



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Friedensvertrag von Versailles

USA

Berlin, 1925

B. Der Friedensvertrag von Versailles.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-61248](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-61248)

B.

Der Friedensvertrag von Versailles.

Die Vereinigten Staaten von Amerika, das Britische Reich,
Frankreich, Italien und Japan,

die in dem gegenwärtigen Vertrag als die alliierten und
assoziierten Hauptmächte bezeichnet sind,

Belgien, Bolivien, Brasilien, China, Cuba, Ecuador, Griechenland,
Guatemala, Haiti, Hedschas, Honduras, Liberia, Nicaragua,
Panama, Peru, Polen, Portugal, Rumänien, der Serbisch-kroatisch-
slowenische Staat, Siam, die Tschechoslowakei und Uruguay,

die mit den obenerwähnten Hauptmächten die alliierten
und assoziierten Mächte bilden,

einerseits

und Deutschland

andererseits

in Anbetracht, daß auf den Antrag der Kaiserlich Deutschen
Regierung am 11. November 1918 von den alliierten und asso-
ziierten Hauptmächten Deutschland ein Waffenstillstand zum Zweck
eines Friedensschlusses bewilligt worden ist,

daß die alliierten und assoziierten Mächte gleicherweise den
Wunsch haben, an Stelle des Krieges, in den sie nacheinander un-
mittelbar oder mittelbar verwickelt worden sind, und der in der
Kriegserklärung Osterreich-Ungarns an Serbien vom 28. Juli 1914,
in den Kriegserklärungen Deutschlands an Rußland vom 1. August
1914 und an Frankreich vom 3. August 1914 sowie in dem Einfall
in Belgien seinen Ursprung hat, einen festen, gerechten und dauer-
haften Frieden treten zu lassen.

Zu diesem Zweck sind die hohen vertragsschließenden Parteien,
die wie folgt, vertreten sind:

der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika durch:

den ehrenwerten Woodrow Wilson, Präsidenten der Vereinigten Staaten,
in seinem eigenen Namen und aus eigener Machtbefugnis,

(es folgen die Namen der übrigen Delegierten);

Seine Majestät der König des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland und der britischen überseeischen Besitzungen, Kaiser von Indien, durch:*)

für das Dominion von Canada durch:
für den Bundesstaat Australien durch:
für die Südafrikanische Union durch:
für das Dominion von Neuseeland durch:
für Indien durch:

der Präsident der Französischen Republik durch:
Seine Majestät der König von Italien durch:
Seine Majestät der Kaiser von Japan durch:
Seine Majestät der König der Belgier durch:
der Präsident der Republik von Bolivien durch:
der Präsident der Republik von Brasilien durch:
der Präsident der Chinesischen Republik durch:
der Präsident der Cubanischen Republik durch:
der Präsident der Republik von Ecuador durch:
Seine Majestät der König der Hellenen durch:
der Präsident der Republik von Guatemala durch:
der Präsident der Republik von Haiti durch:
Seine Majestät der König von Hedschas durch:
der Präsident der Republik von Honduras durch:
der Präsident der Republik von Liberia durch:
der Präsident der Republik von Nicaragua durch:
der Präsident der Republik von Panama durch:
der Präsident der Republik von Peru durch:
der Präsident der Polnischen Republik durch:
der Präsident der Portugiesischen Republik durch:
Seine Majestät der König von Rumänien durch:
Seine Majestät der König der Serben, Kroaten und Slowenen durch:
Seine Majestät der König von Siam durch:
der Präsident der Tschechoslowakischen Republik durch:
der Präsident der Republik von Uruguay durch:
Deutschland durch:

im Namen des Deutschen Reichs und im Namen aller Gliedstaaten sowie jedes einzelnen von ihnen

nach Austausch ihrer für gut und richtig befundenen Vollmachten über folgende Bestimmungen übereingekommen:

Mit dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags nimmt der Kriegszustand ein Ende. Von diesem Augenblick an werden unter Vorbehalt der Bestimmungen des gegen-

*) Hinter dem Worte „durch:“ folgen hier und weiterhin jedesmal die Namen der Delegierten.

wärtigen Vertrags die amtlichen Beziehungen der alliierten und assoziierten Mächte zu Deutschland und dem einen oder anderen der deutschen Staaten wieder aufgenommen.

I. Teil.

Völkerbundsatzung.

In der Erwägung, daß es zur Förderung der Zusammenarbeit der Nationen und zur Gewährleistung von Frieden und Sicherheit zwischen ihnen darauf ankommt,

gewisse Verpflichtungen einzugehen, nicht zum Kriege zu schreiten, in aller Öffentlichkeit auf Gerechtigkeit und Ehre beruhende Beziehungen zwischen den Völkern zu pflegen, die von nun an als Regel für das tatsächliche Verhalten der Regierungen anerkannten Vorschriften des Völkerrechts genau zu beobachten,

die Gerechtigkeit herrschen zu lassen und alle vertragsmäßigen Verpflichtungen in den gegenseitigen Beziehungen der organisierten Völker gewissenhaft zu beobachten,

nehmen die hohen vertragschließenden Teile die folgende Satzung an, die den Völkerbund stiftet.

Artikel 1.

Der Völkerbund umfaßt als ursprüngliche Mitglieder diejenigen unterzeichnenden Mächte, deren Namen in der Anlage der gegenwärtigen Satzung aufgeführt sind, sowie diejenigen gleichfalls in der Anlage bezeichneten Staaten, die der gegenwärtigen Satzung ohne jeden Vorbehalt durch eine im Sekretariat innerhalb zweier Monate nach Inkrafttreten der Satzung niederzulegende Erklärung beitreten. Der Beitritt ist allen anderen Mitgliedern des Bundes mitzuteilen.

Alle sich selbst verwaltenden Staaten, Dominien oder Kolonien, die nicht in der Anlage aufgeführt sind, können Mitglieder des Bundes werden, wenn ihrer Zulassung durch zwei Drittel der Bundesversammlung zugestimmt wird, vorausgesetzt, daß sie wirksame Gewähr für ihre Absicht geben, ernsthaft ihre internationalen Verpflichtungen einzuhalten, und die Bundessatzung hinsichtlich ihrer Streitkräfte und ihrer Rüstungen zu Lande, zur See und in der Luft annehmen.

Jedes Mitglied des Bundes kann mit einer zweijährigen Kündigungsfrist aus dem Bunde austreten, sofern es im Augenblick des Rücktritts alle seine internationalen Verpflichtungen mit Einschluß derjenigen, die sich aus den gegenwärtigen Satzungen ergeben, erfüllt hat.

Artikel 2.

Die Tätigkeit des Bundes, wie sie in der gegenwärtigen Satzung festgelegt ist, wird ausgeübt durch eine Bundesversammlung und durch einen Rat, denen ein ständiges Sekretariat zur Seite tritt.

Artikel 3.

Die Bundesversammlung setzt sich zusammen aus Vertretern der Bundesmitglieder.

Sie tagt in bestimmten Zeiträumen oder auch zu jedem anderen Zeitpunkt, wenn die Umstände es erfordern, am Sitze des Bundes oder an einem besonders zu bezeichnenden Ort.

Die Versammlung befaßt sich mit allen Angelegenheiten, die zur Zuständigkeit des Bundes gehören oder den Frieden der Welt berühren.

Jedes Mitglied des Bundes besitzt nur eine Stimme und darf auch nicht mehr als drei Vertreter in der Versammlung haben.

Artikel 4.

Der Rat setzt sich zusammen aus Vertretern der alliierten und assoziierten Hauptmächte, sowie aus Vertretern von vier anderen Mitgliedern des Bundes. Diese vier Mitglieder des Bundes werden von der Versammlung nach freiem Ermessen und für eine von ihr beliebig zu bestimmende Zeit gewählt. Bis zu der ersten Wahl durch den Bund sind die Vertreter Belgiens, Brasiliens, Spaniens und Griechenlands Mitglieder des Rates.

Mit Zustimmung der Mehrheit der Versammlung kann der Rat Mitglieder des Bundes bezeichnen, denen von da ab eine dauernde Vertretung im Rate zukommt; mit gleicher Zustimmung kann der Rat die Zahl der Mitglieder des Bundes erhöhen, die von der Versammlung zur Vertretung im Rate zu wählen sind.

Der Rat versammelt sich, sooft die Umstände es erfordern, jedoch mindestens einmal im Jahre, am Sitze des Bundes oder an einem anderen dafür zu bezeichnenden Ort.

Der Rat befaßt sich mit allen Fragen, die zu der Zuständigkeit des Bundes gehören oder den Frieden der Welt berühren.

Jedes Mitglied des Bundes, das nicht im Rate vertreten ist, soll aufgefordert werden, einen Vertreter zu entsenden, wenn eine Frage auf der Tagesordnung des Rates steht, die seine Interessen besonders berührt.

Jedes im Rate vertretene Bundesmitglied hat nur eine Stimme und nur einen Vertreter.

Artikel 5.

Soweit nicht in der gegenwärtigen Satzung oder in den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags etwas anderes ausdrücklich be-

stimmt ist, werden die Entscheidungen der Bundesversammlung oder des Rates mit Einstimmigkeit der bei der Sitzung vertretenen Bundesmitglieder getroffen.

Alle Fragen des Verfahrens, die sich bei den Sitzungen der Bundesversammlung oder des Rates ergeben, mit Einschluß der Bezeichnung der für einzelne Punkte eingesetzten Untersuchungsausschüsse, werden durch die Versammlung oder durch den Rat geregelt und durch Stimmenmehrheit der bei der Sitzung vertretenen Bundesmitglieder entschieden.

Die erste Tagung der Versammlung und die erste Tagung des Rates wird durch den Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika berufen.

Artikel 6.

Das ständige Sekretariat wird am Sitze des Bundes errichtet. Es umfaßt einen Generalsekretär sowie die erforderlichen Sekretäre nebst Personal.

Der erste Generalsekretär wird in der Anlage benannt. Für die Folge wird der Generalsekretär von dem Rat mit Zustimmung der Mehrheit der Bundesversammlung ernannt.

Die Sekretäre und das Personal des Sekretariats werden von dem Generalsekretär mit Zustimmung des Rates ernannt.

Der Generalsekretär des Bundes nimmt als solcher an allen Sitzungen der Versammlung und des Rates teil.

Die Ausgaben des Sekretariats werden von den Mitgliedern des Bundes nach dem Verhältnis getragen, das für das Internationale Büro des Weltpostvereins besteht.

Artikel 7.

Der Sitz des Bundes ist Genf.

Der Rat kann jederzeit die Errichtung an einem anderen Orte bestimmen.

Alle Ämter des Bundes oder der damit zusammenhängenden Dienststellen mit Einschluß des Sekretariats sind in gleicher Weise Männern und Frauen zugänglich.

Die Vertreter der Bundesmitglieder und die Beamten des Bundes genießen, solange sie sich in Ausübung ihrer Bundesfunktionen befinden, die Vorrechte und die Immunität der Diplomaten.

Die von dem Bunde oder seinen Beamten oder bei seinen Sitzungen benutzten Gebäude und Grundstücke sind unverletzlich.

Artikel 8.

Die Mitglieder des Bundes erkennen an, daß die Aufrechterhaltung des Friedens es nötig macht, die nationalen Rüstungen auf das Min-

bestmaß herabzusetzen, das mit der nationalen Sicherheit und mit der Durchführung der durch ein gemeinsames Handeln auferlegten internationalen Verpflichtungen vereinbar ist.

Der Rat bereitet unter Berücksichtigung der geographischen Lage und der besonderen Umstände jedes Staates die Pläne für diese Ausrüstung zum Zweck einer Prüfung und Entscheidung durch die verschiedenen Regierungen vor.

Diese Pläne müssen von neuem geprüft und (soweit erforderlich) mindestens alle 10 Jahre revidiert werden.

Die derart festgesetzte Grenze für die Rüstungen darf nach ihrer Annahme durch die verschiedenen Regierungen nicht ohne Zustimmung des Rates überschritten werden.

Da nach Ansicht der Bundesmitglieder die Privatherstellung von Munition und Kriegsgerät schweren Bedenken unterliegt, beauftragen sie den Rat, Mittel ins Auge zu fassen, wodurch den Unzuträglichkeiten einer solchen Herstellung vorgebeugt werden kann; dabei ist den Bedürfnissen der Bundesmitglieder Rechnung zu tragen, die nicht selbst in der Lage sind, die für ihre Sicherheit erforderlichen Mengen an Munition und Kriegsgerät herzustellen.

Die Bundesmitglieder verpflichten sich zum offenen und vollständigen Austausch aller Nachrichten über den Stand ihrer Rüstungen, über ihre Heeres-, Flotten- und Luftflottenprogramme und über die Lage ihrer Kriegsindustrie.

Artikel 9.

Eine ständige Kommission wird eingerichtet, um dem Rat Gutachten über die Ausführung der Bestimmungen der Artikel 1 und 8 und überhaupt über Heeres-, Flotten- und Luftflottenfragen zu erstatten.

Artikel 10.

Die Bundesmitglieder verpflichten sich, die territoriale Unversehrtheit und die gegenwärtige politische Unabhängigkeit aller Bundesmitglieder zu achten und gegen jeden Angriff von außen her zu wahren. Im Fall eines Angriffs, der Bedrohung mit einem Angriff oder einer Angriffsgefahr trifft der Rat die zur Durchführung dieser Verpflichtung geeigneten Sicherheitsmaßnahmen.

Artikel 11.

Es wird hierdurch ausdrücklich erklärt, daß jeder Krieg oder jede Kriegsdrohung, möge dadurch eins der Bundesmitglieder unmittelbar bedroht werden oder nicht, den ganzen Bund angeht und daß dieser alle Maßregeln zur wirksamen Erhaltung des Völkerfriedens treffen muß. In diesem Fall hat der Generalsekretär unverzüglich auf Antrag eines jeden der Bundesmitglieder den Rat zu berufen.

1919-1932

Es wird ferner erklärt, daß jedes Bundesmitglied das Recht hat, in freundschaftlicher Weise die Aufmerksamkeit der Bundesversammlung oder des Rates auf jeden Umstand zu lenken, der die internationalen Beziehungen beeinflusst und in der Folge den Frieden oder das gute Einvernehmen unter den Nationen, von denen der Frieden abhängt, bedrohen kann.

Artikel 12.

Alle Mitglieder kommen überein, alle etwa zwischen ihnen entstehenden Streitfälle, die zum Bruch führen könnten, dem Schiedsgerichtsverfahren oder einer Untersuchung durch den Rat zu unterbreiten. Sie vereinbaren ferner, in keinem Fall vor Ablauf einer Frist von drei Monaten nach Fällung des Schiedsspruchs oder Erstattung des Berichts des Rates zum Kriege zu schreiten.

In allen in diesem Artikel vorgesehenen Fällen soll der Schiedsspruch in einem angemessenen Zeitraum ergehen und der Bericht des Rates innerhalb von sechs Monaten nach dem Tage erstattet werden, an dem er mit dem Streitfall befaßt worden ist.

Artikel 13.

Die Bundesmitglieder kommen überein, wenn sich zwischen ihnen eine Streitfrage erhebt, die zwar nach ihrer Ansicht eine schiedsgerichtliche Lösung zuläßt, sich aber nicht in befriedigender Weise auf diplomatischem Wege regeln läßt, die gesamte Frage dem Schiedsverfahren zu überweisen.

Zu denjenigen Streitpunkten, die sich im allgemeinen für ein Schiedsverfahren eignen, gehören Streitfragen, die sich auf die Auslegung eines Vertrags, auf alle Fragen des Völkerrechts, auf alle tatsächlichen Verhältnisse, deren Eintreten den Bruch einer internationalen Verpflichtung bilden würde, oder auf Umfang und Art der Wiedergutmachung für einen solchen Bruch beziehen.

Das Schiedsgericht, dem die Streitfrage unterbreitet wird, unterliegt der Wahl der Parteien oder der Festsetzung durch frühere Verträge.

Die Bundesmitglieder kommen überein, den erlassenen Schiedsspruch ehrlich und treu auszuführen und gegen kein Mitglied des Bundes, das sich nach ihm richtet, zum Kriege zu schreiten. Im Falle der Nichtausführung des Spruches schlägt der Rat die zur Sicherung seiner Durchführung geeigneten Maßnahmen vor.

Artikel 14.

Der Rat stellt einen Plan zur Errichtung eines ständigen internationalen Gerichtshofs auf und unterbreitet ihn den Bundesmitgliedern. Dieser Gerichtshof ist zuständig für alle Streitfälle internationalen

Charakters, die ihm von den Parteien unterbreitet werden. Er gibt ferner Gutachten ab über jede Streitfrage oder jeden Punkt, mit dem der Rat oder die Bundesversammlung ihn befaßt.

Artikel 15.

Wenn sich zwischen den Bundesmitgliedern eine Streitfrage erhebt, die einen Bruch herbeiführen könnte, und die nach der Bestimmung des Artikels 13 nicht der Schiedsgerichtsbarkeit unterliegt, so kommen die Bundesmitglieder überein, die Frage vor den Rat zu bringen. Zu diesem Zwecke genügt es, wenn eine von den Parteien dem Generalsekretär von der Streitfrage Mitteilung macht. Dieser trifft alle Maßnahmen zu einer umfassenden Untersuchung und Prüfung.

Ohne den geringsten Verzug müssen ihm die Parteien die Darlegung ihres Streitfalles mit allen bestimmten Tatsachen und Beweisstücken zustellen. Der Rat kann ihre sofortige Veröffentlichung anordnen.

Der Rat bemüht sich, die Streitfrage zu regeln. Gelingt dies, so veröffentlicht er, soweit er dies für nützlich hält, eine Darstellung des Tatbestandes, der entsprechenden Auslegungen und den Wortlaut des Ausgleichs. Kann die Streitfrage nicht ausgeglichen werden, so verfaßt und veröffentlicht der Rat einen einstimmig oder mit Stimmenmehrheit zustande gekommenen Bericht, worin die Umstände der Streitfrage sowie die von ihm als gerecht und für den Ausgleich am zweckmäßigsten erachteten Lösungen darzulegen sind.

Jedes Bundesmitglied, das bei dem Rat vertreten ist, kann gleichfalls eine Darstellung des Tatbestandes, der Streitfrage sowie seine eigenen Anträge veröffentlichen.

Wird der Bericht des Rates einstimmig angenommen, wobei die Stimmen der Vertreter der Parteien nicht angerechnet werden, so verpflichten sich die Bundesmitglieder, mit keiner Partei, die sich den Vorschlägen des Berichtes fügt, Krieg zu führen.

Wird der Bericht des Rates nicht von allen Mitgliedern angenommen, die nicht Partei sind, so behalten sich die Bundesmitglieder das Recht vor, diejenigen Maßnahmen zu treffen, die ihnen für die Aufrechterhaltung von Recht und Gerechtigkeit erforderlich erscheinen.

Wenn eine der Parteien behauptet und der Rat anerkennt, daß der Streit sich auf eine Frage bezieht, die nach dem Völkerrecht ausschließlich dem eigenen Ermessen dieser Partei überlassen ist, so hat dies der Rat in einem Bericht festzustellen, jedoch keine Lösung vorzuschlagen.

Der Rat kann alle in diesem Artikel vorgesehenen Fälle vor die Bundesversammlung bringen. Die Versammlung muß sich gleichfalls mit der Streitfrage auf den Antrag einer der Parteien befassen; der Antrag muß binnen 14 Tagen gestellt werden, nachdem die Streitfrage dem Rate unterbreitet worden ist.

In allen Fällen, die der Versammlung unterbreitet werden, finden die Bestimmungen dieses Artikels und des Artikels 12 über die Tätigkeit und die Machtbefugnis des Rates entsprechende Anwendung. Es besteht Einverständnis darüber, daß ein Bericht, der von der Versammlung mit Zustimmung der im Rate vertretenen Bundesmitglieder und der Mehrheit der anderen Bundesmitglieder mit Ausnahme der Vertreter der Parteien abgefaßt worden ist, dieselbe Bedeutung hat wie ein Bericht des Rates, dem alle Mitglieder, mit Ausnahme der Vertreter der Parteien, zustimmen.

Artikel 16.

Wenn ein Bundesmitglied unter Verletzung der durch die Artikel 12, 13 oder 15 übernommenen Verpflichtungen zum Kriege schreitet, so wird es ohne weiteres so angesehen, als hätte es eine kriegerische Handlung gegen alle anderen Bundesmitglieder begangen. Diese verpflichten sich, unverzüglich mit ihm alle Handels- und finanziellen Beziehungen abzubrechen, ihren Staatsangehörigen jeden Verkehr mit den Angehörigen des vertragsbrüchigen Staates zu verbieten und alle finanziellen, Handels- oder persönlichen Verbindungen zwischen den Angehörigen dieses Staates und denjenigen jedes anderen Staates abzubrechen, gleichviel, ob er dem Bunde angehört oder nicht.

In diesem Falle ist der Rat verpflichtet, den verschiedenen beteiligten Staaten vorzuschlagen, mit welchen Land-, See- oder Luftstreitkräften die Mitglieder des Bundes für ihr Teil zu der bewaffneten Macht beizutragen haben, die zur Wahrung der Bundespflichten bestimmt ist.

Die Bundesmitglieder kommen ferner überein, sich bei der Ausführung der auf Grund dieses Artikels zu ergreifenden wirtschaftlichen und finanziellen Maßnahmen wechselseitig zu unterstützen, um die daraus etwa entstehenden Verluste und Unzuträglichkeiten auf das Mindestmaß zu beschränken. Sie unterstützen sich ferner gegenseitig, um den von dem vertragsbrüchigen Staat gegen einen von ihnen gerichteten besonderen Maßnahmen entgegenzutreten. Sie veranlassen das Erforderliche, um den Streitkräften jedes Bundesmitglieds, die zum Schutz der Bundespflichten zusammenwirken, den Durchzug durch ihr Gebiet zu erleichtern.

Jedes Bundesmitglied, das sich der Verletzung einer aus dieser Satzung sich ergebenden Verpflichtung schuldig macht, kann von dem Bunde ausgeschlossen werden. Der Ausschluß erfolgt durch Abstimmung aller anderen im Rate vertretenen Bundesmitglieder.

Artikel 17.

Bei Streitigkeiten zwischen einem Mitglied des Bundes und einem Nichtmitglied oder zwischen Staaten, von denen keiner Mitglied des

Bundes ist, soll der Staat oder die Staaten, die dem Bunde nicht angehören, aufgefordert werden, zur Beilegung des Streitfalles sich den Verpflichtungen zu unterziehen, die den Bundesmitgliedern obliegen, und zwar unter Bedingungen, die der Rat für angemessen erachtet. Wird diese Aufforderung angenommen, so finden die Artikel 12 bis 16 mit den vom Rate für erforderlich erachteten Änderungen Anwendung.

Sofort nach der Absendung dieser Aufforderung tritt der Rat in die Prüfung der näheren Umstände des Streitfalles ein und macht die dafür am besten und wirksamsten erscheinenden Vorschläge.

Lehnt der Staat, an den die Aufforderung gerichtet wird, es ab, zum Zwecke der Beilegung des Streitfalls sich den Verpflichtungen der Bundesmitglieder zu unterziehen, und schreitet er gegen ein Bundesmitglied zum Kriege, so finden die Bestimmungen des Artikels 16 auf ihn Anwendung.

Weigern sich beide Parteien, an die die Aufforderung gerichtet ist, sich den Verpflichtungen eines Bundesmitglieds zum Zwecke der Beilegung des Streitfalles zu unterziehen, so kann der Rat alle Maßnahmen treffen und alle Vorschläge machen, die zur Verhütung von Feindseligkeiten und zur Beilegung des Streites geeignet sind.

Artikel 18.

Alle Verträge oder internationalen Vereinbarungen, die in Zukunft von einem Bundesmitglied geschlossen werden, sind unverzüglich von dem Sekretariat einzutragen und sobald als möglich zu veröffentlichen. Kein solcher Vertrag oder keine solche internationale Abmachung ist verbindlich, bevor die Eintragung erfolgt ist.

Artikel 19.

Die Versammlung kann von Zeit zu Zeit die Bundesmitglieder auffordern, Verträge, deren Anwendung nicht mehr in Frage kommt, sowie internationale Verhältnisse, deren Aufrechterhaltung den Weltfrieden gefährden könnte, einer Nachprüfung zu unterziehen.

Artikel 20.

Die Bundesmitglieder erkennen jeder für sein Teil an, daß die gegenwärtige Satzung alle gegenseitigen Verpflichtungen oder Verständigungen aufhebt, die mit den in ihr enthaltenen Bestimmungen unvereinbar sind; sie verpflichten sich feierlich, in Zukunft keine solchen Verträge mehr zu schließen.

Hat ein Mitglied vor seinem Eintritt in den Bund Verpflichtungen übernommen, die mit den Bestimmungen der Satzung unvereinbar sind, so muß es sofort das Erforderliche veranlassen, um sich von diesen Verpflichtungen zu befreien.

Artikel 21.

Internationale Vereinbarungen, wie Schiedsgerichtsverträge, und Verständigungen über bestimmte Gebiete, wie die Monroe-Doktrin, die der Aufrechterhaltung des Friedens dienen, werden nicht als unvereinbar mit den Bestimmungen der gegenwärtigen Satzung betrachtet.

Artikel 22.

Auf die Kolonien und Gebiete, die infolge des Krieges aufgehört haben, unter der Souveränität der Staaten zu stehen, die sie vorher beherrschten, und die von Völkern bewohnt sind, die noch nicht imstande sind, sich unter den besonders schwierigen Verhältnissen der modernen Welt selbst zu leiten, finden nachstehende Grundsätze Anwendung. Das Wohlergehen und die Entwicklung dieser Völker bilden eine heilige Aufgabe der Zivilisation, und es erscheint zweckmäßig, in diese Satzung Sicherheiten für die Erfüllung dieser Aufgabe aufzunehmen.

Der beste Weg, diesen Grundsatz praktisch zu verwirklichen, ist die Übertragung der Vormundschaft über diese Völker an die fortgeschrittenen Nationen, die auf Grund ihrer Hilfsmittel, ihrer Erfahrung oder ihrer geographischen Lage am besten imstande und bereit sind, eine solche Verantwortung auf sich zu nehmen: diese Vormundschaft hätten sie als Mandatare des Bundes und in dessen Namen zu führen.

Die Art des Mandates muß sich nach dem Maße der Entwicklung des Volkes, der geographischen Lage seines Gebiets, seinen wirtschaftlichen Bedingungen und nach allen sonstigen entsprechenden Umständen richten.

Gewisse Gemeinwesen, die ehemals zum Türkischen Reiche gehörten, haben einen solchen Grad der Entwicklung erreicht, daß ihr Dasein als unabhängige Nationen vorläufig anerkannt werden kann, unter der Bedingung, daß die Ratschläge und die Unterstützung eines Mandatars ihrer Verwaltung bis zu dem Zeitpunkt zur Seite stehen, wo sie imstande sind, sich selbst zu leiten. Bei der Wahl des Mandatars sind die Wünsche dieser Gemeinwesen in erster Linie zu berücksichtigen.

Der Grad der Entwicklung, in dem sich andere Völker, insbesondere diejenigen Mittelafrikas, befinden, erfordert, daß der Mandatar dort die Verwaltung des Gebiets unter Bedingungen übernimmt, die das Aufhören von Mißbräuchen, wie Sklaven-, Waffen- und Alkoholhandel, gewährleisten und zugleich die Freiheit des Gewissens und der Religion verbürgen, ohne andere als die durch die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sittlichkeit gebotenen Einschränkungen. Dabei ist die Errichtung von Festungen oder von Heeres- oder Flottenstützpunkten, sowie die militärische Ausbildung der Eingeborenen, soweit sie nicht für Polizeidienste oder für die Verteidigung des Gebiets erforderlich

ist, zu verbieten. Auch sind den anderen Mitgliedern des Bundes gleiche Möglichkeiten für Handel und Gewerbe zu gewährleisten.

Endlich gibt es Gebiete, wie das südwestliche Afrika und gewisse Inseln im australischen Stillen Ozean, die infolge der geringen Dichtigkeit ihrer Bevölkerung, ihrer beschränkten Ausdehnung, ihrer Entfernung von den Mittelpunkten der Zivilisation und ihres geographischen Zusammenhangs mit den beauftragten Staaten oder infolge anderer Umstände am besten nach den Gesetzen des Mandatars und als integrierender Bestandteil dieses Staates, vorbehaltlich der vorstehend im Interesse der eingeborenen Bevölkerung vorgesehenen Schutzmaßnahmen, verwaltet werden.

In allen Fällen hat der Mandatar dem Rat einen jährlichen Bericht über die seiner Fürsorge übertragenen Gebiete vorzulegen.

Wenn der Umfang an Machtbefugnis, Aufsicht oder Verwaltung, der dem Mandatar zusteht, nicht Gegenstand eines früheren Übereinkommens zwischen den Bundesmitgliedern bildet, wird darüber von dem Rat besondere Bestimmung getroffen.

Eine ständige Kommission erhält die Aufgabe, die Jahresberichte der Mandatare entgegenzunehmen und zu prüfen, sowie dem Räte in allen bei der Ausführung der Mandatsverpflichtungen angehenden Fragen sein Gutachten zu erstatten.

Artikel 23.

Unter Vorbehalt und in Gemäßheit der Bestimmungen der gegenwärtig bestehenden oder in Zukunft zu schließenden internationalen Vereinbarungen werden die Bundesmitglieder

- a) sich bemühen, für Männer, Frauen und Kinder in ihren eigenen Gebieten sowie in allen Ländern, auf die sich ihre Handels- und Gewerbebeziehungen erstrecken, angemessene und menschliche Arbeitsbedingungen herzustellen und aufrechtzuerhalten, auch zu diesem Zweck die erforderlichen internationalen Organisationen einzurichten und zu unterhalten;
- b) der eingeborenen Bevölkerung der ihrer Verwaltung anvertrauten Gebiete eine angemessene Behandlung gewährleisten;
- c) dem Bunde die allgemeine Überwachung der Verträge über den Mädchen- und Kinderhandel sowie über den Handel mit Opium und anderen schädlichen Waren übertragen;
- d) dem Bunde die allgemeine Überwachung des Waffen- und Munitionshandels mit denjenigen Ländern übertragen, wo die Überwachung dieses Handels im allgemeinen Interesse erforderlich ist;

- e) die notwendigen Bestimmungen treffen, um die Freiheit des Verkehrs und der Durchfuhr sowie eine angemessene Behandlung des Handels aller Bundesmitglieder zu sichern und aufrechtzuerhalten, und zwar unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse der im Kriege 1914 bis 1918 verwüsteten Gegenden;
- f) internationale Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Krankheiten treffen.

Artikel 24.

Alle bereits früher durch Kollektivverträge errichteten internationalen Büros treten, vorbehaltlich der Zustimmung der Vertragsparteien, unter die Leitung des Bundes. Alle sonstigen internationalen Büros und alle Kommissionen zur Regelung von Angelegenheiten internationalen Interesses, die künftig geschaffen werden, werden der Autorität des Bundes unterstellt sein.

Für alle Fragen von internationalem Interesse, die durch allgemeine Verträge geregelt, aber nicht der Überwachung durch internationale Kommissionen oder Büros unterworfen sind, hat das Bundessekretariat auf Verlangen der Vertragsparteien und mit Zustimmung des Rates alle geeigneten Nachrichten zu sammeln und zu verteilen, sowie dabei jede erforderliche oder erwünschte Unterstützung zu gewähren.

Der Rat kann entscheiden, daß die Ausgaben der Büros oder Kommissionen, die unter die Leitung des Bundes treten, in die Ausgaben des Sekretariats einbezogen werden.

Artikel 25.

Die Bundesmitglieder verpflichten sich, die Einrichtung und das Zusammenarbeiten gebührend autorisierter freiwilliger nationaler Rote-Kreuz-Organisationen, welche die Verbesserung der Gesundheit, die Vorbeugung von Krankheiten und die Linderung der Leiden der Welt zur Aufgabe haben, anzuregen und zu fördern.

Artikel 26.

Abänderungen der vorliegenden Satzung treten in Kraft, nachdem sie von den Bundesmitgliedern, aus deren Vertretern der Rat besteht, und der Mehrheit derjenigen Mitglieder, deren Vertreter die Versammlung bilden, ratifiziert worden sind.

Jedem Bundesmitglied steht es frei, Abänderungen der Satzung abzulehnen; in diesem Falle hört seine Zugehörigkeit zum Bunde auf.

Anlage.

I. Ursprüngliche Mitglieder des Völkerbundes, die den Friedensvertrag unterzeichnet haben:

Bereinigte Staaten von Amerika,	Cuba,	Panama,
Belgien,	Ecuador,	Peru,
Bolivien,	Frankreich,	Polen,
Brasilien,	Griechenland,	Portugal,
Britisches Reich,	Guatemala,	Rumänien,
Canada,	Haiti,	der Serbisch-kroatisch- slowenische Staat,
Australien,	Hedschas,	Siam,
Südafrika,	Honduras,	Tschechoslowakei,
Neuseeland,	Italien,	Uruguay.
Indien,	Japan,	
China,	Liberia,	
	Nicaragua,	

Staaten, die zum Beitritt eingeladen sind:

Argentinien,	Norwegen,	Schweiz,
Chile,	Paraguay,	Spanien,
Dänemark,	Persien,	Venezuela.
Kolumbien,	Salvador,	
Niederlande,	Schweden,	

II. Erster Generalsekretär des Völkerbundes: Der ehrenwerte Sir James Eric Drummond, K. C. M. G., C. B.

II. Teil

Grenzen Deutschlands.

Artikel 27.

Die Grenzen Deutschlands werden folgendermaßen festgelegt:

1. Mit Belgien:

Von dem Treffpunkt der drei Grenzen Belgiens, Hollands und Deutschlands in südlicher Richtung:

die Nordostgrenze des ehemaligen Gebietes von Neutral-Moresnet, dann die Ostgrenze des Kreises Eupen, dann die Grenze zwischen Belgien und dem Kreis Montjoie, dann die Nordost- und Ostgrenze des Kreises Malmedy bis zum Treffpunkt mit der Grenze von Luxemburg.

2. Mit Luxemburg:

Die Grenze vom 3. August 1914 bis zu deren Schnittpunkt mit der französischen Grenze vom 18. Juli 1870.

3. Mit Frankreich:

Die Grenze vom 18. Juli 1870 von Luxemburg bis zur Schweiz mit dem in Teil III, Abschnitt IV (Saarbecken), in Artikel 48 gemachten Vorbehalten.

4. Mit der Schweiz:

Die gegenwärtige Grenze.

5. Mit Österreich:

Die Grenze vom 3. August 1914 von der Schweiz bis zur Tschechoslowakei nach Maßgabe des folgenden Absatzes.

6. Mit der Tschechoslowakei:

Die Grenze vom 3. August 1914 zwischen Deutschland und Österreich von ihrem Treffpunkt mit der alten Verwaltungsgrenze zwischen Böhmen und der Provinz Oberösterreich bis zu dem Punkt nördlich des ungefähr 8 km östlich von Neustadt liegenden Vorsprungs der alten Provinz Österreichisch-Schlesien.

7. Mit Polen:

Von dem eben bestimmten Punkt und bis zu einem auf dem Gelände zu bestimmenden Punkt ungefähr 2 km östlich von Lorzendorf:

die Grenze so, wie sie gemäß Artikel 88 des gegenwärtigen Vertrages bestimmt wird;

von da nordwärts und bis zu dem Punkt, wo die Verwaltungsgrenze Posen's die Bartsch trifft:

eine auf dem Gelände zu bestimmende Linie, die Polen die Ortschaften: Skorischau, Reichthal, Trembatschau, Kunzendorf, Schleife, Groß-Kosel, Schreibersdorf, Ripplin, Fürstlich-Nieffen, Pawelau, Tscheschen, Konradau, Johannisdorf, Modzenowe, Bogdaj, — Deutschland die Ortschaften: Lorzendorf, Kaulwitz, Glausche, Dalbersdorf, Reesewitz, Stradam, Groß-Wartenberg, Kraschen, Neu-Mittelwalde, Domaflawitz, Wedelsdorf, Tscheschen-Hammer beläuft;

von da nordwestwärts die Verwaltungsgrenze Posen's bis zu dem Punkt, wo sie die Eisenbahn Rawitsch—Herrnstadt trifft;

von da und bis zu dem Punkt, wo die Verwaltungsgrenze Posen's die Straße Reifen—Tschirnau trifft:

eine auf dem Gelände zu bestimmende Linie, die westlich von Triebusch und Gabel und östlich von Saborwitz läuft;

von da die Verwaltungsgrenze Posen's bis zu dem Punkt ihres Zusammentreffens mit der östlichen Verwaltungsgrenze des Kreises Fraustadt;

von da nordwestlich bis zu einem zu wählenden Punkt an der Straße zwischen den Orten Unruhstadt und Kopnitz;

eine auf dem Gelände zu bestimmende Linie, die westlich von

- Geyersdorf, Brenno, Fehlen, Altkloster, Klebel, und östlich von Ulbersdorf, Buchwald, Flgen, Weine, Lupitze, Schwenten läuft;
- von da nördlich bis zu dem nördlichsten Punkt des Chlopsees: eine auf dem Gelände zu bestimmende Linie, welche der Mittellinie der Seen folgt; jedoch bleiben Stadt und Bahnhof Bentschen (einschließlich des Knotenpunkts der Linien Schwiebus—Bentschen und Züllichau—Bentschen) auf polnischem Gebiet;
- von da nordöstlich bis einem Punkt, wo sich die Grenzen der Kreise Schwerin, Birnbaum und Meseritz treffen: eine auf dem Gelände zu bestimmende Linie, die östlich von Betsche vorbeiführt;
- von da nördlich die Grenze zwischen Schwerin und Birnbaum, dann östlich die Nordgrenze der Provinz Posen bis zu dem Punkt, wo diese Linie die Neze trifft;
- von da stromaufwärts bis zu ihrer Vereinigung mit der Rüdow der Verlauf der Neze;
- von da stromaufwärts bis zu einem zu wählenden Punkt ungefähr 6 km südöstlich von Schneidemühl: der Verlauf der Rüdow;
- von da nordöstlich bis zu dem südlichsten Punkt der Wiederberührung mit der Nordgrenze Posens ungefähr 5 km westlich von Stahren: eine auf dem Gelände zu bestimmende Linie, die in dieser Gegend die Eisenbahn Schneidemühl—Konitz völlig auf deutschem Gebiet läßt;
- von da die Grenze Posens nach Nordosten bis zur Spitze des vorspringenden Winkels, den sie ungefähr 15 km östlich Flatow bildet;
- von da nach Nordosten bis zu dem Punkt, wo die Komionka die Südgrenze des Kreises Konitz ungefähr 3 km nordöstlich Grunau trifft: eine auf dem Gelände zu bestimmende Linie, die an Polen folgende Ortschaften: Jasdrowo, Gr.=Lutau, Kl.=Lutau, Wittkau, — an Deutschland folgende Ortschaften: Gr.=Buzig, Cziskowo, Battrow, Böck, Grunau überläßt;
- von da nördlich die Grenze zwischen den Kreisen Konitz und Schlochau bis zu dem Punkt, wo diese Grenze die Brahe trifft;
- von da bis zu einem Punkt der pommerschen Grenze ungefähr 15 km östlich Rummelsburg: eine auf dem Gelände zu bestimmende Linie, die folgende Ortschaften: Konarzin, Kelpin, Adl.=Briesen an Polen, — fol-

gende Ortschaften: Sampohl, Neuguth, Steinfort, Gr.-Peterkau an Deutschland überläßt;
 von da östlich die pommerische Grenze bis zu ihrem Treffpunkt mit der Grenze zwischen den Kreisen Konitz und Schlochau;
 von da nach Norden die Grenze zwischen Pommern und Westpreußen bis zu dem Punkt an der Rheda (ungefähr 3 km nordwestlich von Gohra), wo diese einen von Nordwesten kommenden Nebenfluß aufnimmt;
 von da und bis zu der Krümmung der Piasnitz, ungefähr 1½ km nordwestlich Warschau;
 eine auf dem Gelände zu bestimmende Linie;
 von da den Lauf der Piasnitz stromabwärts, dann die Mittellinie des Zarnowitzsees und endlich die westpreußische Grenze bis zur Ostsee.

8. mit Dänemark:

Die Grenze, so wie sie durch die Festsetzungen in Teil III, Abschnitt XII (Schleswig), Artikel 109 und 110 geregelt wird.

Artikel 28.

Die Grenzen Ostpreußens werden mit den in Teil III, Abschnitt IX (Ostpreußen), gemachten Vorbehalten wie folgt festgelegt:

Von einem Punkt an der Küste der Ostsee ungefähr 1½ km nördlich der Kirche von Pröbbernau und in einer Richtung von 159 Grad (von Nord nach Ost gerechnet):

eine noch im Gelände zu bestimmende Linie von ungefähr 2 km;
 von dort in gerader Linie auf das Leuchtfeuer in der Biegung der Fahrinne nach Elbing in ungefährer Breite von 54° 19½' nördlicher Breite und 19° 26' östlicher Länge von Greenwich;
 von da bis zur östlichen Mündung der Rogat in einer ungefähren Richtung von 209° (von Nord nach Ost gerechnet);

von da die Rogat aufwärts bis zu dem Punkte, wo dieser Fluß die Weichsel verläßt;

von da stromaufwärts in der Hauptfahrinne der Weichsel, dann die Südgrenze des Kreises Marienwerder, dann die des Kreises Rosenberg nach Osten bis zu deren Treffpunkt mit der alten Grenze von Ostpreußen;

von da die alte Grenze zwischen West- und Ostpreußen, dann die Grenze zwischen den Kreisen Osterode und Meidenburg, dann den Lauf des Flusses Skottau stromabwärts, dann stromaufwärts dem Lauf der Neide entlang bis zu einem Punkt, der ungefähr 5 km westlich von Bialuten der alten russischen Grenze am nächsten liegt;

dann in östlicher Richtung bis zu einem Punkt unmittelbar südlich der Kreuzung der Straße Neidenburg—Mława mit der alten russischen Grenze:

eine noch im Gelände zu bestimmende Linie nördlich von Bialutten;

dann längs der alten russischen Grenze bis östlich Schmalenningken, dann die Hauptfahrrinne der Memel stromabwärts, dann den Skierwieth-Arm des Deltas bis zum Kurischen Haff;

dann in gerader Richtung bis zu dem Punkt, wo das östliche Ufer der Kurischen Nehrung auf die Verwaltungsgrenze, ungefähr 4 km südwestlich von Nidden, trifft;

dann die Verwaltungsgrenze bis zum westlichen Ufer der Kurischen Nehrung.

Artikel 29.

Die beschriebenen Grenzen sind in Rot auf einer Karte im Maßstabe von 1 : 1 000 000 eingezeichnet, welche dem gegenwärtigen Vertrag unter Nr. 1 beigelegt ist.

Im Falle von Unterschieden zwischen dem Vertragstext und dieser oder irgendeiner anderen als Anlage beigelegten Karte ist der Text maßgebend.

Artikel 30.

Wenn Grenzen durch einen Wasserlauf bezeichnet sind, so haben die Bezeichnungen „Wasserlauf“ oder „Fahrrinne“ in den Beschreibungen des vorliegenden Vertrages folgende Bedeutung: bei nichtschiffbaren Flüssen die mittlere Linie des Wasserlaufes oder seines Hauptarmes, bei schiffbaren Flüssen die mittlere Linie der Hauptschiffahrtsrinne. In jedem Falle ist es Sache der durch den vorliegenden Vertrag vorgesehenen Grenzregulierungskommissionen, festzusetzen, ob die Grenze den etwaigen Veränderungen des Wasserlaufes oder der Schiffahrtsrinne folgen soll, oder ob sie endgültig durch die Bezeichnung „Wasserlauf“ oder „Fahrrinne“ beim Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Vertrages bestimmt wird.

III. Teil.

Politische Bestimmungen über Europa.

Erster Abschnitt. Belgien.

Artikel 31.

Deutschland erkennt an, daß die Verträge vom 19. April 1839, die die Rechtslage Belgiens vor dem Kriege bestimmten, den gegenwärtigen

Verhältnissen nicht mehr entsprechen. Es stimmt daher der Aufhebung dieser Verträge zu und verpflichtet sich schon jetzt zur Anerkennung und Beachtung aller Abkommen, die zwischen den alliierten und assoziierten Hauptmächten oder zwischen irgendeiner dieser Mächte und den Regierungen von Belgien und von Holland zum Ersatz für die genannten Verträge von 1839 getroffen werden können. Sollte Deutschlands formeller Beitritt zu solchen Abkommen oder zu irgendeiner Bestimmung solcher Abkommen verlangt werden, so verpflichtet sich Deutschland schon jetzt, ihnen beizutreten.

Artikel 32.

Deutschland erkennt die volle Staatshoheit Belgiens über das gesamte strittige Gebiet von Moresnet (sogenanntes Neutral-Moresnet) an.

Artikel 33.

Deutschland verzichtet zugunsten Belgiens auf alle Rechte und Ansprüche auf das Gebiet von Preußisch-Moresnet westlich der Straße von Lüttich nach Aachen; der Teil dieser Straße am Rande dieses Gebietes gehört zu Belgien.

Artikel 34.

Ferner verzichtet Deutschland zugunsten Belgiens auf alle Rechte und Ansprüche auf das gesamte Gebiet der Kreise Eupen und Malmedy.

Während der ersten 6 Monate nach dem Inkrafttreten dieses Vertrages werden in Eupen und Malmedy durch die belgischen Behörden Listen ausgelegt. Die Bewohner dieser Gebiete haben das Recht, darin schriftlich ihren Wunsch auszusprechen, daß diese Gebiete ganz oder teilweise unter deutscher Staatshoheit bleiben.

Es ist Sache der belgischen Regierung, das Ergebnis dieser Volksabstimmung zur Kenntnis des Völkerbundes zu bringen, dessen Entscheidung anzunehmen sich Belgien verpflichtet.

Artikel 35.

Eine Kommission von 7 Mitgliedern, von denen 5 durch die alliierten und assoziierten Hauptmächte, eins durch Deutschland und eins durch Belgien bestimmt werden, wird 14 Tage nach dem Inkrafttreten dieses Vertrages gebildet, um an Ort und Stelle die neue Grenzlinie zwischen Belgien und Deutschland festzusetzen unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage und der Verkehrswege.

Die Entscheidungen werden mit Stimmenmehrheit getroffen und sind für die Beteiligten bindend.

Artikel 36.

Sobald der Übergang der Staatshoheit über die obengenannten Gebiete endgültig geworden ist, erwerben die in diesen Gebieten an-

fässigen deutschen Reichsangehörigen ohne weiteres und endgültig die belgische Staatsangehörigkeit und verlieren die deutsche Reichsangehörigkeit.

Die deutschen Reichsangehörigen jedoch, die sich in diesen Gebieten nach dem 1. August 1914 niedergelassen haben, können die belgische Staatsangehörigkeit nur mit einer Genehmigung der belgischen Regierung erwerben.

Artikel 37.

Während der zwei ersten Jahre nach dem endgültigen Übergang der Staatshoheit über die Belgien auf Grund dieses Vertrages zugesprochenen Gebiete sind die deutschen Reichsangehörigen, die älter als 18 Jahre und in diesen Gebieten ansässig sind, berechtigt, für die deutsche Reichsangehörigkeit zu optieren.

Die Option des Ehegatten hat die der Ehegattin, die Option der Eltern die ihrer noch nicht 18 Jahre alten Kinder zur Folge.

Die Personen, die von dem oben vorgesehenen Optionsrecht Gebrauch gemacht haben, müssen in den darauf folgenden 12 Monaten ihren Wohnsitz nach Deutschland verlegen.

Es steht ihnen frei, die unbeweglichen Güter, die sie in den durch Belgien erworbenen Gebieten besitzen, zu behalten. Sie können ihre bewegliche Habe aller Art mitnehmen. Es wird ihnen dafür keinerlei Zoll, weder für die Ausfuhr noch für die Einfuhr, auferlegt.

Artikel 38.

Die deutsche Regierung hat der belgischen Regierung unverzüglich die Archive, Register, Pläne, Urkunden und Dokumente aller Art auszuliefern, die die Zivil-, Militär-, Finanz- und Justizverwaltung oder andere Verwaltungen des unter belgische Staatshoheit gelangten Gebietes betreffen.

Desgleichen hat die deutsche Regierung der belgischen Regierung die Archive und Dokumente aller Art zurückzuerstatten, die im Laufe des Krieges durch die deutschen Behörden aus den öffentlichen belgischen Verwaltungen, namentlich aus dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten in Brüssel, fortgenommen wurden.

Artikel 39.

Umfang und Art der finanziellen Lasten Deutschlands und Preußens, die Belgien für die ihm abgetretenen Gebiete zu übernehmen hat, werden gemäß den Artikeln 254 und 256 des IX. Teiles (Finanzielle Bestimmungen) dieses Vertrages festgelegt.

Zweiter Abschnitt. Luxemburg.

Artikel 40.

Deutschland verzichtet in bezug auf das Großherzogtum Luxemburg auf die Vorteile aller Bestimmungen, die zu seinen Gunsten in den Verträgen vom 8. Februar 1842, vom 2. April 1847, vom 20./25. Oktober 1865, vom 18. August 1866, vom 21. Februar und vom 11. Mai 1867, vom 10. Mai 1871, vom 11. Juni 1872, vom 11. November 1902 sowie in allen auf diese Verträge folgenden Abkommen enthalten sind.

Deutschland erkennt an, daß das Großherzogtum Luxemburg mit dem 1. Januar 1919 aufgehört hat, dem deutschen Zollverein anzugehören. Es verzichtet auf alle Rechte bezüglich des Betriebes der Eisenbahnen, stimmt der Aufhebung der Neutralität des Großherzogtums zu und nimmt im voraus alle internationalen Vereinbarungen an, die zwischen den alliierten und assoziierten Mächten bezüglich des Großherzogtums getroffen werden.

Artikel 41.

Deutschland verpflichtet sich, dem Großherzogtum Luxemburg auf Ersuchen der alliierten und assoziierten Hauptmächte alle Vorteile und Rechte einzuräumen, die dieser Vertrag zugunsten dieser Mächte oder ihrer Staatsangehörigen in wirtschaftlichen, Verkehrs- und Luftschiff-fahrtsfragen festlegt.

Dritter Abschnitt. Linkes Rheinufer.

Artikel 42.

Es ist Deutschland untersagt, Befestigungen sowohl auf dem linken Ufer des Rheins wie auch auf dem rechten Ufer westlich einer 50 km östlich dieses Flusses gezogenen Linie beizubehalten oder zu errichten.

Artikel 43.

Ebenso sind in der im Artikel 42 angegebenen Zone die Unterhaltung oder die Zusammenziehung einer bewaffneten Macht, sowohl in ständiger wie auch in vorübergehender Form, sowie alle militärischen Übungen jeder Art und die Aufrechterhaltung irgendwelcher materiellen Vorkehrungen für eine Mobilmachung untersagt.

Artikel 44.

Falls Deutschland in irgendeiner Weise den Bestimmungen der Artikel 42 und 43 zuwiderhandeln sollte, würde dies als feindliche Handlung gegenüber den Signatarmächten dieses Vertrages und als Versuch der Störung des Weltfriedens betrachtet werden.

Vierter Abschnitt. Saarbecken.

Artikel 45.

Als Ersatz für die Zerstörung der Kohlengruben in Nordfrankreich und in Anrechnung auf den Betrag der völligen Wiedergutmachung von Kriegsschäden, die Deutschland schuldet, tritt letzteres an Frankreich das vollständige und unbeschränkte Eigentum an den Kohlengruben im Saarbecken ab, wie dieses im Artikel 48 abgegrenzt ist. Das Eigentum geht frei von allen Schulden und Lasten sowie mit dem ausschließlichen Ausbeutungsrecht über.

Artikel 46.

Um die Rechte und das Wohl der Bevölkerung zu sichern und Frankreich volle Freiheit bei der Ausbeutung der Gruben zu verbürgen, nimmt Deutschland die Bestimmungen der Kapitel 1 und 2 der beigefügten Anlage an.

Artikel 47.

Zur rechtzeitigen Regelung der endgültigen Rechtslage des Saarbeckens, unter Berücksichtigung der Wünsche der Bevölkerung, nehmen Frankreich und Deutschland die Bestimmungen des Kapitels 3 der beigefügten Anlage an.

Artikel 48.

Die Grenzen des Gebietes des Saarbeckens, das den Gegenstand dieser Bestimmungen bildet, werden wie folgt festgesetzt:

Im Süden und Südwesten: durch die Grenze Frankreichs, wie sie durch diesen Vertrag festgesetzt ist.

Im Nordwesten und Norden: durch eine Linie, die der nördlichen Verwaltungsgrenze des Kreises Merzig folgt von dem Punkte, wo diese die französische Grenze verläßt, bis zu ihrem Schnittpunkt mit der Verwaltungsgrenze zwischen den Gemeinden Saarlöcherbach und Britten. Die Linie folgt dann dieser Gemeindegrenze in südlicher Richtung bis zur Verwaltungsgrenze der Bürgermeisterei Merzig, so daß die Bürgermeisterei Mettlach mit Ausnahme der Gemeinde Britten in das Gebiet des Saarbeckens fällt. Darauf folgt sie den nördlichen Verwaltungsgrenzen der Bürgermeistereien Merzig und Hausstadt, welche dem genannten Gebiet des Saarbeckens angegliedert werden, sodann nacheinander den Verwaltungsgrenzen, die die Kreise Saarlouis, Ottweiler und St. Wendel von den Kreisen Merzig, Trier und vom Fürstentum Birkenfeld trennen, bis zu einem Punkte etwa 500 m nördlich des Dorfes Furschweiler (Gipfel des Meßelberges).

Im Nordosten und im Osten: Von diesem oben festgesetzten Punkte bis zu einem Punkt etwa 3½ km ostnordöstlich von St. Wendel

eine im Gelände festzulegende Linie. Sie verläuft östlich von Furschweiler, westlich von Roschberg, östlich der Höhen 418 und 329 (südlich von Roschberg), westlich von Leiterweiler, nordöstlich von der Höhe 464, folgt sodann nach Süden der Kammlinie bis zu ihrem Treffpunkt mit der Verwaltungsgrenze des Kreises Kusel.

Von da nach Süden die Grenze des Kreises Kusel, sodann die des Kreises Homburg nach Südsüdosten bis zu einem Punkte etwa 1000 m westlich von Dunsweiler.

Von da bis zu einem Punkte etwa 1 km südlich von Hornbach eine im Gelände festzulegende Linie. Sie verläuft über die Höhe 424 (etwa 1000 m südöstlich von Dunsweiler), über die Höhe 363 (Fuchsberg), 322 (südwestlich von Waldmohr), darauf östlich von Jägersburg und Erbach, sodann, Homburg einschließend, über die Höhen 361 (etwa 2½ km ostnordöstlich der Stadt), 342 (etwa 2 km südöstlich der Stadt), 357 (Schreinersberg), 356, 350 (etwa 1½ km südöstlich von Schwarzenbach), führt dann östlich vom Einöd, südöstlich der Höhen 322 und 333, etwa 2 km östlich von Webenheim, 2 km östlich von Mimbach, umgeht nach Osten den Rücken, auf dem die Straße Mimbach—Böckweiler läuft, so daß die letztere Straße dem Saargebiet zufällt, geht unmittelbar nördlich der etwa 2 km nördlich von Altheim gelegenen Abzweigung der beiden von Böckweiler und von Altheim kommenden Straßen, sodann über Ringweilerhof, das ausgeschlossen bleibt, und die Höhe 322, die eingeschlossen wird, und erreicht die französische Grenze an der Biegung, die diese etwa 1 km südlich von Hornbach macht. (Siehe die Karte 1:100 000, die diesem Vertrag unter Nr. 2 beigelegt ist.)

Eine Kommission von 5 Mitgliedern, von denen eins durch Frankreich, eins durch Deutschland und drei durch den Rat des Völkerbundes ernannt werden, wovon letzterer Angehörige anderer Mächte wählen wird, tritt binnen 14 Tagen nach dem Inkrafttreten dieses Vertrages zusammen, um an Ort und Stelle den Verlauf der oben beschriebenen Grenzlinie festzusetzen.

Bei den Teilen der vorerwähnten Grenzlinie, die mit den Verwaltungsgrenzen nicht zusammenfallen, wird sich die Kommission bemühen, der angegebenen Grenzlinie nahezu kommen, indem sie soweit wie möglich die örtlichen wirtschaftlichen Interessen und die bestehenden Gemeindegrenzen berücksichtigt.

Die Kommission entscheidet mit Stimmenmehrheit; ihre Beschlüsse sind für die Beteiligten bindend.

Artikel 49.

Deutschland verzichtet zugunsten des Völkerbundes, der hier als Treuhänder erachtet wird, auf die Regierung des oben genau fest-

gesetzten Gebietes. Nach Ablauf einer Frist von 15 Jahren nach Inkrafttreten dieses Vertrages wird die Bevölkerung dieses Gebietes aufgefordert werden, sich für diejenige Staatshoheit zu entscheiden, unter welche sie zu treten wünscht.

Artikel 50.

Die Bestimmungen, nach denen die Abtretung der Gruben des Saarbeckens zu erfolgen hat, sowie die Maßnahmen zur Sicherung der Rechte und der Wohlfahrt der Bevölkerung sowie zur Regierung des Gebietes, und die Bedingungen, unter denen die oben vorgesehene Volksabstimmung stattfinden soll, werden in der beigefügten Anlage festgesetzt, die als ein untrennbarer Bestandteil dieses Vertrages angesehen wird und die Deutschland anzunehmen erklärt.

Anlage.

Gemäß den Bestimmungen der Artikel 45 bis 50 dieses Vertrages werden die Bedingungen, unter denen die Abtretung der Gruben des Saarbeckens durch Deutschland an Frankreich erfolgen wird, sowie die Maßnahmen zur Sicherung der Rechte und der Wohlfahrt der Bevölkerung sowie zur Regierung des Gebietes, und die Bedingungen, unter denen die oben vorgesehene Volksabstimmung stattfinden soll, wie folgt festgesetzt:

Kapitel 1. Abtretung der Kohlengruben und ihre Ausbeutung.

§ 1.

Mit Inkrafttreten dieses Vertrages erwirbt der französische Staat das volle und unumschränkte Eigentum aller Kohlenlager innerhalb der Grenzen des Saarbeckens, wie diese im Artikel 48 dieses Vertrages festgesetzt sind.

Der französische Staat hat das Recht, diese Gruben auszubenten oder nicht auszubenten oder das Ausbeutungsrecht an Dritte abzutreten, ohne eine vorherige Genehmigung einholen oder irgendeine Formalität erfüllen zu müssen.

Um die Abgrenzung seiner Rechte zu sichern, kann der französische Staat jederzeit die Anwendung der unten erwähnten deutschen Gesetze und Verordnungen für den Bergbau verlangen.

§ 2.

Das Eigentumsrecht des französischen Staates erstreckt sich auf die freien und noch nicht konzedierten Kohlenlager sowie auf die bereits konzedierten, gleichviel, wer ihre gegenwärtigen Eigentümer sind, ohne Unterschied, ob sie dem preussischen oder bayerischen Staat oder anderen

Staaten oder Gemeinschaften, Gesellschaften oder Privatpersonen gehören, gleichviel, ob sie ausgebeutet werden oder nicht, gleichviel, ob ein von den Rechten der Grundeigentümer getrenntes Ausbeutungsrecht anerkannt ist oder nicht.

§ 3.

Was die bereits ausgebeuteten Gruben betrifft, so erstreckt sich die Übertragung des Eigentums auf den französischen Staat auf alle Nebenanlagen dieser Gruben, namentlich auf ihre Einrichtungen und ihr Ausbeutungsgerät über und unter Tage, auf ihr Förderungsgerät, auf die Anlagen, die die Kohle in elektrische Kraft, in Koks und Neben-erzeugnisse verwandeln, auf Werkstätten, Verkehrswege, elektrische Leitungen, auf Anlagen für das Fassen und die Verteilung des Wassers, auf Grundstücke und Gebäude, wie Büroräume, Wohnhäuser der Direktoren, Beamten oder Arbeiter, auf Schulen, Krankenhäuser und Apotheken, auf die Bestände und Vorräte aller Art, auf die Archive und Pläne, und überhaupt auf alles, dessen Besitz oder Nutznießung den Eigentümern oder Ausbeutern der Gruben zum Zwecke der Ausbeutung der Gruben und ihres Zubehörs zusteht.

Die Übertragung erstreckt sich gleichfalls auf die Forderungen, die noch für die Erzeugnisse einzuziehen sind, die vor der Besitznahme durch den französischen Staat und nach der Unterzeichnung dieses Vertrages geliefert wurden, sowie auf die Bürgschaften von Kunden, deren Rechte der französische Staat gewährleistet.

§ 4.

Der französische Staat erwirbt das Eigentum völlig frei von jeder Schuld und Last. Es werden jedoch in keiner Weise die Rechte auf Alters- und Invalidenrenten berührt, die das Personal der Gruben und ihrer Nebenanlagen zur Zeit des Inkrafttretens dieses Vertrages erworben hat oder zu erwerben im Begriff war. Dagegen hat Deutschland dem französischen Staat den genauen Betrag der von diesem Personal erworbenen Renten zu übergeben.

§ 5.

Der Wert des auf diese Weise dem französischen Staat abgetretenen Besitzes wird durch die im Artikel 233 des Teils VIII (Wiedergutmachungen) dieses Vertrages vorgesehene Wiedergutmachungskommission festgesetzt.

Dieser Wert wird Deutschland in der Abrechnung der Wiedergutmachungen gutgeschrieben.

Es ist Deutschlands Sache, die jeweiligen Eigentümer oder Interessenten zu entschädigen.

§ 6.

Auf den Eisenbahnen und Kanälen Deutschlands darf kein Tarif eingeführt werden, der die Beförderung des Personals, der Erzeugnisse der Gruben und Nebenanlagen oder der für die Ausbeutung notwendigen Materialien unmittelbar oder mittelbar benachteiligt. Diese Transporte genießen alle Rechte und Vorrechte, welche internationale Eisenbahnabkommen ähnlichen Erzeugnissen französischer Herkunft gewährleisten.

§ 7.

Das für die Räumung und Beförderung der Erzeugnisse der Gruben und Nebenanlagen sowie für die Beförderung der Arbeiter und Beamten notwendige Material und Personal wird durch die Eisenbahnverwaltung des Bedens gestellt.

§ 8.

Keinerlei Hindernis darf den Arbeiten zur Erweiterung der Eisenbahnen oder Wasserstraßen entgegengestellt werden, welche der französische Staat für die Sicherung der Räumung und Beförderung der Erzeugnisse der Gruben und Nebenanlagen als notwendig erachtet, wie Verdoppelung der Gleise, Erweiterungen von Bahnhöfen, Anlage von Werften und Nebenanlagen. Die Verteilung der Unkosten wird, im Falle von Meinungsverschiedenheiten, einem Schiedsgericht unterbreitet.

Der französische Staat kann ebenfalls alle neuen Verkehrswege sowie alle Straßen, elektrische Leitungen und telephonische Verbindungen herstellen, die er für die Bedürfnisse der Ausbeutung als notwendig erachtet.

Er kann frei und unbehindert die Verkehrswege benutzen, deren Eigentümer er ist, namentlich jene, die die Gruben und ihre Nebenanlagen mit den Verkehrswegen innerhalb des französischen Gebietes verbinden.

§ 9.

Der französische Staat kann stets die Anwendung der deutschen Gesetze und Verordnungen für den Bergbau verlangen, welche am 11. November 1918 in Kraft waren (abgesehen von den Bestimmungen, die ausschließlich im Hinblick auf den Kriegszustand getroffen wurden), wenn er Grundstücke erwerben will, die er zur Ausbeutung der Gruben und deren Nebenanlagen für notwendig erachtet.

Die Wiedergutmachung der Schäden, die an den Grundstücken infolge der Ausbeutung dieser Gruben und deren Nebenanlagen entstehen, wird gemäß den oben erwähnten deutschen Gesetzen und Verordnungen für den Bergbau geregelt.

§ 10.

Jede Person, die der französische Staat in seine Rechte auf die Ausbeutung der Gruben oder deren Nebenanlagen ganz oder teilweise einsetzt, genießt die in dieser Anlage festgesetzten Vorrechte.

§ 11.

Die Gruben und sonstigen Grundstücke, die Eigentum des französischen Staates geworden sind, können niemals der Gegenstand von Verfallserklärungen, Rückkauf, Enteignung oder Beschlagnahme noch irgendeiner anderen Maßnahme werden, die das Eigentumsrecht beeinträchtigen.

Das bei der Ausbeutung dieser Gruben und deren Nebenanlagen verwandte Personal und Gerät sowie die Erzeugnisse, die aus diesen Gruben gefördert oder in deren Nebenanlagen hergestellt werden, können niemals Gegenstand einer Beschlagnahmemaßnahme sein.

§ 12.

Für die Ausbeutung der Gruben und ihrer Nebenanlagen, deren Eigentum der französische Staat erwirbt, ist unter Vorbehalt der Bestimmungen des unten angeführten § 23 auch künftig die Rechtslage maßgebend, die auf Grund der deutschen Gesetze und Verordnungen, die am 11. November 1918 in Kraft waren, bestand (mit Ausnahme der ausschließlich im Hinblick auf den Kriegszustand getroffenen Bestimmungen).

Die Rechte der Arbeiter bleiben ebenfalls bestehen, so wie sie am 11. November 1918 aus den obenerwähnten deutschen Gesetzen und Verordnungen hervorgingen, und unter Vorbehalt der Bestimmungen des genannten § 23.

Die Einführung und Verwendung fremder Arbeitskräfte in den Gruben des Saarbeckens oder in deren Nebenanlagen darf in keiner Weise behindert werden.

Die Arbeiter und Beamten französischer Staatsangehörigkeit können den französischen Gewerkschaften angehören.

§ 13.

Der Beitrag der Gruben und deren Nebenanlagen, sowohl zu dem örtlichen Haushalt des Saarbeckens wie auch zu den Kommunalsteuern, wird unter gerechter Berücksichtigung des Verhältnisses des Wertes der Gruben zu dem gesamten steuerpflichtigen Vermögen des Saarbeckens festgesetzt.

§ 14.

Der französische Staat kann jederzeit als Nebenanlagen der Gruben Volksschulen und technische Schulen für das Personal und die Kinder

dieses Personals gründen und unterhalten und den Unterricht in diesen Schulen in französischer Sprache erteilen lassen. Die Lehrpläne und Lehrer kann er selbst bestimmen.

Desgleichen kann er Krankenhäuser, Apotheken, Arbeiterhäuser und Gärten und andere Wohlfahrts- und Unterstützungseinrichtungen gründen und unterhalten.

§ 15.

Der französische Staat hat volle Freiheit, die Verteilung, die Ver- sendung und die Festsetzung der Verkaufspreise der Erzeugnisse der Gruben und ihrer Nebenanlagen nach eigenem Gutdünken vorzunehmen.

Die französische Regierung verpflichtet sich jedoch, ohne Rücksicht auf die Höhe der Grubenförderung, den örtlichen Bedarf der Industrie und der Einwohner immer in dem Verhältnis zu befriedigen, das im Laufe des Geschäftsjahres 1913 zwischen dem örtlichen Verbrauch und der Gesamtförderung des Saarbeckens bestand.

Kapitel 2. Regierung des Gebietes des Saarbeckens.

§ 16.

Die Regierung des Gebietes des Saarbeckens wird einer Kom- mission anvertraut, die den Völkerbund vertritt. Diese Kommission wird ihren Sitz im Gebiet des Saarbeckens haben.

§ 17.

Die im § 16 vorgesehene Regierungskommission besteht aus 5 Mitgliedern, die durch den Rat des Völkerbundes ernannt werden. Sie besteht aus einem französischen Mitglied, einem nichtfranzösischen Mitglied, das aus dem Gebiet des Saarbeckens stammt und dort wohnt, und drei Mitgliedern, die Staatsangehörige dreier anderer Länder als Frankreich und Deutschland sind.

Die Mitglieder der Regierungskommission werden auf ein Jahr ernannt; ihr Mandat kann erneuert werden. Der Rat des Völker- bundes kann sie abberufen und für ihren Ersatz sorgen.

Die Mitglieder der Regierungskommission haben Anspruch auf ein Gehalt, das durch den Rat des Völkerbundes festgesetzt und aus den Einnahmen des Gebietes bezahlt wird.

§ 18.

Der Vorsitzende der Regierungskommission wird durch den Rat des Völkerbundes aus den Mitgliedern der Kommission und für die Dauer eines Jahres gewählt; seine Vollmacht kann erneuert werden.

Der Vorsitzende ist das ausführende Organ der Kommission.

§ 19.

Die Regierungskommission hat im Saarbeckengebiet alle Regierungsgewalt, die früher dem Deutschen Reich, Preußen und Bayern zustand, mit Einschluß des Rechtes, Beamte zu ernennen und abzusetzen und diejenigen Organe der Verwaltung und Vertretung zu schaffen, die sie für notwendig hält.

Sie hat Vollmacht, die Eisenbahnen, Kanäle und die verschiedenen öffentlichen Betriebe zu verwalten und auszubenten.

Sie beschließt mit Stimmenmehrheit.

§ 20.

Deutschland stellt der Regierung des Saarbeckens alle amtlichen Urkunden und Archive zur Verfügung, die sich im Besitz Deutschlands, eines deutschen Staates oder einer öffentlichen Behörde befinden und sich auf das Saarbeckengebiet oder auf die Rechte seiner Einwohner beziehen.

§ 21.

Es ist Sache der Regierungskommission, mit den Mitteln und unter den Bedingungen, die sie für angemessen hält, den Schutz der Interessen der Einwohner des Saarbeckengebiets im Ausland zu vertreten.

§ 22.

Die Regierungskommission hat im Saarbeckengebiet die volle Nutznießung an dem Eigentum, das der deutschen Reichsregierung oder der Regierung irgendeines deutschen Staates sowohl als öffentliches als auch als privates Staatseigentum gehört, mit Ausnahme der Gruben.

Was die Eisenbahnen betrifft, so soll eine gerechte Verteilung des rollenden Materials durch eine gemischte Kommission erfolgen, in der die Regierungskommission des Saarbeckens und die deutschen Eisenbahnen vertreten sind.

Personen, Waren, Schiffe, Eisenbahnwagen, Fahrzeuge und Postsendungen, die aus dem Saargebiet heraus- oder in dasselbe hineingehen, genießen alle Rechte und Vorteile bezüglich der Durchfuhr und der Beförderung, wie sie in den Bestimmungen des Teiles XII (Häfen, Wasserstraßen, Eisenbahnen) des gegenwärtigen Vertrages einzeln aufgeführt sind.

§ 23.

Die Gesetze und Verordnungen, die im Saarbeckengebiet am 11. November 1918 in Kraft waren (mit Ausnahme der für den Kriegszustand getroffenen Bestimmungen), bleiben in Kraft.

Wenn aus Gründen der allgemeinen Ordnung oder um diese Gesetze und Verordnungen mit den Bestimmungen des vorliegenden Vertrages in Einklang zu bringen, Änderungen an ihnen vorgenommen

werden müßten, so sollen diese von der Regierungskommission nach Anhörung der gewählten Vertreter der Einwohner beschlossen und ausgeführt werden. Die Form dieser Anhörung bestimmt die Kommission.

Ohne vorherige Befragung des französischen Staates darf keine Änderung der in § 12 vorgesehenen gesetzlichen Bestimmungen über den Bergwerksbetrieb erfolgen, außer wenn diese Abänderung die Folge einer allgemeinen, vom Völkerbund beschlossenen Arbeitsregelung ist.

Was die Festsetzung der Arbeitsbedingungen und der Arbeitsstunden für Männer, Frauen und Kinder betrifft, so muß die Regierungskommission die von den örtlichen Arbeitsorganisationen geäußerten Wünsche ebenso wie die vom Völkerbund angenommenen Grundsätze in Betracht ziehen.

§ 24.

Unter Vorbehalt der Bestimmungen des § 4 werden die Rechte der Bewohner des Saarbeckens, was Versicherung und Pensionen anbetrifft, durch keine Bestimmung dieses Vertrages berührt, mögen diese Rechte zur Zeit der Inkraftsetzung des vorliegenden Vertrages erworben oder im Entstehen begriffen sein, mögen sie sich auf irgendein deutsches Versicherungssystem oder auf Pensionen irgendwelcher Art beziehen.

Deutschland und die Regierung des Saarbeckens werden alle oben angeführten Rechte aufrechterhalten und schützen.

§ 25.

Die Zivil- und Strafgerichte, die sich im Saarbeckengebiet befinden, bleiben bestehen.

Die Regierungskommission setzt einen Zivil- und Strafgerichtshof ein, der die Berufungsinstanz für diese Gerichte bildet und über Fragen entscheidet, für die diese Gerichte nicht zuständig sind.

Es ist Sache der Regierungskommission, die Organisation und die Zuständigkeit des genannten Gerichtshofes zu regeln.

Das Recht wird im Namen der Regierungskommission gesprochen.

§ 26.

Die Regierungskommission hat allein die Befugnis, Abgaben und Steuern innerhalb der Grenzen des Saarbeckengebiets zu erheben.

Die Abgaben und Steuern werden ausschließlich für die Bedürfnisse des Gebiets verwendet.

Das am 11. November 1918 bestehende Steuersystem bleibt bestehen, soweit es die Umstände gestatten. Außer Zollabgaben darf ohne vorherige Befragung der gewählten Vertreter der Einwohner keine neue Abgabe erhoben werden.

§ 27.

Die vorliegenden Bestimmungen berühren in keiner Weise die gegenwärtige Staatsangehörigkeit der Einwohner des Saarbeckengebiets.

Niemand darf gehindert werden, eine andere Staatsangehörigkeit zu erwerben; doch schließt in solchen Fällen der Erwerb der neuen Staatsangehörigkeit den Verlust jeder anderen aus.

§ 28.

Unter Aufsicht der Regierungskommission dürfen die Einwohner ihre örtlichen Versammlungen, ihre religiösen Freiheiten, ihre Schule und ihre Sprache behalten. Das Wahlrecht darf nur für die örtlichen Vertretungen ausgeübt werden.

Es steht ohne Unterschied des Geschlechts jedem über 20 Jahre alten Einwohner zu.

§ 29.

Diejenigen Einwohner des Saarbeckengebiets, die dieses Gebiet zu verlassen wünschen, haben volles Recht, dort ihr unbewegliches Eigentum zu behalten oder es zu angemessenen Preisen zu verkaufen und ihre bewegliche Habe abgabefrei mitzunehmen.

§ 30.

Im Saarbeckengebiet findet kein Militärdienst statt, weder pflichtmäßiger noch freiwilliger. Die Errichtung von Befestigungen ist daselbst untersagt.

Nur eine örtliche Gendarmerie wird zur Aufrechterhaltung der Ordnung eingerichtet.

Es ist Sache der Regierungskommission, unter allen Umständen für den Schutz von Personen und Eigentum im Saarbeckengebiet Sorge zu tragen.

§ 31.

Das Saarbeckengebiet, wie es im Artikel 48 des vorliegenden Vertrages abgegrenzt ist, wird dem französischen Zollsystem unterworfen. Der Ertrag aus den Zöllen auf die für den örtlichen Verbrauch bestimmten Waren wird nach Abzug aller Erhebungskosten dem Haushalt des genannten Gebiets zugewiesen.

Kein Ausfuhrzoll darf auf die Erzeugnisse der Hüttenindustrie oder auf die Kohlen gelegt werden, die aus diesem Gebiet nach Deutschland gehen, oder auf die deutsche Ausfuhr, die für die Industrien des Saarbeckengebiets bestimmt ist.

Rohstoffe und Fabrikate, die aus dem Saarbeckengebiet stammen, sind bei ihrer Durchfuhr durch Deutschland von allen Zollabgaben befreit, ebenso die deutschen Erzeugnisse bei ihrer Durchfuhr durch das Saarbeckengebiet. Während eines Zeitraums von 5 Jahren nach Fu-

krafttreten des vorliegenden Vertrages genießen die im Saarbeckengebiet hergestellten und daher kommenden Erzeugnisse Einfuhrfreiheit in Deutschland. Während derselben Zeit ist die deutsche Einfuhr nach dem Saarbeckengebiet für Erzeugnisse, die zum örtlichen Gebrauch bestimmt sind, von Zollabgaben befreit.

Im Laufe dieser 5 Jahre behält sich die französische Regierung vor, für jeden Gegenstand, der aus dem Saarbeckengebiet kommt und in dem sich Rohstoffe oder Halbfertigfabrikate befinden, die zollfrei aus Deutschland gekommen sind, die in Frankreich zugelassenen Mengen zu beschränken, und zwar auf Grundlage der jährlichen Durchschnittsmengen, die im Laufe der Jahre 1911 bis 1913 nach Elsaß-Lothringen und Frankreich eingeführt worden sind. Dieser Durchschnitt soll mit Hilfe aller amtlichen Angaben und statistischen Unterlagen festgestellt werden.

§ 32.

Der Umlauf französischen Geldes im Saarbeckengebiet darf in keiner Weise verboten oder eingeschränkt werden.

Der französische Staat hat das Recht, für alle seine Käufe oder Zahlungen und in allen seinen Verträgen bezüglich der Ausbeutung der Gruben oder ihrer Nebenanlagen sich französischen Geldes zu bedienen.

§ 33.

Die Regierungskommission ist zur Entscheidung aller Fragen ermächtigt, zu denen die Auslegung der vorstehenden Bestimmungen Anlaß geben könnte.

Frankreich und Deutschland erkennen an, daß jede Streitigkeit, die auf verschiedener Auslegung der genannten Bestimmungen beruht, ebenfalls der Regierungskommission zu unterbreiten ist. Deren mit Stimmenmehrheit getroffene Entscheidung ist für beide Länder bindend.

Kapitel 3. Volksabstimmung.

§ 34.

Bei Ablauf einer Frist von 15 Jahren nach der Inkraftsetzung des vorliegenden Vertrages soll die Bevölkerung des Saarbeckengebiets aufgefordert werden, ihren Willen wie folgt kundzutun:

Eine Abstimmung findet nach Gemeinde und Bezirk über die drei folgenden Möglichkeiten statt:

- a) Aufrechterhaltung der durch vorliegenden Vertrag und vorliegende Anlage errichteten Verwaltungsordnung,
- b) Vereinigung mit Frankreich,
- c) Vereinigung mit Deutschland.

Stimmberechtigt ist ohne Unterschied des Geschlechts jede Person, die zur Zeit der Abstimmung älter als 20 Jahre ist und zur Zeit der

Unterzeichnung des Vertrages in dem Gebiet gewohnt hat. Die anderen Regeln, die Art und Weise und der Tag der Abstimmung werden vom Räte des Völkerbundes festgesetzt, und zwar derart, daß eine freie, geheime und unabhängige Abstimmung gewahrt bleibt.

§ 35.

Der Völkerbund entscheidet, unter welcher Staatshoheit das Gebiet gestellt werden soll, unter Berücksichtigung des durch die Volksabstimmung ausgedrückten Wunsches:

- a) Für den Fall, daß der Völkerbund für das ganze Gebiet oder für einen Teil desselben die Aufrechterhaltung der durch den Vertrag und die vorliegende Anlage geschaffenen Verwaltungsordnung beschließen sollte, verpflichtet sich Deutschland schon jetzt, zugunsten des Völkerbundes auf seine Staatshoheit zu verzichten, sowie es der Völkerbund für notwendig erachtet. Es ist dessen Sache, durch geeignete Maßnahmen die endgültig eingeführte Verwaltungsordnung den dauernden Interessen des Gebiets und den allgemeinen Interessen anzupassen.
- b) Für den Fall, daß der Völkerbund für das ganze Gebiet oder für einen Teil desselben die Vereinigung mit Frankreich beschließen sollte, verpflichtet sich Deutschland schon jetzt, Frankreich in Ausführung der entsprechenden Entscheidung des Völkerbundes alle seine Rechte und Ansprüche auf das von dem Völkerbund im einzelnen festgesetzte Gebiet abzutreten.
- c) Für den Fall, daß der Völkerbund für das ganze Gebiet oder einen Teil desselben die Vereinigung mit Deutschland beschließen sollte, ist es Sache des Völkerbundes, für die Wiedereinsetzung Deutschlands in das von dem Völkerbund im einzelnen festgestellte Gebiet Sorge zu tragen.

§ 36.

Für den Fall, daß der Völkerbund die Vereinigung des ganzen Saarbeckens oder eines Teiles desselben mit Deutschland beschließen sollte, hat Deutschland die Eigentumsrechte Frankreichs auf die in diesem Teil befindlichen Gruben im ganzen zu einem in Gold zu zahlenden Preise zurückzukaufen. Dieser Preis wird von drei Sachverständigen festgesetzt, die mit Stimmenmehrheit beschließen. Einer der Sachverständigen wird von Deutschland, einer von Frankreich und einer von dem Völkerbund ernannt. Der letztere darf weder Franzose noch Deutscher sein.

Die Sicherheit, die Deutschland für Leistung dieser Zahlung zu geben hat, wird von der Wiedergutmachungskommission in Erwägung gezogen werden, und Deutschland wird zu diesem Zweck eine erste Hypo-

thet auf sein Vermögen oder seine Einkünfte aller Art, die durch die Wiedergutmachungskommission angenommen werden, beschaffen können.

Wenn Deutschland trotzdem ein Jahr nach dem Datum, an dem die Zahlung hätte geleistet werden müssen, diese nicht erledigt hat, wird die Wiedergutmachungskommission in Übereinstimmung mit den Instruktionen, die ihr seitens des Völkerbundes erteilt werden können, Abhilfe schaffen, wenn nötig, durch Liquidation des in Frage stehenden Teils der Bergwerke.

§ 37.

Geht infolge des im § 36 vorgesehenen Rückkaufs das Eigentum der Gruben oder eines Teiles der Gruben an Deutschland über, so haben der französische Staat und die französischen Staatsangehörigen das Recht, diejenigen Kohlenmengen aus dem Becken zu kaufen, die durch ihre gewerblichen und häuslichen Bedürfnisse zu diesem Zeitpunkt gerechtfertigt sind.

Eine gerechte Regelung, die zur gegebenen Zeit vom Räte des Völkerbundes zu treffen ist, wird die Kohlenmengen, die Dauer des Vertrags und die Preise festsetzen.

§ 38.

Es besteht Einverständnis darüber, daß Frankreich und Deutschland durch besondere Abmachungen vor dem für die Bezahlung des Rückkaufspreises der Gruben bestimmten Tage die Bestimmungen der §§ 36 und 37 abändern können.

§ 39.

Der Rat des Völkerbundes hat die erforderlichen Maßnahmen für die Einrichtung der Verwaltungsordnung zu treffen, die nach Inkrafttreten der im § 35 erwähnten Beschlüsse des Völkerbundes einzuführen ist.

Diese Bestimmungen sollen eine gerechte Verteilung aller Verpflichtungen enthalten, die der Regierung des Saarbeckens infolge von der Kommission aufgenommenen Anleihen oder infolge irgendeiner anderen Maßnahme obliegen.

Mit dem Inkrafttreten der neuen Verwaltungsordnung nehmen die Vollmachten der Regierungskommission ihr Ende, vorbehaltlich des im § 35a vorgesehenen Falles.

§ 40.

Bei den in der gegenwärtigen Anlage behandelten Gegenständen entscheidet der Rat des Völkerbundes mit Stimmenmehrheit.

Fünfter Abschnitt. Elsaß-Lothringen.

Die hohen vertragschließenden Mächte haben die moralische Verpflichtung anerkannt, das Unrecht wieder gutzumachen, das Deutschland

im Jahre 1871 sowohl gegen das Recht Frankreichs als auch gegen den Willen der Bevölkerung von Elsaß und Lothringen begangen hat, die von ihrem Vaterland trotz der feierlichen Proteste ihrer Vertreter in der Versammlung von Bordeaux abgetrennt worden sind. Sie sind einig über die folgenden Artikel:

Artikel 51.

Die in Gemäßheit des zu Versailles am 26. Februar 1871 unterzeichneten Vorfriedens und des Frankfurter Vertrages vom 10. Mai 1871 an Deutschland abgetretenen Gebiete sind von dem Tage des Waffenstillstands, vom 11. November 1918, an wieder unter die französische Staatshoheit getreten.

Die Bestimmungen der Verträge, die die Festsetzung der Grenze vor 1871 enthalten, treten wieder in Kraft.

Artikel 52.

Die deutsche Regierung übergibt der französischen Regierung unverzüglich die Archive, Register, Pläne, Urkunden und Schriftstücke jeder Art, die die zivile, militärische, finanzielle, gerichtliche oder sonstige Verwaltung der wieder unter die französische Staatshoheit tretenden Gebiete betreffen. Wenn einige dieser Schriftstücke, Urkunden, Archive, Register oder Pläne weggeschafft waren, sind sie von der deutschen Regierung auf Ersuchen der französischen Regierung zurückzugeben.

Artikel 53.

Durch besondere Vereinbarungen zwischen Frankreich und Deutschland wird für die Regelung der Interessen der Einwohner der im Artikel 51 erwähnten Gebiete gesorgt, insbesondere was ihre bürgerlichen Rechte, ihren Handel und die Ausübung ihres Berufs betrifft. Jedoch verpflichtet sich Deutschland schon jetzt, die in der beiliegenden Anlage festgesetzten Regeln über die Staatsangehörigkeit der Einwohner oder der aus den genannten Gebieten stammenden Personen anzuerkennen und anzunehmen, niemals und an keinem Orte diejenigen, die aus irgendeinem Grunde für Franzosen erklärt worden sind, als deutsche Reichsangehörige zu beanspruchen, die anderen in seinem Gebiet aufzunehmen und sich hinsichtlich des Eigentums deutscher Reichsangehöriger in den in Artikel 51 erwähnten Gebieten nach den Bestimmungen des Artikels 297 und der Anlage zu Abschnitt IV in Teil X (Wirtschaftliche Bestimmungen) des gegenwärtigen Vertrages zu richten.

Diejenigen deutschen Reichsangehörigen, die, ohne die französische Staatsangehörigkeit zu erlangen, von der französischen Regierung die Erlaubnis erhalten, in dem genannten Gebiet zu wohnen, sind den Bestimmungen des genannten Artikels nicht unterworfen.

Artikel 54.

Die Personen, die die französische Staatsangehörigkeit auf Grund des § 1 der beifolgenden Anlage wiedererworben haben, besitzen die Eigenschaft als Elsaß-Lothringer für die Ausführung der Bestimmungen des gegenwärtigen Abschnitts.

Die im § 2 der genannten Anlage erwähnten Personen gelten vom Tage an, an welchem sie die Verleihung der französischen Staatsangehörigkeit beantragt haben, als Elsaß-Lothringer, und zwar mit rückwirkender Kraft bis zum 11. November 1918. Für diejenigen, deren Gesuch zurückgewiesen wird, endigt die Bevorzugung mit dem Tage der Ablehnung.

Ebenso sind als elsaß-lothringisch die juristischen Personen zu betrachten, denen diese Eigenschaft von dem französischen Verwaltungsbehörden oder durch eine gerichtliche Entscheidung zuerkannt worden ist.

Artikel 55.

Die in Artikel 51 erwähnten Gebiete fallen frei und ledig von allen öffentlichen Schulden an Frankreich zurück unter den Bedingungen, die in Artikel 255 des Teiles IX (finanzielle Bestimmungen) des gegenwärtigen Vertrages vorgesehen sind.

Artikel 56.

In Gemäßheit der Festsetzungen des Artikels 256 des Teiles IX (Finanzielle Bestimmungen) des gegenwärtigen Vertrages tritt Frankreich in Besitz von allen Gütern und allem Eigentum des Deutschen Reichs oder der deutschen Staaten, die in den im Artikel 51 erwähnten Gebieten liegen, ohne aus diesem Grunde den abtretenden Staaten etwas zu zahlen oder gutzuschreiben. Diese Bestimmung bezieht sich auf alle beweglichen und unbeweglichen Güter des öffentlichen oder privaten Staatseigentums sowie auf die Rechte jeder Art, die dem Deutschen Reich oder den deutschen Staaten oder ihren Verwaltungsbezirken gehörten.

Die Kronüter und das Privateigentum des ehemaligen Kaisers oder der früheren deutschen Herrscher werden dem öffentlichen Staatseigentum gleichgestellt.

Artikel 57.

Deutschland darf keine Bestimmung treffen, um durch Abstempelung oder andere gesetzliche oder Verwaltungsmaßnahmen irgendwelcher Art, die nicht auf den Rest seines Gebietes anwendbar wären, den gesetzlichen Wert oder die befreiende Wirkung seiner Zahlungsmittel oder des deutschen Geldes herabzumindern, die zur Zeit der Unterzeichnung des vorliegenden Vertrages gesetzlichen Kurs haben und sich zu dieser Zeit im Besitz der französischen Regierung befinden.

Artikel 58.

Durch besondere Vereinbarung werden die Bedingungen der Zurückzahlungen in Markwährung für die außerordentlichen Kriegsausgaben festgesetzt, die Elsaß-Lothringen oder die öffentlichen Körperschaften Elsaß-Lothringens im Laufe des Krieges für Rechnung des Reichs in Gemäßheit der deutschen Gesetzgebung vorgestreckt haben, wie z. B. die Familienzahlungen für Kriegsteilnehmer, Beitreibungen, Einquartierung von Truppen, Beihilfen für die Evakuierten.

Bei der Festsetzung der Höhe dieser Summen wird Deutschland der Betrag angerechnet, den Elsaß-Lothringen dem Reiche für die Ausgaben hätte zahlen müssen, die sich aus diesen Rückzahlungen ergeben hätten. Dieser Betrag ist aus dem Verhältnis der Einnahmen zu errechnen, die das Reich im Jahre 1913 von Elsaß-Lothringen bezogen hat.

Artikel 59.

Der französische Staat erhebt für eigene Rechnung die verschiedenen Steuern, Gebühren und Abgaben des Reichs, die in den in Artikel 51 erwähnten Gebieten zur Zeit des Waffenstillstands am 11. November 1918 fällig und noch nicht vereinnahmt waren.

Artikel 60.

Die deutsche Regierung setzt unverzüglich die Elsaß-Lothringer (physische und juristische Personen und öffentliche Anstalten) in den Besitz aller Güter, Rechte und Ansprüche, die ihnen am 11. November 1918 zustanden, soweit sie sich auf deutschem Gebiet befinden.

Artikel 61.

Die deutsche Regierung verpflichtet sich, die Ausführung der finanziellen Bestimmungen, die Elsaß-Lothringen betreffen und in den verschiedenen Waffenstillstandsvereinbarungen vorgesehen sind, ohne Verzögerung fortzusetzen und zu beenden.

Artikel 62.

Die deutsche Regierung verpflichtet sich, alle Zivil- und Militärpensionen, die in Elsaß-Lothringen am 11. November 1918 erworben waren und deren Zahlung dem Haushalt des Deutschen Reichs oblag, zu übernehmen.

Die deutsche Regierung liefert jedes Jahr die notwendigen Mittel für die Zahlung in Franken zum mittleren Wechselkurs des Jahres in Höhe der Summe, auf welche die in Elsaß-Lothringen wohnenden Personen Anspruch in Markwährung hätten, wenn Elsaß-Lothringen unter deutscher Herrschaft geblieben wäre.

Artikel 63.

Mit Rücksicht auf die von Deutschland in Teil VIII (Wiedergutmachungen) des gegenwärtigen Vertrages übernommene Verpflichtung, Ersatz für den Schaden zu gewähren, der der Zivilbevölkerung der alliierten und assoziierten Länder in Gestalt von Geldstrafen zugefügt worden ist, werden die Einwohner der in Artikel 51 erwähnten Gebiete den genannten Bevölkerungen gleichgestellt.

Artikel 64.

Die Regeln bezüglich der Verwaltung des Rheins und der Mosel sind in Teil XII (Häfen, Wasserstraßen und Eisenbahnen) des gegenwärtigen Vertrages festgesetzt.

Artikel 65.

Binnen einer Frist von drei Wochen nach Unterzeichnung des vorliegenden Vertrages werden die Häfen von Straßburg und Kehl für eine Dauer von sieben Jahren zum Zweck ihrer Ausnutzung einheitlich organisiert.

Die Verwaltung dieser einheitlichen Organisation untersteht einem Direktor, der von der Zentral-Rheinkommission ernannt wird und von ihr abberufen werden kann.

Dieser Direktor muß französischer Staatsangehöriger sein. Er untersteht der Kontrolle der Zentral-Rheinkommission und hat seinen Sitz in Straßburg.

In den beiden Häfen werden gemäß Teil XII (Häfen, Wasserstraßen und Eisenbahnen) des vorliegenden Vertrages Freizonen errichtet. Eine besondere zwischen Frankreich und Deutschland zu treffende Vereinbarung, die der Genehmigung der Zentral-Rheinkommission unterliegt, bestimmt die Einzelheiten der Organisation, namentlich nach ihrer finanziellen Seite.

Es versteht sich, daß nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels der Hafen von Kehl das ganze Gebiet umfaßt, das für den Hafenverkehr und den Eisenbahnanschluß erforderlich ist, unter Einbegriff der Hafenbecken, Kais, Schienenwege, Bahnkörper, Krane, Kais- und Lagerhallen, Getreidespeicher, Aufzüge, elektrischen und Wasserwerke, die zum Betriebe des Hafens dienen.

Die deutsche Regierung verpflichtet sich, alle Maßnahmen zu treffen, die von ihr verlangt werden, um die Zusammenstellung und das Rangieren der Züge, die nach Kehl bestimmt sind oder daher kommen, sowohl auf dem linken wie auf dem rechten Rheinufer so gut wie möglich zu vollziehen.

Alle Rechte und alles Eigentum von Privatpersonen bleiben gewahrt. Insbesondere soll die Hafenverwaltung sich jeder Maßregel

enthalten, die den Eigentumsrechten der französischen oder badischen Bahnen schädlich sein könnte.

Gleichheit der Behandlung in bezug auf den Handel wird in beiden Häfen den Angehörigen, Schiffen und Waren aller Nationen gesichert.

Sollte Frankreich nach Ablauf des sechsten Jahres der Ansicht sein, daß der Fortschritt der Hafengebauten von Straßburg eine Verlängerung dieses Übergangszustandes notwendig macht, so kann es dessen Verlängerung bei der Zentral-Rheinkommission beantragen, und diese kann sie für höchstens drei Jahre bewilligen. Während der ganzen Dauer der Verlängerung bleiben die oben vorgesehenen Freizonen erhalten.

Bis zur Ernennung des ersten Direktors durch die Zentral-Rheinkommission kann ein vorläufiger Direktor, der französischer Staatsangehöriger sein muß, von den alliierten und assoziierten Hauptmächten unter den obengenannten Bedingungen ernannt werden.

Alle mit diesem Artikel zusammenhängenden Fragen werden von der Zentral-Rheinkommission mit Stimmenmehrheit entschieden.

Artikel 66.

Die Eisenbahnbrücken und andere Brücken, die gegenwärtig innerhalb der Grenzen von Elsaß-Lothringen über den Rhein führen, werden in allen ihren Teilen und in ihrer ganzen Länge Eigentum des französischen Staates, der für ihre Unterhaltung sorgt.

Artikel 67.

Die französische Regierung tritt in alle Rechte des Deutschen Reichs an allen Eisenbahnlinien ein, die von der Reichseisenbahnverwaltung verwaltet werden und gegenwärtig im Betrieb oder im Bau sind.

Das gleiche gilt für die Rechte des Reichs an Eisenbahn- und Straßenbahnkonzessionen innerhalb der in Artikel 51 erwähnten Gebiete.

Hieraus erwächst dem französischen Staat keine Verpflichtung zu irgendeiner Zahlung.

Die Grenzbahnhöfe werden durch späteres Übereinkommen festgesetzt, indem von vornherein ausgemacht wird, daß sie an der Rheingrenze auf dem rechten Rheinufer liegen sollen.

Artikel 68.

In Gemäßheit der Bestimmungen des Artikels 268 von Teil X (Wirtschaftliche Bestimmungen), Abschnitt I, Kapitel 1 des gegenwärtigen Vertrages sind während eines Zeitraums von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages die Rohstoffe oder Fabrikate, die aus den in Artikel 51 erwähnten Gebieten stammen oder kommen, bei ihrem Eintritt in das deutsche Zollgebiet von allen Zollabgaben befreit.

Die französische Regierung behält sich das Recht vor, jedes Jahr durch einen der deutschen Regierung mitgeteilten Erlaß die Art und die Höhe der Erzeugnisse, die diese Zollfreiheit genießen, festzusetzen.

Die jährliche Menge aller Erzeugnisse, die derart nach Deutschland geschickt werden können, darf den Jahresdurchschnitt der im Laufe der Jahre 1911 bis 1913 versandten Mengen nicht überschreiten.

Außerdem verpflichtet sich die deutsche Regierung während des genannten Zeitraums von fünf Jahren zur freien Ein- und Ausfuhr nach und von Deutschland ohne alle Zollabgaben oder andere Lasten einschließlich innerer Steuern für Garne, Gewebe und andere Textilstoffe oder Erzeugnisse jeder Art und in jedem Zustand, die aus Deutschland in die in Artikel 51 genannten Gebiete eingeführt sind, um dort irgendeinem Verarbeitungsverfahren unterzogen zu werden, wie Bleichen, Färben, Bedrucken, Verarbeitung zu Kurzwaren, Gaze, Zwirn oder Appretieren.

Artikel 69.

Während eines Zeitraums von zehn Jahren vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages ab sind die auf deutschem Gebiet gelegenen Elektrizitätszentralen verpflichtet, die in Artikel 51 erwähnten Gebiete, die sie mit Elektrizität versorgen, sowie alle Betriebe, deren Ausbeutung endgültig oder vorläufig von Deutschland an Frankreich übergeht, auch weiter in Höhe des Verbrauchs zu versorgen, der den am 11. November 1918 gültigen Abschlüssen und Verträgen entspricht.

Die Versorgung hat nach den in Kraft befindlichen Verträgen und zu einem Tarif zu erfolgen, der nicht höher sein darf als derjenige, den die deutschen Reichsangehörigen den genannten Werken zahlen.

Artikel 70.

Es versteht sich, daß die französische Regierung das Recht behält, in Zukunft in den in Artikel 51 erwähnten Gebieten jede neue deutsche Beteiligung zu untersagen:

1. an der Verwaltung und Nutznießung des Staatsbesitzes und der öffentlichen Einrichtungen, wie Eisenbahnen, Wasserstraßen, Versorgung mit Wasser, Gas, Elektrizität und anderem,
2. an dem Eigentum von Bergwerken und Steinbrüchen jeder Art und deren Nebenbetrieben,
3. endlich an den Betrieben der Hüttenindustrie, auch wenn diese mit keinem Bergwerk in Verbindung stehen.

Artikel 71.

Was die in Artikel 51 erwähnten Gebiete betrifft, so verzichtet Deutschland für sich und seine Reichsangehörigen, vom 11. November 1918 ab, die Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Mai 1910, betreffend

den Handel mit Kalisalzen, und überhaupt alle Bestimmungen geltend zu machen, die die Mitwirkung deutscher Organisationen an der Ausbeutung von Kaligruben vorsehen. Es verzichtet desgleichen für sich und seine Reichsangehörigen darauf, alle Verträge, Bestimmungen oder Gesetze geltend zu machen, die zu seinem Vorteil bezüglich anderer Erzeugnisse der genannten Gebiete bestehen könnten.

Artikel 72.

Die Regelung der Fragen bezüglich der vor dem 11. November 1918 zwischen dem Reich und den deutschen Staaten oder ihren in Deutschland wohnenden Angehörigen einerseits und den in Elsaß-Lothringen wohnenden Elsaß-Lothringern andererseits gemachten Schulden erfolgt gemäß Abschnitt III des Teiles X (Wirtschaftliche Bestimmungen) des gegenwärtigen Vertrages, mit der Maßgabe, daß der Ausdruck „vor dem Krieg“ durch den Ausdruck „vor dem 11. November 1918“ ersetzt werden muß. Der auf diese Regelung anwendbare Wechselkurs soll der Durchschnittskurs sein, der an der Genfer Börse in dem Monat vor dem 11. November 1918 notiert worden ist.

In den in Artikel 51 erwähnten Gebieten kann zur Regelung der genannten Schulden unter den in Abschnitt III des Teiles X (Wirtschaftliche Bestimmungen) des gegenwärtigen Vertrages vorgesehenen Bedingungen eine besondere Prüfungs- und Ausgleichsstelle errichtet werden, wobei sich versteht, daß die genannte Stelle als eine „Zentralstelle“ im Sinne des § 1 der Anlage des genannten Abschnitts betrachtet werden kann.

Artikel 73.

Für Eigentum, Rechte und Privatansprüche der Elsaß-Lothringer in Deutschland gelten die Bestimmungen des Abschnitts IV des Teiles X (Wirtschaftliche Bestimmungen) des gegenwärtigen Vertrages.

Artikel 74.

Die französische Regierung behält sich das Recht vor, alles Eigentum, alle Rechte und Ansprüche, die am 11. November 1918 deutsche Reichsangehörige oder unter deutscher Aufsicht stehende Gesellschaften in den in Artikel 51 erwähnten Gebieten besaßen, unter den oben im letzten Absatz des Artikels 53 festgesetzten Bedingungen einzubehalten und zu liquidieren.

Deutschland entschädigt seine durch die genannten Maßnahmen enteigneten Angehörigen unmittelbar.

Der Ertrag dieser Liquidationen wird nach den Bestimmungen der Abschnitte III und IV des Teiles X (Wirtschaftliche Bestimmungen) des gegenwärtigen Vertrages verwandt.

Artikel 75.

In Abweichung von den in Abschnitt V des Teiles X (Wirtschaftliche Bestimmungen) des gegenwärtigen Vertrages vorgesehenen Bestimmungen bleiben alle Verträge in Kraft, die vor der Verkündung des französischen Dekrets vom 30. November 1918 in Elsaß-Lothringen zwischen Elsaß-Lothringern (physischen und juristischen Personen) oder anderen in Elsaß-Lothringen wohnenden Personen einerseits und dem Deutschen Reich oder den deutschen Staaten oder ihren in Deutschland wohnenden Angehörigen andererseits geschlossen worden sind, und deren Ausführung durch den Waffenstillstand oder durch die spätere französische Gesetzgebung ausgesetzt worden ist.

Jedoch werden alle Verträge für nichtig erklärt, deren Auflösung im allgemeinen Interesse die französische Regierung innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Vertrages an Deutschland mitteilt, abgesehen von den Schulden oder anderen Zahlungsverpflichtungen, die sich aus einer vor dem 11. November 1918 erfolgten Ausführung einer in diesen Verträgen vorgesehenen Rechtsbehandlung oder Zahlung ergeben.

Wenn diese Nichtigkeitserklärung für eine der beteiligten Parteien einen wesentlichen Nachteil mit sich bringt, wird der geschädigten Partei eine entsprechende Entschädigung bewilligt werden, wobei aber allein das angelegte Kapital berechnet wird, ohne den entgangenen Gewinn in Betracht zu ziehen.

Für Verjährung, Ausschlussfrist und Verfall gelten in Elsaß-Lothringen die Bestimmungen, die in den Artikeln 300 und 301 von Abschnitt V des Teiles X (Wirtschaftliche Bestimmungen) vorgesehen sind, mit der Maßgabe, daß der Ausdruck „Kriegsbeginn“ durch den Ausdruck „11. November 1918“ ersetzt werden muß und daß der Ausdruck „Kriegsdauer“ durch den Ausdruck „Zeitraum vom 11. November 1918 bis zum Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages“ ersetzt werden muß.

Artikel 76.

Die das gewerbliche, das literarische oder das künstlerische Eigentum der Elsaß-Lothringer betreffenden Fragen werden nach den allgemeinen Bestimmungen von Abschnitt VII des Teiles X (Wirtschaftliche Bestimmungen) des gegenwärtigen Vertrages geregelt, mit der Maßgabe, daß die Elsaß-Lothringer, denen solche Rechte nach der deutschen Gesetzgebung zustehen, deren vollen und ganzen Genuß auch im deutschen Gebiet behalten.

Artikel 77.

Zur Aufrechterhaltung der Invaliditäts- und Altersversicherung verpflichtet sich der deutsche Staat dem französischen Staat gegenüber zur Auszahlung des Anteils an allen Reserven, die vom Deutschen

Reich oder von öffentlichen oder privaten Organisationen, die von ihm abhängen, angesammelt sind, soweit sie der Invaliditäts- und Altersversicherungskasse in Straßburg zustehen. Das gleiche gilt für die in Deutschland angelegten Kapitalien und Reserven, die gesetzlich den anderen sozialen Versicherungskassen, Knappschaftskassen, Eisenbahner-Pensionskassen von Elsaß-Lothringen und den anderen Pensionskassen zukommen, die für das Personal der öffentlichen Verwaltungen und Betriebe in Elsaß-Lothringen eingerichtet sind, ebenso wie für Kapitalien und Reserven, die die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte in Berlin auf Grund der zugunsten der Versicherten dieser Kategorie, die in Elsaß-Lothringen wohnen, eingegangenen Verpflichtungen schuldet.

Die Bedingungen und die Art dieser Übertragungen werden durch besondere Vereinbarungen geregelt.

Artikel 78.

Für Vollstreckung von Urteilen, Berufungen und Strafverfolgungen sind folgende Regeln anzuwenden:

1. Alle Urteile in Zivil- und Handelsfachen, die von den elsass-lothringischen Gerichten zwischen Elsaß-Lothringern oder zwischen Elsaß-Lothringern und Ausländern oder zwischen Ausländern seit dem 3. August 1914 ergangen und vor dem 11. November 1918 rechtskräftig geworden sind, sind endgültig und ohne weiteres vollstreckbar.

Wenn das Urteil zwischen Elsaß-Lothringern und Deutschen oder zwischen Elsaß-Lothringern und Angehörigen der mit Deutschland verbündeten Mächte ergangen ist, so erlangt es erst Rechtskraft, nachdem das neue entsprechende Gericht der im Artikel 51 erwähnten wiedereinverleibten Gebiete ein Vollstreckungsurteil erlassen hat.

2. Alle seit dem 3. August 1914 gegen Elsaß-Lothringer von deutschen Gerichten wegen politischer Verbrechen oder Vergehen erlassenen Urteile sind ungültig.
3. Als null und nichtig gelten und wieder aufgehoben werden alle Erkenntnisse, die das Reichsgericht in Leipzig nach dem 11. November 1918 infolge einer Berufung gegen Entscheidungen der elsass-lothringischen Gerichte ausgesprochen hat. Die Akten der Instanzen, auf die sich solche Erkenntnisse beziehen, werden den beteiligten elsass-lothringischen Gerichten zurückgeschickt.

Alle Berufungen, die beim Reichsgericht gegen Entscheidungen elsass-lothringischer Gerichte eingelegt sind, werden suspendiert. Die Akten werden unter den obenerwähnten

Bedingungen unverzüglich an den französischen Kassationshof gesandt, der für die Entscheidung zuständig ist.

4. Alle Verfolgungen in Elsaß-Lothringen wegen Straftaten, die zwischen dem 11. November 1918 und dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages begangen worden sind, geschehen nach deutschem Recht, sofern dieses nicht durch an Ort und Stelle ordnungsmäßig von den französischen Behörden veröffentlichte Verfügungen abgeändert oder ersetzt worden ist.
5. Alle anderen Fragen der Zuständigkeit, des Prozeßverfahrens oder der Justizverwaltung werden durch ein besonderes Abkommen zwischen Frankreich und Deutschland geregelt.

Artikel 79.

Die im folgenden angefügten Zusatzbestimmungen über die Staatsangehörigkeit haben die gleiche Kraft und Geltung wie die Bestimmungen des gegenwärtigen Abschnitts.

Alle anderen Fragen betreffs Elsaß-Lothringens, die nicht im gegenwärtigen Abschnitt und seiner Anlage oder in den allgemeinen Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages geregelt sind, bilden den Gegenstand späterer Abmachungen zwischen Frankreich und Deutschland.

Anlage.

§ 1.

Mit dem 11. November 1918 werden ohne weiteres in die französische Staatsangehörigkeit wiederaufgenommen:

1. Die Personen, die durch die Anwendung des französisch-deutschen Vertrages vom 10. Mai 1871 die französische Staatsangehörigkeit verloren und seitdem keine andere als die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben.
2. Die ehelichen oder unehelichen Nachkommen der im vorhergehenden Paragraphen genannten Personen mit Ausnahme derjenigen, die unter ihren Vorfahren väterlicherseits einen nach dem 15. Juli 1870 in Elsaß-Lothringen eingewanderten Deutschen haben.
3. Jede Person, die in Elsaß-Lothringen von unbekanntem Eltern geboren ist oder deren Staatsangehörigkeit unbekannt ist.

§ 2.

In dem auf das Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages folgenden Jahre können die Personen, die einer der folgenden Kategorien angehören, Anspruch auf die französische Staatsangehörigkeit erheben:

1. Jede Person, die nicht gemäß § 1 wiederaufgenommen worden ist und die unter ihren Vorfahren einen Franzosen

oder eine Französin hat, die die französische Staatsangehörigkeit unter den im genannten Paragraphen vorgesehenen Bedingungen verloren hat.

2. Jeder Ausländer, der keinem deutschen Staat angehört und der das elsass-lothringische Heimatrecht vor dem 3. August 1914 erworben hat.
3. Jeder Deutsche, der in Elsass-Lothringen seinen Wohnsitz hat, wenn er vor dem 15. Juli 1870 dort wohnte oder wenn einer seiner Vorfahren damals seinen Wohnsitz in Elsass-Lothringen hatte.
4. Jeder Deutsche, der in Elsass-Lothringen geboren ist oder seinen Wohnsitz hat und der während des gegenwärtigen Krieges in den alliierten oder assoziierten Heeren gedient hat, ebenso wie seine Nachkommen.
5. Jede Person, die vor dem 10. Mai 1871 von ausländischen Eltern in Elsass-Lothringen geboren ist, ebenso wie ihre Nachkommen.
6. Der Ehegatte jeder Person, die entweder gemäß § 1 wieder aufgenommen worden ist oder in Gemäßheit der vorhergehenden Bestimmungen Anspruch auf die französische Staatsangehörigkeit erhebt und dieselbe erhält.

Der gesetzliche Vertreter des Minderjährigen übt im Namen dieses Minderjährigen das Recht aus, die französische Staatsangehörigkeit nachzusuchen. Wird dieses Recht nicht ausgeübt, so kann der Minderjährige die französische Staatsangehörigkeit in dem auf seine Großjährigkeit folgenden Jahre nachsuchen.

In Einzelfällen kann das Gesuch um die französische Staatsangehörigkeit von den französischen Behörden abgelehnt werden, außer in dem in Nr. 6 des gegenwärtigen Paragraphen vorgesehenen Fall.

§ 3.

Unter Vorbehalt der Bestimmungen des § 2 erwerben die Deutschen, die in Elsass-Lothringen geboren sind oder ihren Wohnsitz haben, selbst wenn sie das elsass-lothringische Heimatrecht besitzen, die französische Staatsangehörigkeit nicht durch den Rückfall von Elsass-Lothringen an Frankreich. Sie können diese Staatsangehörigkeit nur im Wege der Naturalisierung erlangen, und auch nur dann, wenn sie vor dem 3. August 1914 in Elsass-Lothringen wohnten und einen ununterbrochenen Aufenthalt in dem wiedereinverleibten Gebiete während dreier Jahre vom 11. November 1918 an nachweisen können.

Von dem Augenblick, wo sie ihr Gesuch um die Naturalisierung in Frankreich eingereicht haben, übernimmt Frankreich allein ihren diplomatischen und konsularischen Schutz.

§ 4.

Die französische Regierung wird bestimmen, in welcher Weise die Wiedereinführung in die französische Staatsangehörigkeit rechtsgültig erfolgt, und die Bedingungen angeben, unter denen die in der gegenwärtigen Anlage vorgesehenen Ansprüche auf Verleihung der französischen Staatsangehörigkeit und die Anträge auf Naturalisierung entschieden werden.

Sechster Abschnitt. Österreich.

Artikel 80.

Deutschland anerkennt die Unabhängigkeit Österreichs und wird sie streng in den durch Vertrag zwischen diesem Staate und den alliierten und assoziierten Hauptmächten festzusetzenden Grenzen als unabänderlich beachten, es sei denn mit Zustimmung des Rates des Völkerbundes.

Siebenter Abschnitt. Tschechoslowakischer Staat.

Artikel 81.

Deutschland anerkennt, wie dies schon die alliierten und assoziierten Mächte getan haben, die vollkommene Unabhängigkeit des Tschechoslowakischen Staates, der das autonome Gebiet der Ruthenen im Süden der Karpathen einbegreift. Es erklärt, die Grenzen dieses Staates, so wie sie von den alliierten und assoziierten Hauptmächten und den anderen beteiligten Staaten festgesetzt werden, anzuerkennen.

Artikel 82.

Die Grenze zwischen Deutschland und dem Tschechoslowakischen Staate bildet die alte Grenze zwischen Österreich-Ungarn und dem Deutschen Reich, so wie sie am 3. August 1914 bestand.

Artikel 83.

Deutschland entsagt zugunsten des Tschechoslowakischen Staates allen seinen Rechten und Ansprüchen auf den durch folgende Grenzen umschlossenen Teil des schlesischen Gebietes:

ausgehend von einem etwa 2 km südöstlich von Ratscher, auf der Grenze zwischen den Kreisen Leobschütz und Ratibor belegenen Punkte:

die Grenze zwischen den beiden Kreisen;

ferner die ehemalige Grenze zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn bis zu einem an der Ober unmittelbar südlich der Eisenbahn Ratibor—Oderberg belegenen Punkte;

von dort nach Nordwesten und bis zu einem ungefähr 2 km südöstlich von Ratscher liegenden Punkte:

eine auf dem Gelände zu bestimmende Linie, die westlich von Kranowitz verläuft.

Eine aus sieben Mitgliedern bestehende Kommission, von denen fünf durch die alliierten und assoziierten Hauptmächte, eines durch Polen und eines durch den Tschechoslowakischen Staat ernannt werden, tritt 14 Tage nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages zusammen, um an Ort und Stelle die Grenzlinie zwischen Polen und dem Tschechoslowakischen Staate zu ziehen.

Die Kommission entscheidet mit Stimmenmehrheit; ihre Beschlüsse sind für die Beteiligten bindend.

Deutschland erklärt bereits jetzt seinen Verzicht zugunsten des Tschechoslowakischen Staates auf alle seine Rechte und Ansprüche an den von nachstehend angeführten Grenzen umfaßten Teil des Kreises Leobschütz, für den Fall, daß infolge der Grenzfestsetzung zwischen Deutschland und Polen der betreffende Teil jenes Kreises von Deutschland abge sondert bliebe:

beginnend bei dem Südostende des vorspringenden Winkels der ehemaligen österreichischen Grenze ungefähr 5 km westlich von Leobschütz nach Süden und bis zu einem Treffpunkte mit der Grenze zwischen den Kreisen Leobschütz und Ratibor:

die frühere Grenze zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn; dann nach Norden die Verwaltungsgrenze zwischen den Kreisen Leobschütz und Ratibor bis zu einem etwa 2 km südöstlich von Ratscher belegenen Punkte;

von dort nach Nordwesten und bis zum Ausgangspunkt dieser Umgrenzung:

eine auf dem Gelände zu bestimmende Linie, die östlich von Ratscher verläuft.

Artikel 84.

Deutsche Reichsangehörige, die ihren dauernden Wohnsitz in einem dem Tschechoslowakischen Staate zuerkannten Gebiete haben, erwerben ohne weiteres die tschechoslowakische Staatsangehörigkeit und verlieren die deutsche Reichsangehörigkeit.

Artikel 85.

Während einer Frist von zwei Jahren nach Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages dürfen deutsche Reichsangehörige von über 18 Jahren, die ihren dauernden Wohnsitz in einem der Gebiete haben, die als Teil des Tschechoslowakischen Staates anerkannt sind, für die deutsche Reichsangehörigkeit optieren. Die Tschechoslowaken, welche deutsche Reichsangehörige sind und ihren dauernden Wohnsitz in Deutschland haben, können für die tschechoslowakische Staatsangehörigkeit optieren.

Die Option des Ehegatten schließt die der Ehefrau, die Option der Eltern die der Kinder unter 18 Jahren ein.

Personen, welche das vorerwähnte Recht der Option ausgeübt haben, müssen innerhalb der darauffolgenden 12 Monate ihren Wohnsitz in den Staat verlegen, für den sie optiert haben.

Sie dürfen ihren Grundbesitz in dem Gebiete des anderen Staates behalten, in dem sie vor der Ausübung ihres Optionsrechtes wohnten. Sie können ihr bewegliches Eigentum jeder Art mitnehmen. Es wird ihnen hierfür keinerlei Zoll, weder für die Einfuhr noch für die Ausfuhr, auferlegt.

Innerhalb derselben Frist können die Tschechoslowaken, welche deutsche Reichsangehörige sind und sich im Ausland befinden, sofern die Gesetze des fremden Staates dem nicht entgegenstehen und sofern sie nicht die fremde Staatsangehörigkeit erworben haben, die Staatsangehörigkeit des Tschechoslowakischen Staates unter Verlust der deutschen Reichsangehörigkeit erwerben. Hierbei haben sie den Vorschriften nachzukommen, die der Tschechoslowakische Staat erlassen wird.

Artikel 86.

Der Tschechoslowakische Staat nimmt daher — unter Zustimmung zur Aufnahme in einen mit den alliierten und assoziierten Hauptmächten zu schließenden Vertrag — die Bestimmungen an, welche diese Mächte für notwendig erachten, um im Tschechoslowakischen Staate die Interessen der nationalen, sprachlichen und religiösen Minderheiten zu schützen.

Ebenso gibt der Tschechoslowakische Staat seine Zustimmung, daß die alliierten und assoziierten Hauptmächte in einen mit ihm zu schließenden Vertrag die Bestimmungen aufnehmen, welche diese Mächte für notwendig erachten, um die freie Durchfuhr und eine gerechte Regelung des Handelsverkehrs der anderen Völker zu schützen.

Der Anteil und die Art der finanziellen Lasten Deutschlands und Preußens, welche der Tschechoslowakische Staat mit Rücksicht auf das unter seine Staatshoheit tretende schlesische Gebiet zu übernehmen hat werden gemäß Artikel 254 des Teiles IV (Finanzielle Bestimmungen) des gegenwärtigen Vertrages festgesetzt.

Durch spätere Abmachungen werden alle Fragen geregelt, die nicht in dem vorliegenden Vertrage geregelt sein sollten und die aus der Abtretung des genannten Gebietes entstehen könnten.

Achter Abschnitt. Polen.

Artikel 87.

Deutschland erkennt, wie dies bereits die alliierten und assoziierten Mächte getan haben, die völlige Unabhängigkeit Polens an und ver-

richtet zugunsten Polens auf alle Rechte und Ansprüche auf das Gebiet, welches begrenzt wird durch die Ostsee, die Ostgrenze Deutschlands gemäß ihrer Festsetzung in Artikel 27 des II. Teiles (Grenzen Deutschlands) des gegenwärtigen Vertrages bis zu einem etwa 2 km östlich von Vorzendorf belegenen Punkte, ferner eine Linie bis zu dem spitzen Winkel, den die Nordgrenze Oberschlesiens etwa 3 km nordwestlich von Simmenau bildet, weiterhin die Grenze Oberschlesiens bis zu ihrem Zusammentreffen mit der alten Grenze zwischen Deutschland und Rußland, dann diese Grenze bis zu dem Punkte, wo sie den Lauf des Njemen schneidet, sodann durch die Nordgrenze Ostpreußens, wie sie in dem Artikel 28 des vorerwähnten II. Teiles bestimmt wird.

Die Bestimmungen dieses Artikels finden jedoch keine Anwendung auf die Gebiete Ostpreußens und der Freien Stadt Danzig, wie sie in dem genannten Artikel 28 des II. Teiles (Grenzen Deutschlands) und im Artikel 100 des Abschnittes XI (Danzig) des vorliegenden Teiles bestimmt sind.

Die Grenzen Polens, die in dem vorliegenden Vertrage nicht näher bezeichnet sind, werden die alliierten und assoziierten Hauptmächte später bestimmen.

Eine Kommission, bestehend aus 7 Mitgliedern, von denen 5 durch die alliierten und assoziierten Hauptmächte ernannt werden, eines durch Deutschland und eines durch Polen, tritt 14 Tage nach Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages zusammen, um an Ort und Stelle die Grenzlinie zwischen Polen und Deutschland zu ziehen.

Die Kommission entscheidet mit Stimmenmehrheit; ihre Beschlüsse sind für die Beteiligten bindend.

Artikel 88.

In dem von den unten beschriebenen Grenzen eingeschlossenen Teil Oberschlesiens werden die Bewohner aufgerufen, durch Abstimmung zu entscheiden, ob sie zu Deutschland oder zu Polen zu gehören wünschen:

von der Nordspitze des durch die alte Provinz Österreichisch-Schlesien gebildeten vorspringenden Winkels, etwa 8 km östlich von Neustadt längs der alten Grenze vom 3. August 1914 zwischen Deutschland und Österreich bis zu ihrem Zusammentreffen mit der Grenze zwischen den Kreisen Leobschütz und Ratibor;

von dort nach Norden bis zu einem etwa 2 km südöstlich von Ratfcher belegenen Punkte;

die Grenze zwischen den Kreisen Leobschütz und Ratibor;

von dort nach Südosten und bis zu einem an der Oder, unmittelbar südlich der Eisenbahn Ratibor—Oderberg, belegenen Punkte:

eine auf dem Gelände festzusetzende, südlich von Kranowitz verlaufende Linie;

von dem oben bezeichneten Punkt aus die alte Grenze zwischen Deutschland und Österreich, dann die alte Grenze zwischen Deutschland und Rußland, bis zu ihrem Zusammentreffen mit der Verwaltungsgrenze zwischen Posen und Oberschlesien;

von dort längs dieser Verwaltungsgrenze bis zur Grenze zwischen Ober- und Mittelschlesien;

von dort nach Westen bis zu dem Punkte, wo die Verwaltungsgrenze sich in scharfem Winkel nach Südosten wendet, ungefähr 3 km nordwestlich von Simmenau:

die Grenze zwischen Ober- und Mittelschlesien;

von dort nach Westen und bis zu einem noch festzusetzenden, etwa 2 km östlich von Lorzendorf belegenen Punkt:

eine auf dem Gelände zu bestimmende, nördlich von Klein-Hennersdorf verlaufende Linie;

von dort nach Süden bis zu der Stelle, wo die Grenze zwischen Ober- und Mittelschlesien die Landstraße Städtel—Karlsruhe schneidet:

eine auf dem Gelände zu bestimmende Linie, die westlich der Ortschaften Hennersdorf, Polkowitz, Noldau, Steinersdorf und Dammer, und östlich der Ortschaften Strehlitz, Nassafel, Ekersdorf, Schwirz und Städtel verläuft;

von dort längs der Grenze zwischen Ober- und Mittelschlesien bis zur Ostgrenze des Kreises Falkenberg;

von dort längs der Ostgrenze des Kreises Falkenberg bis zu einem Punkte des etwa 3 km östlich von Buschne auspringenden Winkels derselben;

von dort bis zur Nordspitze des etwa 8 km östlich von Neustadt vorspringenden Winkels der alten Provinz Österreichisch-Schlesien:

eine auf dem Gelände festzusetzende Linie, die östlich von Zülz verläuft.

Die Regelung, unter welcher diese Volksabstimmung eingeleitet und durchgeführt werden soll, ist Gegenstand der Bestimmungen der beigefügten Anlage.

Die polnische und die deutsche Regierung verpflichten sich bereits jetzt, jede zu ihrem Teile, auf keiner Stelle ihres Gebietes irgendwelche Strafverfolgungen durchzuführen, auch keinerlei Ausnahmemaßregeln

für etwaige politische Handlungen zu treffen, die in Oberschlesien während der Periode der in angefügter Anlage festgesetzten Regierungsform und bis zur Einrichtung der endgültigen Regierungsform dieses Landes vorkommen.

Deutschland erklärt hiermit bereits jetzt seinen Verzicht zugunsten Polens auf alle Rechte und Ansprüche auf den Teil Oberschlesiens, der jenseits der auf Grund der Volksabstimmung durch die obersten alliierten und assoziierten Mächte festgesetzten Grenzlinie liegt.

Anlage.

§ 1.

Sogleich nach Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages und binnen einer auf nicht länger als vierzehn Tage zu bemessenden Frist haben die deutschen Truppen, wie auch die deutschen Beamten, welche von der in § 2 vorgesehenen Kommission bezeichnet werden können, den der Abstimmung unterliegenden Bezirk zu verlassen. Bis zur vollständigen Evakuation haben sie sich aller Requisitionen an Geld oder Naturalien sowie auch jeder Maßnahme zu enthalten, die geeignet wäre, den materiellen Interessen des Landes zu schaden.

Innerhalb der gleichen Frist sind die in diesem Bezirk eingerichteten Arbeiter- und Soldatenräte aufzulösen; die aus einem anderen Gebiet stammenden Mitglieder derselben, die am Tage des Inkrafttretens des vorliegenden Vertrages ihre Tätigkeit ausüben oder sie seit dem 1. März 1919 aufgegeben haben, haben ebenfalls das Land zu verlassen.

Alle militärischen oder halb-militärischen Vereinigungen, die in dem erwähnten Gebiet von den Einwohnern jenes Bezirks gebildet sind, werden unverzüglich aufgelöst. Die in dem genannten Gebiet nicht beheimateten Mitglieder solcher Vereinigungen haben es zu verlassen.

§ 2.

Der Bezirk der Volksabstimmung wird sofort unter die Oberhoheit einer internationalen Kommission von vier von den Vereinigten Staaten von Nordamerika, Frankreich, dem britischen Reich und Italien ernannten Mitgliedern gestellt. Er wird von Truppen der alliierten und assoziierten Mächte besetzt. Die deutsche Regierung verpflichtet sich, den Transport dieser Truppen nach Oberschlesien zu erleichtern.

§ 3.

Die Kommission soll alle von der deutschen oder preussischen Regierung ausgeübten Machtbefugnisse besitzen, mit Ausnahme derer, die die Gesetzgebung und die Steuern betreffen. Sie tritt überdies an die Stelle der Provinz- oder der Regierungsbezirksverwaltung. In

den Machtbereich der Kommission gehört es, daß sie selbst die ihr durch vorliegende Bestimmungen übertragenen Machtbefugnisse auslegt und bestimmt, in welchem Maße sie sie selbst ausüben will und in welchem Maße sie in den Händen der bestehenden Behörden verbleiben sollen.

Änderungen an den bestehenden Gesetzen und Steuern können nur unter Zustimmung der Kommission in Kraft treten.

Für Ordnung sorgt die Kommission mit Hilfe der zu ihrer Verfügung stehenden Truppen und, in dem von ihr für nötig gehaltenen Maße, durch eine Polizei, die aus den Einwohnern des Landes rekrutiert wird.

Die Kommission hat ohne Zögern für den Ersatz der evakuierten deutschen Behörden zu sorgen und gegebenenfalls selbst den Räumungsbefehl zu geben und zum Ersatz solcher Ortsbehörden nach Bedarf zu schreiten.

Sie hat alle zur Sicherung einer freien, unbeeinflussten und geheimen Abstimmung geeigneten Maßnahmen zu treffen. Namentlich kann sie die Ausweisung jeder Person verfügen, die auf irgendeine Weise versuchen sollte, das Ergebnis der Abstimmung durch Bestechungs- oder Einschüchterungsmanöver zu fälschen.

Die Kommission wird Vollmacht haben, über alle Fragen zu entscheiden, die sich aus der Ausführung der vorliegenden Bestimmungen ergeben. Sie wird zu ihrem Beistand technische Ratgeber heranziehen, die sie aus der örtlichen Bevölkerung auswählen wird.

Die Entscheidungen der Kommission werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.

§ 4.

Die Abstimmung soll nach Ablauf einer von den alliierten und assoziierten Hauptmächten zu bestimmenden Frist stattfinden, die nicht unter sechs Monaten und nicht über 18 Monate, gerechnet von dem Tätigkeitsbeginn der obengenannten Kommission in dem Bezirk, betragen darf.

Das Stimmrecht wird allen Personen ohne Unterschied des Geschlechts zugebilligt, welche folgenden Bedingungen genügen:

- a) sie müssen am 1. Januar des Jahres, in dem die Abstimmung stattfindet, ihr 20. Jahr vollendet haben,
- b) in dem Abstimmungsgebiet geboren sein, oder dort ihren Wohnsitz seit einem von der Kommission festzusetzenden, aber nicht nach dem 1. Januar 1919 liegenden Datum haben, oder durch die deutschen Behörden aus ihm ausgewiesen sein, ohne dort ihren Wohnsitz beibehalten zu haben.

Den wegen politischer Vergehen verurteilten Personen ist die Ausübung ihres Wahlrechts zu ermöglichen.

Jeder wird in der Gemeinde wählen, in der er wohnt, oder in der er geboren ist, sofern er seinen Wohnsitz nicht mehr in dem Abstimmungsgebiet hat.

Das Ergebnis der Abstimmung wird nach Gemeinden festgestellt, gemäß der Stimmenmehrheit in jeder Gemeinde.

§ 5.

Nach Schluß der Abstimmung wird die Anzahl der in jeder Gemeinde abgegebenen Stimmen durch die Kommission den alliierten und assoziierten Hauptmächten mitgeteilt, zugleich mit einem genauen Bericht über den Hergang der Stimmabgabe und einem Vorschlage über die als Grenze Deutschlands in Oberschlesien anzunehmende Linie, bei dem sowohl der von den Einwohnern ausgedrückte Wunsch, wie auch die geographische und wirtschaftliche Lage der Ortschaften Berücksichtigung findet.

§ 6.

Sobald die Grenzlinie durch die alliierten und assoziierten Hauptmächte festgesetzt sein wird, benachrichtigt die Kommission die deutschen Behörden, daß sie die Verwaltung des Gebietes, das als deutschbleibend anzuerkennen sein wird, wiederaufzunehmen haben; die betreffenden Behörden haben im Laufe des auf diese Anzeige folgenden Monats danach zu verfahren, und zwar auf die von der Kommission vorgeschriebene Art.

In der gleichen Frist und in der von der Kommission vorgeschriebenen Weise muß die polnische Regierung die Verwaltung des als polnisch anzuerkennenden Gebietes in Besitz nehmen.

Sobald die Verwaltung des Landes derart durch die deutschen, beziehungsweise die polnischen Behörden sichergestellt ist, werden die Machtbefugnisse der Kommission ihr Ende finden.

Die Kosten des Besatzungsheeres und die Ausgaben der Kommission, sowohl für ihre Tätigkeit, wie auch für die Verwaltung des Bezirks, werden aus den Ortseinkünften vorweg erhoben.

Artikel 89.

Polen verpflichtet sich, den Personen, Waren, Schiffen, Rähnen, Waggons und Postsendungen im Transit zwischen Ostpreußen und dem übrigen Deutschland Transitfreiheit durch das polnische Gebiet, einschließlich seiner Gewässer zu gewähren, und sie in bezug auf Erleichterungen, Beschränkungen und alle anderen Angelegenheiten zum mindesten ebenso günstig zu behandeln, wie die Personen, Waren, Schiffe, Rähne, Waggons und Postsendungen von polnischer Nationalität, Herkunft, Einfuhr, Eigenschaft oder einer Ausgangsstation, die entweder polnisch ist oder günstigere Behandlung genießt, als Polen sie bietet.

Die Transitgüter sollen von allen Zoll- oder anderen ähnlichen Gebühren befreit sein.

Die Transitfreiheit erstreckt sich auch auf den Telegraphen- und Telephondienst unter den Bedingungen, die durch die in Artikel 98 vorgesehenen Konventionen festgelegt sind.

Artikel 90.

Polen verpflichtet sich, während eines Zeitraums von fünfzehn Jahren die Bergwerksprodukte jedes Teiles des durch diesen Vertrag an Polen abgetretenen Oberschlesiens zur Ausfuhr nach Deutschland zuzulassen.

Diese Produkte sollen frei von jeder Ausfuhrgebühr oder jeder anderen Belastung oder Ausfuhrbeschränkung bleiben.

Ebenso verpflichtet sich Polen, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, daß der Verkauf der verfügbaren Produkte dieser Bergwerke an die Käufer in Deutschland unter ebenso günstigen Bedingungen vor sich gehen kann, wie der Verkauf gleichartiger Produkte unter ähnlichen Umständen an die Käufer in Polen oder jedem anderen Lande.

Artikel 91.

Die deutschen Reichsangehörigen, die ihren Wohnsitz in den endgültig Polen zuerkannten Gebieten haben, erwerben ohne weiteres die polnische Staatsangehörigkeit und verlieren die deutsche Reichsangehörigkeit.

Die deutschen Reichsangehörigen oder ihre Nachkommen, welche ihren Wohnsitz nach dem 1. Januar 1908 in diese Gebiete verlegt haben, können jedoch die polnische Staatsangehörigkeit nur mit besonderer Erlaubnis des polnischen Staates erwerben.

Während einer Frist von zwei Jahren nach Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages dürfen die deutschen Reichsangehörigen von über 18 Jahren, die ihren Wohnsitz in einem der Polen zuerkannten Gebiete haben, für die deutsche Reichsangehörigkeit optieren.

Die Polen, die deutsche Reichsangehörige von über 18 Jahren sind und in Deutschland ihren Wohnsitz haben, können für die polnische Staatsangehörigkeit optieren. Die Option des Ehegatten schließt die der Ehefrau, die Option der Eltern die der Kinder unter 18 Jahren ein. Alle Personen, welche das vorerwähnte Recht der Option ausgeübt haben, haben das Recht, innerhalb der darauffolgenden zwölf Monate ihren Wohnsitz in den Staat zu verlegen, für den sie optiert haben. Sie dürfen ihren Grundbesitz in dem Gebiete des anderen Staates behalten, in dem sie vor Ausübung ihres Optionsrechtes wohnten.

Sie können ihr bewegliches Eigentum jeder Art ohne Zollgebühren in das Land, für das sie optiert haben, mitnehmen und sind in dieser

Sinnsicht von allen Ausfuhrzöllen oder abgaben, wenn es solche gibt, befreit.

Innerhalb derselben Frist können die Polen, welche deutsche Reichsangehörige sind und sich im Ausland befinden, sofern die Gesetze des fremden Staates dem nicht entgegenstehen und sofern sie nicht die fremde Staatsangehörigkeit erworben haben, die polnische Staatsangehörigkeit unter Verlust der deutschen Reichsangehörigkeit erwerben. Hierbei haben sie den Vorschriften nachzukommen, die der polnische Staat erlassen wird.

In dem der Volksabstimmung unterworfenen Teil Oberschlesiens treten die Verfügungen des vorliegenden Artikels erst nach der endgültigen Zuteilung dieses Gebietes in Kraft.

Artikel 92.

Der Anteil und die Art der finanziellen Lasten Deutschlands und Preußens, welche Polen zu übernehmen hat, werden gemäß Artikel 254 des Teiles IX (Finanzielle Bestimmungen) des gegenwärtigen Vertrages festgesetzt.

Der Teil der Staatsschuld, der sich nach der Entscheidung der in dem genannten Artikel vorgesehenen Wiedergutmachungskommission auf die Maßnahmen bezieht, welche die deutsche und preußische Regierung für die deutsche Ansiedlung in Polen getroffen hat, wird bei der Verteilung nicht zu Lasten Polens angerechnet.

Bei der gemäß Artikel 256 des Teiles VIII (Wiedergutmachungen) des gegenwärtigen Vertrages vorgenommenen Abschätzung des Eigentums und der Besitzungen des Deutschen Reiches oder der deutschen Bundesstaaten, welche zugleich mit den abzutretenden Gebieten auf Polen übergehen, muß die Kommission Gebäude, Wälder und anderen Staatsbesitz ausschließen, welche dem ehemaligen Königreich Polen gehörten. Diese erwirbt Polen umsonst und frei von allen Lasten.

In allen deutschen Gebieten, die kraft des vorliegenden Vertrages auf Polen übertragen und endgültig als Teil Polens anerkannt werden, darf die polnische Regierung das Eigentum, die Rechte und Interessen deutscher Staatsangehöriger nur dann unter Anwendung von Artikel 297 liquidieren, wenn dies in Gemäßheit folgender Vorschriften geschieht:

1. Das Ergebnis der Liquidation ist direkt an den Berechtigten auszuführen;

2. beweist der letztere vor dem in Teil X (Wirtschaftliche Bedingungen), Sektion VI, des vorliegenden Vertrages vorgesehenen Gemischten Schiedsgerichtshof oder vor einem von diesem Gerichtshof ernannten Schiedsrichter, daß die Bedingungen des Verkaufes oder die von der polnischen Regierung außerhalb ihrer allgemeinen Gesetzgebung

ergriffenen Maßnahmen den Preis ungerechterweise beeinflusst haben, so soll das Gericht oder der Schiedsrichter die Befugnis haben, dem Berechtigten einen von der polnischen Regierung zu zahlenden angemessenen Schadensersatz zuzubilligen.

Durch spätere Abmachungen werden alle Fragen geregelt, die nicht in dem vorliegenden Vertrage geregelt sein sollten und die aus der Abtretung des genannten Gebietes entstehen könnten.

Artikel 93.

Polen nimmt unter Zustimmung, daß die alliierten und assoziierten Hauptmächte dies in einen mit ihm zu schließenden Vertrag aufnehmen, die Bestimmungen an, welche diese Mächte für notwendig erachten, um in Polen die Interessen der nationalen, sprachlichen und religiösen Minderheiten zu schützen.

Ebenso gibt Polen seine Zustimmung, daß die alliierten und assoziierten Hauptmächte in einen mit ihm zu schließenden Vertrag die Bestimmungen aufnehmen, welche diese Mächte für notwendig erachten, um die freie Durchfuhr und eine gerechte Regelung des Handelsverkehrs der anderen Völker zu sichern.

Neunter Abschnitt. Ostpreußen.

Artikel 94.

In dem Gebiet zwischen der südlichen Grenze Ostpreußens, wie sie in dem Artikel 28 des Teiles II (Grenzen Deutschlands) des gegenwärtigen Vertrages festgesetzt ist, und der nachstehend beschriebenen Linie werden die Einwohner aufgefordert, durch Abstimmung zu bestimmen, welchem Staate sie angehören wollen:

West- und Nordgrenze des Regierungsbezirkes Allenstein bis zu ihrem Schnittpunkt mit der Grenze zwischen den Kreisen Oletzko und Angerburg; von dort die Nordgrenze des Kreises Oletzko bis zu ihrem Schnittpunkt mit der alten Grenze Ostpreußens.

Artikel 95.

Binnen spätestens 14 Tagen vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages an werden die deutschen Truppen und Behörden aus dem vorerwähnten Gebiet zurückgezogen. Bis die Räumung vollzogen ist, dürfen sie keine Erhebung von Geld und Naturalien vornehmen und müssen sich jeder Maßnahme enthalten, die die materiellen Interessen des Landes beeinträchtigen könnte.

Nach Ablauf der vorerwähnten Frist wird das genannte Gebiet einer internationalen Kommission von fünf Mitgliedern unterstellt, die von den alliierten und assoziierten Hauptmächten ernannt wird. Die Kommission besitzt die allgemeine Verwaltungsbefugnis und ist ins-

besondere beauftragt, die Abstimmung vorzubereiten und alle Maßnahmen zu treffen, die sie zur Sicherung einer freien, geheimen und unabhängigen Abstimmung für notwendig erachtet. Die Kommission besitzt ferner Vollmacht zur Entscheidung aller Fragen, die aus der Ausführung der gegenwärtigen Bestimmungen entstehen können. Die Kommission trifft alle geeigneten Maßnahmen, um sich bei der Ausübung ihres Amtes durch Hilfskräfte unterstützen zu lassen, die sie selbst aus der örtlichen Bevölkerung wählt. Sie faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

Stimmberechtigt ist jede Person, ohne Unterschied des Geschlechtes, die folgende Bedingungen erfüllt:

- a) Sie muß beim Inkrafttreten dieses Vertrages das zwanzigste Jahr vollendet haben,
- b) in dem Gebiet, in dem die Volksabstimmung stattfindet, geboren sein oder dort ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt seit einem von der Kommission zu bestimmenden Zeitpunkt gehabt haben.

Jeder stimmt in der Gemeinde ab, in der er seinen Wohnsitz hat, oder wenn er keinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort in dem genannten Gebiete hat, in der Gemeinde, wo er geboren ist.

Das Ergebnis der Abstimmung wird nach Gemeinden bestimmt, und zwar nach der Stimmenmehrheit in jeder Gemeinde.

Nach Abschluß der Abstimmung teilt die Kommission die Zahl der in jeder Gemeinde abgegebenen Stimmen den alliierten und assoziierten Hauptmächten mit und reicht zugleich einen ausführlichen Bericht über den Hergang der Abstimmung und einen Vorschlag über die Linie ein, welche in dieser Gegend als Grenze Ostpreußens gezogen werden soll, unter Berücksichtigung des durch die Abstimmung ausgedrückten Willens der Bevölkerung, sowie der geographischen und wirtschaftlichen Lage. Die alliierten und assoziierten Hauptmächte werden dann die Grenze zwischen Ostpreußen und Polen in dieser Gegend bestimmen.

Falls die von den alliierten und assoziierten Hauptmächten bestimmte Grenze irgendeinen Teil des im Artikel 94 abgegrenzten Gebietes von Ostpreußen ausschließt, erstreckt sich der Verzicht Deutschlands auf seine Rechte zugunsten Polens, wie er im vorstehenden Artikel 87 vorgesehen ist, auf die derart ausgeschlossenen Gebiete.

Sobald die Grenzlinie durch die alliierten und assoziierten Hauptmächte festgesetzt ist, wird die internationale Kommission den Verwaltungsbehörden von Ostpreußen bekanntgeben, daß sie die Verwaltung des Gebietes nördlich der so bestimmten Linie wieder zu übernehmen haben. Diese Übernahme hat im Verlauf des Monats, der auf

diese Mitteilung folgt, und in der von der Kommission bestimmten Art zu geschehen. Innerhalb derselben Frist und in der von der Kommission bestimmten Art hat die polnische Regierung für die Verwaltung des Gebietes südlich der festgesetzten Linie Sorge zu tragen. Sobald die Verwaltung des Landes auf diese Weise durch die ostpreussischen und polnischen Behörden gesichert ist, laufen die Vollmachten der internationalen Kommission ab.

Die Unkosten der Kommission sowohl für ihre Tätigkeit wie für die Verwaltung des Gebietes werden aus den örtlichen Einnahmen bestritten. Der Kostenüberschuß wird in einem von den alliierten und assoziierten Hauptmächten festzusetzenden Verhältnis von Ostpreußen getragen.

Artikel 96.

In dem Gebiet, das die Kreise Stuhm und Rosenberg und den Teil des Kreises Marienburg östlich der Rogat, sowie den Teil des Kreises Marienwerder östlich der Weichsel umfaßt, werden die Einwohner aufgefordert, durch Abstimmung in jeder Gemeinde bekanntzugeben, ob sie wünschen, daß die einzelnen Gemeinden, welche in diesem Gebiete liegen, zu Polen oder zu Ostpreußen gehören.

Artikel 97.

Binnen spätestens 14 Tagen vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages werden die deutschen Truppen und Behörden aus dem in Artikel 96 bezeichneten Gebiet zurückgezogen. Bis diese Räumung vollzogen ist, dürfen sie keinerlei Erhebung von Geld und Naturalien vornehmen und müssen sich jeder Maßnahme enthalten, die die materiellen Interessen des Landes beeinträchtigen könnte. Nach Ablauf der vorerwähnten Frist wird das genannte Gebiet einer internationalen Kommission von vier Mitgliedern unterstellt, die von den alliierten und assoziierten Hauptmächten ernannt wird. Diese Kommission, der erforderlichenfalls die nötigen Truppen beizugeben sind, hat die allgemeine Verwaltungsbefugnis und ist insbesondere beauftragt, die Abstimmung vorzubereiten und alle Maßnahmen zu treffen, die sie zur Sicherung einer freien, geheimen und unabhängigen Abstimmung für notwendig erachtet. Sie wird sich, soweit möglich, an die Bestimmungen des vorliegenden Vertrages hinsichtlich der Volksabstimmung in dem Gebiet von Allenstein halten. Sie faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

Die Unkosten der Kommission sowohl für ihre Tätigkeit wie für die Verwaltung des Gebietes werden aus den örtlichen Einnahmen bestritten.

Nach Abschluß der Abstimmung teilt die Kommission die Zahl der in jeder Gemeinde abgegebenen Stimmen den alliierten und assoziierten Hauptmächten mit und reicht zugleich einen ausführlichen Bericht über den Hergang der Abstimmung und einen Vorschlag über die Linie ein,

welche in dieser Gegend als Grenze Ostpreußens gezogen werden soll, unter Berücksichtigung des durch die Abstimmung ausgedrückten Willens der Bevölkerung sowie der geographischen und wirtschaftlichen Lage. Die alliierten und assoziierten Hauptmächte werden die Grenze zwischen Ostpreußen und Polen in dieser Gegend festsetzen. Dabei werden sie Polen wenigstens für den Weichselabschnitt die volle und uneingeschränkte Aufsicht über den Strom einschließlich des östlichen Ufers überlassen, soweit dieses für die Regulierung und Verbesserung des Flußlaufes notwendig ist. Deutschland verpflichtet sich, niemals irgend-eine Befestigung in irgendeinem Teile des genannten Gebietes, soweit es deutsch bleibt, zu errichten.

Die alliierten und assoziierten Hauptmächte werden zu gleicher Zeit Bestimmungen treffen, welche der Bevölkerung Ostpreußens den Zugang zur Weichsel und ihre Benutzung für sich, ihre Waren und Schiffe unter billigen Bedingungen und in ihrem Interesse sichern.

Die Festlegung der Grenze und die vorstehenden Anordnungen sind für alle Beteiligten bindend.

Sobald die Verwaltung des Landes durch die ostpreußischen und polnischen Behörden übernommen ist, laufen die Vollmachten der Kommission ab.

Artikel 98.

Deutschland und Polen werden im Verlauf des Jahres, das dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages folgt, Abkommen schließen, deren Wortlaut im Falle von Streitigkeiten durch den Völkerbundsrat bestimmt wird. Dies Abkommen soll einerseits Deutschland vollständige und angemessene Erleichterungen für den Eisenbahn-, Telegraphen- und Telephonverkehr zwischen dem übrigen Deutschland und Ostpreußen durch das polnische Gebiet und andererseits Polen die gleichen Verkehrsmöglichkeiten mit der Freien Stadt Danzig durch das etwa auf dem rechten Weichselufer liegende deutsche Gebiet zusichern.

Zehnter Abschnitt. **Memel.**

Artikel 99.

Deutschland verzichtet zugunsten der alliierten und assoziierten Hauptmächte auf alle Rechte und Ansprüche auf die Gebiete zwischen der Ostsee, der Nordostgrenze Ostpreußens, wie sie in Artikel 28 des Teiles II (Grenzen Deutschlands) des gegenwärtigen Vertrages beschrieben ist, und den alten Grenzen zwischen Deutschland und Rußland.

Deutschland verpflichtet sich, die Bestimmungen anzuerkennen, welche die alliierten und assoziierten Hauptmächte in bezug auf diese Gebiete treffen werden, insbesondere was die Staatsangehörigkeit der Einwohner anlangt.

Elfter Abschnitt. Die Freie Stadt Danzig.

Artikel 100.

Deutschland verzichtet zugunsten der alliierten und assoziierten Hauptmächte auf alle Rechte und Ansprüche auf das Gebiet innerhalb folgender Grenzen:

von der Ostsee nach Süden bis zu dem Punkte, wo sich die Hauptschiffahrtswege derogat und der Weichsel treffen;

die Grenze Ostpreußens, wie sie im Artikel 28 des Teiles II (Grenzen Deutschlands) des vorliegenden Vertrages beschrieben ist;

von hier den Hauptschiffahrtsweg der Weichsel stromabwärts bis zu einem Punkte, der ungefähr $6\frac{1}{2}$ km nördlich der Brücke bei Dirschau liegt;

von hier nach Nordwesten bis zur Höhe 5, die $1\frac{1}{2}$ km südöstlich der Kirche von Güttnland liegt, eine im Gelände festzulegende Linie;

von hier nach Westen bis zu dem Vorsprung, den die Grenze des Kreises Berent $8\frac{1}{2}$ km nordöstlich von Schöneck bildet, eine im Gelände festzulegende Linie, die zwischen Mühlbanz im Süden und Kambeltsch im Norden verläuft;

von hier nach Westen die Grenze des Kreises Berent bis zu der Einbuchtung, die sie 6 km nordnordwestlich von Schöneck bildet;

von hier bis zu einem Punkte auf der Mittellinie des Lonkenersees eine im Gelände festzulegende Linie, die nördlich von Neu-Fiez und Schatarpi und südlich von Barenhütte und Lonken verläuft;

von hier die Mittellinie des Lonkener Sees bis zu seinem Nordende;

von hier bis zu dem Süden des Pollenziner Sees eine im Gelände festzulegende Linie;

von hier eine Linie durch die Mitte des Pollenziner Sees bis zu seinem Nordende;

von hier nach Nordosten bis zu dem Punkte ungefähr 1 km südlich der Kirche von Koliebken, wo die Eisenbahn Danzig—Neustadt einen Bach überschreitet, eine im Gelände festzulegende Linie, die südöstlich von Kamehlen, Krissau, Tidlin, Sulmin (Richthof), Mattern, Schäferei und nordwestlich von Neuendorf, Marschau, Czapielken, Hoch- und Klein-Kelpin, Pulvermühle, Kenneberg und den Städten Oliva und Zoppot verläuft;

von hier den Lauf des obenerwähnten Baches bis zur Ostsee.

Die vorstehend beschriebenen Grenzen sind auf einer deutschen Karte im Maßstab 1:100 000 eingezeichnet, die dem vorliegenden Vertrage unter Nr. 3 beigelegt ist.

Artikel 101.

Eine Kommission aus drei Mitgliedern, darunter ein Oberkommissar als Präsident, die von den alliierten und assoziierten Hauptmächten ernannt werden, einem Mitglied, das durch Deutschland, und einem, das durch Polen ernannt wird, tritt binnen 14 Tagen nach Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages zusammen, um an Ort und Stelle die Grenzlinie des vorbezeichneten Gebietes unter möglichster Berücksichtigung der bestehenden Gemeindegrenzen festzusetzen.

Artikel 102.

Die alliierten und assoziierten Mächte verpflichten sich, die Stadt Danzig nebst dem im Artikel 100 bezeichneten Gebiet zur Freien Stadt zu erklären. Sie wird unter den Schutz des Völkerbundes gestellt.

Artikel 103.

Die Verfassung der Freien Stadt Danzig wird im Einvernehmen mit einem Oberkommissar des Völkerbundes von ordnungsmäßig ernannten Vertretern der Freien Stadt ausgearbeitet. Sie wird unter die Bürgerschaft des Völkerbundes gestellt.

Der Oberkommissar wird ebenso beauftragt, in erster Instanz über alle Streitigkeiten zu entscheiden, welche sich zwischen Polen und der Freien Stadt über den gegenwärtigen Vertrag oder die ergänzenden Abmachungen und Vereinbarungen ergeben.

Der Oberkommissar hat seinen Sitz in Danzig.

Artikel 104.

Ein Abkommen, dessen Wortlaut festzulegen sich die alliierten und assoziierten Hauptmächte verpflichten und das zur gleichen Zeit in Kraft treten wird, wenn die Erklärung Danzigs zur Freien Stadt erfolgt, soll zwischen der polnischen Regierung und der genannten in Aussicht genommenen Freien Stadt getroffen werden:

1. um die Freie Stadt Danzig in das polnische Zollgebiet aufzunehmen und eine Freizone im Hafen einzurichten;
2. um Polen ohne jede Einschränkung den freien Gebrauch und die Benutzung der Wasserstraßen, Docks, Hafenbecken, Kais und sonstigen Anlagen im Gebiet der Freien Stadt zu sichern, welche für die Einfuhr und Ausfuhr aus Polen notwendig sind;
3. um Polen die Überwachung und Verwaltung der Weichsel und des gesamten Eisenbahnnetzes im Gebiete der Freien Stadt zu sichern, abgesehen von den Straßenbahnen und anderen Bahnen, die in erster Linie den Bedürfnissen der Freien Stadt dienen, ebenso wie die Überwachung und Verwaltung des Post-, Telegraphen- und Telephonverkehrs zwischen Polen und dem Hafen von Danzig;

4. um Polen das Recht des Ausbaues und der Verbesserung der Wasserstraßen, Docks, Hafenbecken, Kais, Eisenbahnen und sonstiger vorbezeichneter Anlagen und Verkehrsmittel zu sichern und zu angemessenen Bedingungen die hierzu notwendigen Grundstücke und anderes Eigentum zu mieten oder zu kaufen;
5. um dafür zu sorgen, daß in der Freien Stadt Danzig kein benachteiligender Unterschied zum Schaden polnischer Staatsangehöriger oder anderer Personen polnischer Abstammung oder Sprache gemacht wird;
6. um die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten der Freien Stadt Danzig durch die polnische Regierung zu sichern, ebenso wie den Schutz ihrer Staatsangehörigen im Auslande.

Artikel 105.

Von dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages an werden die deutschen Reichsangehörigen, die das im Artikel 100 bezeichnete Gebiet bewohnen, ohne weiteres (ipso facto) die deutsche Reichsangehörigkeit verlieren, da sie Staatsangehörige der Freien Stadt Danzig werden.

Artikel 106.

Während zweier Jahre vom Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages an dürfen die deutschen Reichsangehörigen von über 18 Jahren, die ihren Wohnsitz in dem im Artikel 100 bezeichneten Gebiete haben, für die deutsche Reichsangehörigkeit optieren.

Die Option des Ehegatten schließt die der Ehefrau, die Option der Eltern die der Kinder unter 18 Jahren ein. Personen, welche das vorerwähnte Recht der Option ausgeübt haben, müssen innerhalb der darauffolgenden zwölf Monate ihren Wohnsitz nach Deutschland verlegen.

Sie können ihren Grundbesitz, den sie im Gebiet der Freien Stadt Danzig haben, behalten. Sie können ihr bewegliches Eigentum jeder Art mitnehmen. Es wird ihnen hierfür kein Zoll, weder für die Einfuhr noch für die Ausfuhr, auferlegt.

Artikel 107.

Alles Eigentum des Deutschen Reichs oder der deutschen Staaten, das in dem Gebiet der Freien Stadt Danzig gelegen ist, geht auf die alliierten und assoziierten Hauptmächte über. Diese können es, wie sie es für recht und billig finden, an die Freie Stadt oder den polnischen Staat abtreten.

Artikel 108.

Der Anteil und die Art der finanziellen Lasten Deutschlands und Preußens, welche die Freie Stadt zu übernehmen hat, werden nach Artikel 254 des Teiles IX (Finanzielle Bestimmungen) des gegenwärtigen Vertrages festgesetzt.

Durch spätere Abmachungen werden alle anderen Fragen geregelt, die sich aus der Abtretung des in Artikel 100 bezeichneten Gebietes ergeben können.

Zwölfter Abschnitt. Schleswig.

Artikel 109.

Die Grenze zwischen Deutschland und Dänemark wird gemäß den Wünschen der Bevölkerung festgesetzt.

Zu diesem Zweck wird die Bevölkerung, welche das Gebiet des ehemaligen Deutschen Reichs nördlich einer von Osten nach Westen verlaufenden Linie bewohnt (auf der Karte Nr. 4, die dem gegenwärtigen Vertrage beigelegt ist, durch einen braunen Strich gekennzeichnet):

die ungefähr 13 km ostnordöstlich von Flensburg von der Ostsee ausgeht,

dann nach Südwesten verläuft, südöstlich von Sygum, Ringsberg, Munkbrarup, Adelby, Lastrup, Jarpland, Oversee und nordwestlich von Langballigholz, Langballig, Bönstrup, Rülschau, Weseby, Klein-Wolstrup und Groß-Solt verläuft,

dann nach Westen, südlich von Frörup und nördlich von Wanderup,

dann nach Südwesten, südöstlich von Dylund, Stieglund und Ostenau und nordwestlich der Dörfer an der Straße Wanderup—Kollund,

dann nach Nordwesten, südwestlich von Löwenstedt, Goldelund, Goldelund, und nordöstlich von Kollerheide und Högel bis zur Biegung der Soholmer Au ungefähr 1 km östlich von Soholm, wo sie die Südgrenze des Kreises Tondern erreicht,

dieser Grenze bis zur Nordsee folgt,

südlich der Inseln Föhr und Amrum und nördlich der Inseln Oland und Langeneß verläuft,

aufgefordert werden, sich durch eine Abstimmung zu entscheiden, welche unter folgenden Bedingungen stattfinden soll:

1. Vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages an und spätestens binnen einer Frist von zehn Tagen müssen die deutschen Truppen und Behörden (einschließlich der Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten, Landräte, Amtsvorsteher, Oberbürgermeister) das Gebiet nördlich der vorbezeichneten Linie räumen.

Innerhalb derselben Frist werden die Arbeiter- und Soldatenräte, die sich in diesem Gebiet gebildet haben, aufgelöst; ihre Mitglieder, die aus anderen Gegenden stammen und die ihr Amt am Tage des Inkrafttretens des gegenwärtigen Vertrages ausüben oder es seit dem 1. März 1919 niedergelegt haben, müssen ebenfalls das Gebiet verlassen.

Das Gebiet wird unverzüglich einer internationalen Kommission von fünf Mitgliedern unterstellt, von denen drei durch die alliierten und assoziierten Hauptmächte ernannt werden.

Die norwegische und schwedische Regierung werden gebeten werden, jede ein Mitglied zu ernennen; falls sie dies nicht tun, werden diese beiden Mitglieder durch die alliierten und assoziierten Hauptmächte gewählt.

Die Kommission, die erforderlichenfalls durch die notwendigen Truppen unterstützt wird, besitzt die allgemeine Verwaltungsbefugnis. Sie hat insbesondere unverzüglich für den Ersatz der entfernten deutschen Behörden zu sorgen und muß nötigenfalls selbst die Entfernung und den Ersatz derjenigen Ortsbehörden anordnen, bei denen dies notwendig erscheint. Sie trifft alle Maßnahmen, die sie für geeignet hält, um eine freie, geheime und unabhängige Abstimmung zu sichern. Sie läßt sich von technischen Beratern deutscher und dänischer Staatsangehörigkeit unterstützen, die sie aus der örtlichen Bevölkerung auswählt. Sie faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

Die Hälfte der Unkosten der Kommission und der durch die Volksabstimmung verursachten Unkosten wird von Deutschland getragen.

2. Stimmberechtigt sind ohne Unterschied des Geschlechtes alle Personen, die folgende Bedingungen erfüllen:

- a) Sie müssen bei Inkrafttreten dieses Vertrages das 20. Jahr vollendet haben,
- b) in dem der Volksabstimmung unterworfenen Gebiet geboren sein oder dort vor dem 1. Januar 1900 ihren Wohnsitz gehabt haben oder von den deutschen Behörden ausgewiesen worden sein, ohne dort ihren Wohnsitz beibehalten zu haben.

Jeder stimmt in der Gemeinde ab, wo er seinen Wohnsitz hat oder aus der er gebürtig ist. Die Militärpersonen, Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten der deutschen Armee, die aus dem der Volksabstimmung unterworfenen Teil Schlesiens stammen, müssen in die Lage gesetzt werden, sich in ihren Heimatsort zu begeben, um an der Abstimmung teilzunehmen.

3. In dem Abschnitt des geräumten Gebiets nördlich einer von Osten nach Westen verlaufenden Linie (auf der beigefügten Karte Nr. 4 durch einen roten Strich gekennzeichnet):

- die südlich der Insel Alsén läuft und der Mittellinie der Flensburger Förde folgt,
- die Förde an einem Punkte ungefähr 6 km nördlich von Flensburg verläßt und aufwärts dem Laufe des Baches folgt, welcher bei Kupfermühle vorbeifließt, bis zu einem Punkte nördlich von Niehuus,

nördlich an Pattburg und Ellund vorbei und südlich von Fröslee verläuft und die Ostgrenze des Kreises Løndern an dem Punkte erreicht, wo sie sich mit der Grenze zwischen den alten Gerichtsprengeln von Slogs und Rjaer (Slogs Herred und Rjaer Herred) schneidet,

dieser letztgenannten Grenze bis zum Scheidebeck folgt,

dem Laufe des Scheidebeck (Alte Au) abwärts folgt, dann dem der Süder Au und der Wied Au bis zu dem Bogen der letzteren, ungefähr 1500 m westlich von Ruttebüll,

sich dann nach Westnordwest wendet und die Nordsee nördlich von Sieltoft erreicht,

von dort nördlich der Insel Sylt verläuft,

wird die oben vorgesehene Abstimmung spätestens drei Wochen nach der Räumung des Gebietes durch die deutschen Truppen und Behörden vorgenommen.

Das Ergebnis der Abstimmung wird durch die Mehrheit der Stimmen in diesem ganzen Abschnitt bestimmt. Es wird durch die Kommission unverzüglich zur Kenntnis der alliierten und assoziierten Hauptmächte gebracht und bekanntgegeben.

Wenn die Abstimmung zugunsten der Wiedereinverleibung dieses Gebietes in das Königreich Dänemark ausfällt, so ist die dänische Regierung nach Verständigung mit der Kommission ermächtigt, es durch ihre Militär- und Verwaltungsbehörden sogleich nach dieser Bekanntmachung besetzen zu lassen.

4. In dem Abschnitt des geräumten Gebiets südlich des vorher erwähnten Abschnittes und nördlich einer Linie, die von der Ostsee 13 km von Flensburg ausgeht, um im Norden der Inseln Oland und Langeneß zu enden, wird spätestens fünf Wochen nach der Volksabstimmung in dem vorhergehenden Abschnitt zur Abstimmung geschritten.

Das Ergebnis der Abstimmung wird nach Gemeinden bestimmt, und zwar nach der Mehrheit der Stimmen in jeder Gemeinde.

Artikel 110.

Bis zur Festsetzung an Ort und Stelle bestimmen die alliierten und assoziierten Hauptmächte eine Grenzlinie auf Grund des Ergebnisses der Volksabstimmung und des Vorschlages der internationalen Kommission, unter Berücksichtigung der besonderen wirtschaftlichen und geographischen Bedingungen der Gegend.

Von diesem Zeitpunkt an kann die dänische Regierung diese Gebiete durch dänische Zivil- und Militärbehörden besetzen lassen, und die deutsche Regierung kann bis zu der genannten Grenzlinie die von ihr zurückgezogenen deutschen Zivil- und Militärbehörden wiedereinsetzen.

D Hauptmächte

Deutschland verzichtet zugunsten der alliierten und assoziierten Hauptmächte endgültig auf alle Hoheitsrechte über die Gebiete Schleswigs, die nördlich der vorstehend festgesetzten Grenzlinie liegen. Die alliierten und assoziierten Hauptmächte werden die genannten Gebiete Dänemark übergeben.

Artikel 111.

Eine Kommission aus sieben Mitgliedern, von denen fünf durch die alliierten und assoziierten Hauptmächte, eines durch Dänemark und eines durch Deutschland ernannt werden, tritt binnen 14 Tagen nach Feststellung des endgültigen Ergebnisses der Abstimmung zusammen, um an Ort und Stelle die Grenzlinie festzusetzen.

Die Kommission faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit; sie sind für die Beteiligten bindend.

Artikel 112.

Alle Bewohner des an Dänemark zurückfallenden Gebiets erwerben ohne weiteres das dänische Indigenat (Bürgerrecht).

Die Personen jedoch, welche sich in diesem Gebiete nach dem 1. Oktober 1918 niedergelassen haben, können das dänische Indigenat nur mit Genehmigung der dänischen Regierung erwerben.

Artikel 113.

Binnen einer Frist von zwei Jahren seit dem Tage, wo die Staatshoheit über das gesamte der Volksabstimmung unterworfenen Gebiet oder einen Teil desselben an Dänemark zurückfällt, kann jede Person über 18 Jahre, die in den an Dänemark zurückfallenden Gebieten geboren ist, aber in dieser Gegend keinen Wohnsitz hat und deutsche Reichsangehörigkeit besitzt, für Dänemark optieren.

Jede Person über 18 Jahre, die in den an Dänemark zurückfallenden Gebieten ihren Wohnsitz hat, kann für Deutschland optieren.

Die Option des Ehegatten schließt die der Ehefrau, die Option der Eltern die der Kinder unter 18 Jahren ein.

Die Personen, welche das vorerwähnte Recht der Option ausgeübt haben, müssen innerhalb der darauffolgenden zwölf Monate ihren Wohnsitz in den Staat verlegen, für den sie optiert haben.

Sie können ihren Grundbesitz in dem Gebiete des anderen Staates behalten, in dem sie vor der Ausübung ihres Optionsrechtes ihren Wohnsitz hatten. Sie können ihr bewegliches Eigentum jeder Art mitnehmen. Es wird ihnen dafür kein Zoll, weder für die Einfuhr noch für die Ausfuhr, auferlegt.

Artikel 114.

Der Anteil und die Art der finanziellen oder anderen Lasten Deutschlands oder Preußens, welche Dänemark übernehmen muß,

werden nach Artikel 254 des Teiles IX (Finanzielle Bestimmungen) des gegenwärtigen Vertrages festgesetzt.

Durch besondere Abmachungen werden alle anderen Fragen geregelt, welche aus der vollständigen oder teilweisen Rückgabe der Gebiete erwachsen, die Dänemark auf Grund des Vertrages vom 30. Oktober 1864 abtreten mußte.

Dreizehnter Abschnitt. Helgoland.

Artikel 115.

Die Befestigungen, militärischen Anlagen und Häfen der Insel Helgoland und der Düne werden unter Aufsicht der Regierungen der alliierten Hauptmächte von der deutschen Regierung auf eigene Kosten binnen einer Frist zerstört, die von den genannten Regierungen festgesetzt wird.

Unter „Häfen“ sind zu verstehen die Nordostmole, der Westdamm, die äußeren und inneren Wellenbrecher, das Land, das innerhalb dieser Wellenbrecher dem Meere abgewonnen wurde, und alle Anlagen, Befestigungen und Bauten der Marine und der Armee, sowohl die vollendeten wie die im Bau befindlichen, innerhalb der Linien, welche nachstehende Punkte verbinden, die auf Karte Nr. 126 der britischen Admiralität vom 19. April 1918 verzeichnet sind:

- | | | | | | | |
|----|------------------|-------------|------------------|------------|---|------------|
| a) | Nördliche Breite | 54° 10' 49" | ; Östliche Länge | 7° 53' 39" | | |
| b) | „ | „ | 54° 10' 35" | „ | „ | 7° 54' 18" |
| c) | „ | „ | 54° 10' 14" | „ | „ | 7° 54' 00" |
| d) | „ | „ | 54° 10' 17" | „ | „ | 7° 53' 37" |
| e) | „ | „ | 54° 10' 44" | „ | „ | 7° 53' 26" |

Deutschland darf weder diese Befestigungen, noch diese militärischen Anlagen, noch diese Häfen, noch irgendeine ähnliche Anlage wiederherstellen.

Vierzehnter Abschnitt. Rußland und russische Staaten.

Artikel 116.

Deutschland erkennt die Unabhängigkeit aller Gebiete, die am 1. August 1914 zum ehemaligen russischen Reiche gehörten, an und verpflichtet sich, diese Unabhängigkeit als dauernd und unantastbar zu achten.

Gemäß den Bestimmungen der Artikel 259 und 292 Teil IX (Finanzielle Bestimmungen) und Teil X (Wirtschaftliche Bestimmungen) des gegenwärtigen Vertrages erkennt Deutschland endgültig die Aufhebung der Verträge von Brest-Litowsk sowie aller anderen Verträge, Vereinbarungen und Übereinkommen an, die es mit der maximalistischen Regierung in Rußland abgeschlossen hat.

Die alliierten und assoziierten Mächte behalten Rußland ausdrücklich das Recht vor, von Deutschland alle Entschädigungen und Wiedergutmachungen zu erhalten, die auf den Grundsätzen des gegenwärtigen Vertrages beruhen.

Artikel 117.

Deutschland verpflichtet sich, die volle Rechtskraft aller Verträge oder Abmachungen anzuerkennen, welche die alliierten und assoziierten Mächte mit den Staaten abschließen werden, die sich auf dem Gesamtgebiet des früheren russischen Reiches, wie es am 1. August 1914 bestand, oder in einem Teile desselben gebildet haben oder bilden werden, und die Grenzen dieser Staaten, so wie sie darin festgesetzt werden, anzuerkennen.

IV. Teil.

Deutsche Rechte und Interessen außerhalb Deutschlands.

Artikel 118.

Außerhalb seiner europäischen Grenzen, wie sie durch den gegenwärtigen Vertrag festgesetzt sind, verzichtet Deutschland auf alle Rechte, Ansprüche und Vorrechte in bezug auf alle Gebiete, die ihm oder seinen Verbündeten gehörten, und auf alle Rechte, Ansprüche und Vorrechte, die ihm aus irgendeinem Grunde den alliierten und assoziierten Mächten gegenüber zustanden.

Deutschland verpflichtet sich schon jetzt zur Anerkennung und Annahme der Maßnahmen, welche von den alliierten und assoziierten Hauptmächten, wenn nötig im Benehmen mit dritten Mächten, zur Regelung der aus den vorstehenden Bestimmungen entstehenden Folgen getroffen sind oder werden.

Insbondere erklärt Deutschland die Annahme der Bestimmungen der folgenden Artikel, die sich auf einige besondere Gegenstände beziehen.

Erster Abschnitt. Deutsche Kolonien.

Artikel 119.

Deutschland verzichtet zugunsten der alliierten und assoziierten Hauptmächte auf alle seine Rechte und Ansprüche in bezug auf seine überseeischen Besitzungen.

Artikel 120.

Alles bewegliche und unbewegliche Eigentum des Deutschen Reiches oder irgendeines deutschen Staates in diesen Gebieten geht unter den

in Artikel 257 des Teiles IX (Finanzielle Bestimmungen) des gegenwärtigen Vertrages festgesetzten Bedingungen auf die Regierung über, die die Regierungsgewalt in diesen Gebieten ausübt. Wenn Streitigkeiten über die Natur dieser Rechte entstehen, so entscheiden darüber die örtlichen Gerichte endgültig.

Artikel 121.

Die Bestimmungen der Abschnitte I und IV des Teiles X (Wirtschaftliche Bestimmungen) des gegenwärtigen Vertrages finden auf diese Gebiete Anwendung, welche Regierungsform für sie auch bestimmt werden möge.

Artikel 122.

Die Regierung, die die Gewalt über diese Gebiete ausübt, kann die ihr notwendig scheinenden Maßnahmen hinsichtlich der Heimischung der dort befindlichen deutschen Reichsangehörigen treffen und die Bedingungen bestimmen, unter denen die deutschen Reichsangehörigen europäischer Herkunft sich dort niederlassen, Eigentum erwerben, Handel treiben oder ein Gewerbe ausüben dürfen oder nicht.

Artikel 123.

Die Vorschriften des Artikels 260 des Teiles IX (Finanzielle Bestimmungen) des gegenwärtigen Vertrages finden Anwendung auf die mit deutschen Reichsangehörigen abgeschlossenen Verträge über die Ausführung oder den Betrieb öffentlicher Anlagen in den deutschen überseeischen Besitzungen sowie auf die mit den genannten Reichsangehörigen auf Grund dieser Verträge abgeschlossenen Unternehmer- und Lieferungsverträge.

Artikel 124.

Deutschland übernimmt es, auf Grund einer Aufstellung, die von der französischen Regierung vorgelegt und von der Wiedergutmachungskommission gebilligt wird, die Schäden zu ersetzen, die französische Staatsangehörige in der Kolonie Kamerun oder in der Grenzzone durch Handlungen der deutschen Zivil- und Militärbehörden und der deutschen Privatpersonen während der Zeit vom 1. Januar 1900 bis zum 1. August 1914 erlitten haben.

Artikel 125.

Deutschland verzichtet auf alle Rechte aus den Verträgen und Abmachungen mit Frankreich vom 4. November 1911 und vom 28. September 1912 über Äquatorialafrika. Es verpflichtet sich, auf Grund einer Aufstellung, die durch die französische Regierung vorgelegt und durch die Entschädigungskommission gebilligt wird, alle auf Grund dieser Verträge zugunsten Deutschlands getätigten Sicherheitsleistungen, Kredite, Vorschüsse usw. der französischen Regierung zu bezahlen.

Artikel 126.

Deutschland verpflichtet sich zur Anerkennung und Annahme der von den alliierten und assoziierten Mächten oder einzelnen von ihnen mit irgendeiner anderen Macht abgeschlossenen oder noch abzuschließenden Verträge über den Handel mit Waffen und Spirituosen sowie über alle anderen Dinge, die den Gegenstand der Berliner Generalakte vom 26. Februar 1885 und der Brüsseler Generalakte vom 2. Juli 1890 und ihrer Zusatz- oder Ergänzungsverträge bilden.

Artikel 127.

Die Eingeborenen der ehemaligen deutschen überseeischen Besitzungen haben Anspruch auf den diplomatischen Schutz der Regierung, die die Gewalt über diese Gebiete ausübt.

Zweiter Abschnitt. China.

Artikel 128.

Deutschland verzichtet zugunsten Chinas auf alle Vorrechte und Vorteile aus den Bestimmungen des am 7. September 1901 in Peking unterzeichneten Schlußprotokolls nebst sämtlichen Anlagen, Notizen und Ergänzungen. Es verzichtet ebenso zugunsten Chinas auf jede Entschädigungsforderung auf Grund des genannten Protokolls für die Zeit nach dem 14. März 1917.

Artikel 129.

Von dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages an werden die hohen vertragschließenden Teile, jeder, soweit es ihn angeht, zur Anwendung bringen:

1. Das Abkommen vom 29. August 1902, betreffend die neuen chinesischen Zolltarife,
2. das Abkommen vom 27. September 1905, betreffend Whang-Poo und das vorläufige Zusatzabkommen vom 4. April 1912.

China ist indessen nicht mehr verpflichtet, Deutschland die ihm in diesem Abkommen bewilligten Vorteile oder Vorrechte zuzugestehen.

Artikel 130.

Unter Vorbehalt der Bestimmungen des Abschnittes VIII dieses Teiles tritt Deutschland an China alle Gebäude, Kais und Landungsbrücken, Kasernen, Forts, Waffen und Kriegsgerät, Schiffe jeder Art, Funkprachanlagen und sonstiges der deutschen Regierung gehörendes öffentliches Eigentum ab, das in den deutschen Konzessionen von Tientsin und Hankau oder irgendwo sonst in chinesischem Gebiet sich befindet oder befinden kann.

Indessen sind die als diplomatische oder konsularische Wohnungen oder Diensträume benutzten Gebäude in die obige Abtretung nicht eingeschlossen; außerdem wird die chinesische Regierung keine Maßnahme ergreifen, um über das im sogenannten Gesandtschaftsviertel in Peking gelegene öffentliche oder private deutsche Eigentum zu verfügen, ohne die Zustimmung der diplomatischen Vertreter derjenigen Mächte einzuholen, die zur Zeit des Inkrafttretens des gegenwärtigen Vertrages noch vertragschließende Teile des Schlußprotokolls vom 7. September 1901 sind.

Artikel 131.

Deutschland verpflichtet sich, innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages an China alle astronomischen Instrumente zurückzugeben, die seine Truppen in den Jahren 1900/1901 aus China weggeführt haben. Deutschland verpflichtet sich ferner, alle Kosten zu bezahlen, die durch die Ausführung der Zurückgabe entstehen, einschließlich der Kosten für Auseinandernehmen, Verpackung, Transport, Versicherung und Wiederaufstellung in Peking.

Artikel 132.

Deutschland willigt in die Aufhebung der von der chinesischen Regierung zugestandenen Verträge, auf denen die deutschen Konzessionen in Hankau und Tientsin gegenwärtig beruhen.

China, das damit den Vollbesitz seiner Hoheitsrechte über die genannten Gebiete wiedererlangt, erklärt, daß es beabsichtigt, sie der internationalen Niederlassung und dem Handel zu öffnen. Es erklärt weiter, daß die Aufhebung der Verträge, auf denen diese Konzessionen gegenwärtig beruhen, die Eigentumsrechte der Staatsangehörigen der alliierten und assoziierten Mächte, die Teilhaber an diesen Konzessionen sind, nicht berührt.

Artikel 133.

Deutschland verzichtet auf jeden Anspruch gegenüber der chinesischen Regierung oder gegenüber irgendeiner alliierten oder assoziierten Regierung wegen der Internierung deutscher Reichsangehöriger in China und wegen ihrer Heimschaffung. Es verzichtet ferner auf jeden Anspruch wegen der Beschlagnahme der deutschen Schiffe in China und wegen der Liquidierung, Sequestrierung, Beschlagnehmung oder Verfügung über deutsches Eigentum, deutsche Rechte und Interessen in diesem Lande seit dem 14. August 1917. Diese Bestimmung berührt jedoch nicht die Rechte der an dem Erlös einer solchen Liquidation beteiligten Parteien. Diese Rechte werden nach den Vorschriften des Teiles X (Wirtschaftliche Bestimmungen) des gegenwärtigen Vertrages geregelt.

Artikel 134.

Deutschland verzichtet zugunsten der Regierung Seiner Britischen Majestät auf das deutsche Staatseigentum in der britischen Konzession von Chameen in Canton. Es verzichtet zu gemeinsamen Gunsten der französischen und chinesischen Regierung auf das Eigentum an der deutschen Schule in der französischen Niederlassung von Schanghai.

Dritter Abschnitt. Siam.

Artikel 135.

Deutschland erkennt alle Verträge, Vereinbarungen und Abmachungen zwischen ihm und Siam sowie alle darauf beruhenden Rechte, Ansprüche oder Vorrechte einschließlich aller Rechte der Konsulargerichtsbarkheit in Siam vom 22. Juli 1917 ab als verfallen an.

Artikel 136.

Alles Vermögen und Eigentum in Siam, das dem Deutschen Reiche oder einem deutschen Staate gehört, mit Ausnahme der als diplomatische oder konsularische Wohnungen oder Diensträume benutzten Gebäude, gehen ohne weiteres und ohne Entschädigung auf die siamesische Regierung über.

Das Vermögen, das Eigentum und die privaten Rechte der deutschen Reichsangehörigen in Siam werden gemäß den Vorschriften des Teiles X (Wirtschaftliche Bestimmungen) des gegenwärtigen Vertrages behandelt.

Artikel 137.

Deutschland verzichtet für sich und seine Reichsangehörigen auf alle Ansprüche gegenüber der siamesischen Regierung wegen der Beschlagnahme deutscher Schiffe, der Liquidierung deutschen Eigentums oder der Internierung deutscher Staatsangehöriger in Siam. Diese Bestimmung berührt jedoch nicht die Rechte der an dem Erlös einer solchen Liquidation beteiligten Parteien. Diese Rechte werden nach den Vorschriften des Teiles X (Wirtschaftliche Bestimmungen) des gegenwärtigen Vertrages geregelt.

Vierter Abschnitt. Liberia.

Artikel 138.

Deutschland verzichtet auf alle Rechte und Vorrechte aus den Abkommen von 1911 und 1912, betreffend Liberia, insbesondere auf das Recht der Ernennung eines deutschen Zolleinnehmers in Liberia.

Es erklärt außerdem seinen Verzicht auf jeden Beteiligungsanspruch an allen Maßnahmen, die für die Wiederaufrichtung Liberias getroffen werden könnten.

Artikel 139.

Deutschland erkennt alle zwischen ihm und Liberia abgeschlossenen Verträge und Abmachungen vom 4. August 1917 ab als verfallen an.

Artikel 140.

Das Eigentum, die Rechte und Interessen Deutscher in Liberia werden gemäß Teil X (Wirtschaftliche Bestimmungen) des gegenwärtigen Vertrages behandelt.

Fünfter Abschnitt. Marokko.

Artikel 141.

Deutschland verzichtet auf alle Rechte, Ansprüche und Vorrechte, die ihm durch die Generalakte von Algeciras vom 7. April 1906 und durch die deutsch-französischen Verträge vom 9. Februar 1909 und vom 4. November 1911 zugestanden sind. Alle Verträge, Übereinkommen, Abmachungen oder Kontrakte, die von ihm mit dem scherifischen Reiche getroffen worden sind, gelten seit dem 3. August 1914 als aufgehoben.

Deutschland kann sich in keinem Falle auf diese Verträge berufen und verpflichtet sich, in keiner Weise in die Verhandlungen einzugreifen, die zwischen Frankreich und den anderen Mächten über Marokko stattfinden.

Artikel 142.

Deutschland erklärt die Annahme aller Folgerungen der von ihm anerkannten Errichtung des französischen Protektorats über Marokko und den Verzicht auf die Kapitulationen in Marokko.

Dieser Verzicht tritt mit dem 3. August 1914 in Kraft.

Artikel 143.

Die scherifische Regierung hat volle Handlungsfreiheit für die Regelung der Rechtsstellung und der Niederlassungsbedingungen der deutschen Reichsangehörigen in Marokko.

Die deutschen Schutzgenossen, Semsaren und Associés agricoles werden so angesehen, als ob sie vom 3. August 1914 an aufgehört hätten, die mit jenen Eigenschaften verbundenen Vorrechte zu genießen, und werden dem gemeinen Recht unterstellt.

Artikel 144.

Alles Vermögen und Eigentum des Deutschen Reiches und der deutschen Staaten im scherifischen Reiche gehen ohne weiteres und ohne irgendeine Entschädigung auf den Nachsen über.

Im Sinne dieser Vorschrift gelten als Vermögen und Eigentum des Deutschen Reiches und der deutschen Staaten alle Besitzungen der Krone, des Reiches und der deutschen Staaten sowie das Privat-

eigentum des früheren Deutschen Kaisers und anderer Angehöriger des Herrscherhauses.

Alles bewegliche und unbewegliche Eigentum deutscher Reichsangehöriger im scherifischen Reiche wird gemäß den Abschnitten III und IV des Teiles X (Wirtschaftliche Bestimmungen) des gegenwärtigen Vertrages behandelt.

Die Bergwerksrechte, die deutschen Reichsangehörigen durch das auf Grund des marokkanischen Bergwerksgesetzes eingesetzte Schiedsgericht zuerkannt werden sollten, bilden den Gegenstand einer Abschätzung, die bei dem Schiedsrichter zu beantragen ist; diese Rechte werden sodann in der gleichen Weise behandelt werden wie das Eigentum deutscher Reichsangehöriger in Marokko.

Artikel 145.

Die deutsche Regierung hat die Übertragung der den Anteil Deutschlands an dem Kapital der Staatsbank von Marokko darstellenden Aktien auf die von der französischen Regierung zu bezeichnende Person sicherzustellen. Der von der Wiedergutmachungskommission festzusetzende Wert dieser Aktien wird an diese Kommission gezahlt und Deutschland bei der Berechnung der von ihm geschuldeten Entschädigungssummen gutgeschrieben. Es ist Sache der deutschen Regierung, ihre Reichsangehörigen deswegen schadlos zu halten.

Diese Übertragung bleibt ohne Wirkung auf die Bezahlung der Schulden, die deutsche Reichsangehörige gegenüber der Staatsbank von Marokko eingegangen sind.

Artikel 146.

Marokkanische Waren werden bei der Einfuhr in Deutschland wie französische Waren behandelt.

Sechster Abschnitt. Agypten.

Artikel 147.

Deutschland anerkennt das von Großbritannien am 18. Dezember 1914 erklärte Protektorat über Agypten und verzichtet auf die Kapitulationen in Agypten. Dieser Verzicht tritt mit dem 4. August 1914 in Kraft.

Artikel 148.

Alle Verträge, Übereinkommen, Abmachungen oder Kontrakte, die Deutschland mit Agypten geschlossen hat, gelten seit dem 4. August 1914 als aufgehoben.

Deutschland kann sich in keinem Falle auf diese Verträge berufen und verpflichtet sich, in keiner Weise in die Verhandlungen einzugreifen,

die zwischen Großbritannien und den anderen Mächten über Ägypten stattfinden.

Artikel 149.

Bis zum Inkrafttreten eines ägyptischen Gerichtsverfassungsgesetzes, durch das Gerichte mit allgemeiner Zuständigkeit geschaffen werden, wird die Ausübung der Gerichtsbarkeit über deutsche Reichsangehörige und deutsches Eigentum durch die britischen Konsulargerichte auf Grund von Erlassen Seiner Hoheit des Sultans besorgt.

Artikel 150.

Die ägyptische Regierung hat volle Handlungsfreiheit für die Regelung der Rechtsstellung und der Niederlassungsbedingungen der deutschen Reichsangehörigen in Ägypten.

Artikel 151.

Deutschland erklärt sein Einverständnis mit der Aufhebung oder der Abänderung des Dekrets Seiner Hoheit des Khediven vom 28. November 1904, betreffend die Kommission der ägyptischen öffentlichen Schuldenverwaltung, sofern die ägyptische Regierung sie für notwendig erachtet.

Artikel 152.

Deutschland erklärt, soweit es davon betroffen wird, sein Einverständnis damit, daß die Rechte, die durch den Konstantinopeler Vertrag vom 29. Oktober 1888, betreffend die freie Schifffahrt im Suezkanal, Seiner Kaiserlichen Majestät dem Sultan eingeräumt worden sind, auf die Regierung Seiner Britannischen Majestät übergehen.

Es verzichtet auf jede Teilnahme an der ägyptischen Sanitäts-, Marine- und Quarantänekommission und erklärt sich, soweit es davon betroffen wird, mit der Übertragung der Rechte dieser Kommission auf die ägyptischen Behörden einverstanden.

Artikel 153.

Alles Vermögen und Eigentum des Deutschen Reiches und der deutschen Staaten in Ägypten gehen ohne weiteres und ohne irgendeine Entschädigung auf die ägyptische Regierung über.

Im Sinne dieser Vorschrift gelten als Vermögen und Eigentum des Deutschen Reiches und der deutschen Staaten alle Besitzungen der Krone, des Deutschen Reiches und der deutschen Staaten sowie das Privateigentum des früheren Deutschen Kaisers und anderer Angehöriger des Herrscherhauses.

Alles bewegliche und unbewegliche Eigentum deutscher Reichsangehöriger in Ägypten wird gemäß den Abschnitten III und IV des Teiles X (Wirtschaftliche Bestimmungen) des gegenwärtigen Vertrages behandelt.

Artikel 154.

Die ägyptischen Waren werden bei der Einfuhr in Deutschland wie englische Waren behandelt.

Siebenter Abschnitt. Türkei und Bulgarien.

Artikel 155.

Deutschland verpflichtet sich, alle Abmachungen anzuerkennen und anzunehmen, die die alliierten und assoziierten Mächte mit der Türkei und mit Bulgarien hinsichtlich der von Deutschland oder deutschen Reichsangehörigen in der Türkei und in Bulgarien etwa geltend gemachten Rechte, Interessen und Vorrechte abschließen, soweit sie nicht den Gegenstand von Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages bilden.

Achter Abschnitt. Schantung.

Artikel 156.

Deutschland verzichtet zugunsten Japans auf alle seine Rechte, Ansprüche und Vorrechte — insbesondere auf die, welche das Gebiet von Kiautschou, Eisenbahnen, Bergwerke und unterseeische Kabel betreffen —, welche es auf Grund des zwischen ihm und China am 6. März 1898 abgeschlossenen Vertrages sowie aller anderer Vereinbarungen bezüglich der Provinz Schantung erworben hat.

Alle deutschen Rechte an der Eisenbahn Tsingtau—Tsinanfu, einschließlich deren Zweiglinien mit allem Zubehör jeder Art, Bahnhöfe, Lagerräume, stehendes und rollendes Material, Bergwerke, deren Betriebsanlagen und Betriebsmaterial, sind und bleiben mit allen dazugehörigen Rechten, Vorrechten und Besitzungen japanisches Eigentum.

Ebenso gehen die deutschen Staatskabel von Tsingtau nach Schanghai und von Tsingtau nach Tschefu mit allen dazugehörigen Rechten, Vorrechten und Besitzungen frei von allen Lasten an Japan über.

Artikel 157.

Das dem deutschen Staat gehörige bewegliche und unbewegliche Eigentum im Gebiet von Kiautschou sowie alle Ansprüche, die Deutschland infolge von ausgeführten Arbeiten oder Verbesserungen oder Ausgaben erheben könnte, die es mittelbar oder unmittelbar für dies Gebiet gemacht hat, gehen frei von allen Lasten an Japan über.

Artikel 158.

Innerhalb dreier Monate nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages übergibt Deutschland an Japan die Archive, Register, Pläne, Urkunden und Dokumente jeder Art, die sich auf die Zivil-, Militär-, Finanz-, Gerichts- oder sonstige Verwaltung des Gebiets von Kiautschou beziehen, einerlei, wo diese Papiere sich befinden.

Innerhalb der gleichen Frist hat Deutschland an Japan alle Verträge, Vereinbarungen oder Kontrakte mitzuteilen, die sich auf die in den beiden vorhergehenden Artikeln erwähnten Rechte, Ansprüche oder Vorrechte beziehen.

V. Teil.

Bestimmungen über die Land-, See- und Luftstreitkräfte.

Um den Anfang einer allgemeinen Beschränkung der Rüstungen aller Nationen zu ermöglichen, verpflichtet sich Deutschland zur genauen Befolgung nachstehender Bestimmungen über die Land-, See- und Luftstreitkräfte.

Erster Abschnitt. Landstreitkräfte.

Kapitel I. Stärke und Einteilung des deutschen Heeres.

Artikel 159.

Die deutschen Streitkräfte werden, wie nachfolgend vorgeschrieben, demobilisiert und herabgesetzt.

Artikel 160.

1. Spätestens am 31. März 1920 darf das deutsche Heer nicht mehr als sieben Infanterie-Divisionen und drei Kavallerie-Divisionen umfassen.

Von diesem Zeitpunkt an darf die gesamte Stärke des Heeres der Staaten, die Deutschland bilden, nicht ehunderttausend Mann überschreiten, einschließlich Offiziere und das Personal der Depots. Das Heer soll ausschließlich zur Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb des Gebiets und als Grenzschutz verwandt werden.

Die Gesamtstärke der Offiziere, einschließlich des Personals der Stäbe, einerlei wie sie zusammengesetzt sein mögen, darf viertausend nicht überschreiten.

2. Die Divisionen und die Stäbe der Armeekorps sind gemäß der diesem Abschnitt beigefügten Tafel Nr. 1 zu bilden.

Die Zahlen und Stärken der Einheiten der Infanterie, Artillerie, Pioniere und technischen Truppen, die in der Tafel verzeichnet sind, stellen Höchstzahlen dar, die nicht überschritten werden dürfen.

Die folgenden Einheiten dürfen jede ihr eigenes Depot haben:

Infanterie-Regiment, Kavallerie-Regiment, Feldartillerie-Regiment, Pionier-Bataillon.

3. Die Divisionen dürfen unter nicht mehr als zwei Armeekorps-Kommandos zusammengefaßt sein.

Das Halten oder die Bildung von anders zusammengefaßten Streitkräften oder von anderen Behörden für den Truppenbefehl oder für die Kriegsvorbereitung ist verboten.

Der deutsche Große Generalstab und alle ähnlichen Behörden werden aufgelöst und dürfen in keinerlei Form wieder aufgestellt werden.

Die Anzahl der Offiziere oder Personen in Offiziersstellungen in den Kriegsministerien der verschiedenen deutschen Staaten und in den ihnen angegliederten Behörden darf die Zahl von 300 nicht übersteigen und ist eingeschlossen in die Höchststärke von 4000, die in Nr. 1 Absatz 3 dieses Artikels festgesetzt ist.

Artikel 161.

Das Zivilpersonal im Armeeverwaltungsdienst, welches nicht zu dem in diesem Vertrag festgesetzten Höchstbestand gehört, wird in jeder Klasse auf ein Zehntel desjenigen herabgesetzt, das im Seereshaushalt von 1913 festgesetzt war.

Artikel 162.

Die Anzahl der Angestellten oder Beamten der deutschen Staaten, wie Zollbeamte, Forstbeamte und Küstenbewachung, darf die Zahl der Angestellten oder Beamten nicht übersteigen, die sich im Jahre 1913 in diesen Diensten befanden.

Die Anzahl der Gendarmen und Angestellten oder Beamten der Gemeinde- und Staatspolizei darf nur entsprechend dem seit 1913 erfolgten Bevölkerungszuwachs in den entsprechenden Gemeindebezirken oder Städten vermehrt werden.

Diese Angestellten oder Beamten dürfen nicht zu militärischen Übungen herangezogen werden.

Artikel 163.

Die durch Artikel 160 bestimmte Verminderung der deutschen Streitkräfte kann allmählich auf folgende Weise durchgeführt werden:

Innerhalb dreier Monate nach Inkrafttreten dieses Vertrags muß die gesamte Iststärke auf 200 000 Mann vermindert sein und die Zahl der Einheiten darf das Doppelte der in Artikel 160 vorgesehenen Zahl nicht überschreiten.

Nach Ablauf dieser Frist und am Ende jedes folgenden dreimonatigen Zeitabschnitts wird eine Kommission militärischer Sachverständiger der alliierten und assoziierten Hauptmächte für die drei folgenden Monate die Verminderung derart bestimmen, daß spätestens am 31. März 1920 die gesamte Iststärke der deutschen Streitkräfte die in Artikel 160 vorgesehene Höchstzahl von 100 000 nicht überschreitet. Diese allmähliche Verminderung muß sich gleichmäßig auf die Zahl der Mannschaften und der Offiziere sowie auf die Zahl der Einheiten ver-

schiedener Art verteilen, dem Verhältnis entsprechend, das in dem erwähnten Artikel vorgesehen ist.

Kapitel II. Bewaffnung, Munition und Material.

Artikel 164.

Bis zu der Zeit, da Deutschland als Mitglied des Völkerbundes zugelassen werden kann, darf die Bewaffnung des deutschen Heeres die in Tafel 2, die als Anhang dem vorliegenden Abschnitt beigegeben ist, festgesetzten Zahlen nicht überschreiten, abgesehen von einer zugelassenen Reserve, die höchstens ein Fünfundzwanzigstel für die Handfeuerwaffen und ein Fünfzigstel für die Geschütze erreichen darf und ausschließlich dazu bestimmt ist, etwa notwendigen Ersatz bereitzuhalten.

Deutschland sagt für den Zeitpunkt, zu dem ihm der Eintritt als Mitglied in den Völkerbund gestattet wird, jetzt bereits zu, daß die in der angezogenen Übersicht festgesetzte Bewaffnung nicht überschritten werden wird und daß es dem Rat des Völkerbundes zustehen soll, sie anderweit zu regeln; es verpflichtet sich, die von dem Rat des Völkerbundes in dieser Richtung getroffenen Entscheidungen genau zu befolgen.

Artikel 165.

Die Höchstzahl der Geschütze, Maschinengewehre, Minenwerfer und Gewehre, wie auch der Vorrat an Munition und Ausrüstungsstücken, die Deutschland während des Zeitraums zwischen dem Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages und dem in Artikel 160 angeführten Datum des 31. März 1920 halten darf, soll zu den erlaubten Höchstmengen, wie sie in der dem vorliegenden Abschnitt beigelegten Tafel 3 festgesetzt sind, in demselben Verhältnis stehen, wie es die Streitkräfte des deutschen Heeres, gemäß ihrer in Artikel 163 vorgesehenen Verminderungen, gegenüber dem durch Artikel 160 gestatteten Höchstmaß von Streitkräften aufweisen.

Artikel 166.

Am 31. März 1920 darf der für das deutsche Heer verfügbare Vorrat an Munition die Beträge nicht übersteigen, die in der diesem Abschnitt angefügten Tafel 3 festgesetzt sind.

Innerhalb derselben Frist muß die deutsche Regierung diese Munition an Orten lagern, die den alliierten und assoziierten Hauptmächten bekanntzugeben sind. Es ist der deutschen Regierung verboten, irgendwelche anderen Vorräte, Lager oder Reserven von Munition zu haben.

Artikel 167.

Die Anzahl und das Kaliber der Geschütze, die am Tage des Inkrafttretens dieses Vertrages die Bewaffnung derjenigen befestigten

Werke, Festungen und Land- oder Küstenforts bilden, deren Beibehaltung Deutschland erlaubt ist, muß die deutsche Regierung sofort den Regierungen der alliierten und assoziierten Hauptmächte mitteilen. Sie stellen Höchstzahlen dar, die nicht überschritten werden dürfen.

Innerhalb von drei Monaten vom Inkrafttreten dieses Vertrages an wird der Höchstvorrat an Munition für diese Geschütze auf folgende Einheitsätze herabgesetzt und auf ihnen gehalten:

1500 Schuß für jedes Geschütz, dessen Kaliber 10,5 cm oder weniger beträgt;

500 Schuß für jedes Geschütz von größerem Kaliber.

Artikel 168.

Die Herstellung von Waffen, Munition oder irgendwelchem Kriegsmaterial darf nur in Fabriken oder Werkstätten erfolgen, deren Lage den Regierungen der alliierten und assoziierten Hauptmächte mitgeteilt und von ihnen gebilligt ist. Sie behalten sich das Recht vor, die Anzahl derselben einzuschränken.

Innerhalb von drei Monaten vom Inkrafttreten dieses Vertrages an werden alle anderen Anstalten zur Herstellung, Vorbereitung, Lagerung oder zur Konstruktion von Waffen, Munition oder irgendwelchem Kriegsmaterial geschlossen. Dasselbe gilt für alle Zeughäuser mit Ausnahme derjenigen, die als Depots für die erlaubten Vorräte von Munition dienen. Innerhalb dieses selben Zeitraums ist das Personal dieser Zeughäuser zu entlassen.

Artikel 169.

Binnen zwei Monaten vom Inkrafttreten dieses Vertrages an müssen die deutschen Waffen, die Munition und das Kriegsmaterial, einschließlich des Flugabwehr-Materials, das sich in Deutschland über die erlaubten Mengen hinaus befindet, den Regierungen der assoziierten und alliierten Hauptmächte ausgeliefert werden, um zerstört oder unbrauchbar gemacht zu werden. Dies gilt ebenso für alle Maschinen jedweder Art, die zur Herstellung von Kriegsmaterial bestimmt sind, mit Ausnahme derjenigen, die als notwendig für die Bewaffnung und Ausrüstung des deutschen Heeres in seiner erlaubten Stärke anerkannt werden.

Die Auslieferung findet an denjenigen Orten auf deutschem Gebiet statt, die von den genannten Regierungen bestimmt werden.

Innerhalb derselben Frist werden die aus dem Ausland stammenden Waffen, Munition und Kriegsmaterial, einschließlich des Flugabwehr-Materials, in welchem Zustand sie sich auch befinden, an die genannten Regierungen ausgeliefert, die über die Verwendung entscheiden.

Waffen, Munition und Material, die infolge der allmählichen Verminderung der deutschen Streitkräfte die auf Tafeln Nr. 2 und 3

im Anhang zugestandene Höhe überschreiten, müssen in der oben angegebenen Weise in denjenigen Zeiträumen abgeliefert werden, welche die in Artikel 163 vorgesehenen Konferenzen von Militärsachverständigen bestimmen werden.

Artikel 170.

Die Einfuhr von Waffen, Munition und Kriegsmaterial irgendwelcher Art nach Deutschland ist streng verboten.

Das gleiche gilt für die Herstellung und die Ausfuhr von Waffen, Munition und Kriegsmaterial irgendwelcher Art nach fremden Ländern.

Artikel 171.

Da der Gebrauch von erstickenden, giftigen und anderen Gasen oder ähnlichen Flüssigkeiten, Stoffen oder Mitteln verboten ist, wird ihre Herstellung in Deutschland und ihre Einfuhr streng untersagt.

Dasselbe gilt für alle Stoffe, die eigens für die Herstellung, Lagerung und den Gebrauch der genannten Erzeugnisse oder Mittel bestimmt sind.

Die Herstellung und Einfuhr von Panzerwagen, Tanks und allen ähnlichen Konstruktionen, die für kriegerische Zwecke verwendbar sind, ist Deutschland ebenfalls verboten.

Artikel 172.

Innerhalb von drei Monaten vom Inkrafttreten dieses Vertrages an teilt die deutsche Regierung den Regierungen der alliierten und assoziierten Hauptmächte die Beschaffenheit und Herstellungsweise aller Spreng- und Giftstoffe oder ähnlicher chemischer Präparate mit, die sie im Kriege benutzt oder zu Kriegszwecken bereitet hat.

Kapitel III. Seeresergänzung und militärische Ausbildung.

Artikel 173.

Die allgemeine Wehrpflicht wird in Deutschland abgeschafft.

Die deutsche Armee darf nur durch freiwillige Verpflichtung gebildet und ergänzt werden.

Artikel 174.

Die Unteroffiziere und Soldaten verpflichten sich für die Dauer von zwölf Jahren.

Die Zahl der Leute, die aus irgendeinem Grunde vor Ablauf ihrer Verpflichtungszeit entlassen werden, darf im Jahre nicht mehr als 5% der Iststärke betragen, die in Absatz 2 von Nummer 1 des Artikels 160 dieses Vertrages festgesetzt ist.

Artikel 175.

Die Offiziere, die in der Armee verbleiben, müssen sich verpflichten, in ihr mindestens bis zum Alter von 45 Jahren zu dienen.

Offiziere, die neu ernannt werden, müssen sich verpflichten, mindestens 25 Jahre hintereinander wirklich Dienst zu tun.

Offiziere, die irgendeiner Formation der Armee angehört haben und die nicht in den erlaubten Einheiten bleiben, dürfen an militärischen Übungen, sei es theoretischen, sei es praktischen, nicht teilnehmen und sind keiner irgendwie gearteten militärischen Dienstpflicht unterworfen.

Die Zahl der Offiziere, die aus irgendeinem Grunde vor Ablauf ihrer Verpflichtungszeit entlassen werden, darf im Jahre nicht mehr als 5% der Iststärke der Offiziere betragen, die in Absatz 3 von Nummer 1 des Artikels 160 dieses Vertrages festgesetzt ist.

Artikel 176.

Nach Ablauf von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrages darf in Deutschland nur diejenige Zahl von militärischen Schulen bestehen, die für den Offiziersersatz in den erlaubten Einheiten unbedingt unentbehrlich ist. Diese Schulen sind ausschließlich für die Ausbildung von Offizieren jeder Waffe bestimmt, und zwar je eine Schule für jede Waffe.

Die Zahl der Zöglinge, die zum Lehrgang der erwähnten Schulen zugelassen werden, muß genau den Fehlstellen in den Offizierkorps entsprechen. Die Zöglinge und das Personal der Schulen zählen in den Höchstzahlen mit, die im zweiten und dritten Absatz von Nummer 1 des Artikels 160 dieses Vertrages bestimmt sind.

Infolgedessen werden innerhalb des oben festgesetzten Zeitraums alle militärischen Akademien oder ähnliche Anstalten in Deutschland, ebenso die verschiedenen militärischen Schulen für Offiziere, Offiziersaspiranten, Kadetten, Unteroffiziere oder Unteroffizierschüler, mit Ausnahme der obenerwähnten Schulen, geschlossen.

Artikel 177.

Erziehungsanstalten, Universitäten, Kriegervereine, Schützen-, Sport- oder Wandervereine und überhaupt Vereinigungen jeglicher Art, einerlei wie alt ihre Mitglieder sind, dürfen sich mit keinerlei militärischen Dingen beschäftigen.

Insbefondere ist es ihnen verboten, ihre Mitglieder in der Handhabung oder im Gebrauch von Kriegswaffen zu unterrichten oder auszubilden, oder sie hierin unterrichten oder ausbilden zu lassen.

Diese Gesellschaften, Vereinigungen, Erziehungsanstalten und Universitäten dürfen keine Verbindung mit den Kriegsministerien oder irgendwelchen anderen militärischen Behörden haben.

Artikel 178.

Alle Vorkehrungen zur Mobilmachung oder zur Vorbereitung einer Mobilmachung sind verboten.

In keinem Fall dürfen Truppenteile, Verwaltungsbehörden oder Truppenstäbe Stämme für Ergänzungsformationen besitzen.

Artikel 179.

Deutschland verpflichtet sich, vom Inkrafttreten dieses Vertrages an keine Militär-, Marine- oder Luftschiffahrtsmission in fremden Ländern zu beglaubigen oder dorthin zu senden, noch irgendeiner solchen Mission das Verlassen ihres Gebietes zu erlauben. Es empfiehlt sich ferner, geeignete Maßnahmen zu treffen, um deutsche Reichsangehörige zu hindern, deutsches Gebiet zu verlassen, um in die Armee, Marine oder die Luftstreitkräfte irgendeiner fremden Macht einzutreten oder denselben angegliedert zu werden, um bei der Ausbildung zu helfen oder Unterricht im Heer-, Marine- oder Luftfahrwesen zu erteilen.

Die alliierten und assoziierten Mächte kommen überein, für ihr Teil vom Inkrafttreten dieses Vertrages an in ihre Armeen, Marinen oder Luftstreitkräfte deutsche Reichsangehörige zur Beihilfe in der militärischen Ausbildung nicht aufzunehmen oder sie ihnen anzugliedern oder überhaupt keinen deutschen Reichsangehörigen als Lehrer im Militär-, Marine- oder Luftfahrwesen anzustellen.

Diese Bestimmung berührt jedoch nicht das Recht Frankreichs, gemäß den französischen Militärgesetzen und Verordnungen Rekruten für die Fremdenlegion anzutwerben.

Kapitel IV. Befestigungen.

Artikel 180.

Alle befestigten Werke, Festungen und Landbefestigungen, die auf deutschem Gebiet im Westen bis zu 50 km östlich des Rheins liegen, müssen abgerüstet und geschleift werden.

Innerhalb von zwei Monaten vom Inkrafttreten dieses Vertrages an müssen alle diejenigen befestigten Werke, Festungen und Landbefestigungen, die auf dem von den alliierten und assoziierten Truppen nicht besetzten Gebiete liegen, abgerüstet und innerhalb von vier Monaten müssen sie geschleift werden. Diejenigen, die in dem von den alliierten und assoziierten Truppen besetzten Gebiet liegen, müssen innerhalb von Zeiträumen abgerüstet und geschleift werden, die durch das alliierte Oberkommando bestimmt werden können.

Der Bau irgendwelcher neuen Befestigungen, von welcher Beschaffenheit oder Bedeutung sie sein mögen, ist in der im ersten Absatz dieses Artikels angegebenen Zone verboten.

Das Befestigungssystem an der Süd- und Ostgrenze Deutschlands bleibt in seinem jetzigen Zustand bestehen.

Tafel Nr. 1.

Zusammensetzung und Stärke der Stäbe der Armeekorps und der Infanterie- und Kavallerie-Divisionen.

Diese Tafeln stellen keinen Bestand dar, den Deutschland unterhalten muß, sondern Höchststärken, die in keinem Fall überschritten werden dürfen.

1. Stäbe der Armeekorps.

Einheiten	Gestattete Höchstzahl	Höchststärke jeder Einheit	
		Offiziere	Mannschaften
Stab eines Armeekorps	2	30	150
Gesamtzahl für die Stäbe . .	—	60	300

2. Zusammensetzung einer Infanterie-Division.

Einheiten	Höchstzahl dieser Einheiten in derselben Division	Höchststärke jeder Einheit	
		Offiziere	Mannschaften
Stab einer Infanterie-Division	1	25	70
Stab des Infanteriekommandeurs	1	4	30
Stab d. Artilleriekommandeurs	1	4	30
Inf.-Regiment (jedes Regt. besteht aus 3 Bataillonen, jedes Bataillon aus 3 Inf.-Komp., 1 M.-G.-K.)	3	70	2 300
Minenwerfer-Kompagnie	3	6	150
Escadron der Div.-Kavallerie	1	6	150
Feldartillerie-Regiment (jedes Regt. besteht aus 3 Abteilungen, jede Abt. aus 3 Batterien)	1	85	1 300
Pionier-Bataillon (das Batt. besteht aus 2 Pionier-Komp., 1 Brückentrain, 1 Scheinwerferzug)	1	12	400
Nachrichten-Abteilung (die Abt. besteht aus 1 Fernsprechabt., 1 Abhörabt., 1 Briestaubenabteilung)	1	12	300
Sanität-Kompagnie	1	20	400
Kolonnen und Trains	—	14	800
Summe für die Inf.-Div.	—	410	10 830

3. Zusammensetzung einer Kavallerie-Division.

Einheiten	Höchstzahl dieser Einheiten in derselben Division	Höchststärke jeder Einheit	
		Offiziere	Mannschaften
Stab einer Kavallerie-Division	1	15	50
Kavallerie-Regiment (jedes Regt. besteht aus 4 Eskadrons)	6	40	800
Reitende Abteilung (zu 3 Batterien)	1	20	400
Summe für die Kav.-Div. . .	—	275	5 250

Tafel Nr. 2.

Übersicht der Bewaffnung für die Ausrüstung einer Höchstzahl von 7 Infanterie- und 3 Kav.-Divisionen und 2 Armeekorpsstäben.

Material	Inf.-	für	Kav.-	für	2 Armeekorps-	Summe d. Spalten 2, 4 und 5
	Division	7 Inf.-	Division	3 Kav.-	korpsstäbe	
	1	2	3	4	5	6
Gewehre	12 000	84 000	—	—	die Ausrüstung ist dem Waffenschuß der Infanterie-Divisionen zu entnehmen	84 000
Karabiner	—	—	6 000	18 000		18 000
Schwere Maschinengewehre	108	756	12	36		792
Leichte Maschinengewehre	162	1 134	—	—		1 134
Mittlere Minenwerfer	9	63	—	—		63
Leichte Minenwerfer	27	189	—	—	189	
Feldgeschütze, 7,7	24	168	12	36	204	
Feldhaubitzen, 10,5	12	84	—	—	84	

Tafel Nr. 3.

Gestatteter Höchstbestand.

Material	Höchstzahl der gestatteten Waffen	Ausrüstung für die Einheit	Gesamtsumme
Gewehre	84 000	400 Schuß	40 800 000
Karabiner	18 000		
Schwere Maschinengewehre	792	8 000 "	15 408 000
Leichte Maschinengewehre	1 134		
Mittlere Minenwerfer	63	400 "	25 200
Leichte Minenwerfer	189	800 "	151 200
Feldartillerie:			
Feldgeschütze, 7,7	204	1 000 "	204 000
Feldhaubitzen, 10,5	84	8 000 "	67 200

Zweiter Abschnitt. Seestreitkräfte.

Artikel 181.

Nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages an dürfen die deutschen in Dienst befindlichen Seestreitkräfte nicht mehr betragen als:

6 Schlachtschiffe der Deutschland- oder Lothringen-Klasse, 6 kleine Kreuzer, 12 Zerstörer, 12 Torpedoboote oder eine gleiche Zahl von Schiffen, die zu ihrem Ersatz gebaut wird, wie in Artikel 190 vorgesehen.

Unterseeboote dürfen darunter nicht enthalten sein.

Alle andern Kriegsschiffe müssen außer Dienst gestellt oder für Handelszwecke verwandt werden, sofern der gegenwärtige Vertrag nicht das Gegenteil bestimmt.

Artikel 182.

Bis zur Beendigung des durch Artikel 193 vorgeschriebenen Minenräumens muß Deutschland die Zahl von Minenräumfahrzeugen in Dienst halten, welche von den alliierten und assoziierten Hauptmächten bestimmt werden wird.

Artikel 183.

Nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages an darf die Gesamtkopfstärke der deutschen Kriegsmarine, einschließlich der Schiffsbesatzungen, Küstenverteidigung, Signalstationen, Verwaltung und des sonstigen Landdienstes, 15 000 Mann nicht überschreiten, einschließlich der Offiziere und Mannschaften aller Grade und Dienstzweige.

Die Gesamtzahl der Offiziere und Deckoffiziere darf 1500 nicht überschreiten.

Innerhalb zweier Monate nach dem Inkrafttreten dieses Vertrages wird das die obige Zahl überschreitende Personal demobilisiert.

Marine- oder Militärstreitkräfte oder Reserve-Verbände, die mit der Marine zusammenhängen, dürfen in Deutschland über die obige Kopfstärke hinaus nicht aufgestellt werden.

Artikel 184.

Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des gegenwärtigen Vertrages an gehören alle Überwasser-Kriegsschiffe, die sich nicht in deutschen Häfen befinden, nicht mehr Deutschland an, und dieses verzichtet auf alle Rechte auf dieselben.

Fahrzeuge, die gemäß dem Waffenstillstandsvertrag vom 11. November 1918 gegenwärtig in Häfen der alliierten und assoziierten Mächte interniert sind, gelten als endgültig übergeben.

Fahrzeuge, welche gegenwärtig in neutralen Häfen interniert sind, werden dort an die Regierungen der alliierten und assoziierten Haupt-

mächte übergeben. Mit dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages richtet die deutsche Regierung eine entsprechende Benachrichtigung an die neutralen Mächte.

Artikel 185.

Innerhalb zweier Monate nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages werden die nachstehend aufgeführten deutschen Überwasser-Kriegsschiffe den Regierungen der alliierten und assoziierten Hauptmächte in den Häfen ausgeliefert, welche diese Mächte bestimmen.

Diese Schiffe müssen sich im Zustand der Abrüstung befinden, wie in Artikel XXIII des Waffenstillstandsvertrages vom 11. November 1918 vorgesehen ist. Doch müssen alle Geschütze an Bord sein.

Schlachtschiffe:

Oldenburg,	Ostfriesland,	Posen,	Rheinland,
Thüringen,	Helgoland,	Westfalen,	Rassau.

Kleine Kreuzer:

Stettin,	München,	Stralsund,	Kolberg,
Danzig,	Lübeck,	Augsburg,	Stuttgart.

Außerdem 42 moderne Zerstörer und 50 moderne Torpedoboote nach Wahl der alliierten und assoziierten Hauptmächte.

Artikel 186.

Mit dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages muß die deutsche Regierung unter Aufsicht der alliierten und assoziierten Hauptmächte den Abbau aller augenblicklich in Bau befindlichen deutschen Überwasser-Kriegsschiffe vornehmen.

Artikel 187.

Die nachstehenden deutschen Hilfskreuzer und Flottenhilfsschiffe werden abgerüstet und wie Handelsschiffe behandelt:

Interniert in neutralen Ländern:

Berlin,	Santa Fé,	Seydlitz,	Jord.
---------	-----------	-----------	-------

In deutschen Häfen:

Ammon	Solingen	Möwe
Answald	Steigertwald	Sierra Ventana
Bosnia	Franken	Chemnitz
Cordoba	Gundomar	Emil Georg
Cassel	Fürst Bülow	von Strauß
Dania	Gertrud	Habsburg
Rio Negro	Rigoma	Meteor
Rio Pardo	Rugia	Waltraute
Santa Cruz	Santa Elena	Scharnhorst.
Schwaben	Schleswig	

Artikel 188.

Mit Ablauf eines Monats nach dem Inkrafttreten dieses Vertrages müssen alle deutschen Unterseeboote, U-Boots-Gebeschiffe und U-Boots-Docks, einschließlich des Druckdocks, den alliierten und assoziierten Hauptmächten übergeben sein.

Diejenigen U-Boote, Fahrzeuge und Docks, die nach Ansicht dieser Regierungen mit eigener Kraft fahren oder geschleppt werden können, müssen von der deutschen Regierung nach den angegebenen Häfen gebracht werden.

Die übrigen und auch die in Bau befindlichen Unterseeboote sollen von der deutschen Regierung unter Aufsicht der genannten Regierungen vollkommen abgebaut werden. Der Abbau muß spätestens innerhalb von drei Monaten nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages vollendet sein.

Artikel 189.

Alle Gegenstände, Maschinen und Materialien, die beim Abbau der deutschen Kriegsschiffe aller Art, seien es Überwasserschiffe oder U-Boote, gewonnen werden, dürfen nur für rein industrielle oder Handelszwecke verwendet werden.

Sie dürfen nicht an fremde Länder verkauft oder überlassen werden.

Artikel 190.

Es ist Deutschland verboten, irgendwelche Kriegsschiffe zu bauen oder zu erwerben, außer zum Ersatz der in Dienst befindlichen Einheiten gemäß Artikel 181 des gegenwärtigen Vertrages.

Die als Ersatz bestimmten Kriegsschiffe dürfen das folgende Deplacement nicht überschreiten:

Schlachtschiffe	10 000 Tonnen,
Kleine Kreuzer	6 000 Tonnen,
Zerstörer	800 Tonnen,
Torpedoboote	200 Tonnen.

Außer bei Verlust dürfen die Einheiten der einzelnen Klassen nur ersetzt werden nach einem Zeitraum von zwanzig Jahren bei Schlachtschiffen und Kreuzern und fünfzehn Jahren bei Zerstörern und Torpedobooten, vom Stapellauf des Fahrzeuges gerechnet.

Artikel 191.

Der Bau und Erwerb irgendeines Unterseeboots, auch für Handelszwecke, ist Deutschland verboten.

Artikel 192.

Die im Dienst befindlichen Kriegsschiffe der deutschen Marine dürfen nur diejenige Menge von Waffen, Munition und Kriegsmaterial

an Bord oder in Reserve haben, die von den alliierten und assoziierten Hauptmächten bestimmt wird.

Innerhalb eines Monats nach Bestimmung der obigen Mengen müssen die Waffen, die Munition und das Kriegsmaterial aller Art, einschließlich Minen und Torpedos, die sich über die genannten Mengen hinaus in den Händen der deutschen Regierung befinden, an die Regierungen der genannten Mächte an den von ihnen zu bestimmenden Orten ausgeliefert werden. Diese Waffen, Munition und Kriegsmaterial werden zerstört oder unbrauchbar gemacht werden.

Alle anderen Vorräte, Depots oder Reserven an Waffen, Munition oder Marine-Kriegsmaterial jeder Art sind verboten.

Die Herstellung solcher Gegenstände innerhalb deutschen Gebiets und ihre Ausfuhr nach fremden Ländern ist verboten.

Artikel 193.

Mit Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages räumt Deutschland unberzüglich die Minen in folgenden Gebieten der Nordsee östlich 4° 00' Ostlänge von Greenwich:

1. Zwischen 53° 00' und 59° 00' nördlicher Breite,
2. Nördlich 60° 30' nördlicher Breite.

Deutschland muß diese Gebiete minenfrei halten.

Deutschland muß außerdem in der Ostsee solche Gebiete, welche von den Regierungen der alliierten und assoziierten Hauptmächte später bezeichnet werden, von Minen räumen und frei halten.

Artikel 194.

Das Personal der deutschen Marine soll sich ausschließlich durch freiwillige Verpflichtung ergänzen, die bei Offizieren und Deckoffizieren für eine Zeitdauer von mindestens fünfundzwanzig laufenden Jahren, bei Unteroffizieren und Mannschaften von zwölf laufenden Jahren eingegangen werden muß.

Die Zahl der Ersatzmannschaften für diejenigen, die aus irgendeinem Grunde vor Ablauf ihrer Dienstverpflichtung ausscheiden, darf jährlich 5 % der in diesem Abschnitt (Artikel 183) festgesetzten Gesamtzahl nicht übersteigen.

Das aus der Kriegsmarine entlassene Personal darf irgendwelche militärische Ausbildung nicht erhalten, noch irgendwelchen weiteren Dienst in der Marine oder Armee übernehmen. Die zur deutschen Marine gehörigen Offiziere, die nicht demobilisiert werden, müssen sich verpflichten, bis zum Alter von fünfundvierzig Jahren zu dienen, außer wenn sie aus hinreichenden Gründen entlassen werden.

Kein Offizier oder Mann der deutschen Handelsmarine darf irgendeine militärische Ausbildung erhalten.

Artikel 195.

Um allen Nationen sichere Zufahrt zur Ostsee zu gewährleisten, darf Deutschland in dem Gebiete zwischen $55^{\circ} 27'$ und $54^{\circ} 00'$ nördlicher Breite sowie $9^{\circ} 00'$ und $16^{\circ} 00'$ Ostlänge von Greenwich keine Befestigungen errichten oder Geschütze aufstellen, die die Seewege zwischen Nordsee und Ostsee beherrschen. Die in diesem Gebiete zur Zeit bestehenden Befestigungen müssen geschleift und die Geschütze unter Aufsicht der alliierten Regierungen und in den von ihnen bestimmten Fristen entfernt werden.

Die deutsche Regierung muß alle zur Zeit in ihrem Besitz befindlichen hydrographischen Unterlagen über das Fahrwasser der Schifffahrtswege zwischen Ost- und Nordsee den Regierungen der alliierten und assoziierten Hauptmächte zur Verfügung stellen.

Artikel 196.

Alle besetzten Werke, Anlagen und Seebefestigungen, außer den in Artikel 195 und in Abschnitt XIII (Helgoland) von Teil III (Politische Bestimmungen über Europa) genannten, die weniger als 50 km von der deutschen Küste oder auf deutschen Inseln dieses Küstengebiets errichtet sind, werden als zur Verteidigung bestimmt erachtet und dürfen in ihrem augenblicklichen Zustand bestehen bleiben.

Neue Befestigungen dürfen innerhalb dieser Zone nicht errichtet werden. Die Bestückung dieser Verteidigungsanlagen darf an Zahl und Kaliber der Geschütze nicht größer sein, als sie beim Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages war. Die deutsche Regierung soll alsbald an alle europäischen Regierungen die Einzelheiten hierüber mitteilen.

Mit Ablauf einer Frist von zwei Monaten vom Inkrafttreten dieses Vertrages an werden die Munitionsvorräte dieser Geschütze durchweg auf die Höchstzahl von 1500 Schuß pro Geschütz von 10,5 cm Kaliber und darunter und 500 Schuß pro Geschütz für schwerere Kaliber reduziert und so beibehalten.

Artikel 197.

Während dreier Monate nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages dürfen die deutschen drahtlosen Groß-Stationen in Rauen, Hannover und Berlin ohne Zustimmung der Regierungen der alliierten und assoziierten Hauptmächte nicht zur Übermittlung von Nachrichten benutzt werden, die maritime, militärische oder politische Fragen betreffen, die Deutschland oder irgendeinen Staat, der im Kriege mit Deutschland verbündet war, betreffen. Diese Stationen dürfen für Handelszwecke benutzt werden, aber nur unter Aufsicht der

genannten Regierungen, welche die zu benutzende Wellenlänge bestimmen werden.

Während der gleichen Frist darf Deutschland keine drahtlosen Großstationen in seinem eigenen Gebiet oder in dem von Österreich, Ungarn, Bulgarien oder der Türkei bauen.

Dritter Abschnitt. Luftstreitkräfte.

Artikel 198.

Die bewaffnete Macht Deutschlands darf keine Land- oder Marine-Luftstreitkräfte umfassen.

Deutschland darf während einer nicht über den 1. Oktober 1919 hinausgehenden Frist eine Höchstzahl von einhundert Seeflugzeugen oder Flugbooten unterhalten, die ausschließlich zum Suchen von Unterseeminen verwendet werden und mit der hierzu nötigen Ausrüstung versehen sein dürfen, aber keinesfalls mit Waffen, Munition oder Bomben irgendwelcher Art.

Außer den in den obigen Seeflugzeugen oder Flugbooten eingebauten Motoren darf je ein Reservemotor für jedes dieser Fahrzeuge vorhanden sein.

Kein Lenkluftschiff darf unterhalten werden.

Artikel 199.

Innerhalb zweier Monate nach dem Inkrafttreten dieses Vertrages ist das Personal der Luftstreitkräfte, das jetzt in den Listen der deutschen Land- und Seestreitkräfte aufgeführt ist, zu demobilisieren. Bis zum 1. Oktober 1919 jedoch darf Deutschland eine Gesamtzahl von eintausend Mann einschließlich Offiziere für die gesamten Stäbe und das fliegende und nichtfliegende Personal aller Formationen und Einrichtungen behalten und unterhalten.

Artikel 200.

Bis zur vollständigen Räumung deutschen Gebietes durch die alliierten und assoziierten Truppen haben die Luftstreitkräfte der alliierten und assoziierten Mächte in Deutschland das Recht des Überfliegens, der Durchfahrt und des Landens.

Artikel 201.

Während sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Vertrages wird die Herstellung und Einfuhr von Luftfahrzeugen, Teilen von Luftfahrzeugen, Motoren für Luftfahrzeuge und Teilen von Motoren für Luftfahrzeuge im ganzen deutschen Gebiet verboten.

Artikel 202.

Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages muß alles Material der Land- und See-Luftstreitkräfte mit Ausnahme der in Absatz 2 und 3 des Artikels 198 erwähnten Flugzeuge den Regierungen der alliierten und assoziierten Hauptmächte ausgeliefert werden.

Die Ablieferung muß an den Orten erfolgen, welche die genannten Regierungen bestimmen werden; sie muß innerhalb von drei Monaten durchgeführt sein.

Zu diesem Material gehören insbesondere alle folgenden Gegenstände, die für kriegerische Zwecke im Gebrauch sind, waren oder bestimmt sind:

Vollständige Flugzeuge oder Seeflugzeuge, einschließlich derjenigen, welche gebaut, repariert oder montiert werden;

Luftschiffe, die flugfertig, in Bau, in Reparatur oder in der Montage sind;

Anlagen zur Herstellung von Wasserstoffgas;

Luftschiffhallen und Schuppen für jede Art von Luftfahrzeugen.

Bis zu ihrer Ablieferung sind die Luftschiffe auf Kosten Deutschlands mit Wasserstoff gefüllt zu halten. Die Anlagen für die Herstellung von Wasserstoffgas, ebenso wie die Luftschiffhallen können nach Bestimmung der genannten Mächte bis zum Zeitpunkt der Übergabe der Luftschiffe Deutschland belassen werden.

Motoren für Luftfahrzeuge;

Gondeln, [im englischen Urtext: Zellen (Ballonette und Tragflächen)];

Bewaffnungen (Geschütze, Maschinengewehre, leichte Maschinengewehre, Bombenabwurfapparate, Torpedoabwurfapparate, Zeitbestimmungsapparate, Zielapparate);

Munition (Patronen, Granaten, Bomben, geladen oder ungeladen, Sprengstoffe oder Material zu ihrer Herstellung zum Gebrauch auf Luftfahrzeugen;

drahtlose Apparate, photographische oder kinematographische Apparate, Instrumente zum Gebrauch auf Luftfahrzeugen;

Teile irgendwelcher Gegenstände der vorstehenden Rubriken.

Das oben erwähnte Material darf nicht ohne besondere Genehmigung der genannten Regierungen von Ort und Stelle entfernt werden.

Bierter Abschnitt. Interalliierte Kontroll-Kommissionen.

Artikel 203.

Alle in diesem Vertrag enthaltenen Bestimmungen über die Land-, See- und Luftstreitkräfte, für deren Ausführung Fristen vorgesehen sind, werden von Deutschland unter der Kontrolle von interalliierten Kommissionen ausgeführt, die zu diesem Zweck von den alliierten und assoziierten Hauptmächten besonders ernannt werden.

Artikel 204.

Die interalliierten Kontroll-Kommissionen werden besonders beauftragt, die pünktliche Ausführung der Ablieferungen, Zerstörungen, Abbauten und Unbrauchbarmachungen zu überwachen, die gemäß diesem Vertrag auf Kosten der deutschen Regierung auszuführen sind.

Sie teilen den deutschen Behörden die Bestimmungen mit, die zu treffen die alliierten und assoziierten Hauptmächte sich das Recht vorbehalten haben, oder die die Ausführung der Bestimmungen über die Land-, See- und Luftstreitkräfte erforderlich machen könnte.

Artikel 205.

Die interalliierten Kontroll-Kommissionen können ihre Dienststellen am Sitz der deutschen Zentralregierung einrichten.

Sie sind berechtigt, sich, sooft sie es für erwünscht halten, nach jedem Orte im deutschen Gebiet zu begeben oder Unterkommissionen dorthin zu entsenden oder einen oder mehrere ihrer Mitglieder zu ermächtigen, sich nach einem solchen Ort zu begeben.

Artikel 206.

Die deutsche Regierung muß den interalliierten Kontroll-Kommissionen und deren Mitgliedern alle erforderlichen Erleichterungen zur Durchführung ihrer Aufgabe gewähren.

Sie muß jeder interalliierten Kontroll-Kommission einen beglaubigten Vertreter begeben, um die Mitteilungen in Empfang zu nehmen, die die Kommission der deutschen Regierung zu machen hat, und um ihr alle Auskünfte oder Dokumente, welche verlangt werden, vorzulegen oder zu beschaffen.

In allen Fällen muß die deutsche Regierung auf ihre eigenen Kosten alle Hilfsmittel an Personal und Material zur Durchführung der in diesem Vertrag vorgeesehenen Ablieferungen, Zerstörungen, Abrüstungen, Abbauten und Unbrauchbarmachungen stellen.

Artikel 207.

Der Unterhalt und die Kosten der Kontroll-Kommission und der infolge ihrer Tätigkeit entstehenden Kosten sind von Deutschland zu tragen.

Artikel 208.

Die Interalliierte militärische Kontroll-Kommission vertritt die Regierungen der alliierten und assoziierten Hauptmächte der deutschen Regierung gegenüber in allen Fragen der Ausführung der militärischen Bestimmungen.

Insbefondere ist es ihre Aufgabe, von der deutschen Regierung die Angaben über die Örtlichkeiten der Vorräte und Depots von Munition, die Bestückung der Festungswerke, Festungen und Forts, welche Deutschland behalten darf, die Örtlichkeiten und den Betrieb der Werkstätten oder Fabriken für die Herstellung von Waffen, Munition und Kriegsmaterial zu erhalten.

Sie nimmt Waffen, Munition und Kriegsmaterial in Empfang, bestimmt die Orte für die Ablieferung und beaufsichtigt die Zerstörungen, Abbauten und Unbrauchbarmachungen, die durch diesen Verkehr vorgesehen sind.

Die deutsche Regierung muß der Interalliierten militärischen Kontroll-Kommission alle Auskünfte und Dokumente liefern, welche die letztere für erforderlich hält, um die vollständige Durchführung der militärischen Bestimmungen sicherzustellen, insbesondere alle gesetzlichen und Verwaltungsurkunden oder Vorschriften.

Artikel 209.

Die Interalliierte Marine-Kontroll-Kommission vertritt die Regierungen der alliierten und assoziierten Hauptmächte der deutschen Regierung gegenüber in allen Fragen der Durchführung der Bestimmungen über die Seestreitkräfte.

Insbefondere ist es ihre Aufgabe, sich nach den Schiffsbauwerften zu begeben und den Abbau der Schiffe, welche dort in Bau sind, zu beaufsichtigen, alle Überwasserschiffe, U-Boote, U-Boots-Gebeschiffe, Docks und das Druckdock in Empfang zu nehmen und die vorgesehenen Zerstörungen und Abbauten zu beaufsichtigen.

Die deutsche Regierung muß der Interalliierten Marine-Kontroll-Kommission alle Auskünfte und Dokumente liefern, welche die letztere für erforderlich hält, um sich über die vollständige Durchführung der Bestimmungen über die Seemacht zu vergewissern, insbesondere die Pläne der Kriegsschiffe, die Zusammensetzung ihrer Bestückung, die Einzelheiten und die Modelle der Geschütze, der Munition, Torpedos, Minen, Sprengstoffe, Apparate für drahtlose Telegraphie und überhaupt alles, was zum Seekriegsmaterial gehört, ebenso alle gesetzlichen und Verwaltungsurkunden oder Vorschriften.

Artikel 210.

Die Interalliierte Kontroll-Kommission für das Luftfahrtwesen vertritt die Regierungen der alliierten und assoziierten Hauptmächte der

deutschen Regierung gegenüber in allen Fragen der Ausführung der Bestimmungen über die Luftstreitkräfte.

Insbesondere ist es ihre Aufgabe, den Bestand des auf deutschem Gebiet vorhandenen Materials des Flugwesens aufzustellen, Flugzeug-, Luftschiff- und Motorwerkstätten zu besichtigen, die Fabriken für Waffen, Munition und Sprengstoffe, die von Luftfahrzeugen verwandt werden können, alle Flugplätze, Hallen, Landeplätze, Parks und Depots zu besuchen und da, wo es erforderlich ist, die Entfernung des vorgehenden Materials zu bewirken und dasselbe in Empfang zu nehmen.

Die deutsche Regierung muß der Interalliierten Kontroll-Kommission für das Luftfahrtwesen alle Auskünfte und Dokumente mit gesetzlichen oder Verwaltungsbestimmungen oder sonstigem Inhalt liefern, welche die Kommission für erforderlich hält, um sich über die vollständige Durchführung der Bestimmungen über die Luftstreitkräfte zu vergewissern, insbesondere eine Liste des Personals der deutschen Luftstreitkräfte und des vorhandenen, in der Herstellung begriffenen oder bestellten Materials, ferner eine Liste aller für das Luftfahrtwesen arbeitenden Fabriken, ihrer Lage, sowie aller Hallen und Landeplätze.

Fünfter Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 211.

Nach Ablauf einer Frist von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrages müssen die deutschen Gesetze entsprechend diesem Teil des Vertrages abgeändert sein und demgemäß aufrechterhalten bleiben.

Innerhalb der gleichen Frist müssen alle Verwaltungs- und andere Maßnahmen getroffen sein, die sich auf die Durchführung dieses Teiles des Vertrages beziehen.

Artikel 212.

Die folgenden Bestimmungen des Waffenstillstandes vom 11. November 1918: Artikel VI; die Paragraphen 1, 2, 6 und 7 des Artikels VII; Artikel IX; Bestimmungen 1, 2 und 5 der Anlage Nr. 2 und das Zusatzprotokoll vom 4. April 1919 zum Waffenstillstand vom 11. November 1918 bleiben in Kraft, sofern sie nicht mit den obigen Bedingungen unvereinbar sind.

Artikel 213.

Solange dieser Vertrag in Kraft bleibt, verpflichtet sich Deutschland, jede Untersuchung, welche der Rat des Völkerbundes auf Grund eines Mehrheitsbeschlusses für nötig halten sollte, in jeder Weise zu erleichtern.

Jan

VI. Teil.

Kriegsgefangene und Grabstätten.

Erster Abschnitt. Kriegsgefangene.

Artikel 214.

Die Heimschaffung der Kriegsgefangenen soll nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages so schnell als möglich stattfinden. Sie wird mit größter Beschleunigung durchgeführt werden.

Artikel 215.

Die Heimschaffung der deutschen Kriegs- und Zivilgefangenen wird nach den Bestimmungen des Artikels 214 durch eine Kommission durchgeführt, welche aus Vertretern der alliierten und assoziierten Mächte einerseits und der deutschen Regierung andererseits zusammengesetzt ist.

Für jede der alliierten und assoziierten Mächte regelt je eine Unterkommission, welche ausschließlich aus Vertretern des beteiligten Staates und aus Delegierten der deutschen Regierung besteht, die Einzelheiten der Heimschaffung der Kriegsgefangenen.

Artikel 216.

Die Kriegs- und Zivilgefangenen sind vom Zeitpunkt ihrer Übergabe an die deutschen Behörden ab durch diese letzteren unverzüglich in ihre Heimat zu befördern.

Diejenigen unter ihnen, deren Wohnsitz sich vor dem Kriege in den durch die Truppen der alliierten und assoziierten Mächte besetzten Gebieten befand, werden gleichfalls in ihre Heimat gesandt, vorbehaltlich der Zustimmung und unter Aufsicht der Militärbehörden der alliierten und assoziierten Besatzungstruppen.

Artikel 217.

Alle durch die Heimschaffung entstehenden Kosten fallen vom Beginn des Abtransportes an der deutschen Regierung zur Last. Auch hat diese für die Beförderung zu Land und zu Wasser und für die Bestellung des technischen Personals zu sorgen, soweit die im Artikel 215 vorgesehene Kommission es für nötig hält.

Artikel 218.

Kriegs- und Zivilgefangene, gegen die wegen eines Disziplinarvergehens ein Verfahren schwebt, oder die wegen eines solchen Vergehens eine Strafe verbüßen, werden ohne Rücksicht auf die Vollendung ihrer Strafzeit oder des gegen sie schwebenden Verfahrens heimgeschafft.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Kriegs- und Zivilgefangene, welche für Vergehen, die nach dem 1. Mai 1919 begangen wurden, bestraft werden.

Bis zu ihrer Heimtschaffung bleiben alle Kriegs- und Zivilgefangenen den bestehenden Vorschriften, besonders hinsichtlich der Arbeit und der Disziplin, unterworfen.

Artikel 219.

Kriegs- und Zivilgefangene, die wegen anderer als Disziplinarvergehen eine Strafe verwirkt haben oder verbüßen, können in Haft zurückgehalten werden.

Artikel 220.

Die deutsche Regierung ist verpflichtet, in ihrem Gebiete alle zur Heimtschaffung gelangenden Personen ohne Unterschied aufzunehmen.

Kriegsgefangene oder andere deutsche Reichsangehörige, welche nicht heimgeschafft zu werden wünschen, können von der Heimtsendung ausgenommen werden. Die alliierten und assoziierten Mächte behalten sich jedoch das Recht vor, solche Personen entweder heimzuschaffen oder sie in ein neutrales Land zu überführen oder ihnen den Aufenthalt in ihrem eigenen Lande zu gestatten.

Die deutsche Regierung verpflichtet sich, gegen solche Personen oder gegen ihre Familien keine Ausnahmemaßregeln zu treffen, noch sie irgendwie zu bedrücken oder ihnen Schwierigkeiten zu bereiten.

Artikel 221.

Die alliierten und assoziierten Regierungen behalten sich das Recht vor, die Heimtsendung der deutschen Kriegsgefangenen und übrigen deutschen Reichsangehörigen, die in ihrer Gewalt sind, davon abhängig zu machen, daß die deutsche Regierung über alle noch in Deutschland befindlichen Kriegsgefangenen Staatsangehörigen einer der alliierten und assoziierten Mächte Auskunft gibt und sie unberzüglich freiläßt.

Artikel 222.

Deutschland verpflichtet sich:

1. Den zur Auffuchung der Vermissten bestimmten Kommissionen völlige Bewegungsfreiheit zu geben, ihnen die nötigen Transportmittel zur Verfügung zu stellen; ihnen den Zutritt zu Gefangenenlagern, Gefängnissen, Hospitälern und zu allen sonst in Betracht kommenden Orten zu gestatten; endlich ihnen alle amtlichen oder privaten Urkunden zugänglich zu machen, durch welche ihre Nachforschungen gefördert werden können;

2. alle deutschen Beamten oder Privatpersonen zu bestrafen, welche die Anwesenheit eines Staatsangehörigen einer der alliierten oder asso-

zierten Mächte verheimlicht oder es verabsäumt haben, die Anwesenheit einer solchen Person, die zu ihrer Kenntnis kam, anzuzeigen.

Artikel 223.

Deutschland verpflichtet sich, unverzüglich nach Inkrafttreten des vorliegenden Vertrags alle Gegenstände, Wertstücke oder Urkunden herauszugeben, welche Staatsangehörigen der alliierten und assoziierten Mächte gehören und von deutschen Behörden beschlagnahmt sind.

Artikel 224.

Die hohen vertragschließenden Parteien verzichten gegenseitig auf Rückzahlung der Summen, welche für den Unterhalt der Kriegsgefangenen in den bezüglichen Ländern geschuldet werden.

Zweiter Abschnitt. Grabstätten.

Artikel 225.

Die alliierten und assoziierten Mächte und die deutsche Regierung werden die Gräber der in den betreffenden Ländern begrabenen Seeres- und Marineangehörigen achten und unterhalten.

Sie vereinbaren, jede Kommission anzuerkennen, welche von einer der alliierten und assoziierten Mächte zum Zwecke der Feststellung, der Registrierung, der Unterhaltung oder Errichtung angemessener Denkmäler über den besagten Gräbern eingesetzt ist, und dieser Kommission die Durchführung ihrer Aufgaben zu erleichtern.

Ferner verpflichten sie sich gegenseitig, allen Wünschen auf Überführung der irdischen Reste der gefallenen Seeres- und Marineangehörigen in die Heimat zu entsprechen, soweit es die eigenen Landesgesetze und die Rücksichten auf die öffentliche Gesundheitspflege zulassen.

Artikel 226.

Die Gräber von Kriegs- und Zivilgefangenen, die Staatsangehörige einer der verschiedenen kriegführenden Mächte waren und in Gefangenschaft verstorben sind, werden in angemessener Weise in Gemäßheit der Bestimmungen des Artikels 225 des vorliegenden Vertrags unterhalten.

Die alliierten und assoziierten Regierungen einerseits und die deutsche Regierung andererseits verpflichten sich gegenseitig zu liefern:

1. die vollständige Liste der Toten mit allen zur Feststellung der Persönlichkeit notwendigen Angaben;
2. alle Auskünfte über die Zahl und den Ort der Grabstätten aller derjenigen Toten, welche ohne Feststellung ihrer Persönlichkeit begraben wurden.

VII. Teil.

Strafbestimmungen.

Artikel 227.

Die alliierten und assoziierten Mächte stellen Wilhelm II. von Hohenzollern, ehemaligen Deutschen Kaiser, unter öffentliche Anklage wegen schwerster Verletzung der internationalen Moral und der Heiligkeit der Verträge.

Ein besonderer Gerichtshof wird gebildet werden, um den Angeklagten unter Wahrung der wesentlichen Bürgschaften seines Verteidigungsrechtes zu richten. Der Gerichtshof wird aus fünf Richtern bestehen, die von jeder der nachstehenden fünf Mächte ernannt werden, nämlich den Vereinigten Staaten von Amerika, Großbritannien, Frankreich, Italien und Japan.

Der Gerichtshof wird sich bei seinem Urteil von den höchsten Grundsätzen der internationalen Politik leiten lassen; er wird besorgt sein, die Achtung der feierlichen Verpflichtungen und der internationalen Verträge sowie der internationalen Moral zu sichern. Ihm steht es zu, die anzuwendende Strafe nach seinem Ermessen zu bestimmen.

Die alliierten und assoziierten Mächte werden an die niederländische Regierung ein Ersuchen richten, ihnen den ehemaligen Kaiser zum Zwecke seiner Aburteilung auszuliefern.

Artikel 228.

Die deutsche Regierung erkennt die Befugnis der alliierten und assoziierten Mächte an, vor ihre Militärgerichte solche Personen zu stellen, die wegen einer gegen die Gesetze und Gebräuche des Krieges verstößenden Handlung angeklagt sind. Auf die für schuldig Befundenen finden die in den Gesetzen vorgesehenen Strafen Anwendung. Diese Bestimmung gilt ohne Rücksicht auf irgendein Verfahren oder eine Verfolgung vor einem Gerichte Deutschlands oder seiner Verbündeten.

Die deutsche Regierung hat den alliierten und assoziierten Mächten oder derjenigen von ihnen, die sie darum ersuchen wird, alle Personen auszuliefern, die angeklagt sind, eine Handlung gegen die Gesetze und Gebräuche des Krieges begangen zu haben, und die ihr namentlich oder nach dem Rang, dem Amt oder der Beschäftigung in deutschen Diensten bezeichnet werden.

Artikel 229.

Sind die strafbaren Handlungen gegen die Angehörigen nur einer der alliierten oder assoziierten Mächte begangen, so werden die Täter vor die Militärgerichte dieser Macht gestellt.

Sind die strafbaren Handlungen gegen Angehörige mehrerer der alliierten oder assoziierten Mächte begangen, so werden die Täter vor Militärgerichte gestellt, deren Mitglieder Militärgerichten der beteiligten Mächte angehören.

In allen Fällen hat der Angeklagte das Recht, seinen Verteidiger selbst zu bestimmen.

Artikel 230.

Die deutsche Regierung verpflichtet sich, Urkunden und Auskünfte jeder Art zu liefern, deren Mitteilung zur vollständigen Kenntnis der den Gegenstand der Anklage bildenden Handlungen, der Ermittlung der Schuldigen und der genauen Abwägung der Verantwortlichkeit für erforderlich erachtet wird.

VIII. Teil.

Wiedergutmachungen.

Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 231.

Die alliierten und assoziierten Regierungen erklären und Deutschland erkennt an, daß Deutschland und seine Verbündeten als Urheber aller Verluste und aller Schäden verantwortlich sind, welche die alliierten und assoziierten Regierungen und ihre Angehörigen infolge des ihnen durch den Angriff Deutschlands und seiner Verbündeten aufgezwungenen Krieges erlitten haben.

Artikel 232.

Die alliierten und assoziierten Regierungen erkennen an, daß die Hilfsmittel Deutschlands nicht ausreichen, um die vollständige Wiedergutmachung aller dieser Verluste und aller dieser Schäden sicherzustellen, indem sie der ständigen Verminderung dieser Hilfsmittel Rechnung tragen, die sich aus den übrigen Bestimmungen dieses Vertrages ergibt.

Die alliierten und assoziierten Regierungen verlangen indessen und Deutschland übernimmt die Verpflichtung, daß alle Schäden wieder gutgemacht werden, die der Zivilbevölkerung jeder der alliierten und assoziierten Regierungen und ihrem Eigentum während der Zeit, da diese Macht sich im Kriegszustand mit Deutschland befand, durch den erwähnten Angriff zu Lande, zur See und aus der Luft zugefügt sind, und überhaupt alle Schäden, wie sie in der Anlage I näher bestimmt sind.

In Erfüllung der Verpflichtungen, die Deutschland schon früher bezüglich der Belgien geschuldeten völligen Wiederherstellung und Wieder-

aufriechtung übernommen hat, verpflichtet sich Deutschland, außer dem anderweitig in diesem Teil vorgesehenen Schadenserfaz als Folge der Verletzung des Vertrages von 1839 die Rückzahlung aller Summen zu bewirken, welche Belgien von den alliierten und assoziierten Regierungen bis zum 11. November 1918 geliehen hat, einschließlich 5 % Zinsen. Die Höhe dieser Summen wird von der Wiedergutmachungskommission festgesetzt. Die deutsche Regierung verpflichtet sich, unverzüglich zu einem entsprechenden Betrage besondere Schuldverschreibungen auf den Inhaber auszugeben, die in Goldmark am 1. Mai 1926 oder nach Wahl der deutschen Regierung am 1. Mai irgendeines früheren Jahres zahlbar sein sollen. Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen wird die Form dieser Schuldverschreibungen von der Wiedergutmachungskommission festgesetzt. Diese Schuldverschreibungen werden der Wiedergutmachungskommission übergeben, die ermächtigt ist, sie in Empfang zu nehmen und namens der belgischen Regierung darüber Quittung zu erteilen.

Artikel 233.

Die Höhe der erwähnten Schäden, deren Wiedergutmachung von Deutschland geschuldet wird, wird von einer interalliierten Kommission festgestellt werden. Die Kommission erhält die Bezeichnung Wiedergutmachungskommission. Ihre Einrichtung und ihre Machtbefugnisse ergeben sich aus den nachstehenden Bestimmungen und aus den Anlagen II bis VI.

Die Kommission wird die Schadensanmeldungen prüfen und der deutschen Regierung angemessene Gelegenheit geben, gehört zu werden.

Die Beschlüsse dieser Kommission über die Höhe der obenbezeichneten Schäden sollen spätestens am 1. Mai 1921 aufgesetzt und der deutschen Regierung als Gesamtbetrag ihrer Verpflichtungen mitgeteilt werden.

Die Kommission wird gleichzeitig einen Zahlungsplan aufstellen; sie wird dabei die Fristen und die Art und Weise für die Ablösung der Gesamtschuld durch Deutschland innerhalb eines Zeitraumes von dreißig Jahren vorsehen, der mit dem 1. Mai 1921 beginnt. Falls jedoch Deutschland im Laufe des erwähnten Zeitraumes mit der Begleichung seiner Schuld im Rückstande bleiben sollte, kann der Ausgleich der ganzen ungezahlt gebliebenen Restschuld nach der Entscheidung der Kommission auf die folgenden Jahre übertragen oder in anderer Weise behandelt werden, unter Bedingungen, welche die alliierten und assoziierten Regierungen gemäß dem in diesem Teile des Vertrages vorgesehenen Verfahren bestimmen werden.

Artikel 234.

Die Wiedergutmachungskommission wird vom 1. Mai 1921 ab von Zeit zu Zeit die Hilfsmittel und die Leistungsfähigkeit Deutschlands prüfen. Sie wird den Vertretern Deutschlands angemessene Gelegenheit

geben, gehört zu werden, und ist danach ermächtigt, die Fristen auszu-
dehnen und die gemäß Artikel 233 vorzusehenden Zahlungsarten zu
ändern. Doch kann sie ohne besondere Ermächtigung der verschiedenen
in der Kommission vertretenen Regierungen auf keinen Betrag verzichten.

Artikel 235.

Damit die alliierten und assoziierten Mächte schon jetzt den
Wiederaufbau ihres industriellen und wirtschaftlichen Lebens in Angriff
nehmen können, zahlt Deutschland vor Feststellung der endgültigen Höhe
ihrer Ersatzansprüche während der Jahre 1919 und 1920 und in den
ersten vier Monaten des Jahres 1921 den Gegenwert von 20 Milliarden
(zwanzig Milliarden) Mark Gold in Anrechnung auf die obigen
Forderungen, und zwar in so viel Raten und in den Arten (in Gold,
Waren, Schiffen, Wertpapieren oder auf andere Weise), wie die Wieder-
gutmachungskommission sie festsetzen wird. In Anrechnung auf diese
Summe sind zuerst die Kosten des Besatzungsheeres seit dem Waffen-
stillstand vom 11. November 1918 zu zahlen; ferner können auch die-
jenigen Mengen von Nahrungsmitteln und Rohstoffen, welche nach dem
Urteil der Regierungen der alliierten und assoziierten Hauptmächte
nötig sind, um Deutschland in den Stand zu setzen, der Erfüllung seiner
Verpflichtung zur Wiedergutmachung nachzukommen, mit Zustimmung
dieser Regierungen in Anrechnung auf die vorbezeichnete Summe bezahlt
werden. Der Rest wird von den Summen in Abzug gebracht, die
Deutschland für Wiedergutmachungen schuldet.

Deutschland wird außerdem die in § 12c der Anlage II vor-
geschriebenen Schuldverschreibungen übergeben.

Artikel 236.

Deutschland willigt außerdem darenin, daß seine wirtschaftlichen
Hilfsmittel unmittelbar in den Dienst der Wiedergutmachungen gestellt
werden, nach näherer Bestimmung der Anlagen III, IV, V und VI, welche
die Handelsflotte, die Wiederherstellungen in Natur, Kohle und Kohlen-
produkte, Farbstoffe und andere chemische Erzeugnisse betreffen, voraus-
gesetzt, daß der Wert der übertragenen Güter und der nach Maßgabe
der genannten Anlagen erfolgten Leistungen in der vorgeschriebenen
Weise festgestellt ist, Deutschland gutgeschrieben und von den in den vor-
stehenden Artikeln vorgesehenen Verpflichtungen in Abzug gebracht wird.

Artikel 237.

Die von Deutschland zur Befriedigung der vorbezeichneten Schadens-
anmeldungen bewirkten Teilzahlungen einschließlich derer, die in den
vorstehenden Artikeln bezeichnet sind, werden von den alliierten und
assoziierten Regierungen nach einem Schlüssel verteilt, der von ihnen

im voraus und auf der Grundlage der Billigkeit und der Rechte einer jeden bestimmt ist. Hinsichtlich dieser Verteilung wird der Wert der Güter und der Dienste, die gemäß Artikel 243 und gemäß den Anlagen III, IV, V und VI übertragen und geleistet sind, in derselben Weise berechnet wie die in dem gleichen Jahre bewirkten Zahlungen.

Artikel 238.

Außer den oben vorgesehenen Zahlungen wird Deutschland, nach dem durch die Wiedergutmachungskommission geschaffenen Verfahren, die Zurückgabe des fortgenommenen, beschlagnahmten oder sequestrierten Geldes in bar bewirken, ebenso die Zurückgabe der fortgenommenen, beschlagnahmten oder sequestrierten Tiere, Gegenstände aller Art und Wertpapiere, sofern es möglich ist, sie im Gebiete Deutschlands oder seiner Bundesgenossen festzustellen.

Bis zur Schaffung dieses Verfahrens wird die Rückerstattung nach den Bestimmungen des Waffenstillstandsvertrages vom 11. November 1918, der Erneuerungsverträge und der Nachtragsprotokolle fortgesetzt.

Artikel 239.

Die deutsche Regierung verpflichtet sich, die im Artikel 238 vorgesehenen Rückerstattungen unverzüglich vorzunehmen und die in den Artikeln 233, 234, 235 und 236 vorgesehenen Zahlungen und Lieferungen zu bewirken.

Artikel 240.

Die deutsche Regierung erkennt die in Artikel 233 vorgesehene Kommission an, so wie sie von den alliierten und assoziierten Regierungen gemäß Anlage II eingerichtet werden kann. Sie gesteht ihr unwiderruflich den Besitz und die Ausübung der Rechte und Machtbefugnisse zu, welche ihr dieser Vertrag überträgt. Die deutsche Regierung wird der Kommission jede von ihr benötigte Auskunft geben über die finanzielle Lage und die Finanzmaßnahmen sowie über das Vermögen, die Produktionsfähigkeit, die Vorräte und die laufende Erzeugung von Rohstoffen und Fabrikaten Deutschlands und seiner Angehörigen. Sie wird in gleicher Weise jede Auskunft über militärische Maßnahmen geben, deren Kenntnis die Kommission für erforderlich hält, um die Verpflichtungen Deutschlands gemäß Anlage I festzustellen. Sie wird den Mitgliedern der Kommission und ihren ermächtigten Vertretern alle Rechte und Immunitäten einräumen, welche in Deutschland die gehörig beglaubigten diplomatischen Vertreter befreundeter Mächte genießen. Deutschland willigt ferner darein, die Besoldung und Kosten der Kommission und des Personals, das sie beschäftigen wird, zu bestreiten.

Artikel 241.

Deutschland verpflichtet sich, alle Gesetze, Bestimmungen und Verordnungen zu erlassen, zu verkünden und in Kraft zu lassen, die etwa nötig sind, um die vollständige Erfüllung der gegenwärtigen Vertragsabmachungen zu sichern.

Artikel 242.

Die Bestimmungen dieses Teiles des vorliegenden Vertrages finden keine Anwendung auf das Eigentum, die Rechte und Interessen, die in den Abschnitten III und IV des Teiles X (Wirtschaftliche Bestimmungen) dieses Vertrages bezeichnet sind, ebensowenig auf den Erlös ihrer Liquidation, sofern sie nicht auf den endgültigen Saldo zugunsten Deutschlands im Artikel 243a beziehen.

Artikel 243.

Auf seine Verpflichtungen zur Wiedergutmachung werden Deutschland folgende Beträge gutgeschrieben:

- a) Jeder endgültige Saldo zugunsten Deutschlands, der in Abschnitt V (Elsass-Lothringen) des Teiles III (Politische Bestimmungen über Europa) und in den Abschnitten III und IV des Teiles X (Wirtschaftliche Bestimmungen) dieses Vertrages bezeichnet ist;
- b) alle Beträge, die Deutschland geschuldet werden auf Grund der im Abschnitt IV (Saarbecken) des Teiles III (Politische Bestimmungen über Europa), im Teile IX (Finanzielle Bestimmungen) und im Teile XII (Häfen, Wasserwege und Eisenbahnen) vorgesehenen Abtretungen;
- c) alle Beträge, welche nach Ansicht der Kommission Deutschland gutzubringen sind als Gegenwert für alle anderen in diesem Vertrage vorgesehenen Übertragungen von Eigentum, Rechten, Konzessionen oder anderen Interessen.

Jedoch dürfen in keinem Falle die auf Grund des Artikels 238 dieses Vertrages bewirkten Rückerstattungen Deutschland gutgebracht werden.

Artikel 244.

Die Abtretung der deutschen Unterseekabel, die nicht den Gegenstand einer besonderen Bestimmung dieses Vertrages bildet, wird durch Anlage VII geregelt.

Anlage I.

Gemäß Artikel 232 kann von Deutschland Ersatz für die Gesamtheit der Schäden verlangt werden, die unter die nachstehenden Kategorien fallen:

1. Schäden an Leib oder Leben, die Zivilpersonen oder die Hinterbliebenen erlitten haben, die von diesen Zivilpersonen versorgt wurden, gleichviel an welchem Orte, sofern die Schäden durch irgendwelche Kriegshandlungen einschließlich der Beschießungen oder anderer Angriffe zu Lande, zur See oder aus der Luft oder durch irgendeine ihrer unmittelbaren Wirkungen oder durch irgendwelche Kriegsmaßnahmen der beiden kriegführenden Gruppen verursacht worden sind.
2. Schäden, die von Deutschland oder seinen Verbündeten, gleichgültig, an welchem Orte, Zivilpersonen dadurch zugefügt worden sind, daß sie Opfer von Akten der Grausamkeit, Gewalttätigkeit oder Mißhandlung wurden (einschließlich der Angriffe auf Leben und Gesundheit infolge von Gefangensetzung, Deportation, Internierung oder Evakuierung, Aussetzung auf hoher See oder Zwangsarbeit) oder die den Hinterbliebenen zugefügt worden sind, die von diesen Opfern versorgt wurden.
3. Schäden, die von Deutschland oder seinen Verbündeten in ihrem Gebiet oder im besetzten oder Kriegsgebiet Zivilpersonen dadurch zugefügt worden sind, daß sie Opfer irgendeiner gegen ihre Gesundheit, ihre Arbeitsfähigkeit oder ihre Ehre gerichteten Handlung wurden, oder die den Hinterbliebenen zugefügt worden sind, die von diesen Opfern versorgt wurden.
4. Schäden, die durch irgendeine Art von schlechter Behandlung den Kriegsgefangenen zugefügt worden sind.
5. Als Schäden, die den Angehörigen der alliierten und assoziierten Mächte zugefügt worden sind, gelten auch alle Pensionen und gleichartigen Entschädigungsleistungen an militärische Opfer des Krieges (Heer, Flotte oder Luftstreitkräfte), die verstümmelt, verwundet, krank oder invalide geworden sind, und an die Personen, denen diese Opfer Unterhalt gewährten. Die Höhe der Summen, die den alliierten und assoziierten Regierungen geschuldet werden, wird für jede dieser Regierungen zu dem Kapitalwerte berechnet, den die bezeichneten Pensionen oder Entschädigungsleistungen am Tage des Inkrafttretens dieses Vertrages bei Zugrundelegung der in Frankreich zu diesem Zeitpunkt geltenden Tarife hatten.
6. Die Kosten der Unterstützung, die den Kriegsgefangenen, ihren Familien oder den Personen, denen sie Unterhalt gewährten, durch die Regierungen der alliierten und assoziierten Mächte geleistet worden ist.

7. Die Zuwendungen der Regierungen der alliierten und assoziierten Mächte an die Familien der Mobilisierten und aller im Heer Gedienten und an die ihnen gegenüber unterhaltsberechtigten Personen.
Die Höhe der Summen, die den genannten Regierungen für jedes Kriegsjahr geschuldet werden, wird für jede dieser Regierungen auf der Grundlage des Durchschnittstarifs berechnet, der in Frankreich während des bezeichneten Jahres für Zahlungen dieser Art in Geltung war.
8. Schäden, die Zivilpersonen infolge der ihnen von Deutschland oder seinen Verbündeten auferlegten Verpflichtung erwachsen sind, ohne angemessene Vergütung zu arbeiten.
9. Schäden an allem Eigentum, gleichviel wo es belegen ist, das einer der alliierten und assoziierten Mächte oder ihren Angehörigen gehört (mit Ausnahme der Anlagen oder Materialien von Heer und Marine) und das durch die Handlungen Deutschlands oder seiner Verbündeten zu Lande, auf der See oder in der Luft fortgenommen, beschlagnahmt, beschädigt oder zerstört worden ist, oder Schäden, die als unmittelbare Folgen der Feindseligkeiten oder irgendwelcher Kriegshandlungen verursacht worden sind.
10. Schäden, die in Form von Gelderhebungen, Strafen oder ähnlichen Beitreibungen von Deutschland oder seinen Verbündeten zum Nachteil der Zivilbevölkerung verursacht worden sind.

Anlage II*).

§ 1.

Die im Artikel 232 vorgesehene Kommission erhält die Bezeichnung „Wiedergutmachungskommission“; sie wird in den folgenden Paragraphen als „die Kommission“ bezeichnet.

§ 2.

Die Vereinigten Staaten von Amerika, Großbritannien, Frankreich, Italien, Japan, Belgien und der Serbo-kroatisch-slowenische Staat ernennen die Delegierten dieser Kommission. Jede dieser Mächte ernennt einen Delegierten. Sie ernennt außerdem einen Stellvertreter, der den Delegierten vertritt, falls dieser erkrankt oder aus zwingenden Gründen fernbleibt, der aber in allen übrigen Fällen nur die Be-

*) Anmerkung: In der durch das Londoner Schlussprotokoll vom 30. August 1924 revidierten Fassung. Die Zusätze und Veränderungen sind durch Fettdruck hervorgehoben.

fugnis hat, den Beratungen beizuwohnen, ohne an ihnen teilzunehmen. In keinem Falle dürfen die Delegierten von mehr als fünf der oben bezeichneten Mächte an den Beratungen der Kommission teilnehmen und ihre Stimme abgeben. Die Delegierten der Vereinigten Staaten von Amerika, Großbritannien, Frankreich und Italien haben dieses Recht stets. Der Delegierte von Belgien ist hierzu in allen anderen als den unten erwähnten Fällen befugt. Der Delegierte von Japan ist hierzu in den Fällen berechtigt, in denen es sich um die Prüfung von Fragen auf dem Gebiete der Seeschäden oder von Fragen gemäß Artikel 260 des Teils IX (Finanzielle Bestimmungen) handelt, welche die Interessen Japans berühren. Der Delegierte des Serbo-kroatisch-flomenischen Staates ist zur Teilnahme an den Sitzungen berechtigt, wenn Fragen zur Erörterung stehen, die Österreich, Ungarn oder Bulgarien betreffen.

Jeder im Ausschuss vertretenen Regierung steht es frei, aus ihm auszuscheiden. Dem Ausschuss hat sie zwölf Monate vorher eine entsprechende Ankündigung zugehen zu lassen; diese ursprüngliche Ankündigung muß im Laufe des sechsten Monats nach ihrer Zustellung bestätigt werden.

§ 2a.

Wenn die Kommission über eine Frage bezüglich des Berichts zu befinden hat, der der Kommission am 9. April 1924 von dem von ihr am 30. November 1923 ernannten Ersten Sachverständigenausschuss vorgelegt worden ist, wird ein in der nachstehend bezeichneten Weise ernannter Bürger der Vereinigten Staaten von Amerika in der gleichen Weise an den Beratungen teilnehmen und abstimmen, als wenn er auf Grund des Paragraphen 2 dieser Anlage ernannt worden wäre.

Dieser amerikanische Bürger wird innerhalb von dreißig Tagen nach Annahme der gegenwärtigen Ergänzung durch einstimmigen Beschluß der Kommission ernannt werden.

Falls die Kommission nicht zu einer einstimmigen Entscheidung kommt, wird die Ernennung dem amtierenden Präsidenten des Ständigen Internationalen Gerichtshofes im Haag anvertraut werden.

Die Ernennung erfolgt für fünf Jahre und kann erneuert werden. Im Falle einer Vakanz erfolgt die Ernennung des Nachfolgers in der gleichen Weise.

Wenn die Vereinigten Staaten von Amerika einen Bevollmächtigten zu ihrer amtlichen Vertretung in der Kommission ernennen, hört die Vollmacht des nach den vorstehenden Bestimmungen ernannten amerikanischen Bürgers auf, auch wird auf Grund der Bestimmungen dieses Paragraphen keine neue Ernennung vorgenommen, solange die Vereinigten Staaten amtlich vertreten sind.

§ 3.

Jede andere alliierte oder assoziierte Macht, deren Interesse in Frage kommen kann, hat das Recht, einen Delegierten zu ernennen, der zugegen sein und als Beisitzer tätig sein kann, sobald die Forderungen und Interessen der betreffenden Macht geprüft oder erörtert werden; dieser Delegierte hat kein Stimmrecht.

§ 4.

Im Falle des Todes, der Amtsniederlegung oder Abberufung eines Delegierten, eines Stellvertreters oder eines Beisitzers muß ihm sobald wie möglich ein Nachfolger bestellt werden.

§ 5.

Die Kommission hat ihre ständige Hauptgeschäftsstelle in Paris und hält dort ihre erste Sitzung möglichst bald nach dem Inkrafttreten dieses Vertrages ab. Später wird sie an den Orten und zu den Zeiten zusammentreten, die sie für zweckmäßig hält und die sich zur schnellsten Erfüllung ihrer Obliegenheiten als erforderlich erweisen.

§ 6.

Schon in der ersten Sitzung wählt die Kommission aus den oben-erwähnten Delegierten einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten, die ein Jahr lang im Amte bleiben und wiedergewählt werden können. Wird die Stelle des Präsidenten oder des Vizepräsidenten im Laufe eines Amtsjahres frei, so schreitet die Kommission unverzüglich zu einer Neuwahl für den Rest des Amtsjahres.

§ 7.

Die Kommission ist ermächtigt, alle Beamten, Agenten und Angestellten zu ernennen, die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich sein können. Sie kann deren Gehalt festsetzen, Ausschüsse einsetzen, deren Mitglieder nicht notwendig der Kommission angehören müssen, und alle Maßnahmen treffen, die zur Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlich sind, auch ihre Machtbefugnisse und Vollmachten auf ihre Beamten, Agenten und Ausschüsse übertragen.

§ 8.

Alle Beratungen der Kommission sind geheim, sofern nicht die Kommission aus besonderen Gründen in einzelnen Fällen etwas anderes anordnet.

§ 9.

Die Kommission muß auf Verlangen der deutschen Regierung in bestimmten Zeitabschnitten, die sie von Zeit zu Zeit festsetzt, von allen Beweismitteln und Zeugenaussagen Kenntnis nehmen, die Deutschland in sämtlichen seine Leistungsfähigkeit berührenden Fragen vorbringt.

§ 10.

Die Kommission prüft alle Ansprüche und gibt der deutschen Regierung angemessene Gelegenheit, gehört zu werden, ohne daß diese in irgendeiner Form an den Entscheidungen der Kommission Anteil nehmen dürfte. Die Kommission wird den Verbündeten Deutschlands die gleiche Gelegenheit geben, wenn nach ihrem Erachten deren Interessen berührt sind.

§ 11.

Die Kommission ist durch keine Gesetzgebung, durch kein besonderes Gesetzbuch und durch keine Sonderbestimmung über Untersuchung und Verfahren gebunden; sie soll sich leiten lassen von der Gerechtigkeit, der Billigkeit und von Treu und Glauben. Ihre Entscheidungen müssen sich nach allgemeingültigen Grundsätzen und Regeln in allen Fällen richten, in denen diese Grundsätze und Regeln anwendbar sind. Sie stellt die Grundsätze auf, nach denen die Ersatzansprüche geprüft werden. Sie kann jede rechtsgültige Art der Abschätzung anwenden.

§ 12.

Die Kommission hat alle Vollmachten und übt alle Befugnisse aus, die ihr in diesem Vertrage zugesprochen werden.

Die Kommission hat überhaupt die weitestgehende Vollmacht zur Überwachung und Vollstreckung hinsichtlich der Fragen der Wiedergutmachung, wie sie in diesem Teile des Vertrages umschrieben sind, auch die Vollmacht, dessen Bestimmungen auszulegen. Unter Vorbehalt der Bestimmungen dieses Vertrages und seiner Anlagen ist die Kommission von den gesamten, in den §§ 2 und 3 erwähnten alliierten und assoziierten Regierungen als deren ausschließliche Vertreterin, und zwar von jeder Regierung für sich, eingesetzt, um die Leistungen auf die Wiedergutmachung, die von Deutschland nach den Vorschriften dieses Teils des Vertrages zu bewirken sind, in Empfang zu nehmen, zu verkaufen, aufzubewahren und zu verteilen. Sie hat die folgenden Bedingungen und Bestimmungen einzuhalten:

- a) Jeder Teil des Gesamtbetrages der festgestellten Forderungen, der nicht in Gold, Schiffen, Wertpapieren, Waren oder in anderer Weise beglichen wird, muß von Deutschland unter den durch die Kommission festgesetzten Bedingungen durch die Übergabe eines entsprechenden Betrages an Schuldverschreibungen oder Obligationen jeder Art gesichert werden, um ein Anerkenntnis des geschuldeten Betrages zu schaffen.
- b) Die Kommission wird in gewissen Zeitabschnitten Deutschlands Leistungsfähigkeit abschätzen und das deutsche Steuersystem prüfen, damit erstens alle Einkünfte Deutschlands einschließlich der für den Zinsen- oder Tilgungsdienst seiner inneren Anleihen

bestimmten Einkünfte vorzugsweise zur Bezahlung der Summen verwendet werden, die es unter dem Titel Wiedergutmachung schuldet, und zweitens um die Gewißheit zu erlangen, daß das deutsche Steuersystem verhältnismäßig genau so drückend ist wie das irgendeiner anderen in der Kommission vertretenen Macht.

- c) Um die sofortige Wiederherstellung des wirtschaftlichen Lebens in den alliierten und assoziierten Ländern zu erleichtern und durchzuführen, wird die Kommission, wie es in Artikel 235 vorgesehen ist, von Deutschland als Bürgschaft und Anerkenntnis seiner Schuld eine erste Leistung erhalten, bestehend in Schuldverschreibungen auf den Inhaber, zahlbar in Gold, die von jeder Steuer oder Abgabe jeglicher Art frei sind, die von den Regierungen des Reichs oder der deutschen Staaten oder von irgendeiner von ihnen abhängigen Behörde eingeführt sind oder eingeführt werden können. Diese Schuldverschreibungen werden als Abschlagszahlung übergeben, und zwar in drei Raten, wie weiter unten bestimmt ist. (Die Mark Gold ist gemäß Artikel 262 des Teils IX [Finanzielle Bestimmungen] des vorliegenden Vertrages zu zahlen.)
1. Es sind sofort zwanzig Milliarden Mark Gold in Schuldverschreibungen auf den Inhaber auszugeben, die bis spätestens zum 1. Mai 1921 ohne Zinsen zu zahlen sind. Zur Tilgung dieser Schuldverschreibungen sind namentlich die Zahlungen, zu denen Deutschland sich gemäß Artikel 235 dieses Titels verpflichtet hat, nach Abzug der Summen zu verwenden, die zur Unterhaltung der Besatzungstruppen und zur Bezahlung der Kosten für die Lebensmittel- und Rohstoffzufuhr bestimmt sind. Diejenigen Schuldverschreibungen, die bis zum 1. Mai 1921 nicht getilgt sind, werden gegen neue von der Art der weiter unten vorgesehenen umgetauscht (12c, 2).
 2. Es werden sofort vierzig Milliarden Mark Gold in Schuldverschreibungen auf den Inhaber ausgegeben, die zwischen 1921 und 1926 2½% (zweieinhalb vom Hundert) Zinsen tragen und sodann von 1926 an 5% (fünf vom Hundert) mit 1% (eins vom Hundert) Zuschlag zur Tilgung der Gesamtsumme der Anleihe.
 3. Es wird unverzüglich eine schriftliche Verpflichtung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber über 40 Milliarden (vierzig Milliarden) Gold mit 5% (fünf vom Hundert) Zinsen zur Deckung übergeben; Zeit und Art der

Zahlung von Kapital und Zinsen sind von der Kommission zu bestimmen. Die Ausgabe soll als neue Teilzahlung und nur dann erfolgen, wenn die Kommission überzeugt ist, daß Deutschland den Zinsen- und Tilgungsdienst der genannten Schuldverschreibungen sicherstellen kann.

Die Fälligkeitsdaten der Zinsen, die Verwendung des Tilgungsfonds und alle anderen die Ausgabe, Verwaltung und Regelung der Schuldverschreibungen betreffenden Fragen werden von Zeit zu Zeit von der Kommission geregelt. Neue Ausgaben als Anerkenntnis und Sicherheit können von der Kommission verlangt werden unter Bedingungen, die diese später von Zeit zu Zeit festsetzen wird.

- d) Werden Schuldverschreibungen, Obligationen oder andere Schuldanerkenntnisse, die Deutschland als Sicherheit oder in Anerkennung seiner Pflicht zur Wiedergutmachung ausgegeben hat, endgültig und nicht nur als Sicherheit anderen Personen als den einzelnen Regierungen überlassen, zu deren Gunsten die von Deutschland zu zahlende Entschädigungssumme ursprünglich festgesetzt wurde, so wird diese Schuld ihnen gegenüber in Höhe des Nennwerts der endgültig abgegebenen Schuldscheine als erloschen angesehen, und die Verpflichtung Deutschlands hinsichtlich der genannten Schuldscheine bleibt auf die Verbindlichkeit beschränkt, die auf den Schuldscheinen bezeichnet ist.
- e) Die notwendigen Kosten für die Wiedergutmachung und den Wiederaufbau des Eigentums in den vom Kriege betroffenen und verwüsteten Gebieten einschließlich der Wiederanschaffung der Möbel, Maschinen und des gesamten Materials werden nach dem zur Zeit der Ausführung der Arbeit gültigen Tarif berechnet.
- f) Die Entscheidungen der Kommission über einen vollständigen oder teilweisen Erlass einer anerkannten Schuld Deutschlands an Kapital oder Zinsen müssen begründet werden.

§ 13.

Bei der Abstimmung soll die Kommission folgende Regeln beobachten. Wenn die Kommission einen Beschluß faßt, wird die Abstimmung aller stimmberechtigten Mitglieder oder in Abwesenheit einzelner die ihrer Stellvertreter aufgezählt. Die Stimmenthaltung wird als eine Stimme gegen den zur Erörterung gestellten Antrag gezählt. Die Beisitzer haben kein Stimmrecht.

Bei folgenden Fragen ist Einstimmigkeit erforderlich:

- a) Bei Fragen, die die Staatshoheit der alliierten und assoziierten Mächte berühren, oder die den vollständigen oder teilweisen

Erlaß der Schuld oder der Verpflichtungen Deutschlands betreffen.

- b) Bei Fragen hinsichtlich des Betrages und der Bedingungen der Schuldverschreibungen oder anderer Wertpapiere, die die deutsche Regierung auszugeben hat, sowie hinsichtlich der Zeit und der Art, nach der sie verkauft, gehandelt oder verteilt werden.
- c) Bei jeder vollständigen oder teilweisen Stundung über das Ende des Jahres 1930 hinaus für Zahlungen, die zwischen dem 1. Mai 1921 und Ende 1926 einschließlich fällig sind.
- d) Bei jeder vollständigen oder teilweisen Stundung über eine Dauer von drei Jahren hinaus für die nach 1926 fälligen Zahlungen.
- e) Bei Fragen hinsichtlich der in einem besonderen Falle anzuwendenden Art der Schadenabschätzung, die von der in einem früheren entsprechenden Falle angewandten abweicht.
- f) Bei Fragen der Auslegung der Bestimmungen dieses Teils der Vertrages.

Alle anderen Fragen werden durch Stimmenmehrheit entschieden.

Entsteht eine Meinungsverschiedenheit unter den Delegierten über die Frage, ob ein vorliegender Fall durch Einstimmigkeit zu entscheiden ist oder nicht, und kann diese Meinungsverschiedenheit nicht durch Anrufung der verschiedenen Regierungen geschlichtet werden, so verpflichten sich die alliierten und assoziierten Regierungen, diese Meinungsverschiedenheit unverzüglich dem Schiedsspruch eines Unparteiischen zu unterbreiten, über dessen Ernennung sie sich einigen und dessen Urteil sie sich unterwerfen.

§ 14.

Die Beschlüsse, die die Kommission gemäß den ihr erteilten Vollmachten faßt, werden sofort vollstreckbar und können ohne jede weitere Formalität sofort durchgeführt werden.

§ 15.

Die Kommission stellt jeder beteiligten Macht in einer von ihr festzusetzenden Form folgende Schriftstücke zu:

1. Eine Bescheinigung, daß sie für Rechnung der betreffenden Macht die obenerwähnten Schuldscheine im Besitz hat. Dieser Ausweis kann auf Antrag der betreffenden Macht gestückelt werden, doch darf die Zahl der Stücke nicht höher sein als fünf.

2. Von Zeit zu Zeit Bescheinigungen, daß sie für Rechnung der betreffenden Macht andere Güter in Besitz hat, die Deutschland als Anzahlung auf seine Entschädigungsverpflichtung überwiesen hat.

Die erwähnten Bescheinigungen lauten auf den Namen und können nach Benachrichtigung der Kommission durch Indossierung weitergegeben werden.

Wenn Schuldscheine ausgegeben werden, um verkauft oder gehandelt zu werden, oder wenn von der Kommission Waren geliefert sind, werden die Bescheinigungen in entsprechender Höhe zurückgezogen.

§ 16.

Vom 1. Mai 1921 an hat die deutsche Regierung für die Zinsen ihrer Schuld aufzukommen, so wie diese von der Kommission festgesetzt worden ist, unter Abzug aller Zahlungen, seien es Leistungen in bar oder in gleichen Werten oder in Schuldscheinen zugunsten der Kommission und aller anderen Tilgungsarten, die in Artikel 243 vorgesehen sind.

Der Zinsfuß wird auf 5 Prozent festgesetzt, es sei denn, daß nach dem Ermessen der Kommission die Verhältnisse eine Änderung dieses Zinsfußes rechtfertigen.

Wenn die Kommission am 1. Mai 1921 den Gesamtbetrag der Schuld Deutschlands festsetzt, kann sie die Zinsen der Summen in Rechnung stellen, die als Entschädigung für materielle Schäden vom 11. November 1918 bis 1. Mai 1921 in Betracht kommen.

§ 16a.

Es ist Sache der Kommission, über jeden Antrag auf Feststellung einer Nichterfüllung Deutschlands zu befinden, die sich auf irgendeine der Verpflichtungen bezieht, die entweder in diesem Teile dieses Vertrages, wie er am 10. Januar 1920 in Kraft gesetzt und in der Folge auf Grund des Paragraphen 22 dieser Anlage ergänzt worden ist, oder in dem Plane der Sachverständigen vom 9. April 1924 vorgesehen sind. Wenn die Entscheidung der Kommission, die den Antrag ablehnt oder ihm stattgibt, mit Stimmenmehrheit getroffen worden ist, kann jedes Mitglied der Kommission, das an der Abstimmung teilgenommen hat, innerhalb von acht Tagen nach jener Entscheidung dagegen Berufung einlegen bei einer Schiedskommission, die sich aus drei unparteiischen und unabhängigen Personen zusammensetzt und deren Entscheidung endgültig ist. Die Mitglieder der Schiedskommission werden von der Kommission durch einstimmigen Beschluß oder, mangels dieser Einstimmigkeit, von dem amtierenden Präsidenten des Ständigen Internationalen Gerichtshofes im Haag für die Dauer von fünf Jahren ernannt. Nach Ablauf des Zeitraumes von fünf Jahren oder im Falle einer Vakanz während dieses Zeitraumes wird ebenso wie bei den ersten Ernennungen verfahren. Der Vorsitzende der Schiedskommission wird ein Bürger der Vereinigten Staaten sein.

§ 17.

Falls unter den vorstehenden Voraussetzungen eine Nichterfüllung Deutschlands festgestellt wird, wird die Kommission diese Nichterfüllung jeder der beteiligten Mächte unverzüglich mitteilen und

dabei gleichzeitig alle ihr angebracht erscheinenden Vorschläge hinsichtlich der wegen dieser Nichterfüllung zu treffenden Maßnahmen bezeichnen.

§ 18.

Deutschland verpflichtet sich, die Maßnahmen, zu deren Ergreifung die alliierten und assoziierten Mächte gegen eine absichtliche Nichterfüllung Deutschlands berechtigt sind, nicht als feindliche Handlung aufzufassen. Diese Maßnahmen können bestehen in wirtschaftlichen und finanziellen Sperr- und Zwangsmaßnahmen und überhaupt in allen Maßregeln, die den betreffenden Regierungen durch die Umstände geboten erscheinen können.

§ 19.

Die Zahlungen in Gold oder gleichen Werten, die als Anzahlung auf die festgestellten Ersatzansprüche der alliierten und assoziierten Mächte zu leisten sind, können jederzeit von der Kommission in Form von beweglichen und unbeweglichen Gütern, Waren, Unternehmungen, Rechten und Konzessionen in deutschen und außerdeutschem Gebiet, Schiffen, Obligationen, Aktien oder Wertpapieren aller Art oder deutschen oder ausländischen Geldsorten angenommen werden; ihr entsprechender Goldwert wird von der Kommission selbst nach Recht und Billigkeit festgesetzt.

§ 20.

Bei der Festsetzung oder dem Empfang von Zahlungen, die durch die Überlassung von Gütern oder bestimmten Rechten geleistet werden, hat die Kommission alle Rechte und berechtigten Interessen der alliierten und assoziierten oder neutralen Mächte und ihrer Staatsangehörigen zu wahren.

§ 21.

Jedes Mitglied der Kommission ist ausschließlich der Regierung, die es ernannt hat, für die Handlungen und Unterlassungen, die es im Amte begeht, verantwortlich. Keine der alliierten und assoziierten Regierungen übernimmt die Verantwortung für eine andere Regierung.

§ 22.

Diese Anlage kann, unter Vorbehalt der Bedingungen des vorliegenden Vertrags, durch einstimmigen Beschluß der in der Kommission vertretenen Regierungen abgeändert werden.

§ 23.

Die Kommission wird aufgelöst, wenn Deutschland und seine Verbündeten alle Summen gezahlt haben, die sie zur Ausführung des vorliegenden Vertrags oder gemäß den Entscheidungen der Kommission schulden, und wenn alle diese Summen oder ihre Gegenwerte unter den beteiligten Mächten verteilt sind.

Anlage III.

§ 1.

Deutschland erkennt das Recht der alliierten und assoziierten Mächte auf Ersatz aller Handelsschiffe und Fischereifahrzeuge an, die infolge von Kriegsereignissen verlorengegangen oder beschädigt sind, und zwar Tonne für Tonne (Bruttotonne) und Klasse für Klasse. Indessen soll, wenn gleich der Tonnengehalt der zur Zeit vorhandenen deutschen Schiffe und Fahrzeuge erheblich geringer ist, als der von den alliierten und assoziierten Mächten infolge des deutschen Angriffs verlorene Schiffsraum, das vorstehend anerkannte Recht auf die deutschen Schiffe und Fahrzeuge unter folgenden Bedingungen ausgeübt werden:

Die deutsche Regierung tritt den alliierten und assoziierten Regierungen im eigenen Namen und so, daß alle anderen Beteiligten dadurch gebunden werden, das Eigentum an allen seinen Angehörigen gehörenden Handelsschiffen von 1600 Bruttotonnen und darüber ab, desgleichen die Hälfte des Tonnengehalts der Schiffe, deren Bruttotonnage zwischen 1000 und 1600 Tonnen beträgt, und je ein Viertel des Tonnengehalts der Fischdampfer und der anderen Fischereifahrzeuge.

§ 2.

Die deutsche Regierung hat innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrags der Wiedergutmachungskommission alle im § 1 bezeichneten Schiffe und sonstigen Seefahrzeuge zu übergeben.

§ 3.

Die im § 1 bezeichneten Schiffe und Seefahrzeuge umfassen alle Schiffe und Seefahrzeuge:

- a) welche die deutsche Handelsflagge führen oder zu führen berechtigt sind;
- b) welche einem Deutschen oder einer deutschen Gesellschaft oder Kompanie oder einer Gesellschaft oder Kompanie eines nichtalliierten und nichtassoziierten Landes gehören und unter Aufsicht oder Leitung eines Deutschen stehen;
- c) welche zur Zeit im Bau sind:
 1. in Deutschland,
 2. in nichtalliierten und assoziierten Ländern für Rechnung eines Deutschen oder einer deutschen Gesellschaft oder Kompanie.

§ 4.

Zur Lieferung der Eigentumsurkunden für jedes, wie vorstehend bestimmt, übergebene Schiff wird die deutsche Regierung:

- a) für jedes Schiff der Wiedergutmachungskommission auf ihr Verlangen eine Verkaufsurkunde oder irgendeine andere Eigentumsurkunde übergeben, welche die Übertragung des vollen

- Eigentums an dem Schiffe ohne alle Vorrechte, Pfandrechte und Lasten jeder Art auf die genannte Kommission ausweist;
- b) alle von der Wiedergutmachungskommission etwa angegebenen Maßregeln ergreifen, um die Übergabe dieser Schiffe an die genannte Kommission zu gewährleisten.

§ 5.

Als ergänzende Maßnahme zur teilweisen Wiedergutmachung verpflichtet sich Deutschland, auf deutschen Werften für Rechnung der alliierten und assoziierten Regierungen Handelschiffe in folgender Weise bauen zu lassen:

- a) Binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrages wird die Wiedergutmachungskommission der deutschen Regierung die Höhe des Schiffsraums angeben, der in jedem der beiden auf die vorerwähnten drei Monate folgenden Jahre aufzulegen ist.
- b) Binnen zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Vertrages wird die Wiedergutmachungskommission der deutschen Regierung die Höhe des Schiffsraums mitteilen, der in jedem der drei auf die vorstehend erwähnten zwei Jahre folgenden Jahre aufzulegen ist.
- c) Der in jedem Jahr aufzulegende Schiffsraum soll 200 000 Bruttotonnen nicht übersteigen.
- d) Die genauere Bezeichnung der zu bauenden Schiffe, die Bedingungen, unter denen sie gebaut und geliefert werden sollen, der Preis pro Tonne, mit dem sie von der Wiedergutmachungskommission in Rechnung zu stellen sind, und alle anderen Fragen, welche die Bestellung, den Bau und die Lieferung der Schiffe sowie ihre Anrechnung betreffen, werden von der genannten Kommission geregelt.

§ 6.

Deutschland verpflichtet sich, innerhalb zweier Monate nach Inkrafttreten dieses Vertrages in einem von der Wiedergutmachungskommission festzusetzenden Verfahren alle Schiffe und sonstigen Fahrzeuge der Flußschiffahrt, die auf Grund irgendeines Rechtstitels seit dem 1. August 1914 in seinen Besitz oder in den seiner Angehörigen übergegangen sind und festgestellt werden können, in Natur und in gebrauchsfähigem Zustand zurückzuerstatten.

Zum Ersatz für die Verluste an Flußschiffahrtstonnage, welche die alliierten und assoziierten Mächte während des Krieges, einerlei aus welchem Grunde, erlitten haben und welche nicht durch die vorstehend bestimmten Erstattungen wiedergutmacht werden können, verpflichtet sich Deutschland, der Wiedergutmachungskommission einen Teil seiner

Flußschiffahrtsflotte bis zur Höhe dieser Verluste abzutreten. Die Abtretung darf 20 Prozent des am 11. November 1918 vorhandenen Gesamtbestandes dieser Flotte nicht überschreiten.

Die Einzelheiten dieser Abtretung werden von den im Artikel 339 des Teils XII (Häfen, Wasserstraßen und Eisenbahnen) dieses Vertrages bezeichneten Schiedsrichtern geregelt. Die Schiedsrichter haben die Aufgabe, die Schwierigkeiten zu beseitigen, die sich bei der Verteilung der Flußschiffahrtstonnage und aus der neuen, für bestimmte Flußnetze eingeführten internationalen Ordnung oder aus den diese Flußnetze berührenden Gebietsveränderungen ergeben sollten.

§ 7.

Deutschland verpflichtet sich, alle Maßnahmen zu ergreifen, welche die Wiedergutmachungskommission ihm angibt, um das volle Eigentumsrecht an allen Schiffen zu erlangen, die etwa ohne Zustimmung der alliierten und assoziierten Regierungen während des Krieges unter neutrale Flagge gestellt oder im Begriffe sind, unter neutrale Flagge gestellt zu werden.

§ 8.

Deutschland verzichtet auf jeden Anspruch irgendwelcher Art gegenüber den alliierten und assoziierten Regierungen und deren Angehörigen wegen Zurückhaltung, Gebrauch, Beschädigung oder Verlust aller deutschen Schiffe und Seefahrzeuge, mit Ausnahme der Zahlungen, die für den Gebrauch dieser Schiffe gemäß dem Waffenstillstandsprotokoll vom 13. Januar 1919 und den Zusatzprotokollen geschuldet werden.

Die Herausgabe der deutschen Handelsflotte soll entsprechend den genannten Protokollen ohne Unterbrechung fortgesetzt werden.

§ 9.

Deutschland verzichtet auf alle Ansprüche auf Schiffe oder Ladungen, die durch einen Akt der feindlichen Seekriegsführung oder infolge eines solchen Aktes versenkt und später gerettet sind, und an welchen eine der alliierten und assoziierten Regierungen oder ihre Staatsangehörigen als Eigentümer, Verfrachter, Versicherer oder auf Grund eines anderen Rechtstitels interessiert sind, ohne Rücksicht auf alle auf Einziehung lautenden Urteile, die von einem Preisengericht Deutschlands oder seiner Verbündeten ausgesprochen sein sollten.

Anlage IV.

§ 1.

Die alliierten und assoziierten Regierungen verlangen und Deutschland erklärt sich bereit, daß seine wirtschaftlichen Hilfsmittel zur teilweisen Erfüllung seiner in diesem Teil umschriebenen Verpflichtungen und in der nachstehend bestimmten Weise unmittelbar zum Wiederaufbau

der vom Krieg betroffenen Gebiete der alliierten und assoziierten Mächte in dem von diesen Mächten bestimmten Umfange verwendet werden.

§ 2.

Die Regierungen der alliierten und assoziierten Mächte werden der Wiedergutmachungskommission Listen übergeben über:

- a) die Tiere, Maschinen, Montierungsteile, Werkzeuge und alle ähnlichen Gegenstände gewerblicher Art, welche von Deutschland beschlagnahmt, gebraucht oder vernichtet sind oder welche in unmittelbarer Folge von Kriegshandlungen vernichtet sind und welche nach dem Wunsch dieser Regierungen zur Befriedigung unmittelbarer und dringender Bedürfnisse durch Tiere oder Gegenstände gleicher Art ersetzt werden sollen, die sich bei Inkrafttreten dieses Vertrags auf deutschem Gebiet befinden;
- b) die Materialien für den Wiederaufbau (Steine, Ziegelsteine, Chamottesteine, Dachziegel, Bauholz, Scheibenglas, Stahl, Kalk, Zement usw.), Maschinen, Heizapparate, Mobiliar und alle Gegenstände gewerblicher Art, die nach dem Wunsch der genannten Regierungen in Deutschland erzeugt und bearbeitet und ihnen zum Wiederaufbau der vom Krieg betroffenen Gebiete geliefert werden sollen.

§ 3.

Die Listen über die im § 2a erwähnten Gegenstände werden binnen sechzig Tagen nach Inkrafttreten dieses Vertrages übergeben.

Die Listen über die im § 2b erwähnten Gegenstände werden spätestens am 31. Dezember 1919 übergeben.

Die Listen werden alle in Handelsverträgen üblichen Einzelheiten über die bezeichneten Gegenstände enthalten, einschließlich genauer Beschreibung, Lieferfrist (höchstens vier Jahre) und Lieferort; aber sie sollen weder Preis noch Abschätzung enthalten; diese Preise und Abschätzungen werden, wie nachstehend bestimmt ist, von der Kommission geregelt.

§ 4.

Nach Empfang der Listen wird die Kommission prüfen, in welchem Umfang die in den Listen aufgeführten Materialien und Tiere von Deutschland gefordert werden können.

Bei ihrer Entscheidung wird die Kommission die inneren Bedürfnisse Deutschlands berücksichtigen, soweit dies zur Aufrechterhaltung seines sozialen und wirtschaftlichen Lebens erforderlich ist. Sie wird ferner eine Aufstellung der Preise und Fristen machen, zu denen ähnliche Gegenstände in den alliierten und assoziierten Ländern geliefert werden

können, und wird sie mit den für deutsche Gegenstände geltenden Preisen und Lieferzeiten vergleichen. Sie wird schließlich klarstellen, welches allgemeine Interesse die alliierten und assoziierten Regierungen daran haben, daß das industrielle Leben Deutschlands nicht in einem Maße zerrüttet wird, welches seine Fähigkeit zur Erfüllung der übrigen von ihm geforderten Wiedergutmachungen gefährden kann.

Indessen werden von Deutschland Maschinen, Montierungsteile, Werkzeuge und alle ähnlichen Gegenstände gewerblicher Art, die sich zur Zeit im Dienste seiner Industrie befinden, nur dann in Anspruch genommen werden, wenn von diesen Gegenständen kein Vorrat verfügbar und verkäuflich ist. Andererseits sollen die Forderungen dieser Art 30 Prozent derjenigen Mengen jedes Gegenstandes nicht übersteigen, die sich im Besitz irgendeiner deutschen Fabrik oder Unternehmung befinden.

Die Kommission wird den Vertretern der deutschen Regierung Gelegenheit geben, sich innerhalb einer bestimmten Frist über ihre Fähigkeit zur Lieferung der genannten Materialien, Tiere und Gegenstände zu äußern.

Die Entscheidung der Kommission wird darauf so schnell wie möglich der deutschen Regierung und den beteiligten alliierten und assoziierten Regierungen mitgeteilt werden.

Die deutsche Regierung verpflichtet sich, die in dieser Mitteilung genannten Materialien, Gegenstände und Tiere zu liefern, und die beteiligten alliierten und assoziierten Regierungen verpflichten sich, soweit sie betroffen sind, zur Annahme dieser Lieferungen, unter dem Vorbehalt, daß sie den gemachten Einzelangaben entsprechen und nach Ansicht der Kommission für den erforderlichen Gebrauch bei dem Wiederaufbau nicht ungeeignet sind.

§ 5.

Die Kommission bestimmt den Wert dieser, wie oben bestimmt, gelieferten Materialien, Gegenstände und Tiere. Die alliierten und assoziierten Regierungen, welche diese Lieferung erhalten, sind damit einverstanden, daß sie mit deren Wert belastet werden, und erkennen an, daß der entsprechende Betrag als eine Zahlung Deutschlands zu betrachten ist, die nach Artikel 237 dieses Teils des Vertrages zu verteilen ist.

In den Fällen, in denen das Recht ausgeübt wird, den Wiederaufbau unter den oben angegebenen Bedingungen zu verlangen, soll die Kommission sich davon vergewissern, daß der Deutschland gutgeschriebene Betrag dem normalen Werte der von ihm geleisteten Arbeit oder der von ihm gelieferten Materialien entspricht, und daß der Betrag der von der beteiligten Macht angemeldeten Forderung für den teilweise erfolgten Schadenersatz im Verhältnis des Betrags zu der ganzen Ersatzforderung gekürzt wird.

§ 6.

Als sofortige Vorleistung auf die im § 2 erwähnten Tiere verpflichtet sich Deutschland, in den drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrages die folgenden Mengen von lebendem Vieh zu liefern, und zwar in jedem Monat ein Drittel von jeder Art:

1. An die französische Regierung:

- 500 Hengste im Alter von 3—7 Jahren,
- 30 000 Fohlen und Stuten im Alter von 18 Monaten bis 7 Jahren von ardennischer, boulonnaiser oder belgischer Rasse,
- 2 000 Stiere im Alter von 18 Monaten bis 3 Jahren,
- 90 000 Milchkühe im Alter von 2—6 Jahren,
- 1 000 Widder, 100 000 Schafe, 10 000 Ziegen.

2. An die belgische Regierung:

- 200 Hengste im Alter von 3—7 Jahren (schwere belgische Zugpferde),
- 5 000 Stuten im Alter von 3—7 Jahren (schwere belgische Zugpferde),
- 5 000 Fohlen im Alter von 18 Monaten bis 3 Jahren (schwere belgische Zugpferde),
- 2 000 Stiere im Alter von 18 Monaten bis 3 Jahren,
- 50 000 Milchkühe im Alter von 2—6 Jahren,
- 40 000 Färsen,
- 200 Widder, 20 000 Schafe,
- 15 000 Mutterschweine.

Die zu liefernden Tiere müssen von normaler Gesundheit und Beschaffenheit sein.

Können die so gelieferten Tiere nicht als fortgenommen oder beschlagnahmt festgestellt werden, so soll ihr Wert auf die Verpflichtungen Deutschlands zur Wiedergutmachung entsprechend den Bestimmungen des § 5 dieser Anlage gutgebracht werden.

§ 7.

Ohne die in § 4 dieser Anlage vorgesehene Entscheidung der Kommission abzuwarten, hat Deutschland die in Artikel III des Waffenstillstandsvertrages vom 16. Januar 1919 vorgesehenen Lieferungen von landwirtschaftlichem Material fortzusetzen.

Anlage V.

§ 1.

Deutschland verpflichtet sich, auf Anfordern der Signatarmächte des vorliegenden Friedensvertrages folgende Mengen von Kohlen und Kohlennebenprodukten zu liefern.

§ 2.

Deutschland liefert an Frankreich während der Dauer von 10 Jahren 7 Millionen Tonnen Kohle jährlich. Ferner liefert Deutschland an

Frankreich jedes Jahr soviel Kohlen, als der Unterschied zwischen der Jahresförderung vor dem Kriege aus den Bergwerken des Nordens und des Pas-de-Calais, die durch den Krieg zerstört sind, und der Förderung aus den Bergwerken dieses Beckens während des in Betracht kommenden Jahres beträgt. Diese Lieferung findet 10 Jahre lang statt. Sie soll während der ersten 5 Jahre 20 Millionen Tonnen jährlich und während der folgenden 5 Jahre 8 Millionen Tonnen jährlich nicht überschreiten. Selbstverständlich wird die Wiederinstandsetzung der Bergwerke des Nordens und des Pas-de-Calais schleunigst erfolgen.

§ 3.

Deutschland liefert an Belgien jährlich 8 Millionen Tonnen Kohlen während der Dauer von 10 Jahren.

§ 4.

Deutschland liefert an Italien folgende Höchstmengen an Kohle:

Juli 1919 bis Juni 1920:	4½ Millionen Tonnen,		
" 1920 "	" 1921:	6	" "
" 1921 "	" 1922:	7½	" "
" 1922 "	" 1923:	8	" "
" 1923 "	" 1924:	8½	" "

und während der nächsten fünf Jahre: je 8½ Millionen Tonnen.

Mindestens zwei Drittel dieser Lieferungen werden auf dem Landwege ausgeführt.

§ 5.

Deutschland liefert an Luxemburg, wenn die Wiedergutmachungskommission es verlangt, eine jährliche Menge von Kohlen, die gleich der Jahresmenge deutscher Kohle ist, wie sie Luxemburg vor dem Kriege verbraucht hat.

§ 6.

Folgende Preise sind für diese Kohlenlieferungen auf Grund der genannten Forderungen zu zahlen:

a) Lieferung mit der Bahn oder zu Wasser. — Der Preis stellt sich wie der deutsche Preis frei Grube, den die deutschen Reichsangehörigen zu zahlen haben, unter Hinzurechnung der Fracht bis zu der Grenze Frankreichs, Belgiens, Italiens oder Luxemburgs. Doch darf der Preis den Grubenpreis für englische Ausfuhrkohle nicht überschreiten. Der Preis für belgische Bunkerkohle darf den Preis holländischer Bunkerkohle nicht überschreiten.

Die Tarife für die Beförderung mit der Eisenbahn oder auf dem Wasserwege dürfen nicht höher sein als die niedrigsten Tarife für gleichartige Beförderung in Deutschland.

b) Lieferung zur See. — Der Preis ist entweder der deutsche Ausfuhrpreis frei an Bord in den deutschen Häfen, oder der englische Aus-

fuhrpreis frei an Bord in den englischen Häfen, jedenfalls aber der niedrigere von beiden.

§ 7.

Die beteiligten alliierten und assoziierten Regierungen können an Stelle der Kohle die Lieferung von Schmelzkoks verlangen, und zwar für 4 Tonnen Kohle 3 Tonnen Koks.

§ 8.

Deutschland verpflichtet sich, in den drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Vertrages jährlich folgende Produkte an Frankreich zu liefern und sie auf dem Schienen- oder Wasserwege an die französische Grenze zu befördern:

Benzol	35 000 Tonnen,
Kohlenteer	50 000 Tonnen,
schwefelsaures Ammoniak	30 000 Tonnen.

Der Steinkohlenteer kann nach Wahl der französischen Regierung ganz oder teilweise ersetzt werden durch die gleichen Mengen von Erzeugnissen der Destillation, wie: leichte Öle, schwere Öle, Anthracen, Naphthalin oder Pech.

§ 9.

Der Preis für den Koks und die anderen in § 8 genannten Erzeugnisse soll dem entsprechen, der von Reichsangehörigen gezahlt wird. Alle Bedingungen für Verpackung und Beförderung bis zur französischen Grenze oder bis zu den deutschen Häfen sollen die günstigsten sein, die den deutschen Reichsangehörigen für die gleichen Produkte gewährt werden.

§ 10.

Die Forderungen aus der vorliegenden Anlage erfolgen durch Vermittlung der Wiedergutmachungskommission.

Diese entscheidet zur Ausführung der obigen Bestimmungen über alle Fragen betreffs des Verfahrens der Beschaffenheit und Mengen der Lieferungen, der Mengen des an Stelle von Kohle zu liefernden Koks, der Fristen und Arten der Lieferung und der Bezahlung. Die Forderungen, denen zweckmäßige Einzelverzeichnisse beigelegt werden sollen, sind Deutschland 120 Tage vor dem Termin des Beginns der Lieferungen mitzuteilen, sofern es sich um Lieferungen vom 1. Januar 1920 ab handelt, und 30 Tage vor dem Termin für die Lieferungen zwischen dem Inkrafttreten gegenwärtigen Vertrages und dem 1. Januar 1920. Bis Deutschland die in diesem Paragraphen vorgesehenen Forderungen erhalten hat, bleiben die Bestimmungen des Protokolls vom 25. Dezember 1918 (Ausführung des Artikels VI des Waffenstillstandsvertrages vom 11. November 1918) in Kraft. Die Wünsche betreffs der in §§ 7 und 8 vorgesehenen Ersatzlieferungen werden der deutschen Regierung

mit einer vorgängigen Frist mitgeteilt, welche die Kommission für genügend erachtet. Wenn die Kommission es für erwiesen erachtet, daß die volle Erfüllung der Forderung geeignet ist, die deutschen industriellen Bedürfnisse übermäßig zu belasten, kann sie dieselben verschieben oder für ungültig erklären und so alle Fragen des Vorrangs der Lieferungen entscheiden. Die als Ersatz für die aus den zerstörten Kohlenbergwerken zu liefernde Kohle hat den Vorrang vor allen übrigen Lieferungen.

Anlage VI.

§ 1.

Deutschland gibt der Wiedergutmachungskommission zum Ersatz eines Teils der Schäden ein Recht auf den Bezug derjenigen Mengen und Arten von Farbstoffen und chemisch-pharmazeutischen Produkten, die von ihr bestimmt werden, bis zu 50 Prozent der Gesamtmenge jeder Art von Farbstoffen und chemisch-pharmazeutischen Erzeugnissen, die sich am Tage des Inkrafttretens des vorliegenden Vertrags in Deutschland oder unter deutscher Aufsicht befinden.

Dies Recht übt die Kommission innerhalb von 60 Tagen nach Empfang des ausführlichen Verzeichnisses der Vorräte aus, dessen Form sie bestimmt.

§ 2.

Deutschland räumt ferner der Wiedergutmachungskommission für die Zeit vom Inkrafttreten dieses Vertrages bis zum 1. Juni 1920, sowie während jedes späteren Zeitraumes von sechs Monaten bis zum 1. Januar 1925, das Recht auf den Bezug aller Farbstoffe und aller chemisch-pharmazeutischen Erzeugnisse ein, bis zu 25 Prozent der deutschen Erzeugung während der vorhergehenden sechs Monate, oder, wenn die Erzeugung während dieser sechs Monate nach Ansicht der Kommission unter der normalen zurückbleibt, bis zu 25 Prozent der normalen Erzeugung.

Dieses Recht wird innerhalb von vier Wochen nach Empfang des Verzeichnisses der Erzeugung während der vorhergegangenen sechs Monate ausgeübt. Dies Verzeichnis wird von der deutschen Regierung jedesmal nach Ablauf von sechs Monaten in der von der Kommission nötig erachteten Form vorgelegt.

§ 3.

Die Kommission bestimmt den Preis für die Farbstoffe und die chemisch-pharmazeutischen Erzeugnisse, die nach § 1 geliefert werden, nach dem Nettoausfuhrpreis vor dem Kriege und den späteren Änderungen des Herstellungspreises.

Für die Farbstoffe und chemisch-pharmazeutischen Erzeugnisse, die in Ausführung des § 2 zu liefern sind, wird der Preis von der Kommission

nach dem Nettoausfuhrpreis vor dem Kriege und den späteren Änderungen des Herstellungspreises oder nach dem niedrigsten Verkaufspreis dieser Waren an einen anderen Käufer festgesetzt.

§ 4.

Alle Einzelheiten, im besonderen betreffs Art und Frist der Ausübung des Rechts und der Lieferung, ebenso wie alle Fragen betreffs Ausführung der obigen Vorschriften, werden von der Wiedergutmachungskommission bestimmt. Die deutsche Regierung hat ihr alle nötigen Auskünfte zu geben sowie alle von ihr verlangten Erleichterungen zu gewähren.

§ 5.

Als Farbstoffe und chemisch-pharmazeutische Erzeugnisse im Sinne dieser Anlage gelten alle Farbstoffe und alle synthetischen chemisch-pharmazeutischen Erzeugnisse, ebenso alle Zwischenprodukte und andere, die in den entsprechenden Industrien verwendet und zum Verkauf hergestellt werden. Die vorstehenden Bestimmungen beziehen sich auch auf Chinarrinde und auf Chininsalze.

Anlage VII.

Deutschland verzichtet in seinem Namen und im Namen seiner Reichsangehörigen zugunsten der alliierten und assoziierten Hauptmächte auf alle Rechte, Ansprüche oder Vorrechte aller Art, die es auf folgende Kabel oder Teile von Kabeln besitzt:

Emden—Vigo: von der Straße von Calais bis zur Höhe von Vigo;

Emden—Brest: von der Höhe von Cherbourg bis Brest;

Emden—Teneriffa: von der Höhe von Düntkirchen bis zur Höhe von Teneriffa;

Emden—Azoren (1): von der Straße von Calais bis Fayal;

Emden—Azoren (2): von der Straße von Calais bis Fayal;

Azoren—New York (1): von Fayal bis New York;

Azoren—New York (2): von Fayal bis zum Längengrad von Halifax;

Teneriffa—Monrovia: von der Höhe von Teneriffa bis zur Höhe von Monrovia;

Monrovia—Lome:

von dem Schnittpunkt $\left\{ \begin{array}{l} \text{Breite: } 2^{\circ} 30' \text{ N} \\ \text{Länge: } 7^{\circ} 40' \text{ W} \end{array} \right\}$ von Greenwich,

von dem Schnittpunkt $\left\{ \begin{array}{l} \text{Breite: } 2^{\circ} 20' \text{ N} \\ \text{Länge: } 5^{\circ} 30' \text{ W} \end{array} \right\}$ von Greenwich,

von dem Schnittpunkt $\left\{ \begin{array}{l} \text{Breite: } 3^{\circ} 48' \text{ N} \\ \text{Länge: } 0^{\circ} 00' \end{array} \right\}$ bis Lome;

Lome—Duala: von Lome bis Duala;

Monrovia—Pernambuco: von der Höhe von Monrovia bis zur Höhe von Pernambuco;

Konstantinopel—Konstanza: von Konstantinopel bis Konstanza; Jap—Shanghai, Jap—Guam und Jap Menado (Insel Celebes): von der Insel Jap nach Shanghai, von der Insel Jap nach der Insel Guam und von der Insel Jap nach Menado.

Der Wert der obenbenannten Kabel oder Kabelteile, soweit sie Privateigentum sind, berechnet nach dem Anlagepreis abzüglich einer angemessenen Abschreibung für Abnutzung, wird Deutschland in der Abrechnung für Schadenersatz gutgeschrieben.

Zweiter Abschnitt. Sonderbestimmungen.

Artikel 245.

Innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages muß die deutsche Regierung der französischen Regierung zurückerstatten: die Trophäen, Archive, geschichtlichen Andenken oder Kunstwerke, die von den deutschen Behörden aus Frankreich im Laufe des Krieges 1870/71 und des letzten Krieges weggenommen worden sind, und zwar nach der Liste, die ihr die französische Regierung zustellen wird. Insbesondere die französischen Fahnen, die im Laufe des Krieges 1870/71 erbeutet sind, und die gesamten politischen Dokumente, die die deutschen Behörden am 10. Oktober 1870 im Schloß Tergay bei Brunoy (Seine-et-Oise) weggenommen haben und die damals dem früheren Staatsminister Herrn Rouher gehört haben.

Artikel 246.

Innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages muß Deutschland Seiner Majestät dem Könige des Hedschas den Original-Koran zurückerstatten, der dem Kalifen Osman gehört hatte und von den türkischen Behörden aus Medina entfernt wurde, um ihn dem früheren deutschen Kaiser Wilhelm II. zu überreichen.

Der Schädel des Sultans Makauia, der aus Deutsch-Ostafrika weggenommen und nach Deutschland gebracht worden ist, wird innerhalb des gleichen Zeitraumes von Deutschland der britischen Regierung übergeben.

Die Rückerstattung dieser Gegenstände hat an dem Orte und unter den Bedingungen zu erfolgen, die die Regierungen bestimmen, welchen sie zurückerstattet werden müssen.

Artikel 247.

Deutschland verpflichtet sich, der Universität Löwen innerhalb von drei Monaten nach der ihm durch Vermittlung der Wiedergutmachungs-

Kommission zugehenden Aufforderung Handschriften, Inkunabeln, gedruckte Bücher, Karten und Sammlungsgegenstände in gleicher Zahl und in gleichem Werte zu liefern, wie sie durch den von Deutschland an die Bibliothek von Löwen angelegten Brand zerstört wurden. Alle diesen Ersatz betreffenden Einzelheiten werden von der Wiedergutmachungskommission bestimmt werden.

Deutschland verpflichtet sich, durch Vermittlung der Wiedergutmachungskommission an Belgien innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages zwecks Wiederherstellung der beiden großen Kunstwerke zurückzuerstatten: 1. die Flügel des dreiteiligen Bildes „Agneau mystique“, gemalt von den Brüdern Van Eyck, die sich früher in der Kirche von Saint-Bavon in Gent befanden und zur Zeit im Museum in Berlin sind; 2. die Flügel des dreiteiligen Bildes „Das Abendmahl“, gemalt von Dierick Bouts, die sich früher in der Kirche Sankt Peter in Löwen befanden und von denen zwei jetzt im Museum in Berlin und zwei in der Münchener Alten Pinakothek sind.

IX. Teil.

Finanzielle Bestimmungen.

Artikel 248.

Unter Vorbehalt von Abänderungen, die seitens der Wiedergutmachungskommission bewilligt werden könnten, haften alle Vermögenswerte und Einnahmequellen Deutschlands und der deutschen Bundesstaaten an erster Stelle für die Bezahlung der Wiedergutmachung und aller anderen Verpflichtungen, die aus dem vorliegenden Vertrage oder aus allen ihn ergänzenden Verträgen und Abmachungen oder aus Vereinbarungen herrühren, die zwischen Deutschland und den alliierten und assoziierten Mächten während des Waffenstillstandes und dessen Verlängerungen abgeschlossen wurden.

Bis zum 1. Mai 1921 darf die deutsche Regierung Gold weder ausführen noch darüber verfügen, darf weder die Ausfuhr noch die Verfügung darüber gestatten, ohne die vorherige Einwilligung der durch die Wiedergutmachungskommission vertretenen alliierten und assoziierten Mächte.

Artikel 249.

Deutschland trägt die gesamten Kosten für den Unterhalt aller alliierten und assoziierten Armeen in den besetzten deutschen Gebieten vom Tage der Unterzeichnung des Waffenstillstandes, dem 11. November 1918 ab. In diesen Kosten sind inbegriffen der Unterhalt von Menschen und Tieren, Einquartierung und Unterbringung, Sold und Nebenbezüge,

Gehälter und Löhne, Kosten für Nachtlager, Heizung, Beleuchtung, Kleidung, Ausrüstung, Geschirr, Bewaffnung, rollendes Material, Flugwesen, Behandlung Kranker und Verwundeter, Veterinär- und Remontewesen, Verkehrsmittel aller Art (als da sind Eisenbahn, See- und Flußschiffahrt, Lastkraftwagen usw.), Nachrichtendienst und Postverkehr und überhaupt alle Verwaltungs- und technischen Dienstzweige, die für den Dienst der Truppen, die Erhaltung ihrer Bestände und ihre militärische Bereitschaft erforderlich sind.

Alle Ausgaben, die unter diese Kategorie fallen, soweit sie sich auf die Käufe und Requisitionen durch die alliierten und assoziierten Regierungen in den besetzten Gebieten beziehen, werden von der deutschen Regierung an die alliierten und assoziierten Regierungen in Mark zum Tageskurse oder zu einem vereinbarten Kurse bezahlt.

Alle anderen oben angeführten Ausgaben werden in Goldmark bezahlt.

Artikel 250.

Deutschland erkennt die Übergabe des gesamten Materials an, welches den alliierten und assoziierten Regierungen in Ausführung des Waffenstillstandsvertrages vom 11. November 1918 und aller späteren Waffenstillstandsabmachungen ausgeliefert wurde, und erkennt das Recht der alliierten und assoziierten Mächte auf dieses Material an.

Von den Summen, welche Deutschland den alliierten und assoziierten Mächten für Wiedergutmachung schuldet, wird der Wert des nachstehenden Materials abgezogen und der deutschen Regierung gutgeschrieben. Der Wert wird durch die Wiedergutmachungskommission auf Grund von Artikel 233 des Teils VIII (Wiedergutmachungen) dieses Vertrages bestimmt. Hierher gehört alles Material, welches gemäß Artikel VII des Waffenstillstandsvertrages vom 11. November 1918 oder Artikel III des Waffenstillstandsvertrages vom 16. Januar 1919 ausgeliefert wurde, sowie alles andere Material, welches in Ausführung des Waffenstillstandsvertrages vom 11. November 1918 und der nachfolgenden Waffenstillstandsverträge ausgeliefert wurde, sofern es nach Ansicht der Wiedergutmachungskommission als nichtmilitärisches Material der deutschen Regierung gutgeschrieben ist.

Eigentum, welches den alliierten und assoziierten Regierungen oder ihren Angehörigen gehört und gemäß den Waffenstillstandsverträgen in Natur zurückgegeben oder ersetzt worden ist, wird der deutschen Regierung nicht gutgeschrieben.

Artikel 251.

Das im Artikel 248 festgesetzte Vorrecht kommt unter dem im letzten Absatz dieses Artikels enthaltenen Vorbehalt in folgender Reihenfolge zur Anwendung:

- a) die Kosten der Besatzungsarmeen während des Waffenstillstandes und seiner Verlängerungen, wie sie in Artikel 249 festgelegt sind;
- b) die Kosten aller Besatzungsarmeen nach Inkrafttreten dieses Vertrages, wie sie in Artikel 249 festgelegt sind;
- c) der Betrag für die Wiedergutmachungen, wie er sich aus dem vorliegenden Vertrage oder aus seinen Ergänzungsverträgen und -abmachungen ergibt;
- d) alle anderen Verpflichtungen, welche Deutschland durch die Waffenstillstandsverträge, den gegenwärtigen Vertrag oder Ergänzungsverträge und -abmachungen auferlegt sind.

Die Kosten der Versorgung Deutschlands mit Lebensmitteln und Rohstoffen und alle anderen von Deutschland zu leistenden Zahlungen, die nach Gutachten der alliierten und assoziierten Mächte notwendig sind, um Deutschland die Erfüllung seiner Verpflichtungen zur Wiedergutmachung zu ermöglichen, genießen ein Vorrecht in dem Maße und unter den Bedingungen, wie sie von den Regierungen der obenerwähnten Mächte festgesetzt sind oder festgesetzt werden.

Artikel 252.

Das Verfügungsrecht jeder der alliierten und assoziierten Mächte über das feindliche Vermögen und Eigentum, das sich bei Inkrafttreten dieses Vertrages im Bereich ihrer Gerichtsbarkeit befindet, wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

Artikel 253.

Diese Bestimmungen können in keiner Weise die Pfänder oder Hypotheken beeinträchtigen, die zugunsten der alliierten und assoziierten Mächte oder ihrer Staatsangehörigen durch Deutschland oder die deutschen Bundesstaaten oder durch deren Staatsangehörige auf ihren Besitz und ihre Einkünfte ordnungsmäßig aufgenommen sind, soweit die Aufnahme dieser Pfänder und Hypotheken vor dem Eintritt des Kriegszustandes zwischen Deutschland und der betreffenden Regierung erfolgt ist.

Artikel 254.

Die Mächte, denen deutsche Gebietsteile abgetreten werden, sind unter Vorbehalt des Artikels 255 zur Leistung folgender Zahlungen verpflichtet:

1. eines Teiles der deutschen Reichsschulden, wie sie am 1. August 1914 bestanden, berechnet nach dem Durchschnitt der 3 Rechnungsjahre 1911/12/13 auf Grund des Verhältnisses zwischen den Einkünften in den abgetretenen Gebietsteilen und den entsprechenden Einkünften im gesamten Deutschen

Reiche, und zwar derjenigen Art von Einkünften, die nach Ansicht der Wiedergutmachungskommission den besten Anhaltspunkt für die Zahlungsfähigkeit der abgetretenen Gebietsteile gibt;

2. eines Teiles der Schuld des deutschen Bundesstaates, zu welchem das abgetretene Gebiet gehörte, wie sie am 1. August 1914 bestand, berechnet nach den vorstehenden Grundsätzen.

Diese Anteile werden durch die Wiedergutmachungskommission festgesetzt.

Die Art der Ausführung der so übernommenen Verpflichtung an Kapital und Zinsen wird durch die Wiedergutmachungskommission festgesetzt. Sie kann unter anderen folgende Form annehmen:

Die erwerbende Regierung übernimmt die Schuldtitel Deutschlands, soweit sie sich in Händen ihrer eigenen Staatsangehörigen befinden. Falls aber die angewandte Zahlungsweise zu Zahlungen an die deutsche Regierung führte, würden solche Zahlungen an die Wiedergutmachungskommission zu leisten sein, und zwar in Anrechnung auf die Wiedergutmachungen geschuldeter Summen, und solange als hieraus herrührende Ansprüche noch bestehen.

Artikel 255.

1. In Abweichung von den obigen Bestimmungen und angesichts dessen, daß Deutschland 1871 es abgelehnt hat, einen Teil der französischen Staatsschuld zu übernehmen, wird Frankreich bezüglich Elsaß-Lothringens von jeder Zahlung gemäß Artikel 254 befreit.

2. Bezüglich Polens wird der Teil der Schuld, der nach der Feststellung der Wiedergutmachungskommission aus Maßnahmen der deutschen und preußischen Regierungen für die deutsche Ansiedlung Polens herrührt, von der Schuldenübernahme gemäß Artikel 254 ausgeschlossen.

3. Bezüglich aller anderen abgetretenen Gebietsteile als Elsaß-Lothringen wird der Teil der Schulden des Deutschen Reiches oder der deutschen Bundesstaaten, welcher nach dem Urteil der Wiedergutmachungskommission den Ausgaben entspricht, die das Deutsche Reich oder die deutschen Bundesstaaten für den in Artikel 256 erwähnten Besitz gemacht haben, von der Schuldübernahme im Sinne des Artikels 254 ausgeschlossen.

Artikel 256.

Die Mächte, denen bisherige deutsche Gebietsteile zufallen, erwerben allen Besitz und alles Eigentum, welche dem Deutschen Reich oder den deutschen Bundesstaaten gehören, soweit sie in diesen Gebietsteilen liegen. Der Wert dieser Erwerbungen wird durch die Wiedergutmachungskommission festgesetzt, durch den erwerbenden Staat an sie bezahlt und dem Deutschen Reich auf die für Wiedergutmachungen ge-

schuldeten Summen gutgeschrieben. Im Sinne des vorstehenden Artikels werden unter Besitz und Eigentum des Deutschen Reiches und der deutschen Bundesstaaten das gesamte Eigentum der Krone, des Reiches, der Bundesstaaten, der Privatbesitz des früheren Deutschen Kaisers und der anderen Mitglieder des Königlichen Hauses gerechnet.

In Anbetracht der Bedingungen, unter denen Elsaß-Lothringen 1871 an Deutschland abgetreten wurde, wird Frankreich betreffs Elsaß-Lothringens von jeder Zahlung oder Leistung zugunsten Deutschlands für den Wert des unter diesen Artikel fallenden Besitzes und Eigentums befreit, die dem Deutschen Reich oder den deutschen Bundesstaaten gehören und in Elsaß-Lothringen gelegen sind.

Ebenso wird Belgien von jeder Zahlung oder Leistung zugunsten Deutschlands bezüglich des Besitzes und Eigentums befreit, die dem Deutschen Reich oder den deutschen Bundesstaaten gehören und in den Gebietsteilen liegen, die auf Grund dieses Vertrages durch Belgien erworben werden.

Artikel 257.

Was die früheren deutschen Gebietsteile anbelangt, einschließlich der Kolonien, Schutzgebiete und Nebenländer (dépendances), die gemäß Artikel 22, Teil I (Völkerbund) dieses Vertrages verwaltet werden, übernimmt weder das Gebiet selbst noch die Mandatarmacht irgendeinen Teil des Schuldendienstes des Deutschen Reiches oder der deutschen Bundesstaaten.

Aller Besitz und alles Eigentum, die dem Deutschen Reich oder den deutschen Bundesstaaten gehören und in diesen Gebietsteilen liegen, gehen gleichzeitig mit den Gebietsteilen selbst auf die Mandatarmacht in ihrer Eigenschaft als solche über; für diesen Übergang erfolgt keinerlei Zahlung und keinerlei Gutschrift zugunsten der abtretenden Regierungen.

Im Sinne des vorstehenden Artikels werden unter Besitz und Eigentum des Deutschen Reiches und der deutschen Bundesstaaten das gesamte Eigentum der Krone, des Reiches, der Bundesstaaten, der Privatbesitz des früheren Deutschen Kaisers und der anderen Mitglieder des Königlichen Hauses gerechnet.

Artikel 258.

Deutschland verzichtet auf jede ihm oder seinen Reichsangehörigen durch Verträge, Konventionen oder Abmachungen irgendwelcher Art zugestimmte Vertretung oder Teilnahme an der Kontrolle oder Verwaltung von Kommissionen, Staatsbanken, Agenturen oder anderen finanziellen oder wirtschaftlichen Organisationen internationalen Charakters, die Kontroll- oder Verwaltungsbefugnisse ausüben und die in irgendeinem der alliierten oder assoziierten Staaten, in Österreich, Ungarn, Bulgarien oder der Türkei oder in den Besitzungen und Nebenländern dieser Staaten oder im früheren russischen Reich bestehen.

Artikel 259.

1. Deutschland verpflichtet sich, innerhalb eines Monats vom Inkrafttreten dieses Vertrages ab auf die durch die alliierten und assoziierten Hauptmächte zu bezeichnenden Behörden die Summe zu übertragen, welche bei der Reichsbank im Namen des Verwaltungsrats der türkischen Staatsschuldenverwaltung als Garantie für die erste Papiergeldemission der türkischen Regierung in Gold zu hinterlegen war.
2. Deutschland erkennt seine Verpflichtung an, jährlich während einer Zeitdauer von zwölf Jahren die Zahlungen in Gold zu leisten, welche auf den deutschen Schatzanweisungen zugesagt sind, die von Deutschland zu verschiedenen Zeitpunkten auf den Namen des Verwaltungsrats der türkischen Staatsschuldenverwaltung als Garantie für die zweite und die nachfolgenden Papiergeldemissionen der türkischen Regierung hinterlegt sind.
3. Deutschland verpflichtet sich, innerhalb eines Monats vom Inkrafttreten dieses Vertrages ab an die durch die alliierten und assoziierten Hauptmächte zu bezeichnenden Behörden das Gold auszahlen, das bei der Reichsbank oder anderweit für den Rest des am 5. Mai 1915 vom Verwaltungsrat der türkischen Staatsschuldenverwaltung der Kaiserlich Ottomanischen Regierung zugesagten Goldvorschlusses hinterlegt ist.

Deutschland verpflichtet sich, auf die alliierten und assoziierten Hauptmächte seine etwaigen Rechte auf die Summe in Gold und Silber zu übertragen, welche Deutschland dem türkischen Finanzministerium im November 1918 als Deckung für die im Mai 1919 fälligen Zahlungen für den Dienst der inneren türkischen Anleihe überwiesen hat.

5. Deutschland verpflichtet sich, innerhalb eines Monats vom Inkrafttreten dieses Vertrages ab auf die alliierten und assoziierten Hauptmächte alle Goldsummen zu übertragen, die Deutschland oder seine Reichsangehörigen als Pfand oder Sicherheit für Darlehen empfangen haben, die Deutschland oder seine Reichsangehörigen der österreichisch-ungarischen Regierung gewährt haben.
6. Ohne Beeinträchtigung des Artikels 292, Teil X (Wirtschaftliche Bestimmungen) des gegenwärtigen Vertrages bestätigt Deutschland seinen im Artikel 15 des Waffenstillstandsvertrages vom 11. November 1918 vorgesehenen Verzicht auf alle in den Verträgen von Bukarest, Brest-Litowsk und deren Zusatzverträgen festgesetzten Vorteile.

Deutschland verpflichtet sich, auf Rumänien oder auf die alliierten und assoziierten Hauptmächte alle Zahlungsmittel,

Bargeld, Effekten, handelsfähigen Papiere oder Erzeugnisse jeglicher Art zu überschreiben, die es in Ausführung der oben erwähnten Verträge erhalten hat.

7. Über alle Bargeldebeträge und Zahlungsmittel, Effekten, Werte und Erzeugnisse jedweder Art, die gemäß den Bestimmungen dieses Artikels geliefert, bezahlt oder übertragen werden müssen, werden die alliierten und assoziierten Hauptmächte gemäß den von diesen später zu treffenden Bestimmungen verfügen.

Artikel 260.

Unbeschadet der Verzichtleistungen auf Rechte, welche Deutschland für sich oder seine Reichsangehörigen auf Grund der Bestimmungen dieses Vertrages auszusprechen hat, kann die Wiedergutmachungskommission innerhalb eines Jahres vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages ab verlangen, daß die deutsche Regierung alle Rechte und Interessen erwirbt, welche deutsche Reichsangehörige an irgendeiner öffentlichen Unternehmung oder an irgendeiner Konzession in Rußland, in China, in Oesterreich, in Ungarn, in Bulgarien, in der Türkei, in den Besitzungen und Nebenländern dieser Staaten oder in einem Gebietsteile besitzt, welcher bisher Deutschland oder seinen Alliierten gehörte und welcher von Deutschland oder seinen Alliierten an irgendeine Macht abgetreten oder gemäß dem vorliegenden Vertrag von einem Mandatar verwaltet werden muß. Andererseits muß die deutsche Regierung binnen 6 Monaten von der Stellung der Forderung ab alle diese Rechte und Interessen und alle gleichartigen Rechte und Interessen, die die deutsche Regierung selbst besitzt, auf die Wiedergutmachungskommission übertragen.

Deutschland hat seine derart enteigneten Reichsangehörigen schadlos zu halten. Die Wiedergutmachungskommission schreibt Deutschland auf das Schuldkonto für Wiedergutmachungen die Summen gut, welche dem Werte der übertragenen Rechte und Interessen entsprechen, wie ihn die Wiedergutmachungskommission festsetzen wird. Die deutsche Regierung hat binnen 6 Monaten vom Inkrafttreten dieses Vertrages ab der Wiedergutmachungskommission die Listen aller fraglichen Rechte und Interessen mitzuteilen, welche erworben, schwebend oder noch nicht ausgeübt sind. Es verzichtet zugunsten der alliierten und assoziierten Mächte in seinem Namen und in dem seiner Reichsangehörigen auf alle derartigen Rechte und Interessen, welche nicht in dieser Liste aufgeführt sind.

Artikel 261.

Deutschland verpflichtet sich, auf die alliierten und assoziierten Mächte alle seine Ansprüche an Oesterreich, Ungarn, Bulgarien und die Türkei zu übertragen, insbesondere solche, die sich aus der Erfüllung

von Verpflichtungen ergeben oder ergeben werden, welche Deutschland während des Krieges gegenüber diesen Mächten übernommen hat.

Artikel 262.

Jede Verpflichtung Deutschlands zu Barzahlungen in Goldmark auf Grund des vorliegenden Vertrages ist nach Wahl der Gläubiger zahlbar in Pfund Sterling, zahlbar in London, Golddollars der Vereinigten Staaten von Amerika, zahlbar in New York, Goldfranken, zahlbar in Paris, und Goldlire, zahlbar in Rom. Zur Erfüllung dieses Artikels ist für diese Goldmünzen das Gewicht und der Feingehalt nach den für jede von ihnen am 1. Januar 1914 gesetzmäßig gewesenen Bestimmungen maßgebend.

Artikel 263.

Deutschland verpflichtet sich der brasilianischen Regierung gegenüber, alle bei dem Bankhause Bleichröder in Berlin hinterlegten Summen, die aus dem Verkauf von Kaffee herrühren, der als Eigentum des Staates Sao Paulo in den Häfen von Hamburg, Bremen, Antwerpen und Triest lagerte, zuzüglich der oben ausgemachten Zinsen und Zinseszinsen vom Tage der Hinterlegung an zurückzahlen. Da Deutschland sich der rechtzeitigen Überweisung der fraglichen Summen an den Staat Sao Paulo widersetzt hat, übernimmt es die Verpflichtung der Rückzahlung zum Marktkurse am Tage der Hinterlegung.

X. Teil.

Wirtschaftliche Bestimmungen.

Erster Abschnitt. Handelsbeziehungen.

Kapitel 1. Zollbestimmungen, Zolltarif, Zollbeschränkungen.

Artikel 264.

Deutschland verpflichtet sich, Waren, Rohstoffe oder Fabrikate irgendeines der alliierten oder assoziierten Staaten, die in deutsches Gebiet eingeführt werden, ohne Rücksicht auf ihren Herkunftsort, keinen anderen oder höheren Zollsätzen oder Gebühren (einschließlich innerer Abgaben) zu unterwerfen als solchen, denen dieselben Waren, Rohstoffe oder Fabrikate irgendeines anderen der erwähnten Staaten oder eines anderen fremden Landes unterworfen sind.

Deutschland darf auf alle Waren, Rohstoffe oder Fabrikate aus Gebieten irgendeines der alliierten oder assoziierten Staaten, ohne Rücksicht auf ihren Herkunftsort, kein Verbot oder keine Beschränkung bei der

Einfuhr in deutsches Gebiet aufrechterhalten oder erlassen, die nicht in gleicher Weise auf die Einfuhr derselben Waren, Rohstoffe oder Fabrikate von irgendeinem anderen dieser Staaten oder irgendeinem anderen fremden Lande gelegt sind.

Artikel 265.

Was die Einfuhrbestimmungen anbelangt, so verpflichtet sich Deutschland, keine unterschiedliche Behandlung zuungunsten des Handels irgendeines der alliierten oder assoziierten Staaten gegenüber einem anderen dieser Staaten oder irgendeinem anderen fremden Lande herbeizuführen, auch nicht durch indirekte Mittel, wie Zollbestimmungen oder Zollmaßnahmen, Prüfungs- oder Untersuchungsmethoden, Bedingungen der Zollzahlungen, Tarifabstufungen oder Auslegung von Tarifen oder endlich die Ausübung von Monopolen.

Artikel 266.

Was die Ausfuhr betrifft, so verpflichtet sich Deutschland, Waren, Rohstoffe oder Fabrikate, die aus deutschem Gebiet nach den Gebieten irgendeines der alliierten oder assoziierten Staaten ausgeführt werden, keinen anderen oder höheren Zollsätzen oder Gebühren (einschließlich innerer Abgaben) zu unterwerfen, als solchen, die bei der Ausfuhr derselben Waren in einen anderen dieser Staaten oder irgendein anderes fremdes Land entrichtet werden.

Deutschland darf für irgendwelche Waren, die aus deutschem Gebiet in irgendeinen der alliierten oder assoziierten Staaten ausgeführt werden, kein Verbot oder keine Einschränkung der Ausfuhr aufrechterhalten oder erlassen, die nicht in gleicher Weise auf die Ausfuhr derselben Waren, Rohstoffe oder Fabrikate nach irgendeinem anderen dieser Staaten oder nach irgendeinem anderen fremden Land gelegt sind.

Artikel 267.

Alle Begünstigungen, Befreiungen oder Vorrechte in bezug auf Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Waren, die von Deutschland irgendeinem der alliierten oder assoziierten Staaten oder irgendeinem anderen fremden Lande gewährt werden, werden gleichzeitig und bedingungslos ohne diesbezügliche Aufforderung und ohne Gegenleistung auf alle alliierten und assoziierten Staaten ausgedehnt.

Artikel 268.

Die Bestimmungen der Artikel 264 bis 267 dieses Kapitels und des Artikels 323 des Teils XII (Häfen, Wasserstraßen und Eisenbahnen) dieses Vertrages sind folgenden Ausnahmen unterworfen:

- a) Während einer Dauer von fünf Jahren vom Inkrafttreten dieses Vertrages ab werden Rohstoffe oder Fabrikate, welche

entweder aus dem mit Frankreich wieder vereinigten Gebiet von Elsaß-Lothringen stammen oder von dort eingeführt werden, bei ihrer Einfuhr in deutsches Zollgebiet volle Zollfreiheit genießen. Die französische Regierung wird alljährlich durch einen der deutschen Regierung zu übermittelnden Erlaß die Art und Menge der Erzeugnisse, die diese Befreiung genießen, bekanntgeben.

Die Mengen jedes Erzeugnisses, die auf solche Weise jährlich nach Deutschland eingeführt werden können, sollen den Jahresdurchschnitt der im Laufe der Jahre 1911 und 1913 versandten Mengen nicht übersteigen.

Während des erwähnten Zeitraumes verpflichtet sich außerdem die deutsche Regierung ferner, die freie Ausfuhr aus Deutschland und die freie Wiedereinfuhr nach Deutschland ohne alle Zollabgaben und andere Gebühren (einschließlich innerer Abgaben) von Garnen, Geweben und anderen Webstoffen oder Textilwaren aller Art und in jeder Beschaffenheit zuzulassen, die von Deutschland in das Gebiet von Elsaß-Lothringen gesandt werden, um dort irgendeinem Verarbeitungsprozeß unterworfen zu werden, wie Bleichen, Färben, Bedrucken, Verarbeitung zu Kurzwaren, Gaze, Zwirn oder Appretieren.

- b) Während eines Zeitraumes von drei Jahren von dem Inkrafttreten dieses Vertrages ab werden die Rohstoffe oder Fabrikate, welche aus den vor dem Kriege zu Deutschland gehörenden polnischen Gebieten stammen oder von dort eingeführt werden, bei ihrer Einfuhr in deutsches Gebiet volle Zollfreiheit genießen.

Die polnische Regierung wird alljährlich durch einen der deutschen Regierung zu übermittelnden Erlaß die Art und Menge der Erzeugnisse, die diese Befreiung genießen, bekanntgeben.

Die Mengen jedes Erzeugnisses, die auf solche Weise jährlich nach Deutschland eingeführt werden können, sollen den Jahresdurchschnitt der im Laufe der Jahre 1911 und 1913 versandten Mengen nicht übersteigen.

- c) Die alliierten und assoziierten Mächte behalten sich das Recht vor, Deutschland die Verpflichtung aufzuerlegen, für die Rohstoffe und Fabrikate, welche aus dem Großherzogtum Luxemburg stammen oder von dort eingeführt werden, für einen Zeitraum von fünf Jahren von dem Inkrafttreten dieses Vertrages ab bei ihrer Einfuhr in das deutsche Zollgebiet völlige Zollfreiheit zu gewähren.

Die Art und Menge der Erzeugnisse, welche diese Vorzugsbehandlung erfahren sollen, werden der deutschen Regierung alljährlich mitgeteilt werden.

Die Mengen aller Erzeugnisse, die auf solche Weise jährlich nach Deutschland eingeführt werden können, sollen den Jahresdurchschnitt der im Laufe der Jahre 1911 und 1913 versandten Mengen nicht übersteigen.

Artikel 269.

Während einer Frist von 6 Monaten von dem Inkrafttreten dieses Vertrages ab dürfen die von Deutschland auf Einfuhren der alliierten und assoziierten Staaten gelegten Abgaben nicht höher sein als die Meistbegünstigungssätze, welche auf Einfuhren nach Deutschland am 31. Juli 1914 in Geltung waren.

Während eines weiteren Zeitraumes von 30 Monaten nach Ablauf der ersten 6 Monate bleibt diese Bestimmung ausschließlich für solche Erzeugnisse in Geltung, die im ersten Abschnitt, Unterabschnitt A, des deutschen Zolltarifs vom 25. Dezember 1902 enthalten sind und am 31. Juli 1914 auf Grund von Verträgen durch Abmachung mit den alliierten und assoziierten Regierungen festgesetzte Rechte genießen, ferner alle Arten von Weinen und Pflanzenölen, von Kunstseide, von gewaschener und entfetteter Wolle, ob sie vor dem 31. Juli 1914 Gegenstand besonderer Abmachungen waren oder nicht.

Artikel 270.

Die alliierten und assoziierten Mächte behalten sich das Recht vor, auf das von ihren Truppen besetzte deutsche Gebiet ein besonderes Zollregime für Einfuhr und Ausfuhr anzuwenden, für den Fall, daß nach ihrer Meinung eine solche Maßnahme notwendig ist, um die wirtschaftlichen Interessen der Bevölkerung dieser Gebiete zu wahren.

Kapitel 2. Schifffahrt.

Artikel 271.

Was Seefischerei, Küstenschifffahrt und Schleppschifffahrt anbelangt, sollen Schiffe der alliierten und assoziierten Mächte in deutschen Hoheitsgewässern die Behandlung der Schiffe und Fahrzeuge der meistbegünstigten Nation genießen.

Artikel 272.

Deutschland erklärt sich damit einverstanden, daß ungeachtet aller entgegenstehenden Bestimmungen, die in den Konventionen über Fischerei und Spirituosenhandel in der Nordsee enthalten sind, alle Rechte der Beaufsichtigung und Polizei, wenn es sich um Fischereifahr-

zeuge der alliierten Mächte handelt, ausschließlich durch Fahrzeuge der letzteren ausgeübt werden.

Artikel 273.

Alle Zeugnisse und Urkunden, die sich auf Schiffe der alliierten und assoziierten Mächte beziehen und vor dem Kriege von Deutschland als gültig anerkannt wurden, oder welche künftig von den Hauptseemächten als gültig anerkannt werden, erkennt Deutschland als gültig und gleichberechtigt mit den entsprechenden Zeugnissen an, die für deutsche Schiffe vorgeschrieben sind.

Ebenso werden die Schiffszeugnisse und Urkunden anerkannt, die von den Regierungen der neuen Staaten ausgestellt sind, ob diese eine Seeküste haben oder nicht, unter der Bedingung, daß diese Zeugnisse und Urkunden entsprechend den bei den Hauptseemächten bestehenden Gebräuchen ausgestellt sind.

Die Hohen vertragschließenden Mächte verpflichten sich, die Flagge der Schiffe jeder alliierten und assoziierten Macht anzuerkennen, die keine Seeküste hat, wenn diese Schiffe an irgendeinem bestimmten in ihrem Gebiete liegenden Orte eingetragen sind; dieser Ort soll als der Registerhafen solcher Schiffe dienen.

Kapitel 3. Unlauterer Wettbewerb.

Artikel 274.

Deutschland verpflichtet sich, alle erforderlichen Gesetzes- oder Verwaltungsmaßnahmen zu treffen, um die Rohstoffe oder Fabrikate irgendeines der alliierten oder assoziierten Staaten gegen jede Form von unlauterem Wettbewerb in Handelsgeschäften zu schützen.

Deutschland verpflichtet sich, in seinem Gebiet die Ein- und Ausfuhr, die Herstellung und den Vertrieb, den Verkauf und die Ausstellung zum Verkauf von allen Erzeugnissen und Waren zu unterdrücken und durch Beschlagnahme und andere geeignete Rechtsbehelfe zu verhindern, die an sich oder in ihrer Aufmachung oder Verpackung irgendwelche Marken, Namen, Aufschriften oder sonstige Zeichen tragen, die mittelbar oder unmittelbar falsche Angaben über die Herkunft, die Art, Gattung oder besondere Eigenschaften dieser Erzeugnisse oder Waren bedeuten.

Artikel 275.

Unter der Bedingung der Gegenseitigkeit verpflichtet sich Deutschland zur Beachtung der Gesetze oder Verwaltungs- und Gerichtsentscheidungen auf Grund dieser Gesetze, die in einem alliierten oder assoziierten Lande in Kraft sind und Deutschland durch die zuständigen Behörden ordnungsmäßig bekanntgegeben sind, und die das Recht einer örtlichen Herkunftsbezeichnung festsetzen oder regeln für Weine oder Spirituosen, die aus dem Lande stammen; zu welchem diese Ort-

lichkeit gehört, oder die Bedingungen festsetzen oder regeln, unter welchen die Anwendung einer solchen örtlichen Herkunftsbezeichnung erlaubt ist. Die Ein- und Ausfuhr, die Herstellung und der Vertrieb, der Verkauf und die Ausstellung zum Verkauf von Erzeugnissen oder Waren, welche örtliche Herkunftsbezeichnungen tragen, die den oben aufgeführten Gesetzen und Bestimmungen zuwiderlaufen, sollen von Deutschland untersagt werden und durch die im vorgehenden Artikel vorgeschriebenen Mittel unmöglich gemacht werden.

Kapitel 4. Behandlung der Staatsangehörigen der alliierten und assoziierten Mächte.

Artikel 276.

Deutschland verpflichtet sich:

- a) die Staatsangehörigen der alliierten und assoziierten Mächte bezüglich der Ausübung von Handwerk, Beruf, Handel und Industrie keinen Ausschlußmaßnahmen zu unterwerfen, die nicht in gleicher Weise auf alle Ausländer ausnahmslos Anwendung finden;
- b) die Staatsangehörigen der alliierten und assoziierten Mächte keiner Regelung oder Beschränkung bezüglich der im Absatz a erwähnten Rechte zu unterwerfen, welche mittelbar oder unmittelbar gegen die Bestimmungen dieses Absatzes verstoßen könnten, oder welche anders oder ungünstiger wären als die, welche auf die Staatsangehörigen der meistbegünstigten Nation Anwendung finden;
- c) den Staatsangehörigen der alliierten und assoziierten Mächte, ihrem Eigentum, ihren Rechten oder Interessen, einschließlich der Gesellschaften oder Vereinigungen, bei welchen sie beteiligt sind, keine andere oder höhere direkte oder indirekte Last, Abgabe oder Steuer aufzuerlegen als die, welche den deutschen Staatsangehörigen oder ihrem Eigentum, ihren Rechten oder Interessen auferlegt sind oder werden können;
- d) den Staatsangehörigen irgendeiner der alliierten und assoziierten Mächte keine Beschränkung irgendwelcher Art aufzuerlegen, welche nicht am 1. Juli 1914 auf die Staatsangehörigen dieser Mächte anwendbar war, falls nicht dieselbe Beschränkung in gleicher Weise seinen eigenen Reichsangehörigen auferlegt wird.

Artikel 277.

Die Staatsangehörigen der alliierten und assoziierten Mächte sollen auf deutschem Gebiet für ihre Person, ihr Eigentum, ihre Rechte und

ihre Interessen dauernden Schutz genießen und freien Zutritt zu den Gerichten haben.

Artikel 278.

Deutschland verpflichtet sich, die neue Staatsangehörigkeit anzuerkennen, welche von seinen Staatsangehörigen nach den Gesetzen der alliierten und assoziierten Mächte und entsprechend den Entscheidungen der zuständigen Behörde dieser Mächte erworben ist oder erworben wird, sei es im Wege der Naturalisation, sei es auf Grund einer Vertragsbestimmung, und diese Staatsangehörigen infolge des Erwerbes der neuen Staatsangehörigkeit von jeder Pflicht gegenüber ihrem Herkunftsstaat in jeder Hinsicht zu befreien.

Artikel 279.

Die alliierten und assoziierten Mächte können Generalkonsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten in den Städten und Häfen Deutschlands ernennen. Deutschland verpflichtet sich, die Ernennung dieser Generalkonsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten, deren Namen ihm bekanntgegeben werden, gutzuheißen, und sie zur Ausübung ihrer Befugnisse entsprechend den üblichen Regeln und Gebräuchen zuzulassen.

Kapitel 5. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 280.

Die Verpflichtungen, die Deutschland durch Kapitel 1 und durch Artikel 271 und 272 des Kapitels 2 auferlegt sind, verlieren fünf Jahre nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages ihre Wirksamkeit, soweit sich aus dem Wortlaut nichts Gegenteiliges ergibt oder sofern nicht der Rat des Völkerbundes mindestens 12 Monate vor Ablauf dieser Frist bestimmt, daß diese Verpflichtungen für einen weiteren Zeitraum mit oder ohne Änderungen aufrechterhalten bleiben.

Artikel 276 des Kapitels 4 soll mit oder ohne Änderung nach Ablauf dieser fünf Jahre in Kraft bleiben, gegebenenfalls für einen weiteren Zeitraum, den die Mehrheit des Rates des Völkerbundes festsetzen wird, jedoch nicht über fünf Jahre.

Artikel 281.

Wenn sich die deutsche Regierung in internationale Handelsgeschäfte einläßt, soll sie in dieser Hinsicht keine Hoheitsrechte, Privilegien oder Freiheiten besitzen oder als besitzend betrachtet werden.

Zweiter Abschnitt. Staatsverträge.

Artikel 282.

Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Vertrages ab und unter Vorbehalt der in ihm enthaltenen Bestimmung werden die

hierunter und in den nachfolgenden Artikeln aufgeführten Kollektivverträge, Vereinbarungen und Abmachungen wirtschaftlichen oder technischen Charakters allein zwischen Deutschland und denjenigen alliierten und assoziierten Mächten, die sie abschließen, angewandt werden:

1. Vereinbarungen vom 14. 3. 1884, 1. 12. 1886 und 23. März 1887 und Schlußprotokoll vom 7. Juli 1887, betreffend Schutz von Unterseeleitungen.
2. Vereinbarung vom 11. Oktober 1909, betreffend internationalen Verkehr mit Kraftwagen.
3. Abmachung vom 15. Mai 1886, betreffend Plombierung von zollpflichtigen Güterwagen, und Protokoll vom 18. Mai 1907.
4. Abmachung vom 15. Mai 1886, betreffend die technische Vereinheitlichung der Eisenbahnen.
5. Vereinbarung vom 5. Juli 1890, betreffend die Veröffentlichung der Zolltarife und die Organisation einer internationalen Vereinigung für die Veröffentlichung der Zolltarife.
6. Vereinbarung vom 31. Dezember 1913, betreffend die Vereinheitlichung von Handelsstatistiken.
7. Vereinbarung vom 25. April 1907, betreffend die Erhöhung der türkischen Zolltarife.
8. Vereinbarung vom 14. März 1857, betreffend die Ablösung der Zollgebühren im Sund und in den Belten.
9. Vereinbarung vom 22. Juni 1861 für die Ablösung der Elbzollgebühren.
10. Vereinbarung vom 16. Juli 1863 für die Ablösung der Scheldezollgebühren.
11. Vereinbarung vom 29. Oktober 1888, betreffend die Aufstellung einer endgültigen Vereinbarung zur Sicherung des freien Gebrauchs des Suezkanals.
12. Vereinbarung vom 23. September 1910, betreffend die Vereinheitlichung gewisser Bestimmungen betreffend Zusammenstoß von Schiffen, Hilfeleistung und Rettung in Seenot.
13. Vereinbarung vom 21. Dezember 1907, betreffend die Befreiung von Lazaretttschiffen von Gebühren und Abgaben in den Häfen.
14. Vereinbarung vom 4. Februar 1898, betreffend die Eichung der Binnenschiffe.
15. Vereinbarung vom 26. September 1906 für die Abschaffung der Nachtarbeit von Frauen.
16. Vereinbarung vom 26. September 1906 über die Abschaffung des Gebrauchs von weißem Phosphor in der Streichholzfabrikation.

17. Vereinbarungen vom 18. Mai 1904 und 4. Mai 1910, betreffend die Unterdrückung des Mädchenhandels.
18. Vereinbarung vom 4. Mai 1910, betreffend die Unterdrückung pornographischer Veröffentlichungen.
19. Sanitätsabkommen vom 30. Januar 1892, 15. April 1893, 3. April 1894, 19. März 1897 und 3. Dezember 1903.
20. Vereinbarung vom 20. Mai 1875, betreffend die Vereinheitlichung und Verbesserung des metrischen Systems.
21. Vereinbarung vom 29. November 1906, betreffend die Vereinheitlichung von pharmazeutischen Formeln für starkwirkende Medikamente.
22. Vereinbarungen vom 16. und 19. November 1885, betreffend die Herstellung einer Einheitsstimmgabel.
23. Vereinbarung vom 7. Juni 1905, betreffend die Schaffung eines internationalen Landwirtschaftlichen Instituts in Rom.
24. Vereinbarungen vom 3. November 1881 und 15. April 1889, betreffend Vorsichtsmaßregeln gegen die Reblaus.
25. Vereinbarung vom 19. März 1902, betreffend den Schutz von für die Landwirtschaft nützlichen Vögeln.
26. Vereinbarung vom 12. Juni 1902, betreffend den Schutz der Minderjährigen.

Artikel 283.

Vom Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages an werden die Hohen vertragschließenden Teile von neuem die nachstehend bezeichneten Vereinbarungen und Abmachungen, soweit sie sie betreffen, in Anwendung bringen, unter der Bedingung, daß Deutschland die besonderen Bestimmungen dieses Artikels in Anwendung bringt.

Postverträge:

- Vereinbarungen und Abmachungen des Weltpostvereins, unterzeichnet in Wien am 4. Juli 1891;
- Vereinbarungen und Abmachungen des Weltpostvereins, unterzeichnet in Washington am 15. Juni 1897;
- Vereinbarungen und Abmachungen des Weltpostvereins, unterzeichnet in Rom am 26. Mai 1906.

Telegraphenverträge:

- Internationale Telegraphenvereinbarungen, unterzeichnet in St. Petersburg am 10./22. Juli 1872.
- Regeln und Tarife der Internationalen Telegraphenkonferenz in Lissabon vom 11. Juni 1908.

Deutschland verpflichtet sich, seine Einwilligung zum Abschluß von besonderen Abmachungen mit den neuen Staaten nicht zu versagen,

wie sie in den Vereinbarungen und Abmachungen betreffs des Weltpostvereins und der internationalen Telegraphen-Union, dem die neuen Staaten angehören oder beitreten werden, vorgesehen sind.

Artikel 284.

Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des gegenwärtigen Vertrages an werden die Höhen vertragsschließenden Mächte, insofern es sie angeht, die internationale radiotelegraphische Vereinbarung vom 5. Juli 1912 von neuem anwenden, unter der Bedingung, daß Deutschland diejenigen vorläufigen Bedingungen befolgt, die ihm durch die alliierten und assoziierten Mächte bezeichnet werden.

Wenn innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Vertrages eine Vereinbarung zur Regelung des internationalen radiotelegraphischen Verkehrs als Ersatz für die Vereinbarung vom 5. Juli 1912 abgeschlossen wird, so ist diese neue Vereinbarung auch für Deutschland bindend, selbst für den Fall, daß Deutschland sich getweigert hat, bei der Fassung der Vereinbarung mitzuarbeiten oder dieselbe zu unterschreiben.

Diese neue Vereinbarung wird gleichfalls die bestehenden vorläufigen Bestimmungen ersetzen.

Artikel 285.

Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des gegenwärtigen Vertrages ab werden die Höhen vertragsschließenden Teile, soweit es sie angeht, und unter der im Artikel 272 festgesetzten Bedingung die nachstehenden Vereinbarungen von neuem anwenden:

1. Die Vereinbarungen vom 6. Mai 1882 und 1. Februar 1889, betreffend die Fischerei in der Nordsee außerhalb der Hoheitsgewässer;
2. die Vereinbarungen und Protokolle vom 16. November 1867, 14. Februar 1893 und 11. April 1894, betreffend Spirituosenhandel in der Nordsee.

Artikel 286.

Das internationale Pariser Abkommen vom 20. März 1883 zum Schutze des industriellen Eigentums, revidiert in Washington am 2. Juni 1911;

und die internationale Vereinbarung von Bern vom 9. September 1886 für den Schutz von Literatur- und Kunstwerken, revidiert in Berlin am 13. November 1908 und vervollständigt durch das Zusatzprotokoll, unterzeichnet in Bern am 20. März 1914, treten wiederum in Kraft und Wirksamkeit vom Zeitpunkt des Inkraft-

tretens des vorliegenden Vertrages ab, soweit sie nicht durch Ausnahmen und Einschränkungen, die aus diesem Vertrage herrühren, beeinflusst oder abgeändert werden.

Artikel 287.

Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Vertrages an werden die Hohen vertragschließenden Mächte, soweit es sie angeht, das Gaager Abkommen vom 17. Juli 1905, betreffend den Zivilprozeß, anwenden. Diese Wiederanwendung erstreckt sich indessen jetzt und fernerhin nicht auf Frankreich, Portugal und Rumänien.

Artikel 288.

Die besonderen Rechte und Vorrechte, die Deutschland durch Artikel III der Vereinbarung vom 2. Dezember 1899 betreffs der Samoa-Inseln eingeräumt sind, werden mit dem 4. August 1914 als erloschen betrachtet.

Artikel 289.

Von den allgemeinen Grundsätzen oder Sonderbestimmungen des vorliegenden Vertrages ausgehend, wird jede der alliierten und assoziierten Mächte Deutschland die gegenseitigen Vereinbarungen oder Verträge angeben, deren Wiederinkrafttreten gegenüber Deutschland die alliierten oder assoziierten Mächte fordern.

Die in diesem Artikel vorgesehene Notifizierung wird entweder unmittelbar oder durch die Vermittlung einer anderen Macht bewirkt. Deutschland hat den Empfang schriftlich zu bestätigen. Das Datum der Notifizierung ist das des Wiederinkrafttretens.

Die alliierten und assoziierten Mächte verpflichten sich untereinander, nur die Vereinbarungen oder Verträge mit Deutschland wieder in Kraft treten zu lassen, die mit den Bestimmungen des vorliegenden Vertrages im Einklang sind.

Die Notifizierung wird gegebenenfalls diejenigen Bestimmungen der betreffenden Vereinbarungen und Verträge erwähnen, welche mit den Bestimmungen des vorliegenden Vertrages nicht in Einklang stehen und daher als nicht wieder in Kraft tretend zu betrachten sind.

Bei Meinungsverschiedenheiten wird die Entscheidung des Völkerbundes angerufen.

Den alliierten und assoziierten Mächten wird eine Frist von 6 Monaten vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages an zur Notifizierung gegeben. Nur die gegenseitigen Verträge und Vereinbarungen, die Gegenstand einer solchen Notifizierung gewesen sind, treten zwischen den alliierten und assoziierten Mächten und Deutschland wieder in Kraft; alle anderen sind und bleiben gekündigt.

Die obigen Bestimmungen erstrecken sich auf alle gegenseitigen Verträge und Vereinbarungen, die zwischen den alliierten und assoziierten Mächten, die den vorliegenden Vertrag unterzeichnen, und Deutschland bestehen, selbst wenn die betreffenden alliierten und assoziierten Mächte sich nicht im Kriegszustand mit Deutschland befunden haben.

Artikel 290.

Deutschland erkennt an, daß durch den vorliegenden Vertrag alle Verträge, Abmachungen oder Vereinbarungen, welche es mit Osterreich, Ungarn, Bulgarien und der Türkei seit dem 1. August 1914 bis zum Inkrafttreten dieses Vertrages geschlossen hat, aufgehoben sind und bleiben.

Artikel 291.

Deutschland verpflichtet sich, den alliierten und assoziierten Mächten sowie den Beamten und Staatsangehörigen der genannten Mächte ohne weiteres den Genuß aller Rechte und Vorteile, welcher Art es auch sei, zuzusichern, welche es Osterreich, Ungarn, Bulgarien oder der Türkei oder den Beamten und Staatsangehörigen dieser Staaten durch Verträge, Abmachungen oder Vereinbarungen zugestanden hat, welche vor dem 1. August 1914 geschlossen sind, solange als diese Verträge, Abmachungen oder Vereinbarungen in Kraft bleiben.

Die alliierten und assoziierten Mächte behalten sich vor, die Wohltat dieser Rechte und Vorteile anzunehmen oder abzulehnen.

Artikel 292.

Deutschland erkennt an, daß alle Verträge, Abmachungen und Vereinbarungen aufgehoben sind und aufgehoben bleiben, welche es mit Rußland oder irgendeinem Staate oder irgendeiner Regierung, deren Gebiet ehemals einen Teil Rußlands bildete, ebenso mit Rumänien vor dem 1. August 1914 oder seit diesem Datum bis zum Inkrafttreten dieses Vertrages geschlossen hat.

Artikel 293.

Falls seit dem 1. August 1914 eine alliierte oder assoziierte Macht, Rußland, oder ein Staat oder eine Regierung, deren Gebiet ehemals einen Teil Rußlands bildete, infolge militärischer Besetzung oder durch irgendein anderes Mittel oder aus irgendeinem anderen Grunde genötigt gewesen ist, durch eine von irgendeiner öffentlichen Behörde ausgehende Maßnahme Konzessionen, Vorrechte oder Vorteile jeglicher Art an Deutschland oder an einen deutschen Staatsangehörigen zu bewilligen oder bewilligen zu lassen, so sind diese Konzessionen, Vorrechte und Vorteile durch den vorstehenden Vertrag ohne weiteres aufgehoben.

Alle Verpflichtungen oder Entschädigungen, welche etwa aus dieser Aufhebung herrühren könnten, werden keinesfalls durch die alliierten

oder assoziierten Mächte getragen, noch durch die Mächte, Staaten, Regierungen oder öffentlichen Behörden, welche dieser Artikel von ihren Verpflichtungen entbindet.

Artikel 294.

Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages verpflichtet sich Deutschland ohne weiteres, den alliierten und assoziierten Mächten ebenso wie ihren Staatsangehörigen die Rechte und Vorteile jeglicher Art zuzubilligen, welche es seit dem 1. August 1914 bis zum Inkrafttreten dieses Vertrages durch Verträge, Abmachungen und Vereinbarungen nichtkriegführenden Staaten oder deren Staatsangehörigen bewilligt hat, solange diese Verträge, Abmachungen und Vereinbarungen in Kraft bleiben.

Artikel 295.

Diejenigen unter den Hohen vertragschließenden Mächten, die das Haager Opium-Abkommen vom 23. Januar 1912 noch nicht unterzeichnet oder, wenn auch unterzeichnet, noch nicht ratifiziert haben, sind bereit, dies Abkommen in Kraft treten zu lassen und zu diesem Zweck die notwendigen Gesetze sobald als möglich zu erlassen, spätestens binnen 12 Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Vertrages.

Die Hohen vertragschließenden Parteien kommen außerdem überein, daß für diejenigen unter ihnen, die das besagte Abkommen noch nicht ratifiziert haben, die Ratifizierung des gegenwärtigen Vertrages in jeder Beziehung dieser Ratifizierung und der Zeichnung des Spezialprotokolls gleichkommt, das im Haag auf Grund der Beschlüsse der dritten Opium-Konferenz vom Jahre 1914 zur Inkraftsetzung des genannten Abkommens aufgesetzt wurde.

Die Regierung der Französischen Republik wird der Regierung der Niederlande eine beglaubigte Abschrift des Protokolls über die Niederlegung der Ratifikation dieses Vertrages übermitteln und die Regierung der Niederlande einladen, diese Urkunde als Ratifikationsniederlegung des Abkommens vom 23. Januar 1912 und als Unterzeichnung des Zusatzprotokolls von 1914 anzunehmen und zu bewahren.

Dritter Abschnitt. Schulden.

Artikel 296.

Jede der Hohen vertragschließenden Parteien wird in einer Frist von drei Monaten, von der weiter unten beim Buchstaben e vorgesehenen Notifikation an gerechnet, Prüfungs- und Ausgleichsämter einrichten, und diese werden die folgenden Gruppen von Zahlungsverpflichtungen regeln:

1. Die Schulden, die vor dem Kriege fällig waren und von Angehörigen einer der vertragschließenden Mächte geschuldet wurden, die

im Gebiete dieser Macht wohnen, an Angehörige einer gegnerischen Macht, die im Gebiete dieser Macht wohnen.

2. Die Schulden, die während des Krieges fällig geworden sind und Angehörigen einer der vertragschließenden Mächte geschuldet werden, die im Gebiet dieser Macht wohnen und mit Angehörigen einer gegnerischen Macht, die im Gebiete dieser Macht wohnen, Geschäfte oder Kontrakte abgeschlossen haben, deren gesamte oder teilweise Ausführung infolge der Kriegserklärung aufgehoben worden sind.

3. Die vor und während des Krieges fällig gewordenen und einem Angehörigen einer der vertragschließenden Mächte geschuldeten Zinsen aus Wertpapieren, die von einer feindlichen Macht ausgegeben worden sind, vorausgesetzt, daß die Zahlung dieser Zinsen an die Angehörigen dieser Macht oder an Neutrale während des Krieges nicht aufgehoben worden war.

4. Die Kapitalien, die vor und während des Krieges zurückzahlen waren, soweit sie an Angehörige einer der vertragschließenden Mächte zahlbar waren und soweit es sich um Werte handelt, die von einer gegnerischen Macht ausgegeben waren, vorausgesetzt, daß die Zahlung dieser Kapitalien an die Angehörigen dieser Macht oder an Neutrale während des Krieges nicht aufgehoben worden war. Die Erträgnisse der Liquidation von feindlichen Gütern, Rechten oder Interessen, die in Abschnitt IV und seiner Anlage bezeichnet sind, werden von den Prüfungs- und Ausgleichsämtern in der Währung und zu dem Kurse in Anrechnung gebracht, der beim untenstehenden Buchstaben d vorgesehen ist, und von ihnen unter Bedingungen angewiesen, die in den genannten Abschnitten und ihren Anlagen vorgesehen sind.

Die im vorliegenden Artikel vorgesehenen Bestimmungen werden nach den folgenden Grundsätzen und entsprechend der Anlage zu diesem Abschnitt ausgeführt.

- a) Jeder der Hohen vertragschließenden Parteien sind vom Inkrafttreten dieses Vertrages ab alle Zahlungen und Zahlungsannahmen und überhaupt jeder auf die Regelung der genannten Schulden bezügliche Verkehr zwischen den beteiligten Parteien verboten, außer durch Vermittlung der Prüfungs- und Ausgleichsämter.
- b) Jede der Hohen vertragschließenden Parteien ist demgemäß verantwortlich für die Bezahlung der genannten Schulden ihrer Staatsangehörigen, mit Ausnahme des Falles, daß der Schuldner sich vor dem Kriege in Konkurs, Vermögensverfall oder im Zustand erklärter Zahlungsunfähigkeit befunden hat, oder wenn die Schuldnerin eine Gesellschaft war, deren Geschäfte während des Krieges gemäß der Ausnahmegesetzgebung des

Krieges liquidiert worden sind. Dessenungeachtet werden die Schulden der Einwohner der vom Feinde vor dem Waffenstillstand eroberten oder besetzten Gebiete von den Staaten, zu denen diese Gebiete gehören, nicht garantiert.

- c) Die den Angehörigen einer der vertragschließenden Mächte von den Angehörigen einer gegnerischen Macht geschuldeten Summen werden auf das Schuldkonto des Prüfungs- und Ausgleichsamts des Landes des Schuldners gebucht und dem Gläubiger durch das Amt des Landes dieses letzteren ausbezahlt.
- d) Die Schulden werden bezahlt oder gutgeschrieben in der Währung der betreffenden alliierten und assoziierten Macht (einschließlich der Kolonien und Protektorate der alliierten Mächte, der britischen Dominien und Indiens). Wenn die Schulden in einer anderen Währung bezahlt werden müssen, so geschieht dies in der Währung der betreffenden alliierten oder assoziierten Macht (Kolonie, Protektorat, britische Dominien oder Indien). Die Umrechnung findet nach dem vor dem Kriege geltenden Wechselkurs statt. Für die Anwendung dieser Vorschrift wird der vor dem Kriege geltende Wechselkurs als gleich angenommen mit dem mittleren telegraphischen Überweisungskurse der betreffenden alliierten oder assoziierten Macht während des Monats, der der Eröffnung der Feindseligkeiten zwischen dieser Macht und Deutschland vorausging.

Bestimmt ein Vertrag ausdrücklich einen bestimmten Wechselkurs für die Umrechnung des Geldes, in dem die Verpflichtung ausgedrückt ist, in die Währung der betreffenden alliierten oder assoziierten Macht, so ist die obige Bestimmung bezüglich des Umrechnungskurses nicht anwendbar.

Bezüglich der neu geschaffenen Mächte werden die Währung und die Wechselkurse, die für die zu zahlenden oder gutzuschreibenden Schulden anzuwenden sind, von der in Teil VIII vorgesehenen Wiedergutmachungskommission festgesetzt.

- e) Die Vorschriften des vorliegenden Artikels und der beigefügten Anlage sind nicht anwendbar zwischen Deutschland einerseits und irgendeiner der alliierten oder assoziierten Mächte, ihren Kolonien und Protektoraten oder irgendeinem der britischen Dominien oder Indiens andererseits, es sei denn, daß in einer Frist von einem Monat nach der Ratifikation dieses Vertrages durch die in Frage stehende Macht oder der Ratifikation auf Rechnung dieser Dominien oder Indiens ab keine

entsprechende Notifikation an Deutschland seitens der Regierungen dieser alliierten und assoziierten Mächte oder britischer Dominien oder Indiens, je nach dem Falle, erfolgt ist;

- f) Die alliierten und assoziierten Mächte, die den vorliegenden Artikel und die folgende Anlage angenommen haben, können untereinander die Anwendung dieser Bestimmungen auf ihre Staatsangehörigen, die auf ihrem Gebiete ansässig sind, vereinbaren, soweit es sich um die Beziehung dieser Staatsangehörigen zu deutschen Reichsangehörigen handelt. In diesem Falle werden die Zahlungen, die in Anwendung der vorliegenden Bestimmung gemacht werden, zwischen den beteiligten Prüfungs- und Ausgleichsamtern der alliierten und assoziierten Mächte geregelt.

Anlage.

§ 1.

Jede der Hohen vertragschließenden Parteien richtet binnen dreier Monate von der in Artikel 296 Absatz e vorgesehenen Notifikation ab ein Prüfungs- und Ausgleichsamt für die Zahlung und Einziehung der feindlichen Schulden ein. Es können örtliche Ämter für einen Teil der Gebiete der Hohen vertragschließenden Parteien geschaffen werden. Diese Ämter verfahren in diesen Gebieten wie die Zentralämter, doch hat jeder Verkehr mit den in den feindlichen Ländern errichteten Ämtern durch Vermittlung des Zentralamtes stattzufinden.

§ 2.

In der vorliegenden Anlage werden als „feindliche Schulden“ die Zahlungsverpflichtungen bezeichnet, die im ersten Absatz des Artikels 296 bezeichnet sind, als „feindliche Schuldner“ die Personen, die diese Summen schulden, als „feindliche Gläubiger“ die Personen, denen sie geschuldet werden, als „Gläubigeramt“ das Prüfungs- und Ausgleichsamt im Lande des Gläubigers und als „Schuldneramt“ das Prüfungs- und Ausgleichsamt im Lande des Schuldners.

§ 3.

Die Hohen vertragschließenden Parteien werden die Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen von Absatz a des Artikels 296 mit den Strafen ahnden, die gegenwärtig in ihrer Gesetzgebung für den Handel mit dem Feinde vorgesehen sind. Ebenso unterlagen sie auf ihrem Gebiet jedes Rechtsverfahren, das sich auf die Zahlung der feindlichen Schulden bezieht, außer in den Fällen, die in den vorliegenden Bestimmungen vorgesehen sind.

§ 4.

Die in Absatz b des Artikels 296 vorgesehene Bürgschaft von Seiten der Regierung tritt ein, wenn die Deckung aus irgendeiner Ursache nicht

bewirkt werden kann, außer in dem Falle, wo nach der Gesetzgebung des Landes des Schuldners die Schuld in dem Augenblick der Kriegserklärung verjährt war, oder wenn sich in diesem Augenblick der Schuldner in Konkurs, in Vermögensverfall oder im Zustand erklärter Zahlungsunfähigkeit befunden hat, oder wenn die Schuldnerin eine Gesellschaft war, deren Geschäfte infolge der Ausnahmegesetzgebung der Kriegszeit liquidiert worden sind. In diesem Falle wird das in den vorliegenden Bestimmungen vorgesehene Verfahren auf die Zahlung der Verteilungssumme angewandt.

Die Ausdrücke „in Konkurs“, „in Vermögensverfall“ sind im Sinne der Gesetzgebungen angewandt, die diese Rechtslage vorsehen.

Der Ausdruck „im Zustande erklärter Zahlungsunfähigkeit“ entspricht der Bezeichnung des englischen Rechts.

§ 5.

Die Gläubiger melden dem Gläubigeramt binnen 6 Monaten nach seiner Errichtung die Schulden an, die ihnen geschuldet werden, und liefern diesem Amt alle Urkunden und Auskünfte, die von ihnen erfordert werden.

Die Hohen vertragschließenden Parteien werden alle geeigneten Maßnahmen ergreifen, um heimliche Verständigungen zwischen feindlichen Gläubigern und Schuldnern zu verfolgen und zu bestrafen. Die Ämter teilen sich alle Angaben und Auskünfte mit, die zur Aufdeckung und Bestrafung solcher heimlichen Verständigungen führen können.

Die Hohen vertragschließenden Parteien erleichtern auf Kosten der Parteien und durch Vermittlung der Ämter soweit als möglich den Post- und Telegraphenverkehr zwischen den Schuldnern und Gläubigern, die zu einer Einigung über die Höhe ihrer Schulden zu kommen wünschen.

Das Gläubigeramt teilt dem Schuldneramt alle Schulden mit, die bei ihm angemeldet sind. Das Schuldneramt teilt dem Gläubigeramt zu gegebener Zeit mit, welche Schulden anerkannt und welche bestritten sind. Im letzteren Falle hat das Schuldneramt die Gründe für die Nichtanerkennung der Schuld anzugeben.

§ 6.

Wird eine Schuld ganz oder teilweise anerkannt, so schreibt das Schuldneramt den Betrag der anerkannten Schuld dem Gläubigeramt gut und teilt ihm zugleich dieses Guthaben mit.

§ 7.

Die Schuld wird als völlig anerkannt betrachtet und der Betrag sofort dem Gläubigeramt gutgeschrieben, sofern das Schuldneramt nicht

innen 3 Monaten nach Empfang der ihm gemachten Mitteilung die Nichtanerkennung der Schuld mitteilt (es sei denn, daß das Gläubigeramt die Verlängerung dieser Frist gutheißt).

§ 8.

Falls die Schuld im ganzen oder teilweise nicht anerkannt wird, prüfen beide Ämter die Angelegenheit gemeinsam und versuchen, die Parteien zur Einigung zu bringen.

§ 9.

Das Gläubigeramt zahlt an die einzelnen Gläubiger die Summen, die ihm gutgeschrieben sind, und benutzt zu diesem Zweck die Mittel, die ihm von der Regierung seines Landes zur Verfügung gestellt sind. Es richtet sich nach den Bedingungen, die von dieser Regierung festgesetzt sind, und behält namentlich alle Beträge zurück, die für Risiko, Kosten oder Kommissionsgebühren notwendig erscheinen.

§ 10.

Jede Person, die Zahlung einer feindlichen Schuld gefordert hat, deren Höhe ganz oder zum Teil nicht anerkannt ist, bezahlt dem Amt als Geldstrafe 5 Prozent der nichtanerkannten Schuldsomme. Dergleichen muß jede Person, die ungerechtfertigt die Anerkennung einer von ihr geforderten Schuld oder eines Teils derselben verweigert hat, als Geldstrafe 5 Prozent von dem Betrag zahlen, hinsichtlich dessen die Weigerung nicht als gerechtfertigt anerkannt worden ist. Diese Zinsen werden geschuldet von dem Tage des Ablaufes der im § 7 vorgesehenen Frist bis zu dem Tage, wo der Anspruch als ungerechtfertigt anerkannt oder die Schuld bezahlt ist.

Die obengenannten Geldstrafen werden von den zuständigen Ämtern beigetrieben. Sie sind verantwortlich in dem Falle, wo die Gelder nicht beigetrieben werden können.

Die Strafen werden dem Amt der Gegenseite gutgeschrieben, das sie als Beihilfen zu den Kosten der Durchführung der vorliegenden Bestimmungen einbehält.

§ 11.

Der Rechnungsausgleich zwischen den Ämtern wird jeden Monat hergestellt und der Saldo wird von dem Schuldnerstaat innerhalb von 8 Tagen durch Barzahlung beglichen.

Dessen unbeschadet werden die Beträge, die etwa von einer oder mehreren der alliirten und assoziierten Mächte geschuldet werden, bis zur vollen Bezahlung der Summen, die den alliirten und assoziierten Mächten oder ihren Staatsangehörigen für den Krieg geschuldet werden, zurückbehalten.

§ 12.

Um den Meinungsaustrausch zwischen den Ämtern zu erleichtern, hält jedes von ihnen in der Stadt, wo das andere tätig ist, einen Vertreter.

§ 13.

Liegen nicht besondere Ausnahmegründe vor, so werden die Verhandlungen soweit als möglich in den Geschäftsräumen des Schuldneramtes geführt.

§ 14.

In Anwendung des Artikels 296 b sind die Hohen vertragsschließenden Parteien für die Zahlung der feindlichen Schulden ihrer schuldnerischen Staatsangehörigen verantwortlich.

Das Schuldneramt muß daher dem Gläubigeramt alle anerkannten Schulden gutschreiben, selbst wenn die Beitreibung bei den einzelnen Schuldnern unmöglich wäre. Die Regierungen müssen trotzdem ihrem Amt jede nötige Vollmacht geben, um die Beitreibung der anerkannten Beträge zu verfolgen. Ausnahmsweise werden die anerkannten Schulden solcher Personen, die Kriegsschäden erlitten haben, dem Gläubigeramt nur dann gutschrieben, wenn die ihnen für diese Schäden etwa geschuldete Entschädigung gezahlt ist.

§ 15.

Jede Regierung steht für die Kosten des in ihrem Gebiete eingerichteten Amtes, einschließlich der Gehälter des Personals, ein.

§ 16.

Im Falle von Meinungsverschiedenheiten zwischen zwei Ämtern über das tatsächliche Bestehen einer Schuld oder im Falle eines Streits zwischen dem Schuldner und dem feindlichen Gläubiger oder zwischen den Ämtern wird der Streit entweder einem Schiedsgericht unterworfen (wenn die Parteien dem zustimmen und unter den Bedingungen, die von ihnen gemeinsam festgesetzt werden), oder der Streit wird vor das gemischte Schiedsgericht gebracht, das im Abschnitt VI weiter unten vorgesehen ist. Die Sache kann aber auch auf Antrag des Gläubigeramtes bei den ordentlichen Gerichten am Wohnsitz des Schuldners vorgebracht werden.

§ 17.

Die Beträge, die von dem gemischten Schiedsgericht, von den ordentlichen Gerichten oder von dem Schiedsgericht zugesprochen sind, werden durch Vermittlung der Ämter beigetrieben, als wenn diese Summen von dem Schuldneramt als geschuldet anerkannt wären.

§ 18.

Die beteiligten Regierungen bestimmen einen Staatsvertreter, dem die Erhebung der Klagen bei dem gemischten Schiedsgericht für Rech-

nung seines Amtes obliegt. Dieser Staatsvertreter übt eine allgemeine Aufsicht über die Vertreter oder Anwälte der Angehörigen seines Landes aus.

Das Gericht urteilt auf Grund der Akten. Es kann jedoch die Parteien anhören, wenn sie persönlich erscheinen oder sich nach ihrem Belieben vertreten lassen, sei es durch Beauftragte, die von den beiden Regierungen genehmigt sind, sei es durch den obengenannten Staatsvertreter, der die Vollmacht hat, für eine Partei einzutreten oder den von der Partei aufgegebenen Rechtsstreit wieder aufzunehmen und aufrechtzuerhalten.

§ 19.

Die beteiligten Ämter liefern dem gemischten Schiedsgericht alle Auskünfte und Urkunden, die sie im Besitz haben, damit das Gericht über die ihm unterbreiteten Angelegenheiten schnell zu entscheiden vermag.

§ 20.

Legt eine der beiden Parteien gegen die gemeinsame Entscheidung beider Ämter Berufung ein, so hat der Berufungskläger eine Summe zu hinterlegen, die nur zurückgegeben wird, wenn die erste Entscheidung zugunsten des Berufenden umgestoßen wird, und nur in dem Maße, wie er obsiegt. In diesem Fall wird sein Gegner im gleichen Verhältnis zur Tragung der Kosten und Ausgaben verurteilt. Die Hinterlegung kann durch eine vom Gericht angenommene Bürgschaft ersetzt werden.

Eine Abgabe in Höhe von 5 % der Streitsumme wird bei allen dem Gericht unterbreiteten Angelegenheiten erhoben. Falls das Gericht nicht anders entscheidet, wird diese Summe von der unterliegenden Partei getragen. Diese Abgabe tritt zu der obenerwähnten Sicherheitsleistung hinzu, wie sie auch von der Bürgschaftsleistung unabhängig ist. Das Gericht kann einer der Parteien Schadenersatz bis zur Höhe der Prozeßkosten zusprechen. Alle auf Grund dieses Paragraphen geschuldeten Beträge werden dem Amt der obsiegenden Partei gutgeschrieben und bilden den Gegenstand eines Separatkontos.

§ 21.

Zur schnellen Abwicklung der Geschäfte ist bei der Auswahl des Personals der Ämter und der gemischten Schiedsgerichte darauf zu sehen, daß das Personal die Sprache des gegnerischen Landes kennt.

Die Ämter können unter sich frei korrespondieren und sich Urkunden in ihrer Sprache zuschicken.

§ 22.

Vorbehaltlich anderweitiger Übereinkunft zwischen den beteiligten Regierungen werden die Schulden unter den folgenden Bedingungen verzinst:

Auf die Beträge, die als Dividenden, Zinsen oder andere periodische Leistungen geschuldet werden, die eine Kapitalverzinsung darstellen, sind keine Zinsen zu zahlen.

Der jährliche Zinssatz beträgt 5 Prozent, außer wenn der Gläubiger durch Vertrag, Gesetz oder Ortsgebrauch einen anderen Zinssatz genießen sollte. In diesem Falle wird dieser Zinssatz angewendet.

Die Zinsen laufen von dem Tage der Eröffnung der Feindseligkeiten oder dem Tage der Fälligkeit, wenn die zu deckende Schuld im Laufe des Krieges fällig geworden ist, und bis zu dem Tage, wo der Betrag der Schuld dem Gläubigeramt gutgeschrieben ist.

Soweit Zinsen geschuldet werden, gelten sie als von den Ämtern anerkannte Schulden und werden unter denselben Bedingungen dem Gläubigeramt gutgeschrieben.

§ 23.

Wird auf Grund einer Entscheidung der Ämter oder des gemischten Schiedsgerichtes ein Anspruch nicht zu den im Artikel 296 vorgesehenen Fällen gerechnet, so kann der Gläubiger die Beitreibung seiner Forderung vor den ordentlichen Gerichten oder auf jedem anderen Rechtswege verfolgen. Der bei dem Amt gestellte Antrag unterbricht die Verjährung.

§ 24.

Die Hohen vertragschließenden Teile kommen überein, die Entscheidung des gemischten Schiedsgerichtshofes als endgültige anzusehen und sie für ihre Staatsangehörigen verpflichtend zu machen.

§ 25.

Wenn ein Gläubigeramt sich weigert, dem Schuldneramt eine Forderung zu notifizieren oder ein Rechtsverfahren vorzunehmen, das in der vorstehenden Anlage vorgesehen ist, um einen Anspruch, der ihm amtlich notifiziert ist, ganz oder teilweise zur Geltung zu bringen, so ist es verpflichtet, dem Gläubiger eine Bescheinigung auszustellen, die die beanspruchte Summe angibt. Der betreffende Gläubiger kann dann die Beitreibung der Forderung vor den ordentlichen Gerichten oder auf jedem anderen Rechtswege verfolgen.

Vierter Abschnitt. Eigentum, Rechte und Interessen.

Artikel 297.

Die Frage des privaten Eigentums, der privaten Rechte und privaten Interessen im feindlichen Ausland wird gemäß den in diesem Abschnitt niedergelegten Grundsätzen und nach den Bestimmungen der ihm beigelegten Anlage geregelt.

a) Die von Deutschland getroffenen außerordentlichen Kriegsmaßnahmen und Verfügungsmaßnahmen, wie sie in der beigelegten Anlage

§ 3 definiert sind, hinsichtlich des Eigentums, der Rechte und Interessen der Angehörigen der alliierten und assoziierten Mächte, einschließlich der Gesellschaften und Vereinigungen, an denen diese Angehörigen beteiligt waren, werden unverzüglich aufgehoben oder eingestellt, wenn die Liquidation noch nicht beendet ist. Das Eigentum, die Rechte und Interessen, um die es sich handelt, werden den Berechtigten zurückerstattet, die wieder ihren vollen Genuß nach den im Artikel 298 festgesetzten Bedingungen haben sollen.

b) Unter dem Vorbehalt entgegenstehender Bestimmungen, die sich aus dem gegenwärtigen Vertrage ergeben könnten, behalten sich die alliierten und assoziierten Mächte das Recht vor, alles Eigentum, alle Rechte und Interessen, die sich am Tage des Inkrafttretens des Vertrags auf deutsche Reichsangehörige beziehen oder auf von ihnen beaufsichtigte Gesellschaften, die auf ihrem Gebiet, in ihren Kolonien, Besitzungen und Schutzgebieten einschließlich der ihnen auf Grund des gegenwärtigen Vertrages abgetretenen Gebiete liegen, zurückzubehalten und zu liquidieren.

Die Liquidation findet nach den Gesetzen des beteiligten alliierten oder assoziierten Staates statt. Der deutsche Eigentümer kann ohne die Einwilligung dieses Staates nicht über sein Eigentum, seine Rechte und Interessen verfügen, noch sie irgendwie belasten.

Nicht als deutsche Reichsangehörige im Sinne dieses Paragraphen werden diejenigen Deutschen betrachtet, die ohne weiteres die Staatsangehörigkeit einer alliierten oder assoziierten Macht auf Grund des gegenwärtigen Vertrages erwerben.

c) Die Preise oder Entschädigungen, die sich bei der Ausübung des im Absatz b vorgesehenen Rechtes ergeben, werden festgesetzt nach dem Modus der Abschätzung oder Liquidation, der durch die Gesetzgebung des Landes festgesetzt ist, in dem das Eigentum zurückgehalten oder liquidiert worden ist.

d) In den Beziehungen zwischen den alliierten und assoziierten Mächten oder ihren Staatsangehörigen einerseits und Deutschland und seinen Reichsangehörigen andererseits werden alle außerordentlichen Kriegsmaßnahmen oder Verfügungsmaßnahmen, sowie auf Grund solcher Maßnahmen vorgenommene oder noch vorzunehmende Handlungen, wie sie in §§ 1 und 3 der beigefügten Anlage bezeichnet sind, als endgültig und für jedermann bindend angesehen, jedoch mit den in diesem Vertrag vorgesehenen Vorbehalten.

e) Die Angehörigen der alliierten oder assoziierten Mächte haben Anspruch auf Entschädigung für die Schäden oder Nachteile, die infolge Anwendung der außerordentlichen Kriegsmaßnahmen und der Verfügungsmaßnahmen, die den Gegenstand der §§ 1 und 3 der beigefügten Anlage bilden, ihrem Eigentum, ihren Rechten oder ihren Interessen

zugefügt sind, einschließlich der Gesellschaften oder der Vereinigungen, an denen sie auf deutschem Gebiet beteiligt waren, so wie es am 1. August 1914 bestanden hat. Die von diesen Staatsangehörigen geltend gemachten diesbezüglichen Ansprüche werden geprüft und die Höhe der Entschädigung durch das gemischte Schiedsgericht festgesetzt, das in Abschnitt VI vorgesehen ist, oder durch einen Schiedsrichter, der durch das besagte Gericht bezeichnet wird. Die Entschädigungen fallen zu Lasten Deutschlands und können im voraus gedeckt werden aus dem Eigentum der deutschen Reichsangehörigen, die sich auf dem Gebiete oder unter der Aufsicht des Staates befinden, dem der Berechtigte angehört. Dies Eigentum kann als Pfand für die feindlichen Verpflichtungen genommen werden, unter den Bedingungen, die in § 4 der beigefügten Anlage festgelegt sind. Die Zahlung dieser Entschädigungen kann durch die alliierte oder assoziierte Macht erfolgen und der Betrag zu Lasten Deutschlands geschrieben werden.

f) In allen Fällen, wo ein Staatsbürger einer der alliierten oder assoziierten Mächte als Eigentümer eines Gegenstandes, Rechtes oder Interesses, über die auf deutschem Gebiet irgendeine Verfügung getroffen ist, den Wunsch ausdrückt, wird er auf Grund des in Absatz e vorgesehenen Anspruches, falls der Gegenstand noch in Natur vorhanden ist, durch Rückgabe des Gegenstandes befriedigt.

In diesem Fall muß Deutschland alle Maßnahmen ergreifen, die notwendig sind, um den enteigneten Eigentümer wieder in sein Eigentum einzusetzen, frei von allen Lasten oder Auflagen, mit denen er etwa nach der Liquidation belastet worden ist, und jeden Dritten, der durch die Rückerstattung des Eigentums geschädigt ist, schadlos halten.

Kann die im vorliegenden Absatz vorgesehene Rückerstattung des Eigentums nicht erfolgen, so können besondere Abmachungen zwischen den beteiligten Mächten oder den in der Anlage zu Abschnitt III vorgesehenen Prüfungs- und Ausgleichsämtern getroffen werden, um die Entschädigung sicherzustellen, die der Angehörige einer alliierten oder assoziierten Macht für den in Absatz e vorgesehenen Schaden zu fordern hat, und zwar durch die Zusprechung von Vorteilen oder gleichwertigen Gegenständen, die er anzunehmen sich bereit erklärt an Stelle des Eigentums, der Rechte oder Interessen, die ihm entzogen worden sind.

Hinsichtlich der Rückerstattungen, die gemäß diesem Artikel stattgefunden haben, werden die in Anwendung von Absatz e festgesetzten Preise oder Entschädigungen um den gegenwärtigen Wert des zurückerstatteten Gutes vermindert, unter Anrechnung der Entschädigung für die entzogene Nutznießung oder Abnutzung.

g) Die in Absatz f vorgesehene Befugnis ist den Eigentümern vorbehalten, die Angehörige der alliierten oder assoziierten Mächte sind, auf deren Gebiet gesetzliche Maßnahmen, die die allgemeine Liquidation

der feindlichen Güter, Rechte und Interessen anordneten, vor der Unterzeichnung des Waffenstillstandes nicht angewendet worden waren.

h) Außer dem Falle, wo in Anwendung des Absatzes f Naturalrückgabe stattgefunden hat, wird der Barerlös der Liquidation von Eigentum, Rechten und Interessen der Feinde, wo immer sie sich befunden haben, sei es, daß diese Liquidation auf Grund der Ausnahmegesetzgebung des Krieges oder in Anwendung des gegenwärtigen Artikels stattgefunden hat, und überhaupt alle feindlichen Barguthaben wie folgt verwendet:

1. Was die Mächte betrifft, die den Abschnitt III und die angefügte Anlage annehmen, so werden die genannten Erlöse und Guthaben der Macht, deren Staatsangehöriger der Eigentümer ist, durch Vermittlung des Prüfungs- und Ausgleichsamts gutgeschrieben, die in dem genannten Abschnitt und seiner Anlage vorgesehen sind. Der Saldo, der sich zugunsten Deutschlands ergibt, wird entsprechend dem Artikel 243 behandelt.
2. Was die Mächte anbetrifft, die den Abschnitt III und die Anlage nicht annehmen, so wird der Erlös des Eigentums, der Rechte und Interessen und werden die von Deutschland zurückgehaltenen Barguthaben der Angehörigen der alliierten und assoziierten Mächte unmittelbar an den Berechtigten oder an seine Regierung gezahlt. Jede alliierte oder assoziierte Macht kann über den Erlös des Eigentums, der Rechte und Interessen und über die Barguthaben der deutschen Reichsangehörigen verfügen, die sie nach ihren Gesetzen und Verordnungen beschlagnahmt hat, und kann ihn zur Zahlung der Ansprüche und Forderungen verwenden, die in dem gegenwärtigen Artikel oder im § 4 der Anlage festgesetzt sind. Jedes Eigentum, Recht oder Interesse oder der Erlös der Liquidation dieses Eigentums oder jedes Barguthaben, über das nicht nach dem eben Gesagten verfügt wird, kann von der betreffenden alliierten oder assoziierten Macht zurückgehalten werden. In diesem Falle wird sein Barwert nach Artikel 243 behandelt.

Im Falle von Liquidationen in den neuen Staaten, die als Signatare des vorliegenden Vertrages als alliierte und assoziierte Mächte gelten, oder in solchen Staaten, welche an dem von Deutschland zu zahlenden Schadenersatz nicht teilhaben, soll das Ergebnis der von der Regierung genannter Staaten ausgeführten Liquidationen, doch unter Vorbehalt der Rechte der Schadenersatzkommission des vorliegenden Vertrages, besonders der Artikel 235 und 260, direkt an die Eigentümer ausgeschüttet werden. Weist der Eigentümer vor dem in Abschnitt VI des vorliegenden Teiles vorgesehenen ge-

mischten Schiedsgerichtshof oder vor einem von diesem Gericht eingesetzten Schiedsrichter nach, daß die Bedingungen des Verkaufs oder Maßnahmen, die die Regierung des betreffenden Staates außerhalb ihrer allgemeinen Gesetzgebung verfügt hat, den Preis ungerechterweise beeinträchtigt haben, so soll das Gericht oder der Schiedsrichter befugt sein, dem Berechtigten eine angemessene, von dem betreffenden Staat zu zahlende Entschädigung zuzuerkennen.

i) Deutschland verpflichtet sich, seine Reichsangehörigen hinsichtlich der Liquidation oder der Zurückhaltung ihres Eigentums, ihrer Rechte oder Interessen in alliierten oder assoziierten Ländern zu entschädigen.

j) Der Betrag von Abgaben und Kapitalsteuern, die von Deutschland von dem Eigentum, den Rechten und Interessen von Staatsangehörigen der alliierten oder assoziierten Mächte seit dem 11. November 1918 bis zum Ablauf von drei Monaten nach Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages erhoben worden sind oder noch erhoben werden können, oder, wenn es sich um Eigentum, Rechte und Interessen handelt, die außerordentlichen Kriegsmaßnahmen unterworfen waren, bis zu der von diesem Vertrage bestimmten Wiedererstattung, muß den Berechtigten zurückerstattet werden.

Artikel 298.

Hinsichtlich des Eigentums, der Rechte und Interessen, die gemäß Artikel 297, Absatz a oder f, den Angehörigen der alliierten oder assoziierten Mächte zurückzuerstatten sind, einschließlich der Gesellschaften und Vereinigungen, an denen diese Angehörigen beteiligt waren, verpflichtet sich Deutschland:

a) vorbehaltlich der in diesem Vertrag ausdrücklich vorgesehenen Ausnahmen, das Eigentum, die Rechte und Interessen der Angehörigen der alliierten oder assoziierten Mächte wieder in den Rechtszustand zu versetzen und darin zu erhalten, in dem sich kraft der vor dem Kriege geltenden Gesetze das Eigentum, die Rechte und Interessen der deutschen Reichsangehörigen befanden;

b) das Eigentum, die Rechte und Interessen der Angehörigen der alliierten und assoziierten Mächte keiner Maßnahme hinsichtlich des Eigentums zu unterwerfen, die nicht gleichzeitig auf Eigentum, Rechte und Interessen der deutschen Reichsangehörigen angewendet werden, und einen angemessenen Schadenserfaz zu zahlen, wo eine solche Maßnahme getroffen sein sollte.

Anlage.

§ 1.

In den Bestimmungen des Artikels 297, Absatz d, wird die Gültigkeit aller Maßnahmen zur Zuteilung von Eigentum, aller Verordnungen

über die Liquidation von Unternehmungen oder Gesellschaften oder aller anderen Verordnungen, Bestimmungen und Anordnungen ausgesprochen, die von einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde einer der Hohen vertragschließenden Parteien in Anwendung der Kriegsgesetzgebung hinsichtlich des Eigentums, der Rechte und Interessen des Feindes getroffen sind oder als getroffen zu gelten haben. Die Interessen aller Personen werden so angesehen, als ob sie rechtsgültig Gegenstand aller Gesetze, Verordnungen und Verfügungen hinsichtlich des Eigentums gewesen wären, an welchem diese Interessen bestehen, gleichgültig, ob diese Interessen in den genannten Gesetzen, Verordnungen oder Verfügungen ausdrücklich erwähnt worden sind oder nicht.

Es wird keine Anfechtung erhoben werden hinsichtlich der Rechtmäßigkeit einer Übertragung von Eigentum, Rechten und Interessen, die auf Grund von solchen Verordnungen, Gesetzen, Bestimmungen oder Verfügungen bewirkt worden sind. Es wird gleichfalls die Gültigkeit aller Maßnahmen bestätigt, die hinsichtlich von Eigentum, Unternehmungen oder Gesellschaften getroffen worden sind, sei es, daß es sich um Untersuchung, Sequestration, zwangsweise Verwaltung, Nutzung, Requisition, Überwachung oder Liquidation, Verkauf oder Verwaltung von Eigentum, Rechten oder Interessen, Beitreibung oder Bezahlung von Schulden, Bezahlung von Kosten, Lasten, Ausgaben oder irgendwelche sonstige Maßnahmen handelt, die in Ausführung der Gesetze, Verordnungen, Bestimmungen und Verfügungen getroffen worden sind, die von den Gerichten oder Verwaltungsbehörden der Hohen vertragschließenden Mächte in Anwendung der Ausnahmegesetzgebung des Krieges über das Eigentum, die Rechte und Interessen der Feinde erlassen oder ausgeführt sind oder als erlassen oder ausgeführt zu gelten haben, vorausgesetzt, daß die Bestimmungen dieses Paragraphen den Eigentumsrechten keinen Abbruch tun, die von Angehörigen der alliierten und assoziierten Mächte vorher in gutem Glauben und zu angemessenen Preisen erworben sind, gemäß dem Recht des Ortes, wo sich das Eigentum befindet.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Paragraphen finden keine Anwendung auf diejenigen obengenannten Maßnahmen, die Deutschland in dem von ihm eroberten oder besetzten Gebiet getroffen hat, ebensowenig auf solche obenerwähnte Maßnahmen, die von Deutschland oder deutschen Behörden seit dem 11. November 1918 getroffen sind, da alle diese Maßnahmen ungültig sind.

§ 2.

Kein Ersatzanspruch und keine Klage Deutschlands oder seiner Reichsangehörigen, an welchem Orte sie auch ihren Wohnsitz haben, kann angebracht werden gegen eine assoziierte oder alliierte Macht oder gegen

irgendeine Person, die im Namen oder auf Anweisung irgendeiner Gerichtsbarkeit oder Verwaltung der besagten alliierten oder assoziierten Macht handelt, hinsichtlich jeder Handlung oder Unterlassung in bezug auf Eigentum, Rechte oder Interessen der deutschen Reichsangehörigen, soweit sie während des Krieges oder im Hinblick auf die Vorbereitung des Krieges begangen worden sind. Ebenso kann kein Ersatzanspruch und keine Klage angebracht werden gegen alle Personen hinsichtlich aller Handlungen oder Unterlassungen, die sich aus außerordentlichen Kriegesmaßnahmen, aus Kriegsgesetzen und -verordnungen einer alliierten und assoziierten Macht herleiten.

§ 3.

In Artikel 297 und der vorliegenden Anlage umfaßt der Ausdruck „außerordentliche Kriegesmaßnahmen“ die Maßnahmen jedweder Art, gesetzliche, verwaltungsmäßige, gerichtliche oder andere, die hinsichtlich des feindlichen Eigentums getroffen sind oder später getroffen werden und die zum Zweck hatten und zum Zweck haben werden, den Eigentümern das Verfügungsrecht über ihr Eigentum zu nehmen, ohne das Eigentum selbst anzugreifen, insbesondere Maßnahmen der Überwachung, der zwangsweisen Verwaltung, der Sequestration oder die Maßnahmen, die zum Zweck hatten oder haben werden, das feindliche Eigentum zu beschlagnahmen, zu verwenden oder zu sperren, aus welchem Grunde, in welcher Form und an welchem Orte es auch sei. Als Handlungen dieser Art sind anzusehen alle Erlasse, Verordnungen, Verwaltungsmaßnahmen oder gerichtliche Anordnungen, die diese Maßnahmen auf feindliches Eigentum anwenden, sowie alle Handlungen aller Personen, die mit der Verwaltung oder Überwachung des feindlichen Eigentums, wie Zahlung von Schulden, Einziehung von Forderungen, Zahlung von Kosten, Gebühren und Ausgaben, Einziehung von Vergütungen, betraut waren.

Die „Verfügungsmaßnahmen“ sind diejenigen, die das Eigentum an feindlichem Vermögen betroffen haben oder betreffen werden, indem sie es im ganzen oder zum Teil auf eine andere Person als den feindlichen Eigentümer ohne seine Zustimmung übertragen, insbesondere die Maßnahmen, die den Verkauf, die Liquidation, die Übertragung des feindlichen Eigentums, die Richtigkeitserklärung von Rechtsansprüchen oder Wertpapieren anordnen.

§ 4.

Das Eigentum, die Rechte und Interessen der deutschen Reichsangehörigen in den Gebieten einer alliierten und assoziierten Macht, ebenso wie der Reinertrag ihres Verkaufs, ihrer Liquidation oder anderer Verfügungsmaßnahmen können von der betreffenden alliierten und assoziierten Macht belastet werden, in erster Linie mit der Zahlung der

Entschädigungen, die aus den Forderungen der Angehörigen dieser Macht hinsichtlich ihres Eigentums, ihrer Rechte und Interessen herühren, einschließlich der Gesellschaften oder Vereinigungen, an denen diese Staatsangehörigen auf deutschem Gebiet beteiligt waren, oder der Schuldforderungen, die sie gegen deutsche Staatsangehörige haben, ebenso mit der Zahlung der Schadensersatzansprüche auf Grund von Handlungen der deutschen Regierung oder einer deutschen Behörde nach dem 31. Juli 1914, und bevor diese alliierte oder assoziierte Macht an dem Kriege teilnahm. Der Betrag dieser Art von Entschädigungen kann durch einen von Herrn Gustave Ador bestimmten Schiedsrichter festgesetzt werden, wenn dieser dazu bereit ist, oder, wenn nicht, durch den im Abschnitt VI vorgesehenen gemischten Schiedsgerichtshof. Sie können in zweiter Linie belastet werden mit der Zahlung der Entschädigungen, die geschuldet werden auf Grund der Forderungen von Angehörigen der alliierten oder assoziierten Macht hinsichtlich ihres Eigentums, ihrer Rechte und Interessen im Gebiet der anderen feindlichen Mächte, soweit diese Entschädigungen nicht auf andere Weise beglichen worden sind.

§ 5.

Unbeschadet der Bestimmungen des Art. 207 soll, wenn unmittelbar vor Beginn des Krieges eine in einem alliierten oder assoziierten Staate zugelassene Gesellschaft gemeinsam mit einer von ihr kontrollierten und in Deutschland zugelassenen Gesellschaft in einem anderen Lande Verwertungsrechte von Fabrik- oder Handelsmarken hatte, oder wenn sie mit dieser Gesellschaft zusammen ein ausschließliches Herstellungsverfahren von Waren oder Artikeln zum Verkauf in anderen Ländern hatte, die erstere Gesellschaft allein zur Verwertung dieser Fabrikmarken in anderen Ländern berechtigt sein, unter Ausschluß der deutschen Gesellschaft. Die gemeinsamen Herstellungsverfahren werden der ersten Gesellschaft überlassen, unbeschadet aller Maßnahmen der deutschen Kriegsgesetzgebung hinsichtlich der zweiten Gesellschaft oder ihrer Interessen, ihres Geschäftsvermögens oder ihrer Aktien. Nichtsdestoweniger wird die erste Gesellschaft, wenn sie darum ersucht wird, der zweiten Gesellschaft die Modelle übergeben, die ihr die Herstellung von Waren ermöglicht, die in Deutschland verbraucht werden sollen.

§ 6.

Bis zu dem Augenblick, wo die Rückerstattung gemäß Artikel 297 durchgeführt werden kann, ist Deutschland verantwortlich für die Erhaltung des Eigentums, der Rechte und Interessen der Angehörigen der alliierten und assoziierten Mächte einschließlich der Gesellschaften und Vereinigungen, an denen diese Staatsangehörigen beteiligt waren, die von ihm einer außerordentlichen Kriegsmaßnahme unterworfen waren.

§ 7.

Die alliierten und assoziierten Mächte werden innerhalb eines Jahres von dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages ab das Eigentum, die Rechte und Interessen bekanntgeben, auf die sie das in Artikel 297 Absatz f vorgesehene Recht auszuüben beabsichtigen.

§ 8.

Die durch Artikel 297 vorgeesehenen Zurückerstattungen erfolgen auf Anordnung der deutschen Regierung oder der an ihre Stelle getretenen Behörden. Über die Führung der Verwaltung müssen die deutschen Behörden nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages den Interessenten auf ihren Antrag hin jederzeit genaue Auskunft erteilen.

§ 9.

Bis zur Durchführung der durch Artikel 297 Absatz b vorgeesehenen Liquidation unterliegen Eigentum, Rechte und Interessen der deutschen Staatsangehörigen weiterhin den außerordentlichen Kriegsmaßnahmen, welche bereits dagegen eingeleitet sind oder noch eingeleitet werden.

§ 10.

Binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrages übergibt Deutschland jeder alliierten oder assoziierten Macht alle Verträge, Bescheinigungen, Urkunden oder andere Besitztitel, die sich in Händen deutscher Reichsangehöriger befinden und sich auf Eigentum, Rechte und Interessen im Gebiete der betreffenden alliierten oder assoziierten Macht beziehen, einschließlich aller Aktien, Schuldverschreibungen, Obligationen oder anderer Wertpapiere aller durch die Gesetzgebung des betreffenden Landes zugelassenen Gesellschaften.

Deutschland ist des weiteren verpflichtet, jederzeit auf Verlangen einer alliierten oder assoziierten Macht jede erforderliche Auskunft zu erteilen über Eigentum, Rechte und Interessen deutscher Reichsangehöriger, die sich im Gebiet der betreffenden Macht befinden, sowie über die Übertragungen dieses Eigentums, dieser Rechte und Interessen, die seit dem 1. Juli 1914 erfolgt sind.

§ 11.

Der Ausdruck „Barguthaben“ umfaßt alle Depositen und Guthaben, die vor oder nach der Kriegserklärung begründet wurden, sowie alle Guthaben, die aus Depositen, Renten oder Gewinnen herrühren, die von Verwaltern, Sequestratoren oder anderen aus Werten eingezogen sind, die auf Banken oder anderswo hinterlegt sind, mit Ausnahme aller Geldsummen, die den alliierten oder assoziierten Mächten oder ihren Einzelstaaten, Provinzen oder Gemeinden gehören.

§ 12.

Alle Anlagen jedweder Art, in welchen Barguthaben der Angehörigen der Hohen vertragsschließenden Mächte, einschließlich von

Gesellschaften und Vereinigungen, an denen diese Angehörigen beteiligt sind, von den mit der Verwaltung oder Aufsicht über feindliches Eigentum betrauten Personen oder auf deren Veranlassung angelegt sind, werden für nichtig erklärt. Die Verrechnung dieser Barguthaben erfolgt ohne Rücksicht auf solche Anlagen.

§ 13.

Binnen eines Monats nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages, beziehungsweise jederzeit auf Verlangen, ist Deutschland verpflichtet, den alliierten und assoziierten Mächten alle Rechnungen, Belege, Archive, Urkunden und sonstiges Material jeglicher Art herauszugeben, welche sich in deutschem Gebiet befinden und Eigentum, Rechte und Interessen von Angehörigen dieser Mächte betreffen, einschließlich der Gesellschaften und Vereinigungen, an denen diese Angehörigen beteiligt sind, sofern dies Eigentum, diese Rechte und Interessen Gegenstand einer außerordentlichen Kriegsmaßnahme oder Verfügungsmaßnahme in Deutschland oder in den von Deutschland oder seinen Verbündeten besetzten Gebieten waren.

Die Verwalter, Aufsichtsbeamten, Sequestratoren, Liquidatoren und Kuratoren sind unter Haftung der deutschen Regierung persönlich verantwortlich für die sofortige volle Herausgabe der genannten Rechnungen und Urkunden sowie für ihre Richtigkeit.

§ 14.

Die Bestimmungen des Artikels 297 und dieser Anlage über im feindlichen Gebiet befindliches Eigentum, Rechte und Interessen sowie den Ertrag ihrer Liquidation finden gleichfalls Anwendung auf Schulden, Forderungen und Abrechnung, da Abschnitt III sich lediglich auf die Zahlungsweise bezieht.

Für die Regelung der in Artikel 297 erwähnten Angelegenheiten zwischen Deutschland und den alliierten und assoziierten Mächten, ihren Kolonien und Schutzgebieten, oder einem der britischen Dominien oder Indien, soweit von diesen Staaten die Annahme der Bestimmungen des Abschnitts III nicht ausgesprochen ist, sowie zwischen den Angehörigen dieser Staaten gelten die Bestimmungen des Abschnitts III über die Währung, in der die Zahlung zu leisten ist, und über den Wechselkurs und die Zinsen, sofern nicht die Regierung der beteiligten alliierten oder assoziierten Macht binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages dem Deutschen Reiche mitteilt, daß die genannten Vorschriften nicht gelten sollen.

§ 15.

Die Bestimmungen des Artikels 297 und dieser Anlage finden Anwendung auf die Rechte des gewerblichen, literarischen und künstlerischen Eigentums, die in die Liquidation des Eigentums, der Rechte,

Interessen, Gesellschaften oder Unternehmungen einbegriffen sind oder sein werden, die von den alliierten oder assoziierten Mächten oder auf Grund der Bestimmungen des Artikels 297, Absatz b, in Anwendung der Ausnahmegegesetzgebung des Krieges vorgenommen wird.

Fünfter Abschnitt. Verträge, Verjährung, Urteile.

Artikel 299.

a) Verträge, die zwischen Feinden abgeschlossen sind, sollen von dem Zeitpunkt an als aufgehoben gelten, in dem irgendwelche zwei Parteien in das Verhältnis der Feindschaft eintraten. Dies gilt jedoch nicht in bezug auf Geldschulden und andere Verpflichtungen zur Leistung in Geld, welche durch eine auf Grund der genannten Verträge vorgenommene Handlung oder Zahlung begründet sind. Vorbehalten bleiben ferner die in diesem Abschnitt und in der nachfolgenden Anlage vorgesehenen Ausnahmen und besonderen Bestimmungen hinsichtlich bestimmter Verträge und Vertragsarten.

b) Von der Aufhebung gemäß diesem Artikel bleiben ferner ausgeschlossen solche Verträge, deren Erfüllung im allgemeinen Interesse binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags von den alliierten oder assoziierten Regierungen gefordert wird, deren Angehörige eine der Vertragsparteien ist.

Erwächst durch die Erfüllung derart aufrechterhaltener Verträge infolge der veränderten Handelsverhältnisse einem der vertragschließenden Teile ein erheblicher Nachteil, so kann das in Abschnitt VI vorgesehene gemischte Schiedsgericht der geschädigten Partei eine angemessene Entschädigung zusprechen.

c) Mit Rücksicht auf die Verfassungs- und Rechtsbestimmungen der Vereinigten Staaten von Amerika, Brasiliens und Japans bleiben die Vorschriften dieses Artikels sowie des Artikels 300 und der Anlage zu diesem Abschnitt von der Anwendung auf Verträge zwischen Angehörigen dieser Staaten einerseits und deutschen Reichsangehörigen andererseits ausgeschlossen; desgleichen ist der Artikel 305 auf die Vereinigten Staaten von Amerika und deren Staatsangehörige nicht anwendbar.

d) Dieser Artikel und die folgende Anlage finden keine Anwendung auf Verträge, deren Parteien dadurch Feinde geworden sind, daß eine von ihnen Einwohnerin eines Gebiets war, das den Staatsverband wechselt, sofern diese Partei durch Anwendung dieses Vertrages die Staatsangehörigkeit einer alliierten oder assoziierten Macht erworben hat. Er findet ferner keine Anwendung auf Verträge zwischen Angehörigen der alliierten oder assoziierten Mächte, zwischen denen der Handel verboten war, weil einer der Vertragschließenden sich im Gebiet einer alliierten oder assoziierten Macht befand, das vom Feinde besetzt war.

e) Die Bestimmungen dieses Artikels sowie der Anlage zu diesem Abschnitt heben keine Rechts-handlungen auf, die auf Grund eines zwischen den Angehörigen feindlicher Mächte geschlossenen Vertrages rechtmäßig erfolgt sind, wenn dieser Vertrag von einer der kriegführenden Mächte genehmigt ist.

Artikel 300.

a) Die Fristen für die Verjährung oder den Verfall von Rechten zwischen Angehörigen feindlicher Staaten, welche vor oder nach Ausbruch des Krieges zu laufen begonnen haben, sollen im Gebiete der Hohen vertragschließenden Mächte als während der Dauer des Krieges außer Kraft gesetzt gelten. Sie sollen frühestens drei Monate nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages wieder zu laufen beginnen. Das gleiche gilt für Fristen zur Vorlegung von Zinsscheinen und Gewinnanteilscheinen sowie von ausgelosten oder sonst zahlbar gewordenen Wertpapieren.

b) Sind während des Krieges zum Nachteile eines Angehörigen einer der alliierten oder assoziierten Mächte auf deutschem Gebiete Vollstreckungsmaßnahmen wegen Nichterfüllung irgendeiner Handlung oder einer Formvorschrift vorgenommen worden, so soll über den Anspruch des Betroffenen, sofern die Sache nicht zur Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte einer alliierten oder assoziierten Macht gehört, das in Abschnitt VI vorgesehene gemischte Schiedsgericht entscheiden.

c) Auf Antrag einer beteiligten Partei, welche einer alliierten oder assoziierten Macht angehört, soll das gemischte Schiedsgericht die Wiederherstellung der Rechte anordnen, die durch Vollstreckungsmaßnahmen im Sinne des Absatzes b beeinträchtigt worden sind, sofern diese Wiederherstellung möglich ist und mit Rücksicht auf die besonderen Umstände des Falles billig erscheint. Erscheint die Wiederherstellung unbillig oder ist sie nicht möglich, so kann das gemischte Schiedsgericht der benachteiligten Partei eine Entschädigung zusprechen, die von der deutschen Regierung zu zahlen ist.

d) Ist der Vertrag zwischen Feinden wegen Nichterfüllung einer Vertragsbestimmung oder auf Grund eines durch den Vertrag gewährten Rechtes aufgehoben worden, so kann die durch die Aufhebung benachteiligte Partei beim gemischten Schiedsgericht um Entschädigung nachsuchen. Das Gericht ist in solchen Fällen ermächtigt, gemäß Absatz c zu verfahren.

e) Die Bestimmungen der vorhergehenden Absätze dieses Artikels finden Anwendung, wenn Angehörige der alliierten oder assoziierten Mächte durch Maßnahmen der oben erwähnten Art beeinträchtigt worden sind, die in von Deutschland eroberten oder besetzten Gebieten angeordnet wurden, sofern der Betroffene nicht auf andere Weise entschädigt worden ist.

f) Deutschland ist verpflichtet, jede Person zu entschädigen, die durch eine vom gemischten Schiedsgericht gemäß den Vorschriften der vorhergehenden Absätze dieses Artikels angeordnete Rechtswiederherstellung oder Wiedereinsetzung in den früheren Rechtszustand geschädigt ist.

g) Mit Bezug auf Handelspapiere soll die in Absatz a vorgesehene dreimonatige Frist erst von dem Tage an laufen, an dem die Ausnahmebestimmungen, welche bezüglich solcher Handelspapiere im Gebiete der beteiligten Macht erlassen sind, endgültig außer Kraft getreten sind.

Artikel 301.

Im Verkehr zwischen Angehörigen feindlicher Mächte sollen Handelspapiere, die vor dem Kriege ausgestellt worden sind, nicht lediglich aus dem Grunde als unwirksam angesehen werden, weil die Frist zur Präsentation zwecks Annahme oder zwecks Zahlung oder die Frist für die Erklärung der Nichtannahme oder Nichtzahlung an den Aussteller oder Indossanten nicht eingehalten oder ein Protest nicht ergangen ist, oder weil irgendeine Formvorschrift während des Krieges nicht erfüllt wurde.

Ist bei Handelspapieren die Frist zur Präsentierung zwecks Annahme oder zwecks Zahlung oder die Frist für die Erklärung der Nichtannahme oder Nichtzahlung an den Aussteller oder Indossanten oder die Protestfrist von dem zur Vornahme dieser Handlung Verpflichteten während des Krieges versäumt worden, so soll ihm eine weitere Frist von mindestens drei Monaten nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages zur Nachholung der Präsentation, der Erklärung der Nichtannahme oder Nichtzahlung oder des Protestes gewährt werden.

Artikel 302.

Urteile, welche die ordentlichen Gerichte einer der alliierten oder assoziierten Mächte in Rechtsachen gefällt haben, die nach dem gegenwärtigen Vertrage zu ihrer Zuständigkeit gehören, sollen in Deutschland als endgültig anerkannt werden und daselbst ohne Erlaß eines Vollstreckungsurteils vollstreckbar sein.

Ist in irgendeinem Rechtsstreit während des Krieges von einem deutschen Gerichte ein Urteil gegen den Angehörigen einer alliierten oder assoziierten Macht ergangen, ohne daß der Betroffene in der Lage war, sich zu verteidigen, so soll dieser, sofern er dadurch einen Nachteil erlitten hat, Anspruch auf eine Entschädigung haben, welche von dem in Abschnitt VI vorgesehenen gemischten Schiedsgericht festzusetzen ist.

Die obengenannte Entschädigung kann auf Antrag eines Angehörigen einer alliierten oder assoziierten Macht von dem gemischten Schiedsgericht, sofern es möglich ist, dadurch herbeigeführt werden, daß

die Parteien in die Lage zurückversetzt werden, in der sie sich befanden, ehe das Urteil des deutschen Gerichtshofes erging.

Die gleiche Entschädigung kann vom gemischten Schiedsgericht Angehörigen der alliierten oder assoziierten Mächte auch gewährt werden, wenn sie durch gerichtliche Maßnahmen in den eroberten oder besetzten Gebieten Nachteile erlitten haben, sofern sie nicht auf andere Weise entschädigt worden sind.

Artikel 303.

Im Sinne der Abschnitte III, IV, V und VII bedeutet der Ausdruck „während des Krieges“ für die einzelnen alliierten und assoziierten Mächte den Zeitraum zwischen dem Beginn des Kriegszustandes zwischen der betreffenden Macht und Deutschland und dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages.

Anlage.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Im Sinne der Artikel 299, 300 und 301 sollen die Vertragsparteien dann als im Verhältnis der Feindschaft befindlich angesehen werden, wenn der Handelsverkehr zwischen ihnen verboten oder sonstwie gesetzwidrig geworden ist auf Grund von Gesetzen, Verfügungen oder Verordnungen, denen eine Partei unterworfen war. Das Verhältnis der Feindschaft gilt in solchen Fällen als an dem Tage eingetreten, an dem der Handelsverkehr verboten oder sonstwie gesetzwidrig geworden ist.

§ 2.

Die nachstehenden Vertragsarten sind von der Aufhebung gemäß Artikel 299 ausgeschlossen und bleiben in Kraft, unbeschadet der durch Artikel 297 b des Abschnitts IV bestimmten Rechte, sowie unter Vorbehalt der von den alliierten oder assoziierten Mächten für das Inland erlassenen Gesetze, Verfügungen und Verordnungen und der jeweiligen Vertragsbestimmungen:

- a) Verträge betreffs Übertragung von unbeweglichem oder beweglichem Eigentum, sofern dieses bereits übergegangen oder der Gegenstand übergeben worden ist, ehe die Parteien in das Verhältnis der Feindschaft eintraten;
- b) Pachtverträge und Vorverträge über Pacht von Grundstücken und Gebäuden;
- c) Hypotheken, Pfandverträge oder Sicherstellungen;
- d) Verträge über Ausbeutung von Bergwerken, Steinbrüchen und Ablagerungen;

e) Verträge zwischen Einzelpersonen oder Gesellschaften einerseits und Staatsregierungen, Provinzial- oder Stadtverwaltungen oder ähnlichen Verwaltungskörperschaften andererseits sowie Konzessionen, die von solchen Behörden oder anderen entsprechenden juristischen Personen erteilt worden sind.

§ 3.

Ist gemäß den Vorschriften des Artikels 299 ein Vertrag teilweise aufgehoben, so sollen die übrigen Bestimmungen des Vertrages, sofern sie sich trennen lassen, vorbehaltlich der im Sinne des § 2 für das Inland erlassenen Vorschriften in Kraft bleiben. Ist eine Trennung nicht möglich, so soll der ganze Vertrag als aufgehoben gelten.

II. Besondere Bestimmungen über bestimmte Vertragsarten.

Verträge an Effekten- und Produktenbörsen.

§ 4.

a) Die von anerkannten Effekten- und Produktenbörsen während des Krieges erlassenen Bestimmungen über die Liquidierung von Verträgen, die vor dem Kriege mit feindlichen Ausländern geschlossen wurden, werden von den Hohen vertragschließenden Mächten bestätigt; desgleichen alle auf Grund solcher Bestimmungen erfolgten Maßnahmen, unter der Voraussetzung:

1. daß der Vertrag die Unterwerfung unter die Bestimmungen der betreffenden Börsen ausdrücklich vorsah;
2. daß diese Bestimmungen auf alle Beteiligten anwendbar waren;
3. daß die Bedingungen der Liquidierung gerecht und billig waren.

b) Die obige Bestimmung gilt nicht hinsichtlich solcher Maßnahmen, die von Börsen während einer feindlichen Besetzung des betreffenden Gebietes erlassen worden sind.

c) Die durch Entschliebung der Liverpools Baumwollvereinigung vom 31. Juli 1914 angeordnete Aufhebung der Termingeschäfte über Lieferung von Baumwolle wird ebenfalls bestätigt.

Verpfändung.

§ 5.

Der Verkauf eines Pfandes für die nichtbezahlte Schuld eines feindlichen Ausländers soll auch mangels Benachrichtigung des Eigentümers als rechtswirksam angesehen werden, wenn der Gläubiger in gutem Glauben handelte und angemessene Sorgfalt und Vorsicht anwandte; dem Eigentümer soll auf Grund eines solchen Verkaufes kein Anspruch zustehen.

Diese Bestimmung gilt jedoch nicht im Falle des Verkaufes von Pfändern durch einen feindlichen Staatsangehörigen in einem vom Gegner eroberten oder besetzten Gebiete während dessen Besetzung.

Handelspapiere.

§ 6.

Soweit die Mächte in Frage kommen, die den Abschnitt III und die dazugehörige Anlage angenommen haben, sollen die Geldverpflichtungen zwischen Angehörigen feindlicher Staaten, die auf der Ausgabe von Handelspapieren beruhen, nach Maßgabe der Bestimmungen der erwähnten Anlage durch Vermittlung der Prüfungs- und Ausgleichsämter geregelt werden, wobei diese hinsichtlich der verschiedenen Rechtsmittel in die Rechte des Inhabers eintreten.

§ 7.

Hat sich jemand vor oder während des Krieges zur Zahlung eines Handelspapiers verpflichtet und ist derjenige, demgegenüber er sich dazu verpflichtet hat, später zum Feinde geworden, so ist letzterer trotz des Kriegsausbruchs verpflichtet, den ersteren hinsichtlich seiner Verpflichtung schadlos zu halten.

III. Versicherungsverträge.

§ 8.

Versicherungsverträge, bei denen zwischen den vertragschließenden Teilen nachträglich das Verhältnis der Feindschaft eingetreten ist, sollen gemäß den nachstehenden Paragraphen behandelt werden.

Feuerversicherung.

§ 9.

Verträge über die Versicherung von Eigentum gegen Feuer zwischen einer an dem versicherten Gut beteiligten Person und einer anderen, welche nachträglich zum Feinde geworden ist, sollen weder durch die Tatsache des Kriegsausbruchs noch dadurch, daß der eine Vertragsteil zum Feinde geworden ist oder während des Krieges und während eines Zeitraumes von drei Monaten nach Kriegsende seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, als aufgehoben gelten. Dagegen sollen solche Verträge beim ersten Fälligwerden der Jahresprämie nach Ablauf einer Frist von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrages aufgehoben werden.

Abrechnung soll erfolgen hinsichtlich der während des Krieges fällig gewordenen Entschädigungsforderungen.

§ 10.

Ist durch eine Verwaltungs- oder gesetzgeberische Maßnahme eine vor dem Kriege abgeschlossene Feuerversicherung während des Krieges von dem ursprünglichen Versicherer auf einen anderen übertragen worden, so wird diese Übertragung anerkannt und die Haftbarkeit des ursprünglichen Versicherers vom Tage der Übertragung ab als hinfällig angesehen. Der ursprüngliche Versicherer soll jedoch auf seinen Antrag berechtigt sein, über die Bedingungen der Übertragung volle Aufklärung zu erhalten und, falls diese Bedingungen unbillig erscheinen, zu fordern, daß sie, soweit erforderlich, nach dem Gesichtspunkte der Billigkeit abgeändert werden.

Ferner soll der Versicherte vorbehaltlich der Zustimmung des ursprünglichen Versicherers berechtigt sein, den Vertrag von dem Zeitpunkte an, zu dem der dahingehende Antrag gestellt ist, auf den ursprünglichen Versicherer zurückzuübertragen.

Lebensversicherung.

§ 11.

Lebensversicherungsverträge, bei denen der Versicherungsnehmer nachträglich zum Feind geworden ist, sollen durch den Kriegsausbruch oder durch den Eintritt des Verhältnisses der Feindschaft als nichtaufgehoben gelten.

Während des Krieges fällig gewordene Forderungen auf Grund eines nach der vorstehenden Bestimmung als nichtaufgehoben geltenden Vertrages können nach Beendigung des Krieges geltend gemacht werden, zuzüglich fünf Prozent jährlicher Zinsen vom Tage der Fälligkeit der Forderung bis zum Zahlungstage.

Ist ein solcher Vertrag während des Krieges wegen Nichtzahlung von Prämien verfallen oder wegen Nichterfüllung der Vertragsbedingungen unwirksam geworden, so soll der Versicherte oder seine Vertreter oder Rechtsnachfolger jederzeit berechtigt sein, innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages vom Versicherer den Wert der Police vom Tage des Verfalles oder der Ungültigkeit zu fordern.

Ist ein Vertrag während des Krieges wegen Nichtzahlung von Prämien infolge von Kriegsmaßnahmen verfallen, so ist der Versicherte, seine Vertreter oder Rechtsnachfolger berechtigt, binnen drei Monaten nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages die Wiederherstellung des Versicherungsvertrages zu fordern, gegen Zahlung der rückständigen Prämien zuzüglich fünf Prozent Zinsen jährlich.

§ 12.

Jede alliierte oder assoziierte Macht ist berechtigt, innerhalb dreier Monate nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages alle Versiche-

rungsverträge, die zwischen einer deutschen Versicherungsgesellschaft und Angehörigen der betreffenden Macht geschlossen sind, unter solchen Bedingungen aufzuheben, welche ihre Angehörigen vor allen Nachteilen schützen.

Zu diesem Zwecke wird die betreffende deutsche Versicherungsgesellschaft der betreffenden alliierten oder assoziierten Regierung den Teil ihres Vermögens übertragen, welcher den auf diese Weise aufgehobenen Verpflichtungen entspricht; sie wird hinsichtlich dieser Versicherungen von jeder Verpflichtung befreit. Die Höhe des auf diese Weise zu übertragenden Vermögens wird durch einen vom gemischten Schiedsgericht ernannten Rechnungsbeamten bestimmt.

§ 13.

Lebensversicherungsverträge, die bei der Zweigniederlassung einer Lebensversicherungsgesellschaft in einem später zu Feindesland gewordenen Gebiet abgeschlossen sind, sollen mangels entgegenstehender Bestimmungen des Vertrages nach dem am Orte der Zweigniederlassung geltenden Rechte behandelt werden, doch soll der Versicherer befugt sein, vom Versicherungsnehmer oder seinem Rechtsnachfolger die Rückerstattung solcher Beiträge zu fordern, deren Zahlung auf Grund von Kriegsmaßnahmen geltend gemacht oder erfolgt ist, sofern die Geltendmachung und Vollstreckung solcher Forderungen gegen die Bedingungen des Vertrages selber oder gegen die bei Abschluß des Vertrages geltenden Gesetze und Verträge verstieß.

§ 14.

Ist nach dem auf den Vertrag anwendbaren Rechte der Versicherer auch bei Nichtzahlung der Prämien an den Vertrag gebunden, bis er dem Versicherungsnehmer gekündigt hat, so soll der Versicherer, sofern er durch den Krieg an der Kündigung verhindert war, berechtigt sein, die rückständigen Prämien zuzüglich fünf Prozent Zinsen jährlich vom Versicherungsnehmer zu fordern.

§ 15.

Als Lebensversicherungsverträge im Sinne der Paragraphen 11 bis 14 gelten Versicherungsverträge, wenn sie zur Berechnung der gegenseitigen Verpflichtungen die Wahrscheinlichkeit der menschlichen Lebensdauer und den Zinsfuß als Grundlage haben.

Seeversicherung.

§ 16.

Seeversicherungsverträge, einschließlich der auf Zeit abgeschlossenen Versicherungen und der Reiseversicherungen, bei denen der Versicherungsnehmer später zum Feinde wurde, sollen mit dem Zeitpunkte, in dem

das Verhältnis der Feindschaft eintrat, als aufgehoben gelten, es sei denn, daß die im Vertrage vorgesehene Gefahr vor dem genannten Zeitpunkt begonnen hatte.

Hat die Gefahr noch nicht begonnen, so ist der Versicherer zur Rückerstattung gezahlter Prämien oder sonst gezahlter Beträge verpflichtet. Hat die Gefahr begonnen, so soll der Vertrag unbeschadet des Eintritts des Verhältnisses der Feindschaft bestehen bleiben, und die auf Grund des Vertrages in Gestalt von Prämien oder Entschädigungen fälligen Zahlungen können nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages gefordert werden.

Ist für Forderungen, die vor dem Kriege zwischen Angehörigen kriegsführender Mächte fällig geworden und nach dem Kriege gezahlt worden sind, eine Verzinsung vertraglich vereinbart, so soll diese Verzinsung bei Schadensforderungen auf Grund von Seeversicherungsverträgen erst nach Ablauf eines Jahres nach dem Schadensfalle beginnen.

§ 17.

Seeversicherungsverträge, bei denen der Versicherungsnehmer nachträglich zum Feinde geworden ist, haben keine Geltung, wenn der eingetretene Schaden durch kriegerische Handlungen der Macht verursacht ist, welcher der Versicherer angehört, oder durch kriegerische Handlungen der Alliierten oder Assoziierten einer solchen Macht.

§ 18.

In den Fällen, in denen ein Versicherungsnehmer vor Ausbruch des Krieges mit einem nachträglich zum Feinde gewordenen Versicherer einen Vertrag über Seeversicherung abgeschlossen hat, aber nach Ausbruch des Krieges über den gleichen Gegenstand mit einem nichtfeindlichen Versicherer einen neuen Vertrag geschlossen hat, soll der alte Vertrag mit dem Tage des Abschlusses des neuen Vertrages durch diesen als ersetzt angesehen werden, und die fälligen Prämien sollen in der Weise berechnet werden, daß der erste Versicherer aus dem Vertrage nur bis zum Zeitpunkt des Abschlusses des neuen Vertrages haftet.

Anderweitige Versicherungsverträge.

§ 19.

Versicherungsverträge, die vor dem Kriege abgeschlossen sind und bei denen der Versicherungsnehmer nachträglich zum Feinde wurde, sollen, sofern sie nicht unter die Bestimmungen der §§ 9 bis 18 fallen, ebenso behandelt werden wie Feuerversicherungsverträge zwischen denselben Personen gemäß den in den genannten Paragraphen erlassenen Bestimmungen.

Rückversicherung.

§ 20.

Rückversicherungsverträge, bei denen der Rückversicherer zum Feinde geworden ist, sollen mit dem Eintritt des Verhältnisses der Feindschaft als aufgehoben angesehen werden. Bei Lebens- und Seeversicherungen aber sollen, sofern die Gefahr vor dem Kriege begonnen hatte, die auf Grund der Gefahr entstandenen Forderungen nach dem Kriege vollstreckbar sein.

Ist aber infolge feindlicher Besetzung der Rückversicherte nicht in der Lage gewesen, einen neuen Rückversicherer zu finden, so soll der Vertrag bis zum Ablauf von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrages gültig bleiben.

Wird ein Rückversicherungsvertrag auf Grund der Bestimmungen dieses Paragraphen aufgehoben, so soll eine Abrechnung zwischen den Parteien stattfinden hinsichtlich der gezahlten und noch fälligen Prämien sowie hinsichtlich der Haftbarkeit für Verluste auf Grund von Lebens- oder Seegefahren, welche vor dem Kriege begonnen hatten. Bei Versicherungen gegen andere als die in §§ 11 bis 18 aufgeführten Gefahren soll für die Abrechnung zwischen den Parteien der Tag des Eintritts des Verhältnisses der Feindschaft als Stichtag gelten, ohne Rücksicht auf etwaige nach diesem Tage entstandene Schadensforderungen.

§ 21.

Die Bestimmungen des vorhergehenden Paragraphen sind auch auf solche Rückversicherungsverträge anwendbar, welche zur Zeit des Eintritts der Feindschaft zwischen den Vertragsschließenden bestanden und sich auf besondere Gefahren beziehen, die in einem anderen als Lebens- oder Seeversicherungsverträge übernommen wurden.

§ 22.

Rückversicherung von Lebensversicherungen, die durch besondere Verträge und nicht durch einen allgemeinen Vertrag bewirkt sind, bleiben in Kraft. Die Bestimmungen des § 12 sind auf solche Rückversicherungen von Lebensversicherungen anwendbar, in denen der Rückversicherer eine feindliche Gesellschaft ist.

§ 23.

Bei Rückversicherungen von Seeversicherungen, die vor dem Kriege erfolgt sind, soll die Abtretung einer Gefahr an den Rückversicherer wirksam bleiben, sofern die Gefahr vor Ausbruch des Krieges begann, und der Vertrag soll unbeschadet des Kriegsausbruchs aufrechterhalten bleiben. Auf Grund des Rückversicherungsvertrages fällige Prämien- oder Schadensforderungen können nach dem Kriege gefordert werden.

§ 24.

Die Vorschriften der §§ 17 und 18 und des letzten Teils von § 16 sind auf Verträge über die Rückversicherung von Seeversicherungen anwendbar.

Sechster Abschnitt. Gemischte Schiedsgerichte.

Artikel 304.

a) Binnen drei Monaten nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages soll zwischen jeder der alliierten und assoziierten Mächte einerseits und Deutschland andererseits ein gemischtes Schiedsgericht errichtet werden. Jedes solches Gericht besteht aus drei Mitgliedern. Jede der beteiligten Regierungen ernennt eines dieser Mitglieder. Der Vorsitzende wird auf Grund von Vereinbarungen zwischen beiden beteiligten Regierungen gewählt.

Im Falle der Nichteinigung sollen der Vorsitzende des Gerichts und zwei andere Personen, von denen jede nötigenfalls an die Stelle des Vorsitzenden treten kann, von dem Rat des Völkerbundes gewählt werden, beziehungsweise bis zu dessen Bildung von Herrn Gustave Ador, sofern dieser Herr dazu bereit ist. Die genannten Personen sollen Mächten angehören, die während des Krieges die Neutralität gewahrt haben.

Wenn im Falle der Erledigung einer Richterstelle die beteiligte Regierung nicht binnen einem Monat für die obengenannte Ernennung eines Nachfolgers sorgt, so wird der Nachfolger durch die gegnerische Regierung aus den zwei obengenannten Personen ausschließlich des Vorsitzenden ernannt.

Das Gericht entscheidet mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

b) Die gemäß Absatz a) eingerichteten gemischten Schiedsgerichte sollen alle gemäß Abschnitt III, IV, V und VII zu ihrer Zuständigkeit gehörigen Streitfragen entscheiden. Außerdem sollen alle Streitfragen, welcher Art sie auch sein mögen, die sich auf Verträge beziehen, welche vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages zwischen Angehörigen der alliierten und assoziierten Mächte und deutschen Reichsangehörigen geschlossen sind, von den gemischten Schiedsgerichten entschieden werden. Ausgenommen sind jedoch solche Streitfälle, die nach den Gesetzen einer alliierten, assoziierten oder neutralen Macht zur Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte dieser Macht gehören. Diese Streitfälle sollen unter Ausschluß des gemischten Schiedsgerichts von den ordentlichen Gerichten des betreffenden Staates entschieden werden. Angehörige von alliierten oder assoziierten Mächten können trotzdem jede Streitfrage vor dem gemischten Schiedsgericht zur Entscheidung bringen, sofern dies nicht durch die Landesgesetze verboten ist.

c) Wenn die Zahl der zur Entscheidung stehenden Rechtsstreitigkeiten es erfordert, so können weitere Mitglieder des gemischten Schiedsgerichts ernannt werden. In diesem Fall gliedert sich das Gericht in Abteilungen. Jede Abteilung wird entsprechend den obigen Vorschriften besetzt.

d) Die gemischten Schiedsgerichte bestimmen das von ihnen anzuwendende Verfahren, soweit es nicht in der Anlage zu diesem Abschnitt festgesetzt ist. Desgleichen sind sie befugt, die von der unterlegenen Partei zu zahlenden Kosten und Prozeßgebühren festzusetzen.

e) Jede Regierung zahlt die Gehälter der von ihr ernannten Mitglieder des Schiedsgerichts, ebenso die von ihr zu ihrer Vertretung vor dem Gericht berufenen Bevollmächtigten. Das Gehalt des Vorsitzenden wird durch besondere Abmachung zwischen den beteiligten Regierungen festgesetzt. Dies Gehalt und die gemeinsamen Kosten jedes Gerichts werden von den beiden beteiligten Regierungen zu gleichen Teilen getragen.

f) Die Hohen vertragschließenden Parteien machen sich verbindlich, daß ihre Gerichtshöfe und Behörden den gemischten Schiedsgerichtshöfen alle in ihrer Macht stehende Hilfe leisten, besonders hinsichtlich der Übermittlung von Ratifikationen und des Sammelns von Beweisen.

g) Die Hohen vertragschließenden Mächte vereinbaren, die Entscheidungen des gemischten Schiedsgerichts als endgültig anzusehen und ihnen gegenüber den eigenen Staatsangehörigen Rechtsverbindlichkeit zu verleihen.

Artikel 305.

Ist von einem zuständigen ordentlichen Gerichtshof in einer der in den Abschnitten III, IV, V oder VII aufgeführten Rechtsfachen ein Urteil ergangen, welches den Vorschriften der genannten Abschnitte nicht entspricht, so kann die durch das Urteil benachteiligte Partei eine Entschädigung fordern, welche von dem gemischten Schiedsgerichtshof festzusetzen ist. Auf Antrag eines Angehörigen einer alliierten oder assoziierten Macht kann das gemischte Schiedsgericht die hiernach zuständige Entschädigung, sofern dies möglich ist, dadurch gewähren, daß die Parteien wieder in den Stand gesetzt werden, in dem sie sich vor Erlass des deutschen Urteils befanden.

Anlage.

§ 1.

Im Falle des Todes, der Amtsniederlegung oder sonstigen Behinderung eines Mitgliedes des Gerichts ist zu seiner Ersetzung das gleiche Verfahren anzuwenden wie bei seiner Bestellung.

§ 2.

Das Gericht regelt sein Verfahren nach den Grundsätzen von Recht und Billigkeit. Es entscheidet die Reihenfolge und die Fristen, in denen die Parteien ihre Anträge einzubringen haben, und gibt Vorschriften über die Beweisaufnahme.

§ 3.

Die Anwälte und Beiräte beider Parteien sind ermächtigt, ihre Beweisführung vor dem Gericht schriftlich und mündlich vorzubringen.

§ 4.

Das Gericht bewahrt die Akten über die von ihm verhandelten Fälle und die Art des Verfahrens mit Angabe des Datums.

§ 5.

Jede beteiligte Macht kann einen Sekretär ernennen. Diese Sekretäre bilden das gemischte Sekretariat des Gerichts und unterstehen seinen Anordnungen. Das Gericht kann nach Bedarf für die Erfüllung seiner Aufgaben einen oder mehrere Beamte ernennen.

§ 6.

Das Gericht entscheidet über alle von den Parteien vorgebrachten Beweise, Zeugenaussagen und Auskünfte.

§ 7.

Deutschland sichert den Gerichten jedwede Erleichterung und Auskunft zu, die zur Durchführung der Erhebungen erforderlich sind.

§ 8.

Die Verhandlungssprache soll, wenn gegenseitige Vereinbarung fehlt, Englisch, Französisch, Italienisch oder Japanisch sein, je nachdem die interessierte alliierte oder assoziierte Macht es bestimmt.

§ 9.

Ort und Zeit der Sitzungen des Gerichts werden von dem Vorsitzenden des Gerichtshofes bestimmt.

Siebenter Abschnitt. Gewerbliches Eigentum.

Artikel 306.

Unter Vorbehalt der Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags werden die Rechte des gewerblichen, literarischen oder künstlerischen Eigentums, so wie sie durch die in Artikel 286 erwähnten internationalen Abmachungen von Paris und Bern bestimmt werden, vom Augenblick des Inkrafttretens des gegenwärtigen Vertrags ab in den Gebieten der Hohen vertragschließenden Mächte zugunsten der Personen, die in dem Augenblick, als der Kriegszustand eintrat, Anspruch auf ihren Genuß

hatten, oder zugunsten ihrer Rechtsnachfolger wieder in Kraft treten. Ebenso sollen Rechte, welche, wenn der Krieg nicht stattgefunden hätte, während der Dauer des Krieges infolge eines Antrags auf Schutz des gewerblichen Eigentums oder der Veröffentlichung eines literarischen oder künstlerischen Werkes hätten erworben werden können, mit dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages zugunsten der Personen, die Rechtsansprüche darauf hätten, anerkannt und festgesetzt werden.

Die Handlungen jedoch, welche auf Grund der besonderen Maßnahmen vollzogen sind, die während des Krieges eine gesetzgebende, ausführende oder Verwaltungsbehörde einer alliierten oder assoziierten Macht hinsichtlich der Rechte der deutschen Reichsangehörigen an gewerblichem, literarischem oder künstlerischem Eigentum getroffen hat, bleiben gültig und behalten weiterhin ihre volle Wirkung.

Deutschland oder deutsche Reichsangehörige haben keinerlei Ersatzanspruch oder Klagerrecht wegen der Nutznießung von Rechten gewerblichen, literarischen oder künstlerischen Eigentums, welche während der Kriegsdauer von seiten der Regierung einer alliierten oder assoziierten Macht oder irgendeiner Person auf Rechnung dieser Regierung oder mit ihrer Zustimmung erfolgt sein sollte, noch auch wegen des Verkaufs, des Verkaufsangebots oder der Verwendung von Erzeugnissen, Apparaten, Artikeln oder Gegenständen beliebiger Art, auf welche diese Rechte ihre Anwendung fanden.

Sollte die Gesetzgebung einer der alliierten oder assoziierten Mächte mit Gültigkeit zum Zeitpunkte der Unterzeichnung dieses Vertrags nicht anders darüber verfügt haben, so sollen die Summen, die auf Grund irgendeiner Handlung oder Maßnahme geschuldet oder bezahlt sind, die sich aus der Ausführung der in Absatz 1 dieses Artikels erwähnten besonderen Maßregeln ergibt, in derselben Weise behandelt werden, wie andere Schuldforderungen deutscher Reichsangehöriger, gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Vertrages. Die Summen, die durch besondere Maßnahmen der deutschen Regierung in betreff der Rechte gewerblichen, literarischen oder künstlerischen Eigentums der Staatsangehörigen der alliierten oder assoziierten Mächte erlangt worden sind, sollen wie alle übrigen Schulden der deutschen Reichsangehörigen betrachtet und behandelt werden.

Jede der alliierten oder assoziierten Mächte behält sich das Recht vor, auf die Rechte des gewerblichen, literarischen oder künstlerischen Eigentums (mit Ausnahme der Fabrik- oder Handelsmarken), welche vor dem Kriege oder während des Krieges erworben worden sind oder welche späterhin durch deutsche Reichsangehörige auf Grund ihrer Gesetzgebung erworben werden sollten, sei es, indem sie diese Rechte selbst ausbeutet, sei es, indem sie Lizenzen zu ihrer Ausbeutung gewährt, sei es, indem sie sich die Aufsicht über diese Ausbeutung vorbehält, oder sei

es in anderer Weise, diejenigen Beschränkungen, Bedingungen oder Einschränkungen anzuwenden, die als notwendig erachtet werden könnten für die Bedürfnisse der nationalen Verteidigung oder als im öffentlichen Interesse liegend oder zur Sicherung einer gerechten Behandlung der auf deutschem Reichsgebiete durch ihre Staatsangehörigen innegehabten Rechte gewerblichen, literarischen oder künstlerischen Eigentums oder zur Verbürgung der vollständigen Erfüllung aller von Deutschland auf Grund dieses Vertrages eingegangenen Verpflichtungen.

Bezüglich der nach dem Inkrafttreten dieses Vertrages erworbenen industriellen, literarischen oder künstlerischen Eigentumsrechte kann das oben erwähnte, den alliierten und assoziierten Mächten vorbehaltene Recht nur in solchen Fällen ausgeübt werden, in denen die Fristbeschränkungen, Bedingungen oder Vorbehalte als erforderlich für die nationale Verteidigung oder das öffentliche Interesse zu erachten sind.

Für den Fall, daß die alliierten und assoziierten Mächte die vorstehenden Verfügungen zur Anwendung bringen, sollen angemessene Entschädigungen oder Abgaben gezahlt werden, die gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages in gleicher Weise verwendet werden, wie alle anderen deutschen Untertanen geschuldeten Summen.

Jede der alliierten oder assoziierten Mächte behält sich die Befugnis vor, als null und nichtig und als wirkungslos zu betrachten jegliche volle oder teilweise Abtretung und jegliche Verleihung wirtschaftlicher, literarischer oder künstlerischer Eigentumsrechte, welche seit dem 1. August 1914 etwa bewirkt worden sein sollte oder welche in Zukunft bewirkt würde und ein Hindernis für die Anwendung der Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels bilden könnte.

Die Bestimmungen des vorliegenden Artikels sind nicht auf die gewerblichen, literarischen oder künstlerischen Eigentumsrechte von Gesellschaften oder Unternehmungen anwendbar, welche durch die alliierten oder assoziierten Mächte in Gemäßheit der Kriegsausnahmegesetzgebung liquidiert sind oder kraft Artikel 297 Absatz b noch liquidiert werden.

Artikel 307.

Eine Mindestfrist von einem Jahr von dem Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages ab ohne Nachsteuer noch Strafgebühr irgendwelcher Art soll den Staatsangehörigen jeder der Hohen vertragschließenden Mächte gewährt werden zum Vollzug jeder Handlung, zur Erfüllung jeglicher Formalität, zur Zahlung jeglicher Steuer und überhaupt zur befriedigenden Erfüllung jeglicher Verpflichtung, die durch die Gesetze und Bestimmungen eines jeden Staates vorgeschrieben sind, um die Rechte gewerblichen Eigentums zu wahren oder zu erlangen, die am 1. August 1914 bereits erworben waren oder die, falls der Krieg nicht

stattgefunden hätte, von diesem Zeitpunkt ab zufolge eines vor dem Kriege oder während seiner Dauer gestellten Antrages hätten erworben werden können, sowie auch zur Erhebung von Einsprüchen gegen solche Rechte. Indessen verleiht dieser Artikel keinerlei Recht auf die Wiederaufnahme eines Einspruchsverfahrens in den Vereinigten Staaten von Amerika, in welchem die Schlußverhandlung stattgefunden haben sollte.

Die gewerblichen Eigentumsrechte, die zufolge der Nichtvornahme einer Handlung, der Nichtausführung einer Formalität oder der Nichtzahlung einer Steuer etwa verfallen sein sollten, treten wieder in Kraft, jedoch hinsichtlich der Patente und Muster mit dem Vorbehalt, daß jede alliierte oder assoziierte Macht die Maßregeln treffen kann, die sie billigerweise für notwendig erachten sollte zur Wahrung der Rechte von Dritten, die Patente oder Muster während der Zeit, wo sie verfallen waren, ausgebeutet oder verwendet haben sollten. Ferner sollen die Erfindungspatente oder Muster im Besitze deutscher Reichsangehöriger, welche derart wieder in Kraft treten, hinsichtlich der Lizenzgebühr den Bedingungen unterworfen bleiben, die während des Krieges auf sie anwendbar gewesen wären, sowie auch allen Bestimmungen des vorliegenden Vertrages.

Der Zeitraum zwischen dem 1. August 1914 und dem Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Vertrages soll nicht in Betracht kommen bei der vorgesehenen Frist für die Ausnutzung eines Patentes oder für den Gebrauch von Fabrik- oder Handelsmarken oder Mustern. Es wird überdies vereinbart, daß kein Patent, keine Fabrik- oder Handelsmarke und kein Muster, die am 1. August 1914 noch in Kraft waren, für hinfällig oder null und nichtig erklärt werden können aus dem bloßen Grunde der Nichtausbeutung oder der Nichtbenutzung vor Ablauf einer zweijährigen Frist vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Vertrages ab gerechnet.

Artikel 308.

Die Prioritätsfristen, vorgesehen durch Artikel 4 des internationalen Pariser Abkommens vom 20. März 1883, das im Jahre 1911 in Washington revidiert wurde, oder durch jede andere in Kraft befindliche Abmachung oder Gesetzesbestimmung für die Einreichung oder Eintragung der Gesuche um Erfindungspatente oder Gebrauchsmuster, Fabrik- oder Handelsmarken, Muster und Modelle, die am 1. August 1914 noch nicht abgelaufen waren, und diejenigen Fristen, welche während des Krieges etwa begonnen haben oder hätten beginnen können, falls der Krieg nicht eingetreten wäre, werden von jeder der Hohen vertragschließenden Mächte zugunsten aller Angehörigen der anderen Hohen vertragschließenden Mächte bis zum Ablauf einer sechsmonatigen Frist vom Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages an verlängert.

Keinen Eintrag jedoch tut diese Fristverlängerung den Rechten jeder Hohen vertragschließenden Macht oder jeder Person, die im Augenblick des Inkrafttretens des gegentwärtigen Vertrages in gutem Glauben im Besitze von Rechten gewerblichen Eigentums sein sollte, die mit den durch die Verlängerung der Prioritätsfrist erlangten Rechten in Widerspruch stehen. Sie behalten den Genuß ihrer Rechte, sei es persönlich, sei es durch Agenten oder Konzessionsinhaber, denen sie dieselben vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages abgetreten haben sollten, ohne daß sie in irgendwelcher Weise als Nachahmer belästigt oder verfolgt werden können.

Artikel 309.

Kein Prozeß soll anhängig gemacht und kein Anspruch soll geltend gemacht werden können einerseits durch deutsche Reichsangehörige oder durch Personen, die in Deutschland ansässig sind oder ihr Gewerbe ausüben, und andererseits durch Staatsangehörige der alliierten oder assoziierten Mächte oder durch Personen, welche auf dem Gebiete dieser Mächte ansässig sind oder ihr Gewerbe ausüben, noch auch durch diejenigen dritten Personen, an welche diese Persönlichkeiten ihre Rechte während des Krieges etwa abgetreten haben auf Grund von Tatsachen, die auf dem Gebiete der anderen Partei zwischen dem Zeitpunkt der Kriegserklärung und demjenigen des Inkrafttretens des gegentwärtigen Vertrages eingetreten sein sollten und welche dafür angesehen werden können, daß sie Rechte des gewerblichen, literarischen oder künstlerischen Eigentums verletzten, welche in irgendeinem Augenblicke während des Krieges bestanden haben oder welche in Gemäßheit der vorstehenden Artikel 307 und 308 wiederhergestellt werden.

Ebenfalls soll keinerlei Prozeßanhängigmachung zulässig sein von seiten derselben Personen wegen Verletzung der Rechte des gewerblichen oder künstlerischen Eigentums zu irgendeinem Zeitpunkt aus Anlaß des Verkaufes oder Verkaufsangebotes während eines Jahres von dem Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages ab auf den Hoheitsgebieten der alliierten oder assoziierten Mächte einerseits oder Deutschlands andererseits, soweit es sich um Rohstoffe oder Fabrikate oder um literarische oder künstlerische Werke handelt, die während des Zeitraums zwischen der Kriegserklärung und dem Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages hergestellt oder veröffentlicht sind, noch auch aus Anlaß ihrer Erwerbung und ihrer Verwendung oder ihres Gebrauches. Indessen versteht es sich, daß diese Verfügung keine Anwendung findet, wenn die Inhaber der Rechte ihren Wohnsitz oder ihre gewerblichen oder Handelsbetriebe in den von Deutschland im Laufe des Krieges besetzten Gegenden hatten.

Dieser Artikel gilt nicht für die Beziehungen zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika einerseits und Deutschland andererseits.

Artikel 310.

Die Kontrakte über die Verwertung von Rechten gewerblichen Eigentums oder der Vielfältigung literarischer oder künstlerischer Werke, welche vor der Kriegserklärung zwischen Angehörigen der alliierten oder assoziierten Mächte oder auf ihrem Gebiet ansässigen oder daselbst ihr Gewerbe ausübenden Personen einerseits und deutschen Reichsangehörigen andererseits geschlossen sind, gelten vom Zeitpunkt der Kriegserklärung ab zwischen Deutschland und der alliierten oder assoziierten Macht als aufgehoben. In jedem Fall aber hat der ursprüngliche Nutznießer eines Kontraktes dieser Art das Recht, innerhalb einer sechsmonatigen Frist vom Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages ab von dem Inhaber der Rechte die Überlassung einer neuen Lizenz zu verlangen. Ihre Bedingungen werden bei Ausbleiben einer Einigung zwischen den Parteien von dem hierfür zuständigen Gerichtshof des Landes festgesetzt, unter dessen Gesetzgebung die Rechte erworben worden sind, außer im Falle von Lizenzen, welche kraft der unter deutscher Gesetzgebung erworbenen Rechte erworben worden sind. In diesem Falle werden die Bedingungen von dem gemischten Schiedsgericht festgesetzt, das in Abschnitt VI des vorliegenden Vertrages vorgesehen wird. Der Gerichtshof kann, falls Anlaß dazu vorliegt, den Betrag der Gebühren festsetzen, die ihm wegen der Ausnutzung der Rechte während der Kriegsdauer gerechtfertigt erschienen.

Die Lizenzen für Rechte des gewerblichen, literarischen oder künstlerischen Eigentums, die gemäß der besonderen Kriegsgesetzgebung einer alliierten und assoziierten Macht zugestanden worden sind, dürfen nicht berührt werden durch die Fortdauer einer schon vor dem Kriege bestehenden Lizenz, sondern sie bleiben gültig und behalten ihre volle Wirksamkeit. Falls eine dieser Lizenzen dem ursprünglichen Nutznießer eines vor dem Kriege abgeschlossenen Lizenzvertrages bewilligt sein sollte, soll sie als an dessen Stelle tretend betrachtet werden.

Wenn Summen während des Krieges bezahlt worden sein sollten kraft irgendeines vor dem Kriege abgeschlossenen Vertrages oder einer Lizenz zur Nutzung der Rechte gewerblichen Eigentums oder zur Vielfältigung oder Aufführung literarischer, dramatischer oder künstlerischer Werke, so sollen diese Summen in gleicher Weise verwandt werden wie die anderen Schulden oder Schuldforderungen der deutschen Reichsangehörigen in Gemäßheit des gegenwärtigen Vertrages.

Dieser Artikel gilt nicht für die Beziehungen zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika einerseits und Deutschland andererseits.

Artikel 311.

Die Bewohner der kraft des vorliegenden Vertrages von Deutschland abgetrennten Gebiete sollen ungeachtet dieser Trennung und des

sich daraus ergebenden Wechsels der Staatsangehörigkeit in Deutschland die volle und uneingeschränkte Ausübung aller Rechte gewerblichen, literarischen und künstlerischen Eigentums behalten, die sie gemäß der deutschen Gesetzgebung im Augenblick jener Abtrennung besaßen.

Die industriellen, literarischen und künstlerischen Eigentumsrechte, die in dem nach diesem Vertrage von Deutschland abgetrennten Ländergebiet zur Zeit der Abtrennung gültig sind oder durch Anwendung von § 306 dieses Vertrages wieder eingeführt oder erneuert werden, sollen von dem Staate, dem das betreffende Gebiet abgetreten wird, für die ihnen nach dem deutschen Gesetz zustehende Zeitdauer anerkannt werden.

Achter Abschnitt. Soziale und staatliche Versicherungen in den abgetretenen Gebieten.

Artikel 312.

Unbeschadet der in anderen Bestimmungen des vorliegenden Vertrages enthaltenen Bestimmungen verpflichtet sich die deutsche Regierung, derjenigen Macht, welcher deutsche Gebiete in Europa abgetreten werden, oder der Macht, die frühere deutsche Gebiete als Mandatar kraft Artikel 22 von Teil I (Völkerbund) verwaltet, den Teil der von Regierungen des Reiches oder der deutschen Bundesstaaten oder der unter ihrer Aufsicht tätigen öffentlichen oder privaten Körperschaften angesammelten Reserven zu übertragen, die dazu bestimmt sind, den Fortgang aller sozialen und staatlichen Versicherungen in diesen Gebieten zu ermöglichen.

Die Mächte, auf welche diese Gelder übertragen werden, sind verpflichtet, sie zur Ausführung der aus diesen Versicherungen herrührenden Verpflichtungen zu verwenden.

Die Bedingungen dieser Übertragung werden durch besondere Abmachungen zwischen der deutschen Regierung und den in Frage kommenden Regierungen geregelt.

Im Falle, daß diese Sonderverträge nicht dem vorigen Abschnitt entsprechend binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrages abgeschlossen würden, sollen die Übertragungsbedingungen in jedem einzelnen Falle einer Kommission von fünf Mitgliedern unterbreitet werden; eines derselben wird von der deutschen Regierung, eines von der anderen beteiligten Regierung ernannt, drei ernannt der Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes aus Untertanen der anderen Staaten. Diese Kommission soll den in drei Monaten nach ihrer Einsetzung dem Rat des Völkerbundes durch Stimmenmehrheit gefasste Vorschläge unterbreiten; die Entscheidungen des Rates sind von Deutschland und dem anderen beteiligten Staate unverzüglich als bindend anzusehen.

XI. Teil.

Luftschiffahrt.

Artikel 313.

Die den alliierten und assoziierten Mächten gehörigen Luftschiffe sollen volle Freiheit des Überfliegens und der Landung auf dem Gebiet und in den Hoheitsgewässern Deutschlands haben und sollen dieselben Vorteile wie die deutschen Luftschiffe genießen, besonders im Falle der Not zu Lande oder zu Wasser.

Artikel 314.

Die den alliierten und assoziierten Mächten gehörigen Luftschiffe sollen auf dem Durchflug nach einem beliebigen fremden Lande das Recht genießen, das Gebiet und die Hoheitsgewässer Deutschlands ohne Landung zu überfliegen, unter Vorbehalt der Bestimmungen, welche Deutschland festsetzen kann und welche in gleicher Weise auf die Luftschiffe Deutschlands und auf die der alliierten und assoziierten Länder anwendbar sein sollen.

Artikel 315.

Die in Deutschland bestehenden und dem nationalen öffentlichen Luftverkehr dienenden Flugplätze sollen den den alliierten und assoziierten Mächten gehörigen Luftfahrzeugen zur Verfügung stehen. Diese sollen darin in Hinsicht der Abgaben aller Art mit Einschluß der Landungs- und Unterbringungsgebühren ebenso behandelt werden wie deutsche Luftfahrzeuge.

Artikel 316.

Unter Vorbehalt der gegenwärtigen Anordnungen ist das Recht der Durchfahrt, des Überfliegens und der Landung, das in den Artikeln 313, 314 und 315 vorgesehen ist, der Beobachtung der Bestimmungen unterworfen, welche zu verordnen Deutschland für nötig erachten kann, wobei es sich versteht, daß diese Bestimmungen ohne Unterschied auf die deutschen Luftfahrzeuge und auf die der alliierten und assoziierten Länder anzuwenden sein werden.

Artikel 317.

Die Nationalitäts- und Führerzeugnisse, die Befähigungs- und Erlaubnis-scheine, welche von irgendeiner der alliierten und assoziierten Mächte ausgehändigt oder für gültig anerkannt werden, sollen in Deutschland als gültig und wie die in Deutschland ausgestellten Zeugnisse und Erlaubnis-scheine angesehen werden.

Artikel 318.

Die Luftfahrzeuge der alliierten und assoziierten Mächte sollen, was den inneren Handels-Luftverkehr anbetrifft, in Deutschland die gleiche Behandlung wie die meistbegünstigte Nation genießen.

Artikel 319.

Deutschland verpflichtet sich, durch geeignete Maßregeln sicherzustellen, daß deutsche Luftfahrzeuge über deutschem Gebiet die Regeln über Lichter und Signale, Flug- und Luftverkehrsregeln auf und in der Nähe von Flugplätzen beobachten, welche in der zwischen den alliierten und assoziierten Mächten geschlossenen Konvention über Luftschiffahrt festgesetzt sind.

Artikel 320.

Die durch die vorstehenden Bestimmungen auferlegten Verpflichtungen sollen bis zum 1. Januar 1923 in Kraft bleiben, es sei denn, daß Deutschland bis dahin in den Völkerbund aufgenommen oder durch die Zustimmung der alliierten oder assoziierten Mächte ermächtigt sein sollte, der zwischen diesen Mächten geschlossenen Konvention über Luftschiffahrt beizutreten.

XII. Teil.

Häfen, Wasserstraßen und Eisenbahnen.

Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 321.

Deutschland verpflichtet sich, Personen, Gütern, See- oder Flußschiffen, Eisenbahnwagen und dem Postverkehr von oder nach den Gebieten irgendeiner der alliierten und assoziierten Mächte, gleichviel, ob sie an Deutschland angrenzen oder nicht, die freie Durchfuhr durch sein Gebiet auf den für den internationalen Verkehr geeignetsten Transportwegen, auf Eisenbahnen, schiffbaren Wasserläufen oder Kanälen zu gewähren; zu diesem Zweck wird die Durchfuhr quer durch Hoheitsgewässer gestattet. Die Personen, Güter, See- oder Flußschiffe, Personenwagen, Güterwagen und der Postverkehr werden keinem Durchfuhrzoll noch unnötigen Aufenthalten und Einschränkungen unterworfen und haben in Deutschland ein Anrecht auf gleiche Behandlung wie der innerdeutsche Verkehr in bezug auf Gebühren und Erleichterungen, ebenso wie in jeder anderen Hinsicht.

Die Durchgangsgüter sind von allen Zoll- oder ähnlichen Abgaben befreit.

Alle den Durchgangsverkehr belastenden Gebühren oder Abgaben müssen den Verkehrsbedingungen entsprechend mäßig berechnet werden. Weder mittelbar noch unmittelbar darf die Belastung, Erleichterung oder Einschränkung von der Eigenschaft des Eigentümers oder der Staatszugehörigkeit des Schiffes oder der anderen Transportmittel, die auf irgendeinem Teile des gesamten Transportweges benutzt worden sind oder benutzt werden sollen, abhängig gemacht werden.

Artikel 322.

Deutschland verpflichtet sich, den Transportunternehmungen für Auswanderer, welche sein Gebiet kreuzen, bei der Hin- und Rückfahrt keinerlei Kontrolle aufzuerlegen noch eine solche aufrechtzuerhalten, außer den Maßnahmen, welche zur Feststellung notwendig sind, daß die Reisenden wirklich auf der Durchreise sind. Es wird keiner Schiffahrtsunternehmung oder anderen Körperschaft, Gesellschaft oder Privatperson, die an der Durchfuhr beteiligt ist, gestatten, in irgendeiner Form an einem zu diesem Zweck eingerichteten Verwaltungsdienst teilzunehmen oder in dieser Hinsicht einen mittelbaren oder unmittelbaren Einfluß auszuüben.

Artikel 323.

Deutschland verzichtet darauf, unmittelbar oder mittelbar eine unterschiedliche Behandlung oder eine Bevorzugung eintreten zu lassen bezüglich der Zölle, Abgaben und Verbote für die Einfuhr in sein Gebiet oder die Ausfuhr aus seinem Gebiet, und vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen des vorliegenden Vertrages bezüglich der Bedingungen und Preise des Transportes von Gütern oder Personen, welche nach seinem Gebiet bestimmt sind oder aus diesem kommen, sei dies nun an der Ein- oder Ausgangsgrenze oder auf Grund der Beschaffenheit, des Eigentums oder der Flagge der verwendeten Transportmittel (einschließlich Lufttransporte), sei es wegen des ursprünglichen oder unmittelbaren Herkunftsortes des See- oder Flußschiffes, des Eisenbahnwagens, des Luftfahrzeuges oder anderen Transportmittels, seines endgültigen oder Zwischenbestimmungsortes, des eingeschlagenen Transportweges oder der Umladungsplätze, sei es auch, daß der Hafen, durch dessen Vermittlung die Güter eingeführt oder ausgeführt werden, ein deutscher oder irgendein fremder Hafen ist, sei es auch deshalb, weil die Waren auf dem Meer, zu Lande oder auf dem Luftwege eingeführt oder ausgeführt werden.

Deutschland verzichtet insbesondere darauf, zum Nachteil von Häfen, für See- oder Flußschiffe irgendeiner der alliierten oder assoziierten Mächte eine Zuschlagsgebühr, eine direkte oder indirekte Prämie auf die Ausfuhr oder die Einfuhr über die deutschen Häfen oder durch die deutschen See- oder Flußschiffe oder diejenigen einer anderen Macht festzusetzen, insbesondere unter der Form kombinierter Tarife.

Deutschland verzichtet ferner darauf, Personen oder Güter, die einen Hafen irgendeiner der alliierten oder assoziierten Mächte benutzen, oder die ein See- oder Flußschiff dieser Mächte benutzen, irgendwelchen Formalitäten oder Aufhalten zu unterwerfen, denen diese Personen oder Güter nicht unterworfen wären, wenn sie durch einen deutschen Hafen oder den Hafen einer anderen Macht führen, oder wenn sie ein deutsches Schiff oder das Schiff einer anderen Macht benutzen.

Artikel 324.

Um den Übergang von Gütern über die deutschen Grenzen soviel wie möglich zu beschleunigen und um von den besagten Grenzen ab die Abfertigung und Weiterbeförderung dieser Güter unter denselben sachlichen Bedingungen sicherzustellen — insbesondere hinsichtlich der Schnelligkeit und der Sorgfalt der Beförderung —, wie sie Güter gleicher Art genießen würden, die auf deutschem Gebiet unter ähnlichen Transportbedingungen befördert werden, müssen alle zweckdienlichen Verwaltungs- und technischen Maßnahmen getroffen werden, ohne Unterschied, ob die Güter aus den Gebieten der alliierten und assoziierten Mächte kommen oder dorthin gehen, oder als Durchgangsgüter nach oder von diesen Gebieten befördert werden.

Insbefondere soll die Beförderung leicht verderblicher Waren rasch und regelmäßig vor sich gehen; die Zollformalitäten sollen so schnell abgewickelt werden, daß die unmittelbare Weiterführung dieser Gütertransporte mit den Anschlußzügen ermöglicht wird.

Artikel 325.

Die Seehäfen der alliierten und assoziierten Mächte genießen alle Vergünstigungen und Vorzugstarife, welche auf den deutschen Eisenbahnen und Wasserstraßen zugunsten der deutschen Häfen oder irgendeines Hafens einer anderen Macht gewährt werden.

Artikel 326.

Deutschland kann es nicht ablehnen, an Tarifen oder Tarifverbindungen teilzunehmen, welche den Zweck haben, den Häfen einer der alliierten und assoziierten Mächte gleiche Vorteile zu sichern, wie es sie seinen eigenen Häfen oder denen einer anderen Macht gewähren wird.

Zweiter Abschnitt. Schiffahrt.

Kapitel 1. Freiheit der Schiffahrt.

Artikel 327.

Die Angehörigen der alliierten und assoziierten Mächte wie auch deren Güter, See- und Flußschiffe sollen in allen deutschen Häfen und auf den Binnenwasserstraßen Deutschlands in jeder Hinsicht dieselbe Behandlung genießen wie die deutschen Reichsangehörigen, deren Güter, See- und Flußschiffe.

Insbefondere sollen die See- und Flußschiffe irgendeiner der alliierten oder assoziierten Mächte berechtigt sein, Güter jeder Art und Passagiere nach oder von allen Häfen oder Plätzen in deutschem Gebiet, zu welchem deutsche Schiffe Zugang haben, zu Bedingungen zu be-

fördern, welche nicht ungünstiger sein sollen als diejenigen, welche auf deutsche Schiffe Anwendung finden. Sie sollen ebenso behandelt werden wie die eigenen Schiffe, was Erleichterungen, Hafens- und Kai-gebühren jeder Art betrifft, einschließlich der Erleichterungen für Lagerung, Ladung oder Löschen, Tonnagegebühren, Hafens- und Lotsens-, Leuchtturm- und Quarantänegebühren und alle ähnlichen Abgaben und Unkosten, welcher Art sie auch sein mögen, die im Namen und zum Vorteil der Regierung, öffentlicher Behörden, Privatpersonen, Gesellschaften oder Unternehmungen irgendwelcher Art erhoben werden.

Falls Deutschland irgendeiner der alliierten und assoziierten Mächte oder irgendeiner fremden Macht eine vorzugsweise Behandlung zugestehen sollte, soll diese Behandlung unverzüglich und bedingungslos auf alle alliierten und assoziierten Mächte ausgedehnt werden.

Andere Behinderungen im Personen- und Schiffsverkehr als diejenigen, welche auf Vorschriften betreffend Zölle, Polizei, Gesundheitswesen, Auswanderung und Einwanderung sowie auf Ein- und Ausfuhr von verbotenen Waren beruhen, dürfen nicht stattfinden. Diese Anordnungen müssen sachgemäß und gleichmäßig sein und dürfen den Verkehr nicht unnötigerweise behindern.

Kapitel 2. Freizonen in Häfen.

Artikel 328.

Die Freizonen, welche in den deutschen Häfen am 1. August 1914 bestanden, werden aufrechterhalten. Diese Freizonen und diejenigen, welche auf deutschem Gebiet gemäß dem vorliegenden Vertrage eingerichtet werden, sollen den Verordnungen unterstehen, welche in den folgenden Artikeln vorgesehen sind.

Waren, die in die Freizone eingehen oder aus ihr kommen, werden keinerlei Ein- oder Ausfuhrzoll unterworfen, außer in dem Falle, der im Artikel 330 vorgesehen ist.

Die in die Freizone eintretenden Schiffe und Waren können den Abgaben unterworfen werden, die zur Deckung der Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Verbesserungskosten des Hafens dienen, ebenso den Gebühren für die Benutzung verschiedener Einrichtungen, vorausgesetzt, daß diese Gebühren den entstandenen Unkosten entsprechen und daß sie unter den Bedingungen völliger Gleichheit, wie diese im Artikel 327 vorgesehen sind, eingezogen werden.

Die Waren dürfen keiner anderen Abgabe unterworfen werden als einer statistischen Gebühr, welche 1 pro Mille vom Wert nicht übersteigen darf und ausschließlich dazu dienen soll, die Ausgaben des Amtes zu bestreiten, das mit der Aufstellung eines Verzeichnisses über den Hafenverkehr beauftragt ist.

Artikel 329.

Die Erleichterungen, welche für die Anlage von Speichern sowie für das Verpacken und Auspacken von Waren gewährt werden, müssen den augenblicklichen Handelsbedürfnissen Rechnung tragen. Alle Erzeugnisse, deren Verbrauch in der Freizone erlaubt ist, sollen von Verbrauchssteuern und jeder anderen Abgabe, mit Ausnahme der statistischen Gebühr, wie sie in Artikel 328 vorgesehen ist, befreit sein.

In bezug auf sämtliche Vorschriften des vorliegenden Artikels darf kein Unterschied zwischen den Angehörigen verschiedener Nationen oder zwischen Waren verschiedenen Ursprungs und verschiedener Bestimmung gemacht werden.

Artikel 330.

Einfuhrzölle dürfen von Gütern erhoben werden, die aus der Freizone ausgehen, um dem Verbrauch des Landes zugeführt zu werden, in dessen Gebiet sich der Hafen befindet. Umgekehrt dürfen Ausfuhrzölle auf die Güter gelegt werden, die aus dem Lande herrühren und in die Freizone gebracht werden. Diese Ein- und Ausfuhrzölle müssen auf derselben Grundlage und nach denselben Sätzen erhoben werden, wie ähnliche Zölle an anderen Zollgrenzen des betreffenden Landes. Andererseits verzichtet Deutschland, unter welcher Benennung auch immer, irgendwelche Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchgangszölle auf Waren zu erheben, die zu Lande oder zu Wasser durch deutsches Gebiet befördert werden und für die Freizone oder irgendeinen anderen Staat bestimmt sind oder von dort herkommen.

Deutschland wird die nötigen Anordnungen treffen, um diese freie Durchfahrt auf denjenigen Schienen- und Wassertwegen seines Gebietes zu gewährleisten und sicherzustellen, welche normalerweise zur Freizone führen.

Kapitel 3. Bestimmungen, betreffend die Elbe, die Oder, den Niemen (Nижний, Memel, Niemen) und die Donau.

1. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 331.

Es werden für international erklärt:

- die Elbe (Labe) von der Mündung der Vltava (Moldau) ab und die Vltava (Moldau) von Prag ab;
- die Oder (Odra) von der Mündung der Oppa ab;
- der Niemen (Nижний, Memel, Niemen) von Grodno ab;
- die Donau von Ulm ab;

und jeder schiffbare Teil dieser Flußgebiete, welche als natürlicher Zugang zum Meere mit oder ohne Umlandung von einem Schiff zum anderen für mehr als einen Staat dienen, ebenso wie die Seitenkanäle und Fahrtrinnen, welche gebaut werden, um entweder die von Natur

schiffbaren Abschnitte der genannten Flußgebiete zu vermehren oder zu verbessern oder um zwei von Natur schiffbare Abschnitte des gleichen Wasserlaufes zu verbinden.

Das gleiche trifft für die Schiffsverbindungen Rhein—Donau zu, falls diese unter den in Artikel 353 vorgesehenen Bedingungen gebaut werden sollte.

Artikel 332.

Auf den im vorhergehenden Artikel als international erklärten Wasserstraßen sollen die Staatsangehörigen, das Eigentum und die Flaggen aller Mächte völlige Gleichberechtigung genießen und zwar so, daß zum Nachteil der Staatsangehörigen, des Eigentums oder der Flagge irgendeiner dieser Mächte kein Unterschied gemacht wird zwischen diesen und den Staatsangehörigen, dem Eigentum oder der Flagge des Uferstaats selbst oder der am meisten begünstigten Nation.

Indessen können deutsche Schiffe regelmäßige Schiffsverbindungen für Reisende und Güter zwischen den Häfen einer alliierten oder assoziierten Macht nur mit deren besonderen Ermächtigung unterhalten.

Artikel 333.

Abgaben, welche auf den verschiedenen Flußabschnitten wechseln können, dürfen von den Schiffen erhoben werden, welche den Wasserweg oder seine Zugänge benutzen, soweit aus einer schon bestehenden Vereinbarung sich keine gegenteiligen Bestimmungen ergeben. Die Abgaben sollen ausschließlich dazu bestimmt sein, um in angemessener Weise die Kosten für die Unterhaltung der Schiffbarkeit oder der Regulierung des Flusses und seiner Zugänge zu decken oder Unkosten zu bestreiten, die für die Zwecke der Schifffahrt gemacht sind. Der Tarif ist diesen Unkosten entsprechend zu berechnen und in den Häfen auszuhängen. Diese Angaben sind so festzusetzen, daß sie keine ins einzelne gehende Prüfung der Ladung erforderlich machen, es sei denn, daß der Verdacht des Betrugs oder einer Übertretung vorliegt.

Artikel 334.

Die Durchfahrt von Reisenden, Schiffen und Gütern hat entsprechend den in Abschnitt I festgesetzten allgemeinen Bestimmungen zu erfolgen.

Wenn beide Ufer eines internationalen Flusses demselben Staat angehören, können die Durchgangsgüter versiegelt oder unter Bewachung von Zollbeamten gestellt werden. Wenn der Fluß die Grenze bildet, werden Durchgangsgüter und Durchreisende von jeder Zollformalität befreit; die Ein- und Ausladung von Gütern, ebenso wie die Ein- und Ausschiffung von Reisenden können nur in den vom Uferstaat bestimmten Häfen erfolgen.

Artikel 335.

Auf dem ganzen Laufe wie an der Mündung der erwähnten Flüsse dürfen andere Gebühren irgendwelcher Art nicht erhoben werden, als die in dem vorliegenden Abschnitt vorgesehenen.

Diese Bestimmung hindert nicht, daß die Uferstaaten Zollabgaben sowie örtliche und Verbrauchsgebühren erheben oder nach den öffentlichen Tarifen angemessene und einheitliche Gebühren in den Häfen für die Benutzung der Krane, Elevatoren, Kais, Magazine usw. festlegen.

Artikel 336.

In Ermangelung einer besonderen Einrichtung für die Ausführung der Unterhaltungs- und Regulierungsarbeiten auf dem internationalen Abschnitt eines schiffbaren Flußgebietes ist jeder Uferstaat verpflichtet, in angemessener Weise die nötigen Maßregeln zu treffen, um alle Hindernisse und Gefahren für die Schifffahrt zu beseitigen und die Aufrechterhaltung guter Schifffahrtsverhältnisse sicherzustellen.

Wenn ein Staat es unterläßt, dieser Verpflichtung nachzukommen, kann jeder Uferstaat oder jeder bei der internationalen Kommission vertretene Staat gegebenenfalls den zu diesem Zweck durch den Völkerbund eingerichteten Gerichtshof anrufen.

Artikel 337.

Falls ein Uferstaat Arbeiten unternimmt, welche die Schifffahrt auf dem internationalen Teil beeinträchtigen können, wird in gleicher Weise verfahren. Das im vorhergehenden Artikel vorgesehene Gericht kann die Unterbrechung oder völlige Einstellung dieser Arbeiten vorschreiben. Es hat bei seinen Entscheidungen auf die Rechte Rücksicht zu nehmen, die sich auf die Bewässerung, die Wasserkraft, die Fischerei und andere nationale Interessen beziehen. Diese sollen im Falle der Zustimmung aller Uferstaaten oder aller in der etwa bestehenden internationalen Kommission vertretenen Staaten gegenüber den Bedürfnissen der Schifffahrt vorgehen.

Die Anrufung des Gerichts des Völkerbundes hat keine aufschiebende Wirkung.

Artikel 338.

Hinsichtlich der Wasserstraßen, deren internationaler Charakter durch eine allgemeine Vereinbarung der alliierten und assoziierten Mächte anerkannt wird, tritt an Stelle der in den Artikeln 332 bis 337 festgesetzten Ordnung eine andere, die durch die genannte Vereinbarung zu treffen und vom Völkerbund zu genehmigen ist. Diese Vereinbarung wird ausdrücklich auf die gesamten obenerwähnten Flußgebiete der Elbe (Labe), der Oder (Odra), des Niemen (Rußstrom, Memel, Niemen) und der Donau oder einen Teil von ihnen Anwendung finden, ebenso

wie auf die anderen Teile der genannten Flußgebiete, die unter allgemeinen Gesichtspunkten darin einbegriffen werden können.

Deutschland verpflichtet sich, entsprechend den Bestimmungen des Artikels 379, der besagten allgemeinen Vereinbarung beizutreten, ebenso wie allen Änderungsvorschlägen der in Kraft befindlichen internationalen Übereinkommen und Vorschriften, wie sie gemäß dem nachfolgenden Artikel 343 aufgestellt werden.

Artikel 339.

Deutschland tritt an die beteiligten alliierten und assoziierten Mächte innerhalb einer Frist von höchstens drei Monaten nach der ihm darüber zugegangenen Mitteilung einen Teil der Schlepper und Schiffe ab, die nach Abzug der für Ersatz oder Wiedergutmachung abzugebenden noch in den Häfen der in Artikel 331 genannten Flußgebiete eingetragen verbleiben. Ebenso tritt Deutschland das Material aller Art ab, dessen die beteiligten alliierten und assoziierten Mächte für die Ausnutzung dieser Flußsysteme bedürfen.

Die Zahl der abzutretenden Schlepper und Schiffe sowie die Menge des Materials ebenso wie deren Verteilung werden durch einen oder mehrere von den Vereinigten Staaten von Amerika bezeichne[n] Schiedsrichter bestimmt werden, unter Berücksichtigung der berechtigten Bedürfnisse der beteiligten Parteien und insbesondere des Schiffsverkehrs auf der Grundlage der letzten fünf Jahre vor dem Kriege.

Alle abgetretenen Fahrzeuge müssen mit ihrer Takelage und Ausrüstung versehen, in gutem Zustande, zur Güterbeförderung geeignet sein und aus den letzten Neubauten ausgewählt werden.

Die in diesem Artikel vorgesehenen Abtretungen bedingen eine Entschädigung, deren Pauschalbetrag durch den oder die Schiedsrichter festgelegt wird. Er darf in keinem Fall den Betrag für den Anschaffungswert des abgetretenen Materials übersteigen und ist auf den Betrag der von Deutschland geschuldeten Summen anzurechnen; insolgedessen liegt die Entschädigung der Eigentümer Deutschland ob.

2. Besondere Bestimmungen für die Elbe, die Oder und den Niemen (Rußstrom, Memel, Niemen).

Artikel 340.

Die Elbe (Sabe) wird der Verwaltung einer internationalen Kommission untergestellt, zusammengesetzt aus:

- 4 Vertretern der deutschen Uferstaaten,
- 2 Vertretern des tschechoslowakischen Staates,
- 1 Vertreter Großbritanniens,
- 1 Vertreter Frankreichs,
- 1 Vertreter Italiens,
- 1 Vertreter Belgiens.

Ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder hat jede Abordnung eine Stimmenzahl, die der Zahl der ihr zukommenden Vertreter entspricht.

Wenn einige dieser Vertreter beim Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages nicht ernannt werden können, sind die Entscheidungen der Kommission trotzdem rechtsgültig.

Artikel 341.

Die Oder (Odra) wird der Verwaltung einer internationalen Kommission unterstellt, zusammengesetzt aus:

- 1 Vertreter Polens,
- 3 Vertreter Preußens,
- 1 Vertreter des tschechoslowakischen Staates,
- 1 Vertreter Großbritanniens,
- 1 Vertreter Frankreichs,
- 1 Vertreter Dänemarks,
- 1 Vertreter Schwedens.

Wenn einige dieser Vertreter beim Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages nicht ernannt werden können, sind die Entscheidungen der Kommission trotzdem rechtsgültig.

Artikel 342.

Auf einen bei dem Völkerbund gestellten Antrag seitens eines der Uferstaaten wird der Niemen (Nижний, Memel, Niemen) der Verwaltung einer internationalen Kommission unterstellt, die sich aus je einem Vertreter der Uferstaaten und drei Vertretern anderer, vom Völkerbund bezeichneter Staaten zusammensetzt.

Artikel 343.

Die in den Artikeln 340 und 341 vorgesehenen internationalen Kommissionen treten innerhalb drei Monaten vom Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages ab zusammen. Die in Artikel 342 vorgesehene internationale Kommission tritt innerhalb drei Monaten nach Stellung des Antrages durch einen Uferstaat zusammen. Jede dieser Kommissionen wird unverzüglich zur Ausarbeitung eines Entwurfs zur Nachprüfung der in Kraft befindlichen internationalen Vereinbarungen und Bestimmungen schreiten. Dieser Entwurf wird entsprechend der in Artikel 338 erwähnten allgemeinen Vereinbarung aufgestellt, wenn diese Vereinbarung bereits zustandegekommen ist; andernfalls wird der Entwurf zur Nachprüfung entsprechend den oben in Artikel 332—337 festgelegten Grundsätzen aufgestellt.

Artikel 344.

Die im vorstehenden Artikel genannten Entwürfe sollen insbesondere a) den Sitz der internationalen Kommission bestimmen und die Art der Ernennung ihres Vorsitzenden festsetzen;

- b) den Umfang ihrer Befugnisse bestimmen, insbesondere betreffend die Ausführung der Arbeiten für Instandhaltung, Herrichtung und Regulierung des Flußnetzes, die finanzielle Verwaltung, die Festsetzung und Erhebung der Gebühren, die Vorschriften für die Schifffahrt;
- c) die Abschnitte des Flusses oder seiner Zuflüsse abgrenzen, auf die die internationale Verwaltung Anwendung zu finden hat.

Artikel 345.

Die internationalen Vereinbarungen und die Bestimmungen, welche zur Zeit die Schifffahrt auf der Elbe (Labe), der Oder (Odra), und dem Niemen (Nижnıy, Memel, Niemen) regeln, bleiben bis zur Ratifizierung der obenerwähnten Nachprüfungs-Entwürfe vorläufig in Kraft. Indessen gehen in allen Fällen, wo die Vereinbarungen und Bestimmungen den Festsetzungen der Artikel 332—337 oder der abzuschließenden allgemeinen Vereinbarung widersprechen, diese letzteren vor.

3. Besondere Bestimmungen für die Donau.

Artikel 346.

Die europäische Donaukommission übt wieder die Rechte aus, die sie vor dem Kriege hatte. Indessen werden zunächst die Vertreter Großbritanniens, Frankreichs, Italiens und Rumäniens allein an dieser Kommission teilnehmen.

Artikel 347.

Von dem Zeitpunkte ab, wo die Zuständigkeit der europäischen Kommission aufhört, wird das in Artikel 331 bezeichnete Stromgebiet der Donau unter die Verwaltung einer internationalen, wie folgt zusammengesetzten Kommission gestellt:

- 2 Vertreter der deutschen Uferstaaten,
- je 1 Vertreter der anderen Uferstaaten,
- je 1 Vertreter der in Zukunft in der europäischen Donaukommission vertretenen Nichtuferstaaten.

Wenn einige dieser Vertreter beim Inkrafttreten des vorliegenden Vertrags nicht ernannt werden können, sind die Entscheidungen der Kommission trotzdem rechtsgültig.

Artikel 348.

Die im vorhergehenden Artikel vorgesehene internationale Kommission tritt sobald wie möglich nach Inkrafttreten des vorliegenden Vertrags zusammen und übernimmt vorläufig die Verwaltung des Stromes gemäß den Bestimmungen der Artikel 332—337, bis eine endgültige Donauordnung durch die von den alliierten und assoziierten Mächten bestimmten Mächte aufgestellt ist.

Artikel 349.

Deutschland verpflichtet sich zur Anerkennung der Verwaltungsordnung, die für die Donau durch eine Konferenz der von den alliierten und assoziierten Mächten bestimmten Mächte bestimmt wird; diese Konferenz, an der Vertreter Deutschlands teilnehmen können, wird innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des vorliegenden Vertrags zusammentreten.

Artikel 350.

Die durch Artikel 57 des Berliner Vertrags vom 13. Juli 1878 an Osterreich-Ungarn übertragene und von diesem an Ungarn abgetretene Vollmacht für die Ausführung der Arbeiten am Eisernen Tor tritt außer Kraft. Die mit der Verwaltung dieses Teiles des Stromes beauftragte Kommission wird über die Rechnungslegung beschließen, vorbehaltlich der finanziellen Bestimmungen des vorliegenden Vertrages. Etwa erforderliche Gebühren werden keinesfalls von Ungarn vereinnahmt.

Artikel 351.

Falls der tschechoslowakische Staat, der serbisch-kroatisch-slowenische Staat oder Rumänien auf Grund einer Vollmacht oder eines Auftrages der internationalen Kommission Arbeiten für Herrichtung, Regulierung, Stauung oder andere Zwecke auf einem die Grenze bildenden Teile des Stromgebietes in Angriff nehmen, genießen diese Staaten auf dem gegenüberliegenden Ufer ebenso wie auf dem außerhalb ihres Gebietes liegenden Teil des Strombettes alle erforderlichen Erleichterungen für die Vorarbeiten, die Ausführung und die Unterhaltung dieser Arbeiten.

Artikel 352.

Deutschland ist gegenüber der europäischen Donaukommission zu allen Wiedergutmachungen, Wiederherstellungen und Entschädigungen für die Schäden verpflichtet, welche diese Kommission während des Krieges erlitten hat.

Artikel 353.

Im Falle der Schaffung eines Großschiffahrtsweges Rhein—Donau verpflichtet sich Deutschland, auf diesen Schiffahrtsweg die in Artikel 332—338 vorgesehene Verwaltungsform anzuwenden.

Kapitel IV. Bestimmungen, betreffend den Rhein und die Mosel.

Artikel 354.

Von dem Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages ab wird die Rheinschiffahrt durch das Mannheimer Rheinschiffahrtsabkommen vom 17. Oktober 1868 einschließlich seines Schlußprotokolls weiterhin unter den nachstehend festgelegten Bedingungen geregelt.

Bei etwaigen Widersprüchen zwischen gewissen Bestimmungen des genannten Abkommens und den Bestimmungen der oben in Artikel 338 genannten allgemeinen Vereinbarung, die sich auf den Rhein beziehen, gehen die Bestimmungen der allgemeinen Vereinbarung vor. Innerhalb von spätestens sechs Monaten vom Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages ab tritt die in Artikel 355 erwähnte Zentralkommission zusammen, um einen Entwurf zur Nachprüfung des Mannheimer Rheinschiffahrtsabkommens aufzustellen. Dieser Entwurf muß entsprechend den Bestimmungen der allgemeinen Vereinbarung abgefaßt werden, wenn sie zu diesem Zeitpunkt ins Leben getreten ist, und wird den in der Zentralkommission vertretenen Mächten unterbreitet.

Deutschland erklärt schon jetzt seine Zustimmung zu dem Entwurf, der auf die oben angegebene Weise aufgestellt wird.

Im übrigen werden die in den folgenden Artikeln behandelten Änderungen sofort in das Mannheimer Abkommen aufgenommen.

Die alliierten und assoziierten Mächte behalten sich das Recht vor, sich deshalb mit den Niederlanden zu verständigen.

Deutschland verpflichtet sich schon jetzt, sich jeder derartigen Vereinbarung auf Anfordern anzuschließen.

Artikel 355.

Die durch das Mannheimer Rheinschiffahrtsabkommen vorgesehene Zentralkommission wird sich aus 19 Mitgliedern zusammensetzen, nämlich:

- 2 Vertreter der Niederlande,
- 2 Vertreter der Schweiz,
- 4 Vertreter der deutschen Uferstaaten,
- 4 Vertreter Frankreichs, welches außerdem den Vorsitzenden der Kommission ernannt,
- 2 Vertreter Großbritanniens,
- 2 Vertreter Italiens,
- 2 Vertreter Belgiens.

Der Sitz der Zentralkommission ist Straßburg.

Ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder hat jede Abordnung eine Stimmenzahl, die der Zahl der ihr zukommenden Vertreter entspricht.

Wenn einige dieser Vertreter beim Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages nicht ernannt werden können, sind die Entscheidungen der Kommission trotzdem rechtsgültig.

Artikel 356.

Die Schiffe aller Nationen und ihre Ladungen genießen alle Rechte und Vorrechte, die den zur Rheinschiffahrt gehörigen Schiffen und ihrer Ladungen gewährt sind.

Der freien Schifffahrt der Schiffe und Besatzungen jeder Nationalität auf dem Rhein und den Wasserstraßen, auf die sich die genannten Verträge beziehen, darf keine der in den Artikeln 15—20 und 26 des oben erwähnten Mannheimer Abkommens und im Artikel 4 des Schlußprotokolles oder in späteren Verträgen enthaltenen Bestimmungen entgegenstehen, vorbehaltlich der Einbehaltung der von der Zentralkommission erlassenen Bestimmungen, betreffend den Lotsendienst und andere polizeiliche Maßnahmen.

Die Bestimmung des Artikels 22 des Mannheimer Abkommens und des Artikels 5 des Schlußprotokolles werden nur auf die für die Rheinschifffahrt eingetragenen Schiffe angewendet. Die Zentralkommission wird für die Prüfung, ob die anderen Schiffe den allgemeinen, für die Rheinschifffahrt gültigen Vorschriften entsprechen, Maßnahmen festsetzen.

Artikel 357.

Im Verlauf von längstens drei Monaten nach der ihm darüber zugegangenen Mitteilung tritt Deutschland an Frankreich entweder einen Teil der Schlepper und Schiffe ab, die nach Abzug der für Ersatz oder Wiedergutmachung abgetretenen in den deutschen Rheinhäfen eingetragenen Weiben oder Anteile an den deutschen Rheinschiffahrtsgesellschaften.

Im Falle der Abtretung von Schiffen und Schleppern müssen diese mit ihrer Takelage und Ausrüstung versehen, in gutem Zustande, für den Güterverkehr auf dem Rhein geeignet sein und unter den letzten Neubauten ausgewählt werden.

Unter den gleichen Bedingungen tritt Deutschland an Frankreich ab:

1. die Einrichtungen, Liege- und Ankerplätze, Lagerplätze, Dock, Magazine, Werkzeuge usw., welche deutsche Reichsangehörige oder deutsche Gesellschaften im Hafen von Rotterdam am 1. August 1914 besaßen;

2. die Anteile oder Interessen, welche Deutschland oder seine Reichsangehörigen zum gleichen Zeitpunkt an den genannten Einrichtungen hatten.

Der Wert und die Einzelheiten dieser Abtretungen werden mit Rücksicht auf die berechtigten Bedürfnisse der beteiligten Parteien durch eine oder mehrere von den Vereinigten Staaten von Amerika bestimmte Schiedsrichter im Verlaufe eines Jahres nach Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages bestimmt.

Die in diesem Artikel vorgesehenen Abtretungen bedingen eine Entschädigung, deren Pauschalbetrag durch den oder die Schiedsrichter festgelegt wird. Er darf in keinem Falle den Betrag für den Anschaffungswert der abgetretenen Materialien und Einrichtungen überschreiten und ist auf den Betrag der von Deutschland geschuldeten Summen anzurechnen. Die Entschädigung der Eigentümer liegt Deutschland ob.

Artikel 358.

Auf Grund der Verpflichtung, den Bestimmungen des Mannheimer Abkommens oder der an seine Stelle tretenden Konvention, ebenso wie den Bestimmungen des vorliegenden Vertrages nachzukommen, hat Frankreich auf dem ganzen Laufe des Rheines zwischen den äußersten Punkten seiner Grenzen

- a) das Recht, Wasser aus dem Rhein zu entnehmen für die Speisung der schon gebauten oder noch zu bauenden Schiffahrts- und Bewässerungskanäle oder für jeden anderen Zweck und auf dem deutschen Ufer alle für die Ausübung dieses Rechtes erforderlichen Arbeiten auszuführen,
- b) das ausschließliche Recht auf die durch die Regulierung des Stromes erzeugte Wasserkraft unter dem Vorbehalt, daß die Hälfte des Wertes der tatsächlich gewonnenen Kraft an Deutschland vergütet wird. Diese Vergütung hat entweder in Geld oder in Kraft zu erfolgen. Der errechnete Betrag wird unter Berücksichtigung der Kosten der für die Kraftgewinnung nötigen Arbeiten durch Schiedspruch bestimmt, falls eine Vereinbarung nicht zustande kommt. Zu diesem Zweck wird Frankreich allein berechtigt sein, in diesem Teile des Stromes alle Regulierungs-, Stau- oder sonstigen Arbeiten auszuführen, die es zur Gewinnung von Kraft für erforderlich hält. Das Recht, Wasser aus dem Rhein zu entnehmen, wird auch Belgien zum Zwecke der Speisung des weiter unten vorgesehenen Rhein=Maas=Schiffahrtsweges zuerkannt.

Die Ausübung der in den Absätzen a und b vorliegenden Artikels erwähnten Rechte darf weder die Schiffbarkeit schädigen, noch die Schifffahrt beeinträchtigen, sei es im Strombett des Rheins, sei es in den Abzweigungen, die an seine Stelle treten sollten; auch darf sie keine Erhöhung der Gebühren nach sich ziehen, die bisher gemäß der in Kraft befindlichen Vereinbarung erhoben wurden. Alle Bauentwürfe sind der Zentralkommission mitzuteilen, um ihr die Feststellungen zu ermöglichen, daß diese Bedingungen erfüllt sind.

Um die gute und getreuliche Ausführung der in obigen Absätzen a und b enthaltenen Bestimmungen zu gewährleisten, verpflichtet sich Deutschland:

1. weder den Bau eines Seitenkanals noch einer anderen Abzweigung auf dem rechten Ufer des Stromes gegenüber der französischen Grenze zu unternehmen oder zuzulassen;

2. Frankreich das Nutz- und Wegerecht in allen rechtsrheinischen Gebieten zuzuerkennen, die für die Vorarbeiten, die Anlage und Ausnutzung der Staueinrichtungen erforderlich sind, deren Bau Frankreich später mit Zustimmung der Zentralkommission anordnen wird. Gemäß dieser Zustimmung ist Frankreich befugt, das nötige Gelände zu bestimmen und abzugrenzen. Es darf den Grund und Boden zwei Monate nach einfacher Benachrichtigung in Besitz nehmen, unter Bezahlung von Entschädigungen an Deutschland, deren Gesamtbetrag durch die Zentralkommission festzusetzen ist. Deutschland liegt es ob, die Eigentümer dieser mit diesen Dienstbarkeiten belegten oder durch die Arbeiten endgültig in Anspruch genommenen Grundstücke zu entschädigen.

Wenn die Schweiz es verlangt und die Zentralkommission ihre Zustimmung dazu gibt, werden dieselben Rechte ihr für den Teil des Stromes gewährt, welcher ihre Grenze mit den anderen Uferstaaten bildet;

3. der französischen Regierung in dem Monat, der dem Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages folgt, alle Pläne, Vorarbeiten, Konzessionsentwürfe und Kostenaufstellungen übergeben, welche die Ausnutzung des Rheins für irgendeinen Zweck betreffen und von der Regierung Elsaß-Lothringens oder des Großherzogtums Baden aufgestellt oder ihnen zugegangen sind.

Artikel 359.

In den Abschnitten des Rheines, welche die Grenze zwischen Frankreich und Deutschland bilden, darf unter Vorbehalt der vorhergehenden Bestimmungen keine Arbeit in dem Strombett oder auf einem der beiden Flußufer ohne vorherige Zustimmung der Zentralkommission oder ihrer Vertreter ausgeführt werden.

Artikel 360.

Frankreich behält sich das Recht vor, in die Verträge und Verpflichtungen einzutreten, die sich aus den Vereinbarungen zwischen den Regierungen Elsaß-Lothringens und des Großherzogtums Baden für die auf dem Rhein auszuführenden Arbeiten ergeben. Es kann diese Vereinbarungen im Verlauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages auch kündigen.

Ebenso hat Frankreich die Befugnis, die Arbeiten ausführen zu lassen, welche von der Zentralkommission für die Aufrechterhaltung oder Verbesserung der Schiffbarkeit des Rheines oberhalb Mannheims als erforderlich anerkannt werden.

Artikel 361.

Falls im Verlauf von 25 Jahren nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages Belgien sich entschließt, einen Großschiffahrtsweg Rhein—Maas in Höhe von Ruhrort zu schaffen, ist Deutschland verpflichtet, den auf seinem Gebiet gelegenen Teil dieses Schiffahrtsweges nach den ihm von der belgischen Regierung mitgeteilten Plänen und nach Zustimmung der Zentralkommission zu bauen.

In diesem Falle hat die belgische Regierung das Recht, im Gelände alle nötigen Vorarbeiten zu machen.

Falls Deutschland diese Arbeiten ganz oder teilweise nicht ausführt, ist die Zentralkommission befugt, sie an seiner Stelle ausführen zu lassen; zu diesem Zweck kann sie das nötige Baugelände bestimmen und abgrenzen und den Grund und Boden zwei Monate nach einfacher Benachrichtigung in Besitz nehmen, wobei sie die Entschädigungen, welche Deutschland zu zahlen hat, feststellt.

Dieser Schiffahrtsweg wird derselben Verwaltungsordnung unterstellt wie der Rhein selbst. Die Verteilung der Anlagekosten auf die von dem Kanal durchschnittenen Staaten einschließlich der oben erwähnten Entschädigungen erfolgt durch die Zentralkommission.

Artikel 362.

Deutschland verpflichtet sich schon jetzt, keine Einwendungen gegen irgendwelche Vorschläge der Zentral-Rheinkommission zu erheben, die die Ausdehnung ihrer Zuständigkeit bezwecken:

1. auf die Mosel von der französisch-luxemburgischen Grenze bis zum Rhein, unter Vorbehalt der Zustimmung Luxemburgs;
2. auf den Rhein oberhalb Basel bis zum Bodensee unter Vorbehalt der Zustimmung der Schweiz;
3. auf die Seitenkanäle und Fahrtrinnen, welche gebaut werden, um von Natur schiffbare Abschnitte des Rheins oder der Mosel zu verdoppeln oder zu verbessern, oder um zwei von Natur schiffbare Abschnitte dieser Wasserläufe zu verbinden; desgleichen auf alle anderen Teile des Stromgebiets des Rheins, die unter die in Artikel 338 vorgesehene allgemeine Vereinbarung fallen können.

Kapitel 5. Bestimmungen, die dem tschechoslowakischen Staat den Gebrauch der nördlichen Häfen gewährleisten.

Artikel 363.

In den Häfen Hamburg und Stettin verpachtet Deutschland für einen Zeitraum von 99 Jahren an den tschechoslowakischen Staat

Plätze, die unter die allgemeine Verwaltungsordnung der Freizonen gestellt werden und dem unmittelbaren Durchgangsverkehr der Güter von und nach diesem Staat dienen.

Artikel 364.

Die Begrenzung dieser Plätze, ihre Einrichtung, die Art ihrer Ausnutzung und überhaupt alle Bedingungen für ihre Verwendung, einschließlich des Pachtpreises, werden durch eine wie folgt zusammengesetzte Kommission bestimmt: ein Vertreter Deutschlands, ein Vertreter des tschechoslowakischen Staates und ein Vertreter Großbritanniens. Diese Bedingungen können alle zehn Jahre in der gleichen Weise revidiert werden.

Deutschland erklärt im voraus seine Zustimmung zu den so gefaßten Beschlüssen.

Dritter Abschnitt. Eisenbahnen.

Kapitel 1. Bestimmungen über internationale Transportz.

Artikel 365.

Diejenigen Güter, die aus den Gebieten der alliierten und assoziierten Mächte kommen und nach Deutschland bestimmt sind, ebenso wie diejenigen Güter, die im Durchgangsverkehr durch Deutschland von Gebieten der alliierten und assoziierten Mächte kommen oder dorthin gehen, genießen auf den deutschen Eisenbahnen hinsichtlich der Gebühren (unter Berücksichtigung aller Vergütungen und Rückvergütungen), ohne weiteres alle Erleichterungen und in jeder andern Hinsicht die günstige Behandlung, die für Güter derselben Art gelten, welche auf irgendeiner deutschen Strecke, sowohl im Binnenverkehr wie bei der Ausfuhr, Einfuhr oder Durchfuhr, unter gleichen Bedingungen, besonders hinsichtlich der Länge des Transportweges, befördert werden. Die gleiche Regel soll auf Verlangen einer oder mehrerer alliierter und assoziierter Mächte auch für von diesen Mächten namentlich bezeichnete Güter gelten, die aus Deutschland kommen und für ihre Gebiete bestimmt sind.

Internationale Tarife, welche nach den im vorhergehenden Absatz angegebenen Sätzen aufgestellt sind und direkte Begleitpapiere vorsehen, sollen geschaffen werden, wenn eine der alliierten und assoziierten Mächte es von Deutschland verlangt.

Artikel 366.

Vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages ab erneuern die Hohen vertragschließenden Parteien, soweit es sie betrifft und unter den Vorbehalten von § 2 dieses Artikels, die Vereinbarungen und Übereinkünfte über die Beförderung von Gütern auf Eisenbahnen, die

in Bern am 14. Oktober 1890, 20. September 1893, 16. Juli 1895, 16. Juni 1898 und 19. September 1906 geschlossen worden sind.

Wenn binnen fünf Jahren nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages eine neue Übereinkunft über die Eisenbahnbeförderung von Personen, Gepäck und Gütern an Stelle der Berner Konvention vom 14. Oktober 1890 und ihrer obenangeführten Nachträge geschlossen wird, soll diese neue Übereinkunft ebenso wie deren Zusatzbestimmungen über den internationalen Eisenbahnverkehr Deutschland binden, selbst wenn diese Macht sich weigert, an der Vorbereitung der Übereinkunft teilzunehmen oder sich ihr anzuschließen. Bis zum Abschluß einer neuen Übereinkunft soll Deutschland sich nach den Vorschriften der Berner Konvention und ihrer obenangeführten Nachträge ebenso wie nach den Ergänzungsbedingungen richten.

Artikel 367.

Deutschland ist verpflichtet, an der Einrichtung des Verkehrs mit direkten Fahrplänen für Personen und Gepäck mitzuwirken, die von einer oder mehreren der alliierten und assoziierten Mächte verlangt wird, um die Verbindung dieser Mächte untereinander oder mit anderen Ländern mittels Eisenbahn durch das deutsche Gebiet zu sichern. Insbesondere muß Deutschland zu diesem Zweck die Züge und Wagen, die aus dem Gebiete der alliierten und assoziierten Mächte kommen, übernehmen und mit einer Schnelligkeit weiterbefördern, die mindestens derjenigen seiner besten Durchgangszüge auf denselben Strecken gleichkommt. In keinem Fall dürfen die Fahrpreise für diesen direkten Verkehr höher sein als die Fahrpreise, welche im innern deutschen Verkehr auf derselben Strecke bei gleicher Geschwindigkeit und Bequemlichkeit erhoben werden.

Die Tarife, die bei gleicher Geschwindigkeit und Bequemlichkeit auf die Beförderung von Auswanderern auf den deutschen Eisenbahnen nach oder von Häfen der alliierten und assoziierten Mächte Anwendung finden, dürfen keinesfalls nach einem höheren Kilometersatz berechnet sein, als demjenigen der günstigsten Tarife (Vergütungen und Rückvergütungen inbegriffen), welche Auswanderern auf den genannten Eisenbahnen nach oder von irgendwelchen andern Häfen gewährt werden.

Artikel 368.

Deutschland verpflichtet sich, für diesen Durchgangsverkehr oder für die Beförderung von Auswanderern von oder nach den Häfen der alliierten und assoziierten Mächte keine technischen, fiskalischen oder Verwaltungsmaßregeln, wie z. B. Zollrevision, allgemeine polizeiliche, gesundheitspolizeiliche und Kontroll-Maßnahmen zu treffen, durch welche dieser Verkehr behindert oder verzögert würde.

Artikel 369.

Findet die Beförderung teilweise durch Eisenbahn und teilweise durch Binnenschifffahrt mit oder ohne direkte Begleitpapiere statt, so finden vorstehende Bestimmungen auf den mit der Eisenbahn zurückgelegten Beförderungsteil Anwendung.

Kapitel 2. Rollendes Material.

Artikel 370.

Deutschland verpflichtet sich, die deutschen Wagen mit Einrichtungen zu versehen, die es ermöglichen:

1. sie in Güterzüge einzustellen, die auf den Linien derjenigen alliierten und assoziierten Mächte verkehren, die Mitglieder der Berner Konvention vom 15. Mai 1886, abgeändert am 18. Mai 1907, sind, ohne die Einrichtung der durchgehenden Bremse zu hindern, die in diesen Ländern in den ersten zehn Jahren nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages eingeführt werden könnte;
2. die Wagen dieser Mächte in alle Güterzüge einzustellen, welche auf den deutschen Linien verkehren.

Das rollende Material der alliierten und assoziierten Mächte soll auf den deutschen Linien dieselbe Behandlung wie das deutsche rollende Material hinsichtlich der Verwendung, der Unterhaltung und Instandsetzung erfahren.

Kapitel 3. Abtretung von Eisenbahnlinien.

Artikel 371.

Vorbehaltlich besonderer Bestimmungen bezüglich der Abtretung von Häfen, Wasserwegen und Eisenbahnen in den Gebieten, in denen Deutschland seine Gebietshoheit aufgibt, sowie der finanziellen Bestimmungen bezüglich der Unternehmer und der Pensionsbezüge des Personals, erfolgt die Abtretung von Eisenbahnen unter den folgenden Bedingungen:

1. Die Anlagen und Einrichtungen aller Eisenbahnen werden vollständig und in gutem Zustand übergeben.
2. Wenn ein Eisenbahnnetz mit eigenem rollendem Material im ganzen von Deutschland an eine der alliierten und assoziierten Mächte abgetreten wird, ist dieses Material vollständig nach der letzten Bestandaufnahme vor dem 11. November 1918 und in normalem Unterhaltungszustand abzutreten.

3. Bei Linien ohne besonderes rollendes Material werden Kommissionen von Sachverständigen, die durch die alliierten und assoziierten Mächte zu bestimmen sind und in denen Deutschland vertreten sein wird, den abzuliefernden Teil des Materials des betreffenden Eisenbahnnetzes, zu dem diese Linien gehören, festsetzen. Diese Kommissionen sollen hierbei den Umfang des Materials, das auf diesen Linien in die letzte Bestandaufnahme vor dem 11. November 1918 eingetragen ist, die Länge der Strecken (einschließlich der Nebengleise), die Art und den Umfang des Verkehrs berücksichtigen. Diese Kommissionen haben ferner die Lokomotiven, Personen- und Güterwagen zu bestimmen, welche in jedem einzelnen Fall abzutreten sind, die Übernahmebedingungen festzusetzen und die einstweiligen Anordnungen zu treffen, die notwendig sind, um ihre Instandsetzung in deutschen Werkstätten sicherzustellen.

4. Vorräte, Einrichtungsgegenstände und Werkzeuge sind nach denselben Bedingungen wie das rollende Material zu übergeben.

Die Vorschriften der vorstehenden Ziffern 3 und 4 finden auf die Linien des einstigen russischen Polen Anwendung, die von Deutschland auf deutsche Spurweite abgeändert worden sind; diese Linien werden wie Teile betrachtet, die von dem Netz der preußischen Staatseisenbahnen abgetrennt sind.

Kapitel 4. Vorschriften über einzelne Eisenbahnlinien.

Artikel 372.

Wenn infolge der Festsetzung neuer Grenzen eine Eisenbahnlinie, die zwei Teile desselben Landes verbindet, ein anderes Land durchquert, oder eine Zweiglinie, die aus einem Land kommt, ihren Endpunkt in einem anderen Land hat, sollen ihre Betriebsbedingungen unter Vorbehalt der besonderen, in vorliegendem Vertrag enthaltenen Bestimmungen durch Vereinbarung zwischen den beteiligten Eisenbahnverwaltungen festgesetzt werden. Wenn die Verwaltungen sich über die Bedingungen dieser Vereinbarung nicht einigen können, soll der Streit von Sachverständigenkommissionen entschieden werden, deren Zusammensetzung sich nach den Vorschriften des vorhergehenden Artikels regelt.

Artikel 373.

Binnen fünf Jahren, gerechnet vom Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages, kann der tschechoslowakische Staat den Bau einer Eisenbahn verlangen, die auf deutschem Gebiet die Stationen Schlauney und Nachod verbindet. Die Baukosten hat der tschechoslowakische Staat zu tragen.

Artikel 374.

Deutschland verpflichtet sich, innerhalb einer Frist von zehn Jahren vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages auf Antrag der Schweizer Regierung, die sich mit der italienischen Regierung ins Benehmen zu setzen hat, die Kündigung der internationalen Übereinkunft vom 13. Oktober 1909 über die Gotthardbahn anzunehmen. Mangels eines Einverständnisses über die Bedingungen der Kündigung erklärt sich Deutschland schon jetzt bereit, die Entscheidung eines durch die Vereinigten Staaten von Amerika zu bezeichnenden Schiedsrichters anzunehmen.

Kapitel 5. Übergangsbestimmungen.

Artikel 375.

Deutschland hat die Anweisungen auszuführen, die ihm hinsichtlich der Beförderung durch eine im Namen der alliierten und assoziierten Mächte handelnde Behörde gegeben werden, nämlich:

1. für die Beförderung von Truppen, die in Ausführung des gegenwärtigen Vertrages betwerkstelligt wird, ebenso wie für die Beförderung von Material, Munition und Proviant für den Bedarf der Armeen;
2. vorübergehend für die Beförderung von Nahrungsmitteln für bestimmte Gegenden, für die möglichst schnelle Wiederherstellung normaler Beförderungsverhältnisse und für die Einrichtung von Post- und Telegraphenverbindungen.

Vierter Abschnitt. Entscheidung von Streitfragen und Revision der Dauerbestimmungen.

Artikel 376.

Streitigkeiten, die zwischen beteiligten Mächten über die Auslegung und Anwendung der vorstehenden Vorschriften entstehen könnten, werden in der vom Völkerbund vorgesehenen Weise geregelt.

Artikel 377.

Zu jeder Zeit kann der Völkerbund die Abänderung derjenigen vorhergehenden Artikel vorschlagen, welche auf dauernde Verwaltungsregelungen Bezug haben.

Artikel 378.

Nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages ab können die Vorschriften der Artikel 321 bis 330, 332, 365, 367 bis 369 jederzeit durch den Rat des Völkerbundes abgeändert werden.

Mangels einer Revision kann nach Ablauf der im vorstehenden Absatz vorgesehenen Frist von fünf Jahren der Vorteil irgendeiner der Vorschriften, die in den vorstehend aufgezählten Artikeln enthalten sind, von keiner der alliierten und assoziierten Mächte zugunsten eines Teils ihrer Gebiete in Anspruch genommen werden, für den keine Gegenseitigkeit zugestanden wird. Die Frist von fünf Jahren, während der die Gegenseitigkeit nicht verlangt werden kann, kann vom Rat des Völkerbundes verlängert werden.

Fünfter Abschnitt. Besondere Bestimmung.

Artikel 379.

Unbeschadet der besonderen Verpflichtungen, die Deutschland durch den gegenwärtigen Vertrag zugunsten der alliierten und assoziierten Mächte auferlegt sind, verpflichtet sich Deutschland, jeder allgemeinen Übereinkunft über die internationale Regelung des Durchgangsverkehrs, der Schifffahrtswege, der Häfen und der Eisenbahnen beizutreten, die zwischen den alliierten und assoziierten Mächten mit Zustimmung des Völkerbundes binnen einer Frist von fünf Jahren vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages ab geschlossen werden sollten.

Sechster Abschnitt. Bestimmungen über den Kieler Kanal.

Artikel 380.

Der Kieler Kanal und seine Zugänge sollen allen mit Deutschland im Frieden befindlichen Nationen für ihre Handels- und Kriegsschiffe gleichberechtigt frei- und offenstehen.

Artikel 381.

Angehörige, Eigentum und Schiffe aller Mächte sollen den Kanal sowohl in bezug auf Abgaben und Erleichterungen als auch in jeder anderen Hinsicht in vollster Gleichberechtigung benutzen können. Es darf kein Unterschied zuungunsten von Angehörigen, Eigentum und Schiffen irgendeiner Macht gegenüber Angehörigen, Eigentum und Schiffen Deutschlands oder einer meistbegünstigten Nation gemacht werden. Der Verkehr von Personen oder Schiffen darf keinen anderen Beschränkungen unterworfen werden als solchen, die sich aus Polizei-, Zoll-, Sanitäts-, Aus- oder Einwanderungsvorschriften ergeben, oder aus Vorschriften, die sich auf Ein- und Ausfuhr von verbotenen Gütern beziehen. Diese Vorschriften müssen angemessen und einheitlich sein und dürfen den Verkehr nicht unnötig behindern.

Artikel 382.

Für Benutzung des Kanals und seiner Zugänge dürfen nur solche Abgaben erhoben werden, die dem Zweck dienen, die Kosten für die Aufrechterhaltung der Schiffbarkeit des Kanals und seiner Zugänge oder deren Verbesserung in gerechter Weise zu decken, oder um die Ausgaben zu bestreiten, die im Interesse der Schifffahrt gemacht werden. Der Abgabentarif ist nach diesen Unkosten zu berechnen und in den Häfen anzuschlagen.

Die Abgaben sollen in einer Weise erhoben werden, daß jegliche Einzeluntersuchung von Ladungen unnötig wird, ausgenommen in Fällen, in denen Verdacht des Betruges oder von Übertretung besteht.

Artikel 383.

Güter im Durchgangsverkehr können versiegelt oder unter Aufsicht von Zollbeamten gestellt werden; das Ein- und Ausladen von Gütern und die Ein- oder Auschiffung von Reisenden soll nur in den von Deutschland bezeichneten Häfen stattfinden.

Artikel 384.

Außer den in diesem Vertrag vorgesehenen Abgaben sollen keine anderen Abgaben irgendwelcher Art im Kanal oder seinen Zugängen erhoben werden.

Artikel 385.

Deutschland ist verpflichtet, geeignete Maßnahmen zur Beseitigung von Hindernissen oder Gefahren für die Schifffahrt zu treffen und die Aufrechterhaltung guter Schifffahrtsbedingungen sicherzustellen. Deutschland darf keine Arbeit irgendwelcher Art ausführen, welche die Schifffahrt im Kanal oder an seinen Zugängen behindern könnte.

Artikel 386.

Im Falle der Verletzung irgendeiner der Bedingungen der Artikel 380 bis 386 oder des Streites über Auslegung dieser Artikel kann jede beteiligte Macht das Gericht in Anspruch nehmen, das zu diesem Zweck vom Völkerbund eingesetzt wird.

Um zu vermeiden, daß der Völkerbund mit unwichtigen Fragen befaßt wird, wird Deutschland in Kiel eine lokale Behörde schaffen, die berufen ist, in erster Instanz über Streitigkeiten zu entscheiden und nach Möglichkeit Klagen abzustellen, die durch die konsularischen Vertreter der interessierten Mächte vorgebracht werden.

XIII. Teil.

Arbeit.

Erster Abschnitt. Organisation der Arbeit.

Da der Völkerbund die Begründung des Weltfriedens zum Ziele hat und ein solcher Friede nur auf dem Boden der sozialen Gerechtigkeit begründet werden kann; und da ferner Arbeitsbedingungen bestehen, welche für eine große Zahl von Menschen Ungerechtigkeit, Elend und Entbehrungen mit sich bringen, durch die eine derartige Unzufriedenheit erzeugt wird, daß der Weltfriede und die Welteintracht in Gefahr geraten, und eine Verbesserung dieser Verhältnisse dringend erforderlich ist, z. B. in bezug auf die Regelung der Arbeitszeit, die Festlegung eines Maximalarbeitstages und einer Maximalarbeitswoche, die Regelung des Arbeitsmarktes, die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, die Sicherstellung eines Lohnes, der angemessene Daseinsbedingungen gewährleistet, den Schutz der Arbeiter gegen allgemeine und Berufskrankheiten und Arbeitsunfälle, den Schutz der Kinder, Jugendlichen und Frauen, die Alters- und Invalidenrenten, den Schutz der Interessen der im Auslande beschäftigten Arbeiter, die Anerkennung des Grundsatzes der Koalitionsfreiheit, die Organisation der beruflichen und technischen Fortbildung und andere gleichartige Maßnahmen;

da endlich die Nichtannahme wirklich menschenwürdiger Arbeitsbedingungen durch einen Staat ein Hindernis für die Bemühungen der anderen Nationen bedeutet, welche das Los der Arbeiter ihrer eigenen Länder zu bessern wünschen,

so haben die Hohen vertragschließenden Parteien, bewegt durch Gefühle der Gerechtigkeit und der Menschlichkeit, wie auch durch den Wunsch, einen dauernden Weltfrieden zu sichern, folgendes vereinbart:

Kapitel 1. Organisation.

Artikel 387.

Um an der Verwirklichung des in der Einleitung niedergelegten Programms zu arbeiten, wird eine ständige Organisation begründet.

Die ursprünglichen Mitglieder des Völkerbundes sollen die ursprünglichen Mitglieder dieser Organisation sein. Später soll die Mitgliedschaft im Völkerbunde die Mitgliedschaft in der genannten Organisation zur Folge haben.

Artikel 388.

Die ständige Organisation soll umfassen:

1. eine allgemeine Konferenz der Vertreter der Mitglieder,
2. ein internationales Arbeitsamt unter Leitung des im Artikel 393 vorgesehenen Verwaltungsrats.

Artikel 389.

Die allgemeine Konferenz der Vertreter der Mitglieder tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch einmal im Jahre. Sie setzt sich zusammen aus je vier Vertretern der Mitglieder, von denen zwei die Delegierten der Regierungen sind, während von den beiden anderen je einer die Arbeitgeber bzw. die Arbeitnehmer der betreffenden Mitglieder vertritt.

Jeder Delegierte kann von technischen Beratern begleitet sein, deren Zahl zwei für jeden der einzelnen auf der Tagesordnung der betreffenden Sitzung stehenden Punkte nicht überschreiten darf. Wenn Fragen in der Konferenz zur Verhandlung gelangen sollen, die besonders Frauen betreffen, so muß mindestens eine der als technische Berater bestimmten Personen eine Frau sein.

Die Mitglieder verpflichten sich, die Delegierten und technischen Berater, die nicht der Regierung angehören, im Einvernehmen mit den hervorragendsten Berufsorganisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer des betreffenden Landes zu bestimmen, vorausgesetzt, daß solche Organisationen bestehen.

Die technischen Berater können das Wort nur auf Verlangen des Delegierten ergreifen, dem sie beigeordnet sind, und mit besonderer Ermächtigung des Vorsitzenden der Konferenz. An Abstimmungen können sie nicht teilnehmen.

Ein Delegierter kann durch eine an den Vorsitzenden gerichtete schriftliche Mitteilung einen seiner technischen Berater als seinen Stellvertreter bezeichnen. Dieser kann dann als solcher an den Verhandlungen und Abstimmungen teilnehmen.

Die Namen der Delegierten und ihre technischen Berater sind dem internationalen Arbeitsamt durch die Regierung eines jeden Mitgliedes mitzuteilen.

Die Vollmachten der Delegierten und ihrer technischen Berater unterliegen der Prüfung durch die Konferenz. Diese kann durch Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Delegierten die Zulassung eines jeden Delegierten oder technischen Beraters ablehnen, der nach ihrem Urteil nicht nach den Vorschriften dieses Artikels ernannt ist.

Artikel 390.

Jeder Delegierte hat das Recht, selbständig über alle den Beratungen der Konferenz unterbreiteten Fragen seine Stimme abzugeben.

Wenn eines der Mitglieder einen der nicht der Regierung angehörenden Delegierten, auf den es Anspruch hat, zu ernennen unterließ, so steht dem anderen nicht der Regierung angehörenden Delegierten

das Recht zur Teilnahme an den Verhandlungen der Konferenz zu, jedoch hat er kein Stimmrecht.

Wenn die Konferenz auf Grund der ihr durch Artikel 389 übertragenen Vollmacht die Zulassung eines Delegierten eines Mitgliedes ablehnt, so finden die Bestimmungen dieses Artikels Anwendung, als ob der betreffende Delegierte nicht ernannt worden wäre.

Artikel 391.

Die Sitzungen der Konferenz finden am Sitze des Völkerbundes statt oder an einem anderen Orte, den die Konferenz in einer früheren Sitzung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Delegierten bestimmt hat.

Artikel 392.

Das internationale Arbeitsamt wird am Sitze des Völkerbundes errichtet und bildet einen Bestandteil des Bundes.

Artikel 393.

Das internationale Arbeitsamt untersteht der Leitung eines Verwaltungsrates von 24 Personen, die nach folgenden Vorschriften bestimmt werden:

Der Verwaltungsrat des internationalen Arbeitsamtes setzt sich wie folgt zusammen:

12 Personen als Vertreter der Regierungen,

6 Personen, die von den Vertretern der Arbeitgeber in der Konferenz gewählt sind,

6 Personen, die von den Vertretern der Angestellten und Arbeiter in der Konferenz gewählt werden.

Von den 12 Regierungsvertretern werden 8 von den Mitgliedern ernannt, denen die größte industrielle Bedeutung zukommt, und 4 von den Mitgliedern, die von den Regierungsvertretern in der Konferenz, mit Ausnahme der vorhin genannten 8 Mitglieder, zu diesem Zwecke bestimmt werden.

Etwasige Meinungsverschiedenheiten über die Frage, welchen Mitgliedern die größte industrielle Bedeutung zukommt, werden vom Rate des Völkerbundes entschieden.

Die Mandatsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates erstreckt sich auf drei Jahre. Die bei der Besetzung erledigter Sitze und bei anderen Fragen gleicher Art zu befolgende Methode ist durch den Verwaltungsrat, vorbehaltlich der Zustimmung der Konferenz, festzulegen.

Der Verwaltungsrat wählt eines seiner Mitglieder zum Vorsitzenden und setzt seine Geschäftsordnung fest. Er tritt zu den von ihm selbst bestimmten Zeitpunkten zusammen. Eine außerordentliche Sitzung hat stattzufinden, sobald mindestens zehn Mitglieder des Rates einen diesbezüglichen schriftlichen Antrag gestellt haben.

Artikel 394.

An die Spitze des internationalen Arbeitsamtes tritt ein Direktor. Er wird vom Verwaltungsrat ernannt, von dem er seine Anweisungen erhält und dem gegenüber er für den Geschäftsgang wie für die Erfüllung aller ihm übertragenen Aufgaben verantwortlich ist.

Der Direktor oder sein Stellvertreter nehmen an allen Sitzungen des Verwaltungsrates teil.

Artikel 395.

Das Personal des internationalen Arbeitsamtes wird durch den Direktor angestellt. Soweit es mit dem Ziele möglichst großer Leistungsfähigkeit vereinbar ist, bestimmt er hierzu Personen verschiedener Nationalitäten. Eine gewisse Anzahl dieser Personen müssen Frauen sein.

Artikel 396.

Die Aufgaben des internationalen Arbeitsamtes umfassen die Zentralisierung und Verteilung aller Auskünfte in bezug auf die internationale Regelung der Arbeiterverhältnisse und Arbeitsbedingungen, insbesondere die Bearbeitung der Fragen, welche der Konferenz zum Zwecke des Abschlusses internationaler Abkommen vorgelegt werden sollen, sowie die Ausführung aller durch die Konferenz beschlossenen besonderen Ermittlungen.

Es hat die Aufgabe, die Tagesordnung der Konferenzsitzungen vorzubereiten.

Entsprechend den Vorschriften dieses Teiles des gegenwärtigen Vertrages hat es die ihm bei allen internationalen Streitigkeiten zufallenden Obliegenheiten zu erfüllen.

Das Amt verfaßt und veröffentlicht in französischer und englischer wie auch in jeder anderen Sprache, welche der Verwaltungsrat für angebracht hält, eine Zeitschrift, die sich mit dem Studium von Fragen der Industrie und Arbeit von internationalem Interesse beschäftigt.

Im allgemeinen soll es, neben den in diesem Artikel genannten Aufgaben, alle anderen Befugnisse und Aufgaben haben, welche die Konferenz ihm zu erteilen für nützlich erachtet.

Artikel 397.

Die Ministerien der Mitglieder, welche sich mit Arbeiterfragen beschäftigen, können mit dem Direktor durch die Vermittlung des Vertreters ihrer Regierung im Verwaltungsrat des internationalen Arbeitsamtes direkt verkehren, in Ermangelung eines solchen Vertreters durch die Vermittlung eines anderen Beamten, der von der betreffenden Regierung für diesen Zweck besonders bevollmächtigt und ernannt wurde.

Artikel 398.

Das internationale Arbeitsamt kann die Mitwirkung des Generalsekretärs des Völkerbundes bei allen Fragen erbitten, bei denen er zu solcher Mitwirkung in der Lage ist.

Artikel 399.

Jedes Mitglied trägt die Reise- und Aufenthaltskosten seiner Delegierten und ihrer technischen Ratgeber wie auch seiner an den Sitzungen der Konferenz und des Verwaltungsrates von Fall zu Fall teilnehmenden Vertreter.

Alle anderen Kosten des internationalen Arbeitsamtes, der Sitzungen der Konferenz oder des Verwaltungsrates werden dem Direktor durch den Generalsekretär des Völkerbundes aus dem allgemeinen Haushalt des Bundes erstattet.

Der Direktor ist dem Generalsekretär des Völkerbundes gegenüber für die Verwendung aller ihm nach den Bestimmungen dieses Artikels ausgezahlten Summen verantwortlich.

Kapitel 2. Verfahren.

Artikel 400.

Der Verwaltungsrat setzt die Tagesordnung für die Sitzungen der Konferenz fest, nachdem er alle Vorschläge geprüft hat, die durch die Regierung eines der Mitglieder oder durch irgendeine andere im Artikel 389 bezeichnete Organisation für die in die Tagesordnung aufzunehmenden Punkte gemacht sind.

Artikel 401.

Der Direktor fungiert als Sekretär der Konferenz. Er hat die Tagesordnung einer jeden Sitzung vier Monate vor ihrer Eröffnung an alle Mitglieder und durch deren Vermittlung an die nicht zur Regierung gehörenden Delegierten, sobald diese letzteren bestimmt sind, gelangen zu lassen.

Artikel 402.

Jede der Regierungen, die Mitglieder sind, hat das Recht, gegen die Aufnahme eines oder mehrerer der vorgesehenen Punkte in die Tagesordnung der Sitzung Einspruch zu erheben. Die Begründung für diese Ablehnung ist in einer, an den Direktor zu richtenden, erklärenden Denkschrift auseinanderzusetzen. Dieser hat sie den Mitgliedern der ständigen Organisation mitzuteilen.

Die beanstandeten Punkte bleiben trotzdem auf der Tagesordnung, wenn die Konferenz mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Delegierten so beschließt.

Alle Fragen, deren Prüfung die Konferenz mit der gleichen Zweidrittelmehrheit beschließt, sind (abweichend vom vorhergehenden Absatz) auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

Artikel 403.

Die Konferenz setzt ihre Geschäftsordnung selbst fest. Sie wählt ihren Vorsitzenden. Sie kann Kommissionen einsetzen mit dem Auftrage, Berichte über alle Fragen vorzulegen, deren Prüfung ihr ratsam erscheint.

Die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der in der Konferenz anwesenden Mitglieder ist in allen Fällen entscheidend, wenn nicht ausdrücklich durch andere Artikel des vorliegenden Teiles dieses Vertrages eine größere Mehrheit vorgeschrieben ist. Die Abstimmung ist ungültig, wenn die Zahl der abgegebenen Stimmen geringer ist als die Hälfte der in der Sitzung anwesenden Delegierten.

Artikel 404.

Die Konferenz kann den von ihr eingesetzten Kommissionen technische Ratgeber mit beratender, aber nicht beschließender Stimme beordnen.

Artikel 405.

Wenn die Konferenz sich für die Annahme von Anträgen in bezug auf einen Punkt der Tagesordnung ausspricht, so hat sie festzustellen, ob diese Anträge die Form haben sollen: a) eines „Vorschlages“, welcher der Prüfung der Mitglieder zu unterbreiten ist, damit er in der Form eines Landesgesetzes oder anderweitig ausgeführt werde, b) des Entwurfs zu einem durch die Mitglieder zu ratifizierenden internationalen Abkommen.

In beiden Fällen ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten erforderlich, damit ein Vorschlag oder der Entwurf eines Abkommens endgültig durch die Konferenz angenommen wird.

Wenn die Konferenz einen Vorschlag oder den Entwurf eines Abkommens allgemeiner Art beschließt, so hat sie auf diejenigen Länder Rücksicht zu nehmen, in denen das Klima, die ungenügende Entwicklung der industriellen Organisation oder andere besondere Umstände die industriellen Bedingungen wesentlich verschieden gestalten. Sie hat in solchen Fällen diejenigen Abänderungen vorzuschlagen, welche sie angesichts der besonderen Verhältnisse dieser Länder für notwendig erachtet.

Ein Exemplar des Vorschlags oder des Entwurfs des Abkommens wird durch den Vorsitzenden der Konferenz und durch den Direktor unterzeichnet und dem Generalsekretär des Völkerbundes übergeben. Dieser hat eine beglaubigte Abschrift des Vorschlags oder des Entwurfs des Abkommens an alle Mitglieder mitzuteilen.

Alle Mitglieder verpflichten sich, innerhalb eines Jahres vom Tage der Beendigung der Konferenz ab (oder wenn es infolge außergewöhnlicher Umstände innerhalb eines Jahres unmöglich ist, sobald wie möglich, jedoch nie später als 18 Monate nach Schluß der Konferenz, den Vorschlag oder den Entwurf eines Abkommens der oder den Stellen zu unterbreiten, unter deren Zuständigkeit die betreffende Frage fällt, damit sie zum Gesetz erhoben oder Maßnahmen anderer Art getroffen werden.

Wenn es sich um einen Vorschlag handelt, so haben die Mitglieder den Generalsekretär über die getroffenen Maßnahmen zu unterrichten.

Wenn es sich um den Entwurf eines Abkommens handelt, so hat das Mitglied, das die Zustimmung der zuständigen Stelle oder Stellen erhält, die förmliche Bestätigung des Abkommens dem Generalsekretär mitzuteilen und alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Vorschriften des genannten Abkommens durchzuführen.

Wenn ein Vorschlag keine gesetzlichen oder andere Maßnahmen zur Folge hat, welche diesen Vorschlag wirksam machen, oder auch, wenn der Entwurf eines Abkommens nicht die Zustimmung der hierfür zuständigen Stelle oder Stellen findet, so hat das Mitglied keine weitere Verpflichtung.

Falls es sich um einen Bundesstaat handelt, dessen Recht zum Beitritt zu einem Abkommen, betreffend Arbeitsfragen, gewissen Beschränkungen unterworfen ist, so hat die Regierung das Recht, den Entwurf eines Abkommens, auf den diese Beschränkungen zutreffen, als einfachen Vorschlag zu betrachten. In diesem Falle gelangen die Vorschriften des vorliegenden Artikels in bezug auf die Vorschläge zur Anwendung.

Obiger Artikel ist nach folgendem Grundsatz auszulegen:

In keinem Falle kann von einem der Mitglieder infolge der durch die Konferenz erfolgten Annahme eines Vorschlags oder des Entwurfs eines Abkommens gefordert werden, den schon durch seine Gesetzgebung den betreffenden Arbeitern gewährten Schutz zu vermindern.

Artikel 406.

Jedes derart ratifizierte Abkommen wird vom Generalsekretär des Völkerbundes eingetragen, bindet aber nur diejenigen Mitglieder, die es ratifiziert haben.

Artikel 407.

Jeder Entwurf, der in der endgültigen GesamtAbstimmung nicht die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält, kann Gegenstand eines besonderen Abkommens zwischen denjenigen Mitgliedern der ständigen Organisationen werden, die dies wünschen.

Jede besondere derartige Abmachung ist durch die beteiligten Regierungen dem Generalsekretär des Völkerbundes, der sie eintragen läßt, mitzuteilen.

Artikel 408.

Alle Mitglieder verpflichten sich, dem internationalen Arbeitsamt einen jährlichen Bericht über die Maßnahmen zu unterbreiten, die sie zur Durchführung derjenigen Abkommen getroffen haben, denen sie beigetreten sind. Diese Berichte sind in einer vom Verwaltungsrate festgesetzten Form abzufassen und sollen die von diesem letzteren verlangten Einzelheiten enthalten. Der Direktor hat einen zusammenfassenden Auszug aus diesen Berichten in der nächsten Sitzung der Konferenz vorzulegen.

Artikel 409.

Jede von einer Berufsorganisation der Arbeitnehmer oder Arbeitgeber an das internationale Arbeitsamt gerichtete Beschwerde darüber, daß irgendein Mitglied die Durchführung eines Abkommens, dem es beigetreten ist, nicht in genügender Weise sichergestellt habe, kann durch den Verwaltungsrat der betroffenen Regierung übermittelt werden. Diese Regierung kann aufgefordert werden, in der Angelegenheit eine von ihr als angemessen erachtete Erklärung abzugeben.

Artikel 410.

Wenn von der betroffenen Regierung innerhalb einer angemessenen Frist keinerlei Erklärung eingeht, oder wenn die eingegangene Erklärung dem Verwaltungsrate nicht zufriedenstellend erscheint, so hat dieser das Recht, die eingegangene Beschwerde, nötigenfalls auch die erteilte Antwort, zu veröffentlichen.

Artikel 411.

Jedes Mitglied kann dem internationalen Arbeitsamte eine Beschwerde gegen ein anderes Mitglied unterbreiten, das nach seiner Ansicht in nicht genügender Weise die Durchführung eines Abkommens sicherstellt, welches beide Mitglieder auf Grund der vorhergehenden Artikel ratifiziert haben.

Wenn der Verwaltungsrat es für angemessen erachtet, kann er sich mit der betroffenen Regierung, wie in Artikel 409 angegeben, in Verbindung setzen, ehe er sich in der nachfolgend vorgeschriebenen Weise an eine Untersuchungskommission wendet.

Wenn der Verwaltungsrat es nicht für notwendig erachtet, die Beschwerde der betroffenen Regierung mitzuteilen, oder wenn nach dieser Mitteilung keine dem Verwaltungsrat genügend erscheinende Antwort innerhalb einer angemessenen Frist eingeht, so kann der Rat die Bildung einer Untersuchungskommission veranlassen, welche die Aufgabe hat, die strittige Frage zu prüfen und darüber einen Bericht zu erstatten.

Das nämliche Verfahren kann der Rat von Amts wegen oder auf die Beschwerde eines Delegierten der Konferenz hin einschlagen.

Wenn eine durch die Anwendung der Artikel 410 oder 411 aufgeworfene Frage vor den Verwaltungsrat kommt, so hat die betroffene Regierung, wenn sie nicht schon einen Vertreter im Verwaltungsrat hat, das Recht, einen Delegierten zur Teilnahme an den diesbezüglichen Beratungen des Rates zu bestimmen. Das für diese Verhandlungen bestimmte Datum ist der betroffenen Regierung rechtzeitig mitzuteilen.

Artikel 412.

Die Untersuchungskommission wird in folgender Weise zusammenge-
setzt:

Jedes Mitglied ist verpflichtet, innerhalb sechs Monaten nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages drei für industrielle Fragen maßgebende Personen zu bestimmen, von denen die erste die Arbeitgeber, die zweite die Arbeitnehmer vertritt und die dritte von beiden unabhängig ist. Alle diese Personen werden auf eine Liste gesetzt, aus der die Mitglieder der Untersuchungskommission zu wählen sind.

Der Verwaltungsrat hat das Recht, die Mandate der genannten Personen zu prüfen und mit Zweidrittelmehrheit der von den anwesenden Vertretern abgegebenen Stimmen die Ernennung derjenigen abzulehnen, deren Mandate den Vorschriften des vorliegenden Artikels nicht entsprechen.

Auf Antrag des Verwaltungsrates bestimmt der Generalsekretär des Völkerbundes drei Personen, und zwar je eine aus jeder der drei Klassen der Liste, zur Bildung der Untersuchungskommission. Er bestimmt ferner eine dieser drei Personen zum Vorsitzenden der genannten Kommission. Keine der drei so gewählten Personen darf von einem an der Beschwerde unmittelbar beteiligten Mitgliede abhängig sein.

Artikel 413.

Falls eine Beschwerde auf Grund des Artikels 411 an eine Untersuchungskommission verwiesen wird, so verpflichten sich alle Mitglieder, einerlei, ob sie an der Beschwerde unmittelbar beteiligt sind oder nicht, der Kommission alle Auskünfte zur Verfügung zu stellen, die sich in bezug auf den Beschwerdefall in ihrem Besitze befinden.

Artikel 414.

Nach gründlicher Prüfung der Beschwerde verfaßt die Untersuchungskommission einen Bericht, in den sie ihre Feststellungen über alle Tatsachen aufnimmt, welche die Beurteilung des Streitfalles ermöglichen, sowie die ihr nötig scheinenden Vorschläge bezüglich der zu treffenden Maßnahmen, um der beschwerdeführenden Regierung Genüge zu tun,

und bezüglich der Fristen, innerhalb welcher diese Maßnahmen getroffen werden sollen.

Dieser Bericht soll gegebenenfalls auch die wirtschaftlichen Maßnahmen gegen die betroffene Regierung angeben, welche die Kommission für angebracht erachtet und deren Anwendung durch die anderen Regierungen ihr gerechtfertigt erscheint.

Artikel 415.

Der Generalsekretär des Völkerbundes teilt den Bericht der Untersuchungskommission allen an dem Streitfall beteiligten Regierungen mit und veranlaßt dessen Veröffentlichung.

Jede der beteiligten Regierungen muß dem Generalsekretär des Völkerbundes spätestens innerhalb eines Monats zur Kenntnis bringen, ob sie die in dem Berichte der Kommission enthaltenen Vorschläge aufnimmt oder nicht und, falls sie dieselben nicht annimmt, ob sie den Streitfall dem ständigen internationalen Gerichtshof des Völkerbundes zu unterbreiten wünscht.

Artikel 416.

Falls ein Mitglied in bezug auf einen Vorschlag oder den Entwurf eines Abkommens die im Artikel 405 vorgeschriebenen Maßnahmen nicht ergreift, hat jedes andere Mitglied das Recht, den Fall dem ständigen internationalen Gerichtshof vorzulegen.

Artikel 417.

Gegen die Entscheidung des ständigen internationalen Gerichtshofes über eine Beschwerde oder eine ihm auf Grund der Artikel 415 oder 416 unterbreitete Frage ist eine Berufung nicht zulässig.

Artikel 418.

Die Beschlüsse oder etwaigen Vorschläge der Untersuchungskommission können durch den ständigen internationalen Gerichtshof bestätigt, abgeändert oder aufgehoben werden. Dieser hat gegebenenfalls die wirtschaftlichen Maßnahmen anzugeben, welche er gegenüber der schuldigen Regierung für angebracht erachtet und deren Anwendung durch die anderen Regierungen ihm gerechtfertigt erscheint.

Artikel 419.

Wenn irgendein Mitglied innerhalb der vorgeschriebenen Frist die Vorschläge nicht befolgt, die entweder in dem Bericht der Untersuchungskommission oder in dem Beschluß des ständigen internationalen Gerichtshofes enthalten sind, so kann jedes andere Mitglied gegen das erst erwähnte Mitglied die wirtschaftlichen Zwangsmaßnahmen anwenden, welche der Kommissionsbericht oder die Gerichtsentscheidung als in diesem Falle anwendbar bezeichnet.

Artikel 420.

Die schuldige Regierung kann zu jeder Zeit dem Verwaltungsrat mitteilen, daß sie die notwendigen Maßnahmen ergriffen hat, um entweder den Vorschlägen der Untersuchungskommission, oder denen, welche in der Entscheidung des ständigen internationalen Gerichtshofes enthalten sind, Folge zu leisten. Auch kann sie den Rat bitten, daß der Generalsekretär des Völkerbundes eine mit der Nachprüfung ihrer Angaben beauftragte Untersuchungskommission einsetzt. In diesem Falle finden die Bestimmungen der Artikel 412, 413, 414, 415, 417 und 418 Anwendung. Wenn der Bericht der Untersuchungskommission oder die Entscheidung des ständigen internationalen Gerichtshofes zugunsten der schuldigen Regierung spricht, so haben die anderen Regierungen sofort die wirtschaftlichen Maßnahmen, welche sie gegen den genannten Staat ergriffen haben, rückgängig zu machen.

Kapitel 3. Allgemeine Vorschriften.

Artikel 421.

Die Mitglieder verpflichten sich, die Abmachungen, denen sie beigetreten sind, entsprechend den Vorschriften dieses Teiles des gegenwärtigen Vertrages auf ihre Kolonien oder Besitzungen und auf ihre Protektorate, die sich nicht vollständig selbst regieren, anzuwenden, jedoch unter folgenden Vorbehalten:

1. daß die Abmachung durch die örtlichen Verhältnisse nicht undurchführbar gemacht wird;
2. daß die Abänderungen eingefügt werden, welche notwendig sind, um die Abmachung den örtlichen Verhältnissen anzupassen.

Jedes Mitglied hat dem internationalen Arbeitsamte die Entscheidung mitzuteilen, welche es in bezug auf jede seiner Kolonien oder Besitzungen oder jedes seiner Protektorate, das sich nicht vollständig selbst regiert, zu treffen beabsichtigt.

Artikel 422.

Die durch Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Delegierten der Konferenz beschlossenen Abänderungen zu diesem Teile des gegenwärtigen Vertrages werden rechtsgültig, sobald sie von den Staaten, deren Vertreter den Rat des Völkerbundes bilden, sowie von Dreivierteln der Mitglieder ratifiziert sind.

Artikel 423.

Alle Fragen oder Schwierigkeiten in bezug auf die Auslegung dieses Teiles des gegenwärtigen Vertrages und der später von den Mitgliedern auf Grund desselben abgeschlossenen Vereinbarungen unterliegen der Entscheidung des ständigen internationalen Gerichtshofes.

Kapitel 4. Übergangsbestimmungen.

Artikel 424.

Die erste Tagung der Konferenz findet im Oktober 1919 statt. Ort und Tagesordnung der Tagung sind in der beigefügten Anlage festgelegt.

Die Einberufung und die Organisation dieser ersten Tagung werden durch die zu diesem Zwecke in der vorgenannten Anlage bestimmten Regierung sichergestellt. Bei der Vorbereitung des Aktenmaterials wird diese Regierung durch eine internationale Kommission unterstützt, deren Mitglieder in der gleichen Anlage genannt sind.

Die Kosten der ersten Tagung, wie auch jeder späteren Tagung werden bis zu dem Augenblick, wo die notwendigen Kredite in den Haushalt des Völkerbundes aufgenommen sind, mit Ausnahme der Reise- und Aufenthaltskosten der Delegierten und der technischen Ratgeber, auf die Mitglieder in dem für das internationale Bureau des Weltpostvereins festgesetzten Verhältnis verteilt.

Artikel 425.

Bis zur Gründung des Völkerbundes sind alle Mitteilungen, welche auf Grund der vorhergehenden Artikel an den Generalsekretär des Bundes zu richten sind, von dem Direktor des internationalen Arbeitsamtes aufzubewahren, der sie dem Generalsekretär zur Kenntnis zu bringen hat.

Artikel 426.

Bis zur Errichtung des ständigen internationalen Gerichtshofes sind die ihm auf Grund dieses Teiles des gegenwärtigen Vertrages zu unterbreitenden Streitfragen einem Gericht vorzulegen, das aus drei vom Räte des Völkerbundes bestimmten Personen besteht.

Anlage.

Erste Tagung der Arbeitskonferenz 1919.

Versammlungsort der Konferenz ist Washington.

Die Regierung der Vereinigten Staaten wird gebeten, die Konferenz einzuberufen.

Das internationale Organisationskomitee besteht aus sieben Personen, von denen je eine durch die Regierungen der Vereinigten Staaten, Großbritanniens, Frankreichs, Italiens, Japans, Belgiens und der Schweiz ernannt werden. Das Komitee kann, wenn es dies für notwendig erachtet, weitere Mitglieder auffordern, Vertreter zu ernennen.

Die Tagesordnung ist folgende:

1. Anwendung des Grundsatzes des Achtstundentages oder der 48-Stunden-Woche.
2. Fragen in bezug auf die Mittel zur Verhinderung der Arbeitslosigkeit und zur Beseitigung ihrer Folgen.

3. Beschäftigung von Frauen:
 - a) vor oder nach der Niederkunft (einschließlich der Frage, betreffend die Entschädigung während des Wochenbettes),
 - b) Nachtarbeit,
 - c) gesundheitschädliche Arbeiten.
4. Beschäftigung von Kindern:
 - a) Altersgrenze für die Zulassung zur Arbeit,
 - b) Nachtarbeit,
 - c) gesundheitschädliche Arbeiten.
5. Ausdehnung und Anwendung der in Bern 1906 angenommenen internationalen Vereinbarungen über das Verbot der Nachtarbeit der in der Industrie beschäftigten Frauen und auf das Verbot der Verwendung des weißen (gelben) Phosphors in der Zündholzindustrie.

Zweiter Abschnitt. Allgemeine Grundsätze.

Artikel 427.

Die Hohen vertragschließenden Parteien haben in Anerkennung des Umstandes, daß das körperliche, sittliche und geistige Wohlergehen der Lohnarbeiter aus internationalen Gesichtspunkten von wesentlicher Bedeutung ist, zur Erreichung dieses hohen Zieles die in Abschnitt I vorgesehene ständige Einrichtung geschaffen und sie dem Völkerbunde angeschlossen.

Sie erkennen an, daß die Verschiedenheiten des Klimas, der Sitten und Gebräuche, der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit und der industriellen Gewohnheiten es schwer machen, sofort die vollständige Einheitlichkeit in den Arbeitsbedingungen herbeizuführen. In der Überzeugung jedoch, daß die Arbeit nicht einfach als Handelsware betrachtet werden darf, glauben sie, daß es für die Regelung der Arbeitsbedingungen Methoden und Grundsätze gibt, um deren Anwendung alle industriellen Gemeinschaften sich bemühen sollten, soweit die besonderen Umstände, in denen sie sich befinden, dies gestatten.

Unter diesen Methoden und Grundsätzen erscheinen den Hohen vertragschließenden Parteien die folgenden als besonders wichtig und dringend:

1. Der oben ausgesprochene Leitsatz, daß die Arbeit nicht einfach als eine Ware oder als ein Handelsartikel betrachtet werden darf.
2. Das Recht der Vereinigung zu allen nicht den Gesetzen widersprechenden Zwecken, sowohl für die Arbeitnehmer wie auch für die Arbeitgeber.

3. Die Bezahlung eines Lohnes an die Arbeiter, der ihnen eine angemessene Lebenshaltung nach der Auffassung ihrer Zeit und ihres Landes sichert.
4. Die Annahme des Achtstundentages oder der 48-Stunden-Woche als Ziel, das überall angestrebt werden soll, wo es noch nicht erreicht wurde.
5. Die Annahme eines wöchentlichen Ruhetages von mindestens 24 Stunden, der so oft wie möglich den Sonntag einschließen soll.
6. Die Beseitigung der Kinderarbeit und die Verpflichtung, für die Arbeit der Jugendlichen beider Geschlechter die zur Fortführung ihrer Ausbildung und zur Sicherung ihrer körperlichen Entwicklung notwendigen Beschränkungen anzuwenden.
7. Der Grundsatz des gleichen Lohnes, ohne Unterschied des Geschlechtes, für Arbeit gleichen Wertes.
8. Die in jedem Lande in bezug auf die Arbeitsbedingungen erlassenen Vorschriften müssen allen Arbeitern, die in dem betreffenden Lande ihren rechtmäßigen Wohnsitz haben, die gleiche wirtschaftliche Behandlung zusichern.
9. Jeder Staat hat einen Aufsichtsdienst einzurichten, an dem auch Frauen beteiligt sein müssen, um die Durchführung der zum Schutze der Arbeiter erlassenen Gesetze und Verordnungen sicherzustellen.

Ohne zu behaupten, daß diese Grundsätze und diese Methoden vollständig oder endgültig seien, sind die Hohen vertragschließenden Parteien der Ansicht, daß dieselben geeignet sind, der Politik des Völkerbundes als Richtschnur zu dienen, und daß sie, wenn sie durch die industriellen Gemeinschaften, welche dem Völkerbunde als Mitglieder angehören, angenommen und in der Praxis durch entsprechende Aufsichtsorgane aufrechterhalten werden, unschätzbare Wohltaten über die Lohnarbeiter der Welt ausbreiten werden.

XIV. Teil.

Sicherheiten für die Ausführung.

Erster Abschnitt. Westeuropa.

Artikel 428.

Als Sicherheit für die Ausführung des vorliegenden Vertrages durch Deutschland werden die deutschen Gebiete westlich des Rheins einschließlich der Brückenköpfe durch die Truppen der alliierten und assoziierten Mächte während eines Zeitraumes von 15 Jahren besetzt, der mit dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages beginnt.

Artikel 429.

Wenn die Bedingungen des gegenwärtigen Vertrages durch Deutschland getreulich erfüllt werden, so soll die im Artikel 428 vorgesehene Besetzung nach und nach in folgender Weise eingeschränkt werden:

1. Nach Ablauf von fünf Jahren werden geräumt: der Brückenkopf von Köln und die Gebiete nördlich einer Linie, die dem Laufe der Ruhr, dann der Eisenbahnlinie Jülich—Düren—Euskirchen—Rheinbach, ferner der Straße von Rheinbach nach Sinzig folgt, und die den Rhein bei dem Einfluß der Ahr trifft, wobei die vorhin genannten Straßen, Eisenbahnen und Orte außerhalb der besagten Räumungszone bleiben.
2. Nach Ablauf von zehn Jahren werden geräumt: der Brückenkopf von Coblenz und die Gebiete nördlich einer Linie, die an dem Schnittpunkte der Grenzen Belgiens, Deutschlands und Hollands beginnt, etwa vier Kilometer südlich Nachen verläuft, dann bis zum Höhenrücken von Borst-Gemünd verläuft, dann östlich der Eisenbahnlinie des Urfttales, dann über Blankenhain, Waldorf, Dreis, Ulmen bis zur Mosel, diesem Flusse von Brenn bis Nehren folgt, dann über Kappel und Simmern der Höhenlinie zwischen Simmern und dem Rhein folgt und diesen Fluß bei Bacharach erreicht, wobei alle genannten Orte, Täler, Straßen und Eisenbahnen außerhalb der Räumungszone bleiben.
3. Nach Ablauf von 15 Jahren werden geräumt: der Brückenkopf von Mainz, der Brückenkopf von Kehl und der Rest des besetzten deutschen Gebiets.

Wenn zu diesem Zeitpunkte die Sicherheiten gegen einen nicht herausgeforderten Angriff Deutschlands von den alliierten und assoziierten Regierungen nicht als ausreichend betrachtet werden, so kann die Entfernung der Besatzungstruppen in dem Maße aufgeschoben werden, wie dies zur Erreichung der genannten Bürgschaften für nötig erachtet wird.

Artikel 430.

Falls die Wiedergutmachungskommission während der Besetzung oder nach Ablauf der im Vorhergehenden genannten 15 Jahre feststellt, daß Deutschland sich weigert, die Gesamtheit oder einzelne der ihm nach dem gegenwärtigen Vertrage obliegenden Wiedergutmachungsverpflichtungen zu erfüllen, so werden die im Artikel 429 genannten Gebiete ganz oder theilweise sofort von neuem durch die alliierten und assoziierten Truppen besetzt.

Artikel 431.

Wenn Deutschland vor dem Ablauf des Zeitraumes von 15 Jahren alle Verpflichtungen erfüllt hat, welche ihm aus dem gegenwärtigen Vertrage erwachsen, so werden die Besatzungstruppen sofort zurückgezogen.

Artikel 432.

Die durch die Besetzung und den jetzigen Vertrag nicht erledigten Fragen werden Gegenstand späterer Vereinbarungen sein, welche anzuerkennen Deutschland sich schon jetzt verpflichtet.

Zweiter Abschnitt. Osteuropa.

Artikel 433.

Als Sicherheit für die Ausführung der Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages, durch welche Deutschland endgültig die Aufhebungen des Vertrages von Brest-Litowsk wie auch aller Verträge, Konventionen und Vereinbarungen anerkennt, die es mit der maximalistischen Regierung in Rußland abgeschlossen hat, wie auch um die Wiederherstellung des Friedens und einer guten Regierung in den baltischen Provinzen und in Litauen zu sichern, sollen die deutschen Truppen, welche sich zur Zeit in den genannten Gebieten befinden, innerhalb der Grenzen Deutschlands zurückkehren, sobald die Regierungen der alliierten und assoziierten Hauptmächte den Zeitpunkt mit Rücksicht auf die innere Lage dieser Gebiete für gekommen erachten. Diese Truppen haben sich jeder Beitreibung, Beschlagnahme, wie auch aller anderen Zwangsmaßnahmen zu enthalten, deren Zweck wäre, Lieferungen für Deutschland zu erhalten, und dürfen sich in keiner Weise in die nationalen Verteidigungsmaßnahmen einmischen, welche die provisorischen Regierungen von Estland, Lettland und Litauen treffen.

Keine andere deutsche Truppe wird in die genannten Gebiete bis zu deren Räumung oder nach ihrer vollständigen Räumung zugelassen.

XV. Teil.

Verschiedene Bestimmungen.

Artikel 434.

Deutschland verpflichtet sich, die volle Gültigkeit der Friedensverträge und Zusatzabkommen anzuerkennen, welche von den alliierten und assoziierten Mächten mit den Mächten geschlossen werden, die auf Seiten Deutschlands gekämpft haben, und sich mit den Bestimmungen einverstanden zu erklären, welche bezüglich der Gebiete der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie, des Königreichs Bulgarien und

des Ottomanischen Reiches getroffen werden, auch die neuen Staaten innerhalb der Grenzen, die auf diese Weise für sie festgelegt wurden, anzuerkennen.

Artikel 435.

Die Höhen vertragschließenden Parteien erkennen zwar die zugunsten der Schweiz in den Verträgen von 1815 und insbesondere in der Akte vom 20. November 1815 festgesetzten Bürgschaften an, welche die internationalen Verpflichtungen für die Aufrechterhaltung des Friedens festlegen, stellen aber fest, daß die Bestimmungen dieser Verträge und Vereinbarungen, Erklärungen und anderen Zusatzakte in bezug auf die neutralisierte Zone von Savoyen, so wie sie im Absatz 1 des Artikels 92 der Schlussakte des Wiener Kongresses und durch Absatz 2 des Artikels 3 des Pariser Vertrages vom 20. November 1815 festgelegt sind, mit den gegenwärtigen Verhältnissen nicht länger übereinstimmen. Infolgedessen nehmen die Höhen vertragschließenden Parteien die zwischen der französischen und der Schweizer Regierung getroffene Vereinbarung zur Kenntnis, wodurch die diese Zone betreffenden Bestimmungen aufgehoben werden und bleiben.

Ebenso erkennen die Höhen vertragschließenden Parteien an, daß die Bestimmungen der Verträge von 1815 und der anderen Ergänzungsakte, betreffend die Freizonen von Hoch-Savoyen und dem Gebiete von Gex, der gegenwärtigen Lage nicht mehr entsprechen, und daß es Sache Frankreichs und der Schweiz ist, durch eine Verständigung untereinander die Rechtslage dieser Gebiete zu den von beiden Ländern für angemessen erachteten Bedingungen zu regeln.

Anlage.

Der Schweizer Bundesrat hat die französische Regierung am 5. Mai 1919 davon unterrichtet, daß er nach Prüfung der Bestimmungen des Artikels 435 im gleichen Geiste aufrichtiger Freundschaft sich freue, zu dem Schluß gekommen zu sein, daß es ihr möglich sei, diesen Bestimmungen unter folgenden Bedingungen und Vorbehalten zuzustimmen:

1. Neutralisierte Zone von Hoch-Savoyen:

- a) Es gilt als vereinbart, daß, solange die eidgenössischen Kammern das zwischen den beiden Regierungen erreichte Übereinkommen über die Abschaffung der auf die neutrale Zone von Savoyen bezüglichen Bestimmungen nicht ratifiziert hat, beiderseits in dieser Angelegenheit nichts Endgültiges abgemacht ist.
- b) Die von der Schweizer Regierung zu der Aufhebung der oben erwähnten Bestimmungen gegebene Zustimmung setzt im Einklang mit dem angenommenen Wortlaut die Anerkennung der zugunsten der Schweiz durch die Verträge von 1815, ins-

besondere durch die Erklärung vom 20. November 1815 formulierten Bürgschaften voraus.

- c) Das Übereinkommen zwischen der französischen und der Schweizer Regierung zwecks Aufhebung der oben genannten Bestimmungen wird nur dann als gültig anerkannt, wenn es diesen Artikel in der gegenwärtigen Fassung enthält. Außerdem müssen die den Friedensvertrag abschließenden Parteien die Zustimmung derjenigen Signatarmächte der Verträge von 1815 und der Erklärung vom 20. November 1815 zu erlangen suchen, welche nicht Unterzeichner des gegenwärtigen Friedensvertrages sind.
2. Die freie Zone von Hoch-Savoyen und das Gebiet von Gex:
- a) Der Bundesrat macht die ausdrücklichsten Vorbehalte in bezug auf die Auslegung, welche dem letzten Absatz des obigen Artikels bei Aufnahme in den Friedensvertrag gegeben werden soll, wo gesagt wird, daß „die Bestimmungen der Verträge von 1815 und der anderen Ergänzungsakte, betreffend die Freizonen von Hoch-Savoyen und des Gebietes von Gex der gegenwärtigen Lage nicht mehr entsprechen“. Der Bundesrat möchte auf keinen Fall, daß aus seinem Beitritt zu diesem Wortlaut geschlossen werden könnte, daß er dadurch der Unterdrückung einer Einrichtung zustimmen würde, die den Zweck hat, benachbarten Gebieten den Vorteil einer besonderen Rechtslage zukommen zu lassen, die ihrer geographischen und wirtschaftlichen Lage angepaßt ist und sich bewährt hat. Nach der Auffassung des Bundesrats würde es sich dabei nicht um eine Änderung des Zollsystems der Zonen handeln, wie es durch die oben erwähnten Verträge festgesetzt ist, sondern einzig und allein darum, den Güteraustausch zwischen den in Frage stehenden Gebieten in einer den jetzigen wirtschaftlichen Verhältnissen besser angepaßten Form zu regeln. Zu den obigen Bemerkungen ist der Bundesrat durch das Studium des Entwurfs eines Übereinkommens, betr. die zukünftige Verfassung der Zonen, gebracht worden, der den Anhang zu der französischen Note vom 26. April bildete. Unter obigen Vorbehalten erklärt der Bundesrat sich dazu bereit, in freundschaftlichem Geiste alle diejenigen Vorschläge zu prüfen, die die französische Regierung hierzu zu machen für gut befinden wird.
- b) Zugestanden wird, daß die Bestimmungen der Verträge von 1815 und der anderen Zusatzakte über die Freizonen bis zu dem Zeitpunkt in Kraft bleiben, wo eine neue Vereinbarung zwischen der Schweiz und Frankreich getroffen wird, um die Rechtslage dieser Gebiete zu regeln.

Die französische Regierung hat unter dem 18. Mai 1919 an die Schweizer Regierung folgende Note als Antwort auf die vorstehend wiedergegebene Mitteilung gerichtet:

Durch eine vom 5. Mai d. J. datierte Note hatte die Schweizer Gesandtschaft in Paris die Güte, der Regierung der französischen Republik zur Kenntnis zu bringen, daß die Bundesregierung der Aufnahme des vorgeschlagenen Artikels in den Friedensvertrag zwischen den alliierten und assoziierten Mächten einerseits und Deutschland andererseits zustimme.

Die französische Regierung hat gern von der so erzielten Übereinstimmung Notiz genommen, und auf ihr Verlangen ist der vorgeschlagene Artikel, den die alliierten und assoziierten Regierungen angenommen haben, unter Nr. 435 in die den deutschen Bevollmächtigten vorgelegten Friedensbedingungen aufgenommen worden.

Die Schweizer Regierung hat in ihrer Note vom 5. Mai über diesen Gegenstand verschiedene Erwägungen und Vorbehalte zum Ausdruck gebracht.

Soweit sich diese Bemerkungen auf die Freizonen von Hoch-Savoien und der Landschaft Gex beziehen, hat die französische Regierung die Ehre, zu bemerken, daß die Bestimmung, welche der letzte Abschnitt des Artikels 435 zum Gegenstand hat, so klar gefaßt ist, daß keinerlei Zweifel über ihre Tragweite entstehen kann, besonders in ihrer Betonung der Tatsache, daß künftig keine andere Macht als Frankreich und die Schweiz an dieser Frage interessiert ist.

Die Regierung der Französischen Republik ist auf die Wahrung der Interessen der betreffenden französischen Gebiete bedacht und zieht in dieser Hinsicht ihre eigenartige Lage in Betracht; daher vergißt sie nicht, wie wünschenswert es wäre, ihnen ein geeignetes Zollregime zu sichern und die Formen der Handelsbeziehungen zwischen diesen Gebieten und den benachbarten Schweizer Gebieten auf eine den gegenwärtigen Umständen besser entsprechende Art, unter Beobachtung der gegenseitigen Interessen, zu regeln.

Es versteht sich von selbst, daß dies in keiner Weise das Recht Frankreichs beeinträchtigen kann, in dieser Gegend seine Zollgrenze an seine politische Grenze zu legen, wie es an den anderen Teilen seiner Landesgrenzen der Fall ist, und wie die Schweiz es selbst seit langer Zeit an ihren eigenen Grenzen in dieser Gegend gehalten hat.

Die Regierung der Republik nimmt gern Notiz von dem freundschaftlichen Verhalten, mit dem die Schweizer Regierung sich zur Prüfung der französischen Vorschläge bereit erklärt, die einen Ersatz des gegenwärtigen Regimes genannter Freizonen betreffen und die die französische Regierung in gleich freundschaftlichem Geiste zu formulieren beabsichtigt.

Andererseits zweifelt die Regierung der Republik nicht daran, daß die provisorische Aufrechterhaltung des Regimes von 1815, wie sie bezüglich der genannten Freizonen in jenem Absatz der Note der Schweizer Gesandtschaft vom 5. Mai erwähnt ist, und die offenbar den Zweck hat, den Übergang von dem gegenwärtigen System zu dem verfassungsmäßigen leichter herbeizuführen, keinerlei Ursache zur Verzögerung in der Einführung der von den beiden Regierungen für erforderlich erachteten Neuordnung der Dinge bilden wird. Dieselbe Bemerkung bezieht sich auch auf die Ratifikation durch die eidgenössischen Kammern, mit der sich Absatz 1a der Schweizer Note vom 5. Mai unter der Rubrik „neutralisierte Zone Hoch-Savoyens“ beschäftigt.

Artikel 436.

Die Hohen vertragschließenden Parteien erklären, daß sie von dem zwischen der französischen Republik und Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Monaco am 17. Juli 1918 unterzeichneten Vertrage über die Beziehungen zwischen Frankreich und dem Fürstentum Kenntnis genommen haben.

Artikel 437.

Die Hohen vertragschließenden Parteien kommen überein, daß in Ermangelung späterer entgegengesetzter Bestimmungen der Vorsitzende jeder durch den gegenwärtigen Vertrag eingesetzten Kommission das Recht haben soll, für den Fall der Stimmengleichheit eine zweite Stimme abzugeben.

Artikel 438.

Die alliierten und assoziierten Mächte kommen überein, daß, wo christliche religiöse Missionen von deutschen Gesellschaften oder Personen in Gebieten unterhalten wurden, die ihnen gehören oder ihrer Regierung, gemäß dem gegenwärtigen Vertrag, anvertraut sind, das Eigentum dieser Missionen oder Missionsgesellschaften einschließlich des Eigentums der Handelsgesellschaften, deren Gewinn zum Unterhalt der Missionen bestimmt ist, ihre Bestimmung als Missionen beibehalten sollen. Um die richtige Ausführung dieser Bestimmung zu gewährleisten, werden die alliierten und assoziierten Regierungen das genannte Eigentum Verwaltungsräten überweisen, welche von den Regierungen ernannt oder anerkannt werden und sich aus Personen zusammensetzen, welche das religiöse Bekenntnis der Mission haben, um deren Eigentum es sich handelt.

Die alliierten und assoziierten Regierungen werden, indem sie auch fernerhin volle Kontrolle über das ausüben, was die diese Missionen leitenden Personen anbelangt, die Interessen dieser Missionen schützen.

Deutschland nimmt von den obenstehenden Bestimmungen Kenntnis und erklärt, alle bisherigen und künftigen Maßnahmen der alliierten

und assoziierten Regierungen für die Weiterführung des Werkes der genannten Missionen oder Handelsgesellschaften zu billigen. Es enthält sich aller diesbezüglichen Ansprüche.

Artikel 439.

Unter Vorbehalt der Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages verpflichtet sich Deutschland, weder unmittelbar noch mittelbar gegen irgendeine der alliirten und assoziierten, den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnenden Mächte, einschließlich derjenigen, welche ohne Kriegserklärung ihre diplomatischen Beziehungen zum Deutschen Reiche abgebrochen haben, Geldforderungen auf Grund von Tatsachen zu erheben, die vor Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages liegen.

Die gegenwärtige Abmachung schließt den vollständigen und endgültigen Verzicht aller Forderungen dieser Art ein. Sie sind nunmehr erloschen, wer auch immer die Beteiligten sein mögen.

Artikel 440.

Deutschland nimmt an und erkennt als gültig und bindend alle Entscheidungen und Verfügungen an, welche die deutschen Schiffe und die deutschen Waren betreffen, ebenso alle Entscheidungen und Verfügungen, die sich auf die Bezahlung von Kosten beziehen und durch irgendein Preisengericht der alliirten und assoziierten Mächte getroffen sind, und verpflichtet sich, keine Ansprüche im Namen seiner Reichsangehörigen in bezug auf diese Entscheidungen und Verfügungen zu erheben.

Die alliirten und assoziierten Mächte behalten sich das Recht vor, alle Entscheidungen und Verfügungen deutscher Preisengerichte in einer von ihnen zu bestimmenden Weise zu prüfen, sei es, daß die Entscheidungen und Verfügungen die Eigentumsrechte der Staatsangehörigen der genannten Mächte oder Neutralen berühren. Deutschland verpflichtet sich, die Abschriften sämtlicher das Aktenmaterial dieser Angelegenheiten bildenden Schriftstücke einschließlich der getroffenen Entscheidungen und Verfügungen herauszugeben und die Anregungen anzunehmen und zur Ausführung zu bringen, die ihm nach der genannten Prüfung zugestellt werden.

Der gegenwärtige Vertrag, dessen französischer und englischer Text authentisch ist, soll ratifiziert werden.

Die Niederlegung der Ratifikationsurkunden soll so bald wie möglich in Paris erfolgen.

Die Mächte, deren Regierungssitz sich außerhalb Europas befindet, sollen berechtigt sein, sich darauf zu beschränken, der Regierung der Fran-

zösischen Republik durch ihren diplomatischen Vertreter in Paris mitzuteilen, daß die Ratifikation erfolgt sei. In diesem Falle sollen sie die Ratifikationsurkunden so bald wie möglich übermitteln.

Ein erstes Protokoll über die Niederlegung der Ratifikationsurkunden wird ausgefertigt, sobald der Vertrag durch Deutschland einerseits und durch drei der alliierten und assoziierten Hauptmächte andererseits ratifiziert sein wird.

Von der Aufstellung des ersten Protokolls an tritt der Vertrag zwischen den Hohen vertragsschließenden Parteien, die ihn ratifiziert haben, in Kraft. Für die Berechnung aller im gegenwärtigen Vertrag vorgesehenen Fristen ist dieses Datum der Tag des Inkrafttretens.

In jeder anderen Beziehung tritt der Vertrag für jede Macht am Tage der Niederlegung ihrer Ratifikationsurkunde in Kraft.

Die französische Regierung wird allen Signatarmächten eine beglaubigte Abschrift des Protokolls über die Niederlegung der Ratifikationsurkunde zustellen.

Zu Urkund dessen haben die oben erwähnten Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet.

Gegeben in Versailles am 28. Juni 1919 in einem einzigen Exemplar, welches in dem Archiv der Regierung der Französischen Republik niedergelegt bleiben wird und von dem jeder Signatarmacht authentische Ausfertigungen überreicht werden.